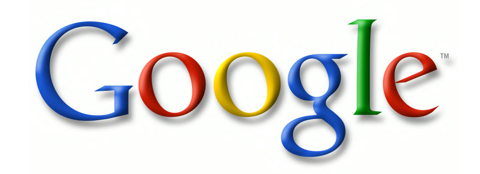
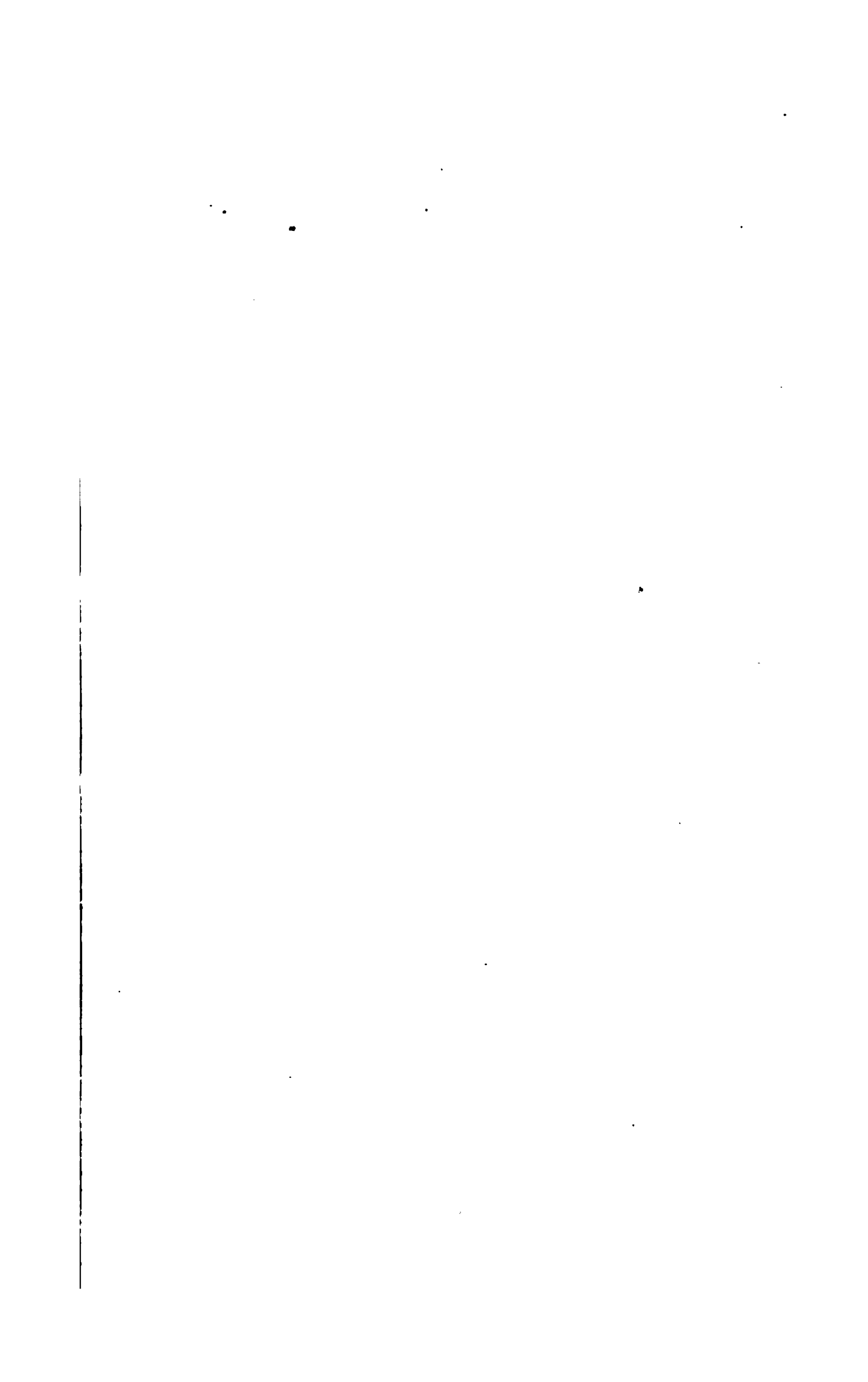








Historischer Versuch

über die

römischen Finanzen.

Von

D. H. Hegewisch,

Professor zu Kiel.

Altona,

bey Johann Friedrich Hammerich.

1804.





Vorbericht.

Man kann mit dem Worte, Finanzen, einen engern und einen weitern Sinn verbinden. In jenem versteht man darunter blos die Mittel, die ein Staat anwendet, sich Einkünfte zu verschaffen, die Anwendung, die er von diesen Einkünften macht, und die Methode und Ordnung, die er in Hinsicht auf beide, Einnahme und Ausgabe, betrachtet. Alles, was sich auf diese drei Stücke bezieht, kann, als ein für sich bestehendes Ganze, betrachtet und vollständig abgehandelt werden, ohne daß man sich um die Geld- und Münzsorten bekümmere, deren der Staat sich in diesen Geschäften bedienet. — Im weitern Sinn begreift man unter den Finanzen auch das Geld- und Münzwesen. Man kann dieses aber auch, als einen für sich bestehenden Gegenstand, unabhängig von jenen drei Stücken, betrachten.

Ich zweifle nicht, aus meiner Abhandlung wird meinen Lesern einleuchten, warum ich mich in derselben blos auf die Finanzen in jenem engern Sinn beschränkt habe. Der Einfluß, den die Finanzen auf Roms Verfassung und auf das Glück seiner Bürger und seiner Provinzen hatten, war

der Hauptgesichtspunkt, der mich reizte, auf diesen Gegenstand meine Nachforschungen zu verwenden. Dieser Einfluß würde immer der nehmliche gewesen seyn, wenn gleich das römische Geld in Talenten und Drachmen, nicht in Assen und Sesterzien, berechnet wäre; so wie das englische Finanzsystem immer das nehmliche seyn würde, wenn gleich in England nach Thalern und Groschen, nicht nach Pfunden und Schillingen Sterling gerechnet würde.

Außerdem würde es eben so überflüssig als anmaaßend seyn, nach Eckhells vortreflichem Werke ein neues über die römischen Münzen zu schreiben.

Aus eben dem Grunde, warum ich mich auf jenen engern Plan beschränkte, habe ich mehr andre einzelne Gegenstände, z. E. vom Wechselwesen der Römer, von ihren Schuldengesetzen, von ihrer Art Buch zu halten, von üblichen und gesetzmäßigen Zinsen, obgleich diese Materien mit den Finanzen in Verbindung stehn, gleichwohl bey Seite liegen lassen, weil sie zu meinem eigentlichen Zweck nichts beytrugen und mir viel Zeit würden gekostet haben, die ich lieber andern Arbeiten widmen wollte.

Inhalt.

Einleitung, S. 1—12.

Erste Periode

bis zum Jahre 348 nach Erbauung der Stadt, oder bis zur Einführung des Truppensoldes, S. 13—31.

I. Ausgaben: 1) Gottesdienst, S. 14. 2) öffentliche Werke, S. 15. 3) Staatsbeamte, S. 16. 17. 4) Kriegsbedürfnisse, S. 18. 5) Getraide und 6) Gesandtschaften, S. 19.

II. Einkünfte: 1) Tempelländer, S. 19—24. (Steuerfreiheit derselben, S. 21—23.) — an die Tempel fallende Strafgelder, S. 25. 2) warum öffentliche Werke ohne große Geldausgaben möglich waren, S. 25. 3) Zölle, Portoria, und Steuern der Bürger, Tributa, S. 26—28.

III. Von dem Rechte, in Staatshaushaltungssachen zu beschließen, und

IV. Von der Verwaltung des Staatsvermögens, S. 29—31.

Zweite Periode

bis zum Kaiser August, oder bis ungefähr zum Jahre 730 nach Erbauung der Stadt, S. 32—166.

I. Neue Ausgabe, der Truppensold, S. 32—39. (Löhnung des römischen Legionsoldaten — Gewissenhaftigkeit, womit ihm die Lebensmittel vom Staat geliefert wurden.)

II. Neue Einkünfte, ehe große Eroberungen gemacht wurden: 1) Vermögenssteuern der römischen Bürger, Tributa, S. 40—55. — mehr Beweise für das ausschließliche Recht des Senats, Auflagen zu machen — Bemerkungen über die Gleichgültigkeit des römischen Volks gegen dieses Vorrecht des Senats, S. 43—47. — über die Redlichkeit der Römer in Erfüllung ihrer Bürgerpflichten, S. 53. 54. 2) Zölle, S. 55.

3) der Zwanzigste von der Freilassung eines Sclaven (Vigesima manumissionum), S. 55–59. (beyläufig von einem vereitelten Versuch des Senats, die plebejischen Comitien von sich abhängig zu machen, S. 56–58.) — Salzsteuer, S. 59.

III. Neue Einkünfte nach gemachten Eroberungen, S. 60–75.

A. Zufällige: 1) Kaufgelder für verkaufte Kriegsgefangne, S. 61. 2) Beute, S. 62. 3) Lieferungen von allerlei Bedürfnissen, S. 64.

B. Beständige: 1) Steuern, S. 66. 2) von Staatsäckern, S. 67–72. 3) von Staatsweiden und Waldungen, S. 72. 4) von Bergwerken, S. 73. 5) Zölle, S. 74. — Von privilegirten Städten, das.

IV. Von der höchsten Gewalt in Finanzsachen, und

V. Von der Verwaltung der Finanzen, S. 75–93. — Noch einige Bemerkungen über die Gleichgültigkeit des römischen Volks gegen die Gewalt des Senats in Steuersachen, S. 76. 77. — Das Aerarium, S. 78–81. Die Quästoren, S. 82–85. — Die Censoren, S. 85–87. — Die Schreiber, S. 88–91. — Die Präconen, S. 92. — Die Dolmetscher, das. Die Tribuni Aerarii, S. 93.

VI. Von den Finanzpachten, S. 93–109. — Daß sie vermuthlich schon bey den Persern üblich waren, S. 94. — Verfahren bey dem Verpachten, S. 96–100. Bemerkungen über die Handelsthätigkeit der Römer, die größer war, als man gemeiniglich annimmt, S. 100–102. — Bemerkungen über den durch die Finanzpachten wichtig gewordnen Ritterstand und den Einfluß desselben in die Republik, S. 102–106. — Ob die Republik Schulden hatte? S. 106–109.

VII. Leiden der Provinzen, durch die römischen Finanzeinrichtungen verursacht, S. 110–131. — Bemerkungen über das Unvermögen des Senats, den Provinzen zu helfen, seitdem der Ritterstand sein großes Gewicht erhalten hatte, S. 127–130.

VIII. Die Vermögenssteuern (Tributa) der römischen Bürger hören einige Zeit auf, und die Abgaben und Zölle (Vectigalia et Portoria) in Italien werden abgeschaft, S. 131–139. — Jene Steuern werden wieder gefodert und dauern fort, S. 134. 135.

IX. Einfluß der Finanzen auf das Glück der Römer selbst, und auf das Glück der Provinzen, S. 139–148. — Ligustinus, oder Charakter eines römischen Bürgersoldaten, S. 149–153. — Auszüge aus Ciceros Briefen an den Atticus, die Verwaltung der römischen Provinzen und den Wuchergeist der römischen Großen betreffend, S. 154–166.

Dritte Periode

bis ungefähr zum Kaiser Diocletian oder zum Jahre 1000 nach Erbauung der Stadt, S. 167–247.

I. Die höchste Gewalt in Finanzsachen behält, der Form nach, der Senat, S. 167–176.

II. Veränderungen in der Verwaltung, S. 176–193. — Zwei Staatscassen: das Aerarium, worüber der Senat, und der Fiscus oder die Kriegscasse, worüber der Kaiser allein verfügt, S. 178–180. — Allmählige Vereinigung der letzten mit der ersten, und dadurch bewirkter Uebergang zu dem Begrif, das Reich sey das Eigenthum der Kaiser, S. 180–184. — Verwaltung beider Cassen durch Präfecten statt Quästoren, wodurch die Macht des Senats geschwächt, die der Kaiser vergrößert wird, S. 184–188 — Anordnung der kaiserlichen Procuratoren in den Provinzen; richterliche Gewalt der Procuratoren; dadurch beförderter Despotismus, S. 188–193.

III. Neue Auflagen, S. 193–214. — Die meisten giengen in den Fiscus — wie allmählig aus ehemaligen Staatsländereien Domainen der Kaiser wurden, S. 194–197. 1) Zölle in Italien wiederhergestellt, Wichtigkeit derselben bey dem gestiegnen Luxus, S. 196–198. 2) Accise, Centesima rerum venalium, S. 198. 3) Abgaben von Collateralerbschaften, Vigesima hereditatium — Widerstand, den August bey der Einführung dieser Steuer erfuhr — Einträglichkeit dieser Steuer, S. 199–205. 4) Verfallne Güter der Ehelosen u. a. — Lex Papia Poppaea, S. 205–208. 5) Verfallne Güter der Staatsverbrecher, S. 208–211. 5) Urinsteuer – Lastträger; — Gewerbsteuer — Hurensteuer u. s. w., S. 211–214.

IV. Muthmaßlicher Betrag der Einkünfte, nach Gibbon, S. 215–219.

V. Neue oder vermehrte Ausgaben, S. 220—244.
1) Erhöhter Truppensold, S. 220. 221. 2) Geldgeschenke an die Truppen, Donativa, S. 221—225. 3) Geldgeschenke an das Volk, S. 225—231. 4) Unentgeldliche Austheilungen von Getraide, Brod und andern Lebensmitteln an die Einwohner der Hauptstadt, S. 231—241. 5) Unentgeldliche Anstalten zu ihrer Bequemlichkeit und zu ihrem Vergnügen, warme Bäder, Schauspiele, S. 241—244.

VI. Zustand der Provinzen, S. 244—247.

Vierte Periode

bis zum gänzlichen Verfall des Reichs, S. 248.

I. Von der höchsten Finanzgewalt, S. 248. 249.

II. Neue Abgaben, S. 229—272. 1) Prächtiger Hofstaat, S. 249—261. 2) Erbauung und Verschönerung einer neuen Hauptstadt, S. 261—269. 3) Tribut an die Barbaren, S. 269—272.

III. Neue Steuern, S. 273—335. 1) Die Indiction, S. 273—288. — Bemerkungen über ihren Unterschied vom Census, S. 288—295. — Ueber ihren Urheber, S. 295—300. — Kaiser Diocletian will ein Maximum der Preise einführen, S. 300. — Schädliche Folgen der Indiction, S. 301—306. 2) Die Lustral- oder Gewerbsteuer, S. 307—313. 3) Das Kronengold, S. 313—317. 4) Einzelnen Classen aufgebürdete Lasten, S. 317—322. — Von den Decurionen, und von einer Maasregel Constantins I, wodurch Gemeingüter der Städte und Communen in Kirchengüter verwandelt wurden, S. 324—338.

IV. Von einigen mit den Finanzen verbundnen Anstalten, kaiserlichen Fabriken, u. s. w., S. 338—346.

V. Von der Verwaltung der Finanzen in dieser Periode, S. 346—355.

VI. Beweise, daß die Steuern eine Hauptursache vom Verfall und Untergange des römischen Reichs gewesen, S. 355—385. 1) Zeugnisse heidnischer Schriftsteller, S. 358—365. 2) Zeugnisse christlicher, S. 366—373. 3) Zeugnisse einiger Kaiser selbst, durch ihre Maasregeln und Verordnungen, S. 374—385.

Historischer Versuch
über die
römischen Finanzen.

Einleitung.

Die Absicht bey diesem Versuche ist nicht, die Einrichtungen des römischen Finanzwesens und seine Verwaltung in den verschiednen Perioden, unter den Königen, den Consuln und den Kaisern, vollständig und ausführlich darzustellen. Ein Werk, worin dieses geleistet würde, könnte, ohne Zweifel, für die Gelehrten, die sich mit der Erklärung der römischen Gesetzbücher beschäftigen, großen Nutzen haben. Zwar fehlet es nicht an gelehrten und gründlichen Abhandlungen, worin einzelne Theile dieses sehr zusammengesetzten und verwickelten Gegenstandes aufgeklärt werden; das Verzeichniß derselben findet man in Meusels Bibliotheca Historica, Vol. IV. P. II. p. 291. Es würde aber, ohne Zweifel, denjenigen,

der sich eine vollständige und zusammenhängende Kenntniß von diesen Sachen verschaffen will, ein erwünschtes Hülfsmittel seyn, wenn sich ein Buch fände, worin die ganze Materie nach allen ihren Theilen in einer deutlichen Ordnung abgehandelt wäre. Da ich ein solches Werk zu liefern nicht im Stande bin, so hoffe ich gleichwohl mit diesem Versuche von beschränkterem Plane meinen Lesern einigen Nutzen sowohl als eine nicht unangenehme Unterhaltung zu verschaffen. Meine Absicht ist, den Wißbegierigen, die gern die römischen Finanzen kennen möchten, die aber jene, obenerwähnte gelehrte Abhandlungen, theils der Sprache wegen worin sie geschrieben sind, — bey weitem die meisten und wichtigsten sind lateinisch abgefaßt, — theils aus Mangel an Zeit nicht lesen können, wenigstens eine hinlängliche Uebersicht eines so interessanten Gegenstandes zu verschaffen, und das Interesse, das er an sich selbst hat, noch dadurch zu erhöhen, daß ich den Einfluß, den er in den verschiednen Zeiten auf die Verfassung, den Charakter und den Zustand der Römer gehabt hat, bemerklich mache.

Zwar scheint es auf den ersten Anblick, die Finanzen aller Völker, so entfernt sie auch von einander der Zeit und dem Raume nach seyn mögen, müßten im Wesentlichen doch einander vollkommen ähnlich seyn; alle Völker von jeher hatten einerley Veranlassung ihr Finanzwesen anzuordnen und ein-

zurichten. Die Finanzen entstehen zuerst aus Bedürfnissen, die zu allen Zeiten bey allen Völkern die nehmlichen waren, und in allen künftigen Zeiten bleiben werden; der Quellen, aus welchen die Vorsteher der Finanzen die Mittel schöpfen, jenen Bedürfnissen abzuhelfen, kann es nicht so sehr viel verschiedene Arten geben, daß nicht alle Völker sich der nehmlichen bedienen sollten, und endlich kann es auch nur einerlei Methoden geben, die Quellen zweckmäßig zu benutzen, zwischen Einnahme und Ausgabe das Gleichgewicht zu halten, und über diejenigen, denen Einnahme und Ausgabe anvertrauet werden, die nöthige Aufsicht zu führen. Diese Methoden konnten nur von dem Geist der Ordnung erfunden werden, der eigentlich nichts anders ist, als der natürliche Menschenverstand, von der Erfahrung belehrt. Mit diesem Verstande war nie ein Volk vorzüglicher, als das andre, ausgerüstet.

Aber auch die Misbräuche, die bey den Finanzen statt finden, scheinen bey allen Völkern zu allen Zeiten die nehmlichen gewesen zu seyn. Die Statsbedürfnisse wurden falsch beurtheilt; man rechnete dahin, was nicht dahin gehörte; man hielt minder wichtige für dringend, und dringende wurden nicht geachtet; man schöpfte aus den Quellen ohne Noth, man erschöpfte sie bis auf den letzten Tropfen; man gab mehr aus, als man einnahm; man machte Schulden; man verwaltete die öffent-

3) der Zwanzigste von der Freilassung eines Sclaven (Vigesima manumissionum), S. 55—59. (beyläufig von einem vereitelten Versuch des Senats, die plebejischen Comitien von sich abhängig zu machen, S. 56 58.) — Salzsteuer, S. 59.
III. Neue Einkünfte nach gemachten Eroberungen, S. 60—75.
A. Zufällige: 1) Kaufgelder für verkaufte Kriegsgefangne, S. 61. 2) Beute, S. 62. 3) Lieferungen von allerlei Bedürfnissen, S. 64.
B. Beständige: 1) Steuern, S. 66. 2) von Staatsäckern, S. 67—72. 3) von Staatsweiden und Waldungen, S. 72. 4) von Bergwerken, S. 73. 5) Zölle, S. 74. — Von privilegirten Städten, das.
IV. Von der höchsten Gewalt in Finanzsachen, und
V. Von der Verwaltung der Finanzen, S. 75—93. — Noch einige Bemerkungen über die Gleichgültigkeit des römischen Volks gegen die Gewalt des Senats in Steuersachen, S. 76. 77. — Das Aerarium, S. 78—81. Die Quästoren, S. 82—85. — Die Censoren, S. 85—87. — Die Schreiber, S. 88-91. — Die Präconen, S. 92. — Die Dolmetscher, das. Die Tribuni Aerarii, S. 93.
VI. Von den Finanzpachten, S. 93—109. — Daß sie vermuthlich schon bey den Persern üblich waren, S. 94. — Verfahren bey dem Verpachten, S. 96—100. Bemerkungen über die Handelsthätigkeit der Römer, die größer war, als man gemeiniglich annimmt, S. 100—102. — Bemerkungen über den durch die Finanzpachten wichtig gewordnen Ritterstand und den Einfluß desselben in die Republik, S. 102—106. — Ob die Republik Schulden hatte? S. 106—109.
VII. Leiden der Provinzen, durch die römischen Finanzeinrichtungen verursacht, S. 110—131. — Bemerkungen über das Unvermögen des Senats, den Provinzen zu helfen, seitdem der Ritterstand sein großes Gewicht erhalten hatte, S. 127—130.
VIII. Die Vermögenssteuern (Tributa) der römischen Bürger hören einige Zeit auf, und die Abgaben und Zölle (Vectigalia et Portoria) in Italien werden abgeschaft, S. 131—139. — Jene Steuern werden wieder gefodert und dauern fort, S. 134. 135.

IX. Einfluß der Finanzen auf das Glück der Römer selbst, und auf das Glück der Provinzen, S. 139–148. — Ligustinus, oder Charakter eines römischen Bürgersoldaten, S. 149–153. — Auszüge aus Ciceros Briefen an den Atticus, die Verwaltung der römischen Provinzen und den Wuchergeist der römischen Großen betreffend, S. 154–166.

Dritte Periode

bis ungefähr zum Kaiser Diocletian oder zum Jahre 1000 nach Erbauung der Stadt, S. 167–247.

I. Die höchste Gewalt in Finanzsachen behält, der Form nach, der Senat, S. 167–176.

II. Veränderungen in der Verwaltung, S. 176–193. — Zwei Staatscassen: das Aerarium, worüber der Senat, und der Fiscus oder die Kriegscasse, worüber der Kaiser allein verfügt, S. 178–180. — Allmählige Vereinigung der letzten mit der ersten, und dadurch bewirkter Uebergang zu dem Begrif, das Reich sey das Eigenthum der Kaiser, S. 180–184. — Verwaltung beider Cassen durch Präfecten statt Quästoren, wodurch die Macht des Senats geschwächt, die der Kaiser vergrößert wird, S. 184–188 — Anordnung der kaiserlichen Procuratoren in den Provinzen; richterliche Gewalt der Procuratoren; dadurch beförderter Despotismus, S. 188–193.

III. Neue Auflagen, S. 193–214. — Die meisten giengen in den Fiscus — wie allmählig aus ehemaligen Staatsländereien Domainen der Kaiser wurden, S. 194–197. 1) Zölle in Italien wiederhergestellt, Wichtigkeit derselben bey dem gestiegnen Luxus, S. 196–198. 2) Accise, Centesima rerum venalium, S. 198. 3) Abgaben von Collateralerbschaften, Vigesima hereditatium — Widerstand, den August bey der Einführung dieser Steuer erfuhr — Einträglichkeit dieser Steuer, S. 199–205. 4) Verfallne Güter der Ehelosen u. a. — Lex Papia Poppaea, S. 205–208. 5) Verfallne Güter der Staatsverbrecher, S. 208–211. 5) Urinsteuer — Lastträger — Gewerbsteuer — Hurensteuer u. s. w., S. 211–214.

IV. Muthmaßlicher Betrag der Einkünfte, nach Gibbon, S. 215–219.

V. Neue oder vermehrte Ausgaben, S. 220—244.
1) Erhöhter Truppensold, S. 220. 221. 2) Geldgeschenke an die Truppen, Donativa, S. 221—225. 3) Geldgeschenke an das Volk, S. 225—231. 4) Unentgeldliche Austheilungen von Getraide, Brod und andern Lebensmitteln an die Einwohner der Hauptstadt, S. 231—241. 5) Unentgeldliche Anstalten zu ihrer Bequemlichkeit und zu ihrem Vergnügen, warme Bäder, Schauspiele, S. 241—244.
VI. Zustand der Provinzen, S. 244—247.

Vierte Periode

bis zum gänzlichen Verfall des Reichs, S. 248.

I. Von der höchsten Finanzgewalt, S. 248. 249.
II. Neue Abgaben, S. 229—272. 1) Prächtiger Hofstaat, S. 249—261. 2) Erbauung und Verschönerung einer neuen Hauptstadt, S. 261—269. 3) Tribut an die Barbaren, S. 269—272.
III. Neue Steuern, S. 273—335. 1) Die Indiction, S. 273—288. — Bemerkungen über ihren Unterschied vom Census, S. 288—295. — Ueber ihren Urheber, S. 295—300. — Kaiser Diocletian will ein Maximum der Preise einführen, S. 300. — Schädliche Folgen der Indiction, S. 301—306. 2) Die Lustral- oder Gewerbsteuer, S. 307—313. 3) Das Kronengold, S. 313—317. 4) Einzelnen Classen aufgebürdete Lasten, S. 317—322. — Von den Decurionen, und von einer Maaßregel Constantins I, wodurch Gemeingüter der Städte und Communen in Kirchengüter verwandelt wurden, S. 324—338.
IV. Von einigen mit den Finanzen verbundnen Anstalten, kaiserlichen Fabriken, u. s. w., S. 338—346.
V. Von der Verwaltung der Finanzen in dieser Periode, S. 346—355.
VI. Beweise, daß die Steuern eine Hauptursache vom Verfall und Untergange des römischen Reichs gewesen, S. 355—375. 1) Zeugnisse heidnischer Schriftsteller, S. 358—365. 2) Zeugnisse christlicher, S. 366—373. 3) Zeugnisse einiger Kaiser selbst, durch ihre Maaßregeln und Verordnungen, S. 374—385.

Historischer Versuch
über die
römischen Finanzen.

Einleitung.

Die Absicht bey diesem Versuche ist nicht, die Einrichtungen des römischen Finanzwesens und seine Verwaltung in den verschiednen Perioden, unter den Königen, den Consuln und den Kaisern, vollständig und ausführlich darzustellen. Ein Werk, worin dieses geleistet würde, könnte, ohne Zweifel, für die Gelehrten, die sich mit der Erklärung der römischen Gesetzbücher beschäftigen, großen Nutzen haben. Zwar fehlet es nicht an gelehrten und gründlichen Abhandlungen, worin einzelne Theile dieses sehr zusammengesetzten und verwickelten Gegenstandes aufgeklärt werden; das Verzeichniß derselben findet man in Meusels Bibliotheca Historica, Vol. IV. P. II. p. 291. Es würde aber, ohne Zweifel, demjenigen,

der sich eine vollständige und zusammenhängende Kenntniß von diesen Sachen verschaffen will, ein erwünschtes Hülfsmittel seyn, wenn sich ein Buch fände, worin die ganze Materie nach allen ihren Theilen in einer deutlichen Ordnung abgehandelt wäre. Da ich ein solches Werk zu liefern nicht im Stande bin, so hoffe ich gleichwohl mit diesem Versuche von beschränkterem Plane meinen Lesern einigen Nutzen sowohl als eine nicht unangenehme Unterhaltung zu verschaffen. Meine Absicht ist, den Wißbegierigen, die gern die römischen Finanzen kennen möchten, die aber jene, obenerwähnte gelehrte Abhandlungen, theils der Sprache wegen worin sie geschrieben sind, — bey weitem die meisten und wichtigsten sind lateinisch abgefaßt, — theils aus Mangel an Zeit nicht lesen können, wenigstens eine hinlängliche Uebersicht eines so interessanten Gegenstandes zu verschaffen, und das Interesse, das er an sich selbst hat, noch dadurch zu erhöhen, daß ich den Einfluß, den er in den verschiednen Zeiten auf die Verfassung, den Charakter und den Zustand der Römer gehabt hat, bemerklich mache.

Zwar scheint es auf den ersten Anblick, die Finanzen aller Völker, so entfernt sie auch von einander der Zeit und dem Raume nach seyn mögen, müßten im Wesentlichen doch einander vollkommen ähnlich seyn; alle Völker von jeher hatten einerley Veranlassung ihr Finanzwesen anzuordnen und ein=

zurichten. Die Finanzen entstehen zuerst aus Bedürfnissen, die zu allen Zeiten bey allen Völkern die nehmlichen waren, und in allen künftigen Zeiten bleiben werden; der Quellen, aus welchen die Vorsteher der Finanzen die Mittel schöpfen, jenen Bedürfnissen abzuhelfen, kann es nicht so sehr viel verschiedene Arten geben, daß nicht alle Völker sich der nehmlichen bedienen sollten, und endlich kann es auch nur einerlei Methoden geben, die Quellen zweckmäßig zu benutzen, zwischen Einnahme und Ausgabe das Gleichgewicht zu halten, und über diejenigen, denen Einnahme und Ausgabe anvertrauet werden, die nöthige Aufsicht zu führen. Diese Methoden konnten nur von dem Geist der Ordnung erfunden werden, der eigentlich nichts anders ist, als der natürliche Menschenverstand, von der Erfahrung belehrt. Mit diesem Verstande war nie ein Volk vorzüglicher, als das andre, ausgerüstet.

Aber auch die Misbräuche, die bey den Finanzen statt finden, scheinen bey allen Völkern zu allen Zeiten die nehmlichen gewesen zu seyn. Die Statsbedürfnisse wurden falsch beurtheilt; man rechnete dahin, was nicht dahin gehörte; man hielt minder wichtige für dringend, und dringende wurden nicht geachtet; man schöpfte aus den Quellen ohne Noth, man erschöpfte sie bis auf den letzten Tropfen; man gab mehr aus, als man einnahm; man machte Schulden; man verwaltete die öffent-

lichen Gelder entweder leichtsinnig und unklug, oder pflichtwidrig und treulos. Das sind ungefähr die Arten Misbräuche, die eine, ihre Pflichten entweder nicht kennende, oder nicht achtende Regierung sich, in Ansehung der Finanzen, zu Schulden kommen lassen kann. Immer sind es moralische, oder vielmehr unmoralische Ursachen, welche Unordnungen in den Finanzen herbeyführen, entweder Leichtsinn und Verschwendung, oder Habsucht und Ehrgeiz. Diese Laster, (denn der Leichtsinn ist eben sowohl ein Laster, als Geiz oder Verschwendung,) waren zu allen Zeiten bey allen Völkern gleich wirksam, wenn bey ihren Vorstehern tugendhafte Gesinnungen nicht das Uebergewicht hatten. Es scheint also, daß es zu gründlichen Einsichten in der Finanzwissenschaft nicht bedürfe, sich in den Finanzen aller Völker umzusehn, nicht einmal in den Finanzen vieler, am wenigsten in denen der alten Völker. Es scheint, wenn man nur die Finanzen von etwa zwei oder drei der heutigen Staaten kenne, so sey das genug, seine theoretischen Kenntnisse aufzuklären, zu berichtigen und zu bewähren. Blos die Finanzen derjenigen Staaten näher zu kennen, mit denen wir in gewissen Verhältnissen stehn, könne unser politisches Interesse denen zur Pflicht machen, die unsre Angelegenheiten mit jenen Staaten verwalten sollen.

Allein bey aller zugegebenen Aehnlichkeit aller möglichen Finanzen aller möglichen Völker hat doch manches Volk in den seinigen etwas Eigenthümliches

gehabt, oder hat es noch, das, entweder als ein warnendes oder als ein belehrendes Exempel, entweder zur Vermeidung gewisser Fehler oder zur Nachahmung gewisser weiser Einrichtungen dienen kann. Die spanische Finanzgeschichte ist reich an Exempeln der ersten Art; die englische, an Exempeln der zweiten. Den Verfall der Industrie in Spanien hat vielleicht nichts so sehr beschleinigt, als die unter dem Namen der Alcavala bekannte unglückliche Steuer; hingegen hat die weise und lange Zeit heilig beobachtete Maxime der Engländer, die nothwendigen Bedürfnisse der niedrigen um Lohn arbeitenden Classen nicht mit Abgaben zu beschweren, den Wohlstand dieser Nation vorzüglich befördert.

Doch es giebt noch einen andern Gesichtspunkt, aus welchem betrachtet, die besondere Finanzgeschichte der verschiednen Völker dem Philosophen, dem Statsmann, dem Geschichtschreiber lehrreich werden kann. — Die Wichtigkeit des Finanzwesens für das wahre Wohl eines Volkes beschränkt sich nicht darauf, daß die Finanzen bald Ursachen von der Macht und Reichthum desselben, bald von seiner Schwäche und Verarmung werden können; die Finanzen haben großen Einfluß auf die Staatsverfassung, auf den Volkscharakter, auf die Sitten. Selten aber wird man diesen Einfluß gleich zu der Zeit gewahr, wo er beginnt; selten selbst in seinem Wachsthum; meistens erst, wenn er schon entscheidend geworden, wenn schon seine völlige Wirkung in die Augen fällt.

Welch einen großen, wesentlichen Einfluß hat nicht das unter Wilhelm III. eingeführte Finanzsystem auf Englands Verfassung, und — wenigstens nach der Behauptung vieler Engländer — auf den Charakter der Nation gehabt? Ein weitläufiges Werk ließe sich darüber schreiben, das sehr lehrreich und interessant seyn könnte. Bey englischen Schriftstellern findet man darüber eine Menge treflicher, tiefer und gründlicher Bemerkungen, aber nur einzeln und zerstreut. Blos der einzige Umstand, daß von jener Epoche an die Staatsgläubiger gleiche Wichtigkeit mit den Landeigenthümern, ja wohl das Uebergewicht über sie erhalten haben; daß — wie die Engländer es ausdrücken — das monied Interest dem landed Interest vorgezogen worden, von welchen großen Folgen ist es nicht gewesen? In England waren die Meinungen darüber von Anfang an getheilt und sind es noch. Von jener Epoche an datiren einige Englands Reichthum, Größe in der Handlung, Macht und Ansehen im politischen System von Europa. Andre, Männer von großem Verstande, z. E. ein Swift, ein Bolingbroke, ein Hume urtheilten, daß aus diesem Systeme am Ende — möge es noch so spät geschehn — der Ruin von Englands Verfassung und Wohlstand erfolgen müsse*).

*) Swift in seinem Briefe an Pope (Letter V.) sagt: I ever abominated that Scheme of Politics, (now about thirty years old,) of setting up a monied Interest in opposition to the landed. For I conceived,

Aber der Einfluß der Finanzen auf die Verfassung eines Staates und auf den Charakter einer Nation entsteht, wie wir schon oben bemerkten, so unmerklich, daß es äußerst schwer ist seinem ersten Anfange

there could not be a truer maxim in our Government than this, that the possessors of the soil are the best judges of what is for the advantage of the Kingdom. D. i. Immer verabscheute ich das nun dreißig Jahr alte System, das Interesse der Statsgläubiger dem der Landeigenthümer entgegen zu setzen. Denn, nach meiner Einsicht, ist keine Maxime in unsrer Regierung so wahr, als diese, daß die Landbesitzer über das, was dem Lande vortheilhaft ist, die besten Richter sind.

Nach Bolingbroke sind, von jener Zeit an, Plätze und Stimmen im Parlemente eine Handelswaare geworden. Vorher war, im Parlemente zu sitzen und seine Stimme zu geben, ein Pflichtdienst, den man dem Vaterlande leistete, — the business of Parliament, which was in general a duty before, has been exercised in general as a trade since. *Bolingbr. on the Study and Use of History, Lett.* 8.

Hume endlich hat über diesen Gegenstand eine ausführliche Abhandlung geschrieben — of public Credit. In der Sammlung seiner Essays ist es die neunte im zweiten Theile. Der Trübsinnigste kann die Folgen von den, seit der Einführung jenes Systems, gehäuften Schulden nicht so schrecklich vorstellen, als der sonst heitre, unbefangene Hume sie vorstellt. — Die gegenseitige Meinung behauptet Sinclair in seiner History of public Revenues.

und allmäligen Wachsthum nachzuspüren; daß es noch schwerer ist, ihn deutlich darzustellen. Alle andere Ursachen von der Größe und dem Verfall der Staaten lassen sich leichter entdecken, leichter darstellen, als diejenigen, die in den Finanzen liegen. Roms Geschichte kann zum Beyspiel dienen. Wer glaubt nicht, die Ursachen seiner Größe, seines Verfalls, seines Unterganges zu kennen? Wer hat nicht einen Machiavell, einen Montesquieu, einen Gibbon, einen Ferguson gelesen? Die beiden Aufgaben, wie und wodurch wurde Rom so groß? wie und wodurch sank Rom so tief? scheinen in den Werken dieser Männer vollkommen aufgelöst zu seyn. Gleichwohl glaube ich, ohne die Bescheidenheit zu verletzen, bekennen zu dürfen, daß mir gewisse Punkte nicht befriedigend aufgeklärt schienen, bis ich das gewünschte Licht darüber in der römischen Finanzgeschichte zu entdecken glaubte. Um nur ein Exempel zu geben, der unter den letzten Kaisern allgemein herrschende und von keinem mehr bezweifelte Begrif, daß das ganze römische Staatsgebiet ein Erbgut, ein Patrimonium der Kaiser sey, sticht gegen den Begrif, der in den Zeiten der ersten Kaiser noch von keinem bestritten wurde, und nach welchem das Staatsgebiet ein Eigenthum der Nation war, und die Kaiser nur an der Verwaltung desselben im Namen des Volkes den größten Antheil hatten, so sehr ab, daß es mir unmöglich

schien, der Uebergang von diesem letzten Begriff zu jenem ersten habe plötzlich und durch einen bloßen Machtspruch der Kaiser geschehen können. Ein so plötzlicher Uebergang in einem bestimmten Zeitpunkte wäre zu auffallend gewesen, als daß er nicht hätte von den Geschichtschreibern bemerkt werden müssen. Die Finanzgeschichte dieser Zeiten belehrte mich, daß dieser Uebergang durch einzelne Aenderungen im Finanzwesen, und durch den daher ebenfalls veränderten Sprachgebrauch allmälig vorbereitet, und, ehe es das Publicum merken konnte, ehe vielleicht die Kaiser selbst sich die Veränderung deutlich dachten, vollendet wurde.

Aehnliche Bemerkungen, die mir — vielleicht nur meiner beschränkten Gelehrsamkeit, meiner Unwissenheit wegen — neu, interessant und wichtig schienen, zogen mich tiefer in diesen Theil der römischen Geschichte hinein. Ich wage es, die Resultate meines Forschens meinen Lesern vorzulegen. Sollte ich mich unglücklicherweise getäuscht haben, sollte es meinen Darstellungen und Reflexionen ganz am Reiz der Neuheit fehlen, so muß ich freilich das Oleum et operam perdidi auf mich anwenden, und mir bleibt bloß der leidige Trost, daß sich vielleicht Tausende meiner Mitschriftsteller im nehmlichen Falle befinden.

Man kann die römische Finanzgeschichte in **vier** Hauptperioden abtheilen:

I. Rom war anfangs bloß eine Stadt mit einem sehr kleinen Gebiete. Der Staatsbedürfnisse waren wenig; ihnen wurde durch die natürlichsten, kunstlosesten, einfachsten Mittel abgeholfen. Diese Periode geht bis zur Einführung des Truppensoldes oder bis ungefähr zum Jahr 348 nach Erbauung der Stadt.

II. Rom machte Eroberungen, erst innerhalb, dann außerhalb Italien. Die Menge und Größe der Staatsbedürfnisse vermehrten sich. Es mußten also neue, ergiebigere Quellen zu den nöthigen Ausgaben aufgesucht werden. Man mußte bisweilen zu Ressourcen, oder zu mehr künstlichen, zu Nothmitteln Zuflucht nehmen. Die Finanzen wurden ein System von mannichfaltigen und verwickelten Theilen. Aber selbst in den ersten Zeiten der Weltherrschaft war Rom, in einem gewissen Sinne, noch tugendhaft. Der Staat selbst war ein guter Haushalter; die Bürger, im Ganzen genommen, waren redlich und gewissenhaft. Mit der Zeit riß das moralische und politische Verderben ein. Der Staat selbst wurde verschwenderisch und habsüchtig zugleich. Die Liebe zum Gelde bemächtigte sich aller Gemüther. Die Verwalter der öffentlichen Gelder suchten sich zu bereichern. Die unglücklichen Völker, die unter die römische Herrschaft gerathen waren, wurden oft den Plünderungen raubsüchtiger Staatsbeamten preis gegeben. Diese zweite Periode erstreckt sich bis zum

Ende der großen Bürgerkriege, oder bis zum Jahre 730 nach Erbauung der Stadt.

III. Die Republik fiel unter die Herrschaft eines Einzigen. Aber die ersten Alleinherrscher waren noch entweder zu bescheiden, oder zu furchtsam sich in ihrer wahren Gestalt zu zeigen; sie trugen noch die Maske von Beamten des Staates; die republikanischen Formen blieben. So lange die Finanzen, auch nur dem Scheine nach, nicht ganz despotischer Willkühr überlassen waren, so lange der Senat, auch nur der Form nach, über sie zu entscheiden hatte, war die Allgewalt des Herrschers noch nicht fest genug gegründet, um jede Aeußerung seines Willens als Gesetz gelten zu machen. Durch vorbereitende, successive Maaßregeln erreichte er endlich die Stufe der Macht, wo er laut und ungescheut sagen durfte: „Alles ist mein; alles hängt von meinem Winke ab." Bestimmt läßt sich der Zeitpunkt, wo diese letzte Entwickelung des vom August gestreuten Saamens erfolgte, nicht angeben. Aber unter dem Diocletian war die völlige Reife da. Bis zum Diocletian also, oder ungefähr bis zum Jahre 1000 nach Erbauung der Stadt *) rechnen wir, vom August an, diese dritte Periode.

IV. Der Staat war nun, ohne weitern Widerderspruch, eine persönliche Besitzung des jedesmaligen Kaisers geworden. Die Ausgaben für wirkliche und eingebildete Bedürfnisse häuften sich. Willkühr=

*) Ungefähr 250 Jahr nach Christi Geburt.

liche Gewalt eröfnete, wo sie nur wollte, neue Quellen, und schöpfte aus ihnen ohne Maaß und Ziel. Die Lasten des Volks wurden unerträglich; die daher entstandene Muthlosigkeit und Verzweiflung des Volkes erleichterte den Barbaren die Zertrümmerung des Reiches, das, wenn die Unterthanen nicht eben in dieser Zertrümmerung eine Erleichterung ihrer Lasten gehoft hätten, durch die Treue derselben noch länger hätte können erhalten werden. Diese Periode geht bis zum Untergange des abendländischen Kaiserthums oder bis in die letzte Hälfte des fünften Jahrhunderts nach Christi Geburt.

Wir haben also in der römischen Finanzgeschichte Zeiten der Einfachheit, der Billigkeit und Gewissenhaftigkeit; Zeiten künstlicherer Einrichtungen und einer verwickelten Verwaltung; Zeiten der Gewissenlosigkeit und Raubsucht; Zeiten des unbegrenzten Despotismus auf der Seite des Oberherrn, und der Verzweiflung auf der Seite des Volks.

Erste Periode.

Von den römischen Finanzen bis zur Einführung des Truppensoldes im Jahr 348 nach Erbauung der Stadt.

Zu einer vollständigen Kenntniß der Finanzen eines Staats wird bekanntlich die Beantwortung folgender vier Fragen erfordert: Was hat der Staat für Bedürfnisse, welche Ausgaben nöthig machen? — Was hat er für Mittel, diesen Bedürfnissen abzuhelfen, diese Ausgaben zu bestreiten? oder was hat er für Einkünfte? — Welchen Mitgliedern des Staats kommt es zu, Einnahme und Ausgabe zu bestimmen? und wenn die Einkünfte ganz oder zum Theil in Auflagen bestehen, wer hat das Recht die Auflagen zu machen? — Endlich, wie werden Einnahme und Ausgabe verwaltet?

I. Von den Ausgaben.

Der Staatsbedürfnisse waren in den ersten Zeiten wenig, und sie waren in Vergleichung mit denen, welche in der Folge durch die veränderten Umstände herbeygeführt wurden, unbedeutend. Eine Stadt mit

einem Gebiete von ein paar Meilen im Umkreise, deren Bürger sich vom Ackerbau nothdürftig ernährten, konnte nicht viel Anlaß zu Ausgaben haben, und die Ausgaben konnten nicht sehr beträchtlich seyn. Die wichtigsten Bedürfnisse waren:

1) Der Bau und die Unterhaltung der Tempel, die Unterhaltung der Priester, die Anschaffung der Opfer und Opfergeräthe; die Altäre, die Statuen der Götter, mit einem Worte, die gottesdienstlichen Anstalten. Die Römer, ein sehr religiöses Volk, suchten ihre Verehrung gegen die Götter vorzüglich durch häufigen, feierlichen und prächtigen Gottesdienst zu beweisen. Große öffentliche Schauspiele wurden zu Ehren der Götter gegeben; große öffentliche Gastmähler (epula) angestellt. So oft die Umstände der Römer sich verbesserten, so daß sie, wie man zu sagen pflegt, etwas mehr thun konnten, als vorher, so war der erste neue Aufwand, den sie machten, zur Verschönerung, zur Verherrlichung des öffentlichen Gottesdienstes; eine Richtung des öffentlichen Luxus, der wir unsern Beyfall nicht versagen können. Livius hat immer sorgfältig bemerkt, wenn neue Tempel aufgeführt, wenn die Tempel mit neuen Statuen und andern Verzierungen bereichert, wenn die gottesdienstlichen Schauspiele prächtiger eingerichtet wurden. So erwähnt er z. E. daß im Jahre 535 nach Erbauung der Stadt, einem Gelübde zufolge, Schauspiele angestellt wurden, die nach römischem Gelde 333,333⅓ Aß Kupfergeldes

kosteten, welches nach unserm Gelde etwa 50,000 Thaler betragen würde *). (Livius XXII. 10.) Im Jahre 538 nach Erbauung der Stadt wurden zum erstenmale Schauspiele vier Tage nach einander gegeben. (Livius XXIV. 43.) Diese Bemerkung, daß mit der Macht und mit dem Reichthume Roms die Pracht und Kostbarkeit seines Gottesdienstes immer zunahm, haben wir hier gleich beybringen wollen, damit es in der Folge nicht nöthig sey, wieder davon zu reden, weil dieses unsere Abhandlung ohne Noth weitläufig machen würde.

2) Der Bau und die Unterhaltung der Festungswerke. Die Stadt selbst war mit einer Mauer umgeben. Die Hauptfestung aber war das Kapitol. Im Kapitol wurde alles, was dem Staate wichtig war, verwahrt, die Archive und der öffentliche Schatz. Andere öffentliche Gebäude, Schauspielplätze, Theater, Wasserleitungen, Brücken und alles was die Römer opera publica (öffentliche Werke) nannten, wurde auf öffentliche Kosten angelegt und unterhalten. Der Römer in den guten Zeiten behalf sich für seine Person mit einer nothdürf-

*) Bey der Reducirung der römischen Münzen auf unsere heutigen habe ich die metrologischen Tafeln, die Herr Grosse aus dem Französischen des Herrn Rome de l'Isle übersetzt hat, zum Grunde gelegt. — Jene Schauspiele fallen in die Zeiten, wo das römische Aß nicht mehr ein ganzes, sondern nur noch ein halbes Pfund Kupfer römischen Gewichts enthielt.

tigen Wohnung; er hatte aber den edlen Ehrgeiz, alle öffentlichen Gebäude und Anlagen seiner Vaterstadt so prächtig, so vollkommen haben zu wollen, als es der Reichthum und die Kunst seiner Zeiten vermochten.

3) Ob die Könige einen Hofstaat hatten, ob die obrigkeitlichen Personen, die öffentlichen Beamten und Bedienten einen Gehalt bekamen oder gewisse Einkünfte genossen, darüber finden wir zwar keine Nachricht; wir können aber doch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit sagen, wie es sich damit verhielt. Einen Hofstaat hatten die Könige wohl nicht; denn eigentlich waren sie nur das, was nachher die Consuln waren, und diese hatten, so lange ihr Amt währte, alle Vorzüge, die die Könige gehabt hatten. Nie aber wird eines eigentlichen Hofstaates der Consuln erwähnt. Die Lictoren, die immer vor einem Consul hergingen, machten keinen Hofstaat aus; sie dienten ihm in seiner Amtsführung allein; nicht in Dingen, die blos seine Person betrafen. Daß aber doch die Könige, daß nachher die Consuln und die übrigen Staatsbeamten einige Einkünfte von ihren Stellen hatten, ist aus einer Stelle beym Dionysius von Harlicarnaß zu schließen. Pyrrhus, König von Epirus, bot dem gegen ihn commandirenden Consul, Fabricius, ansehnliche Geschenke an, weil er gehört hatte, daß der große Mann fast gar kein Vermögen besaß. Der Consul schlug sie aus. Die äußerst interessante Unterredung, die sie hierüber hatten, ist

jedem bekannt, dem die großen Männer des alten Roms nicht gleichgültig sind. Unter andern sagte Fabricius: „Die römische Republik muthet ihren „Bürgern nicht zu, wenn sie öffentliche Aemter ver„walten, von ihrem eigenen Vermögen zuzusetzen; „vielmehr giebt ihnen der Staat mit Liberalität alles, „dessen sie zu einem anständigen nicht nur, sondern „selbst prächtigen Aufwande in ihrer Amtsführung „bedürfen, so daß der Aermste, wenn er das Amt „bekleidet, mit gleichem Glanze öffentlich erscheint, „als der Reichste." (Dion. Hal. in Excerpt. T. IV. p. 2349. Edit. Reisk.)

Die Prätexta oder das mit Purpur besetzte Gewand, das die Consuln trugen, das Silberservice, dessen sie und andere öffentliche Beamte sich bey öffentlichen Gastmählern und bey Bewirthung fremder Gesandten bedienten, wurde auf Kosten des Staats angeschaft; diesen letzten Umstand finden wir beym Plinius (H. N. XXXIII. 49.), welcher erzählt, daß die karthagischen Gesandten die Anmerkung gemacht hätten: „Kein Volk auf der Erde lebe so brüderlich, „wie die Römer; denn sie, die Gesandten, hätten in „allen Häusern, wo man ihnen zu Ehren zu essen „gegeben, das nämliche Silberservice angetroffen." Den Consuln und Proconsuln wurden, wenn sie das Commando in einem Kriege übernahmen, ihre Zelte und was man die Feldequipage nennt, auf Kosten des Staates geliefert. (Liv. XXX. 17.) Wenigstens die Unterbediente, die Schreiber bey der Auf-

nahme des Census, und die Lictoren werden nicht ohne einigen Gehalt gedient haben.

4) Die Armeen bekamen zwar noch keinen Sold; jeder Bürger mußte sich selbst seine Waffen halten, und selbst für seine Lebensmittel während des Feldzuges sorgen. Dies Letztere konnte er aber auch leicht, da die Kriege sich auf einen Schauplatz von wenig Meilen beschränkten, und die Feldzüge, wie die deutschen Fehden im Mittelalter, selten einen Monat, oft nur sieben oder acht Tage währten. Ein Mehlbrei (puls) war die Hauptnahrung der alten Römer; der Bürger, der einen Feldzug mitmachte, nahm Mehl etwa für funfzehn Tage mit, das er in einem ledernen Queer- oder Mantelsack selber trug. In allen folgenden Zeiten mußte der römische Soldat auf Märschen die Mehlprovision, die man ihm auf funfzehn Tage reichte, selber tragen. Mit jenem Mantelsack auf dem Rücken, wird er auf alten Denkmälern vorgestellt. Wenn also gleich die Bewafnung und der Unterhalt der Truppen dem Staate nichts kostete; so fielen doch allerlei andere Ausgaben, die ein Krieg verursachte, vor. Belagerungsmaschinen mußten angeschaft werden, den Rittern wurden ihre Pferde vom Staate angekauft und unterhalten. Livius (I. 43.) erwähnt einmal ausdrücklich, daß dazu unter dem Servius Tullus zehntausend Aß (damals war ein Aß noch ein wirkliches Pfund Kupfer an Gewicht) oder ohngefähr viertausend Thaler unsers Geldes, bewilligt

wurden. Das Geld war noch sehr rar, die Pferde folglich noch nicht theuer.

5) Das römische Gebiet war zu unfruchtbar, um seine Einwohner in schlechten Jahren zu ernähren. Der Staat ließ dann auswärts Getraide kaufen. Dieses geschah oft; Livius pflegt es zu bemerken. (Z. E. II. 34. 52.)

6) Endlich wurden manchmal Gesandschaften geschickt, die der Staat ohne Zweifel frei halten mußte.

II. Von den Einkünften.

Laßt uns jetzt sehen, wie für diese Bedürfnisse gesorgt wurde.

1) Zum Behuf der gottesdienstlichen Anstalten waren gleich bey der Gründung des Staats Ländereien ausgesetzt (agri Diis consecrati et templis attributi.) Dionysius von Halicarnas (II. 7.) sagt ausdrücklich, Romulus habe gleich anfangs einen Theil der Aecker dieser Bestimmung gewidmet. Vom Numa sagt Livius blos, daß er den Vestalinnen Einkünfte aus dem gemeinen Gute ausgesetzt habe. (Liv. I. 22. stipendium *de publico* statuit.) Und von den gottesdienstlichen Anstalten überhaupt sagt er, Numa habe die Kosten dazu aus gewissen Quellen angewiesen. (Liv. ib. quibus hostiis, quibus diebus, ad quae templa sacra fierent, atque *unde in eos sumtus pecunia erogaretur.*)

Daß aber diese vom König Numa ausgesetzten Fonds theils in Ländereien, die den Tempeln und Priestercollegien eigenthümlich geschenkt wurden, theils in Abgaben von Privatländereien bestanden, wird schon durch den allgemeinen Grund wahrscheinlich, weil in diesen Zeiten, wo noch wenig baar Geld war, noch nicht an Fonds in Capitalien gedacht werden konnte. Sodann finden wir in der Folge die Tempel und Priestercollegien wirklich im Besitz von Ländereien, die man ihnen zu schenken in spätern Zeiten wohl schwerlich erst würde angefangen haben, wenn es nicht eine uralte Sitte gewesen wäre.

Dieses Dotiren der Tempel und ihrer Diener mit Landeigenthum oder mit Abgaben von Ländereien war die Sitte aller alten Völker, der Aegyptier, der Perser und der Griechen. Der Tempel zu Delphi war reich an Ländereien. Dieses war im Mittelalter die Sitte aller zum Christenthum bekehrten Völker in Europa. Aus diesen den christlichen Kirchen geschenkten und vermachten Ländereien sind bekanntlich die geistlichen Staaten in Deutschland entstanden. In Nordamerika wird diese uralte Sitte noch beybehalten. Wenn eine neue Ortschaft (Township) angelegt wird, so muß gleich ein Theil des dazu gehörigen Landes zur Unterhaltung der Kirchen und Schulen ausgesetzt werden. Eine Ortschaft besteht gewöhnlich in einem Landstrich von nicht völlig zwei deutschen Quadratmeilen. Er wird in drei und sechszig Antheile (Loots, Loose) abgetheilt. Drei von

diesen Lots werden den Kirchen und Schulen gewidmet. (Ebelings Erdbeschr. v. Amerika I. S. LXI.)

Wenn der Staat wirklich der Allianz einer Kirche bedarf, wie so viel Politiker urtheilen und Warburten demonstriren wollte (in seinem bekannten Werke: The Alliance between Church and State), so kann der Staat seine unentbehrliche Alliirte nicht besser unterstützen, als auf diese Weise. Aber diese Versorgungsart führt zu einer herrschenden Kirche hin, die jede Verbesserung des Gottesdienstes, wenn sie ein Bedürfniß aufgeklärterer Zeiten geworden ist, unendlich erschweren, ja vielleicht unmöglich machen wird. Rathsamer vielleicht wäre es, bey der Urbarmachung bisher wüste gelegener Ländereien einen Theil davon zur Unterhaltung andrer, dem Staat wichtiger Anstalten, zur Beförderung der Wissenschaften und Künste auszusetzen.

Uebrigens wurden die Besitzungen und Einkünfte der Tempel und Priestercollegien anhaltend, und selbst noch in den spätesten Zeiten unter den Kaisern, vermehrt. Suetonius (in Aug. c. 31.) erwähnt der Vermehrungen, die sie vom August erhielten. Tacitus sagt vom Tiber, daß er, um der Priesterschaft neuen Glanz zu verschaffen, den Vestalinnen einen Zuwachs von Einkünften verschaft habe. (Tacit. Ann. IV. 16.)

Daß von diesen Tempel- und Priesterländereien keine der in der Folge aufgekommenen Abgaben, die der römische Bürger oder Unterthan bezahlen mußte,

entrichtet wurden, können wir sicher annehmen. Bey welchem Volke hat man den dem Gottesdienste gewidmeten Gütern diese Immunität nicht zugestanden? Sie ist auch in der Natur der Sache gegründet. Es gehört zur guten Ordnung in den Finanzen, die zu einer gewissen Art von Ausgaben bestimmten Einkünfte nicht zu andern Zwecken zu verwenden. Was zum Kriegsfond bestimmt ist, muß nicht zu Justiz- oder Polizeianstalten verwandt werden. Also auch, was zur Unterhaltung des Gottesdienstes gewidmet ist, muß ganz dazu gewidmet bleiben, so lange man diesen Gottesdienst beybehält. Selbst in den eroberten Ländern war die Immunität der den dortigen Tempeln gehörigen Besitzungen den Römern unverletzlich. Cicero bezeugt es (de nat. Deor. III. 49.). Ein ausdrückliches Gesetz nahm die in Böotien gelegenen Tempelländer von den dortigen Abgaben aus. Man sieht keinen Grund, warum die Tempel in Böotien dieses Privilegium bekommen hätten, wenn es nicht allgemeine Regel gewesen wäre. „Aber, wenn es allgemeine Regel war,“ wird man fragen, „warum bedurfte es eines besondern Gesetzes für die Böotischen Tempel?“ Die Antwort ist: Wegen der Habsucht der Pächter, die sich in den Provinzen alles erlaubten, was ihnen nicht ausdrücklich verboten war. Selbst, nachdem jenes Gesetz wegen Böotien gegeben war, nahmen sie doch einige der dortigen Tempel, den des Amphiaraus und den des Trophonius, wegen ihrer Aecker

in Anspruch, indem sie die Chicane machten, Amphiaraus und Trophonius wären bloße Menschen gewesen, nicht aber Götter, ob ihnen gleich göttliche Ehre erwiesen würde; ihre Tempel wären also nicht unter den wahren Göttertempeln begriffen, denen allein die Immunität zukäme.

Aus einer Stelle beym Livius (XXXIII. 43.) haben einige, insbesondere Beaufort (de la Republique Romaine I. p. 257.) schließen wollen, daß diese Immunität der Tempel- und Priestergüter nicht Statt gefunden habe. Allein sie haben diese Stelle irrig verstanden. Während des zweiten karthagischen Krieges hatten die römischen Bürger eine freiwillige Kriegssteuer bezahlt; die Priester hatten sie nicht abgetragen. Nach dem Frieden, im Jahr 556 nach Erbauung der Stadt, wurden sie deswegen von den Quästoren in Anspruch genommen; sie appellirten an die Volkstribunen, wurden aber abgewiesen, und mußten die Steuer von allen den Jahren, die sie dieselbe schuldig geblieben, nachbezahlen. Es ist klar, dünkt mich, daß hier von dem Privatvermögen der einzelnen Priester, und nicht von dem Eigenthum der Tempel und Priestercollegien die Rede ist. Die Priester, insbesondere die von den höhern Classen, die Pontifices und Augurn, hatten oft großes Privatvermögen. Auf dieses hatten sie die Immunität, die sie nur als corpora besaßen, ausdehnen wollen. Dieses wurde nicht gestattet. Sodann redet Livius in der angeführten Stelle nur von der

damaligen freiwilligen Kriegssteuer im zweiten karthagischen Kriege, nicht von allen Steuern und Abgaben überhaupt, wie es Beaufort unrichtig genommen hat. Gesetzt also, daß diese Steuer auch von eigentlichen Priesterländern bezahlt wäre; so würde es eine Ausnahme von der Regel in Zeiten großer Noth gewesen seyn.

Es ist merkwürdig, daß die Römer, ob sie gleich alle ihre Siege den Göttern zuschrieben, und den Göttern durch Opfer und Feste dafür dankten, gleichwohl nie den Göttern einen Theil der gemachten Beute zum Opfer brachten, wie andere kriegerische Völker, z. E. die alten Scandinavier zu thun pflegten. Romulus soll das Gelübde gethan haben, daß künftig alle einem überwundenen Feldherrn oder Fürsten abgezogenen Waffen in dem Tempel des Jupiter Feretrius sollten aufgehangen werden. Aber während der ganzen langen Reihe von glücklichen Kriegen, die Rom in sieben Jahrhunderten geführt hat, ist, nach der Bemerkung des Livius (I. 10.) nur zweimal Anlaß gekommen, dies Gelübde zu erfüllen. — Furius Camillus, der unter den so religiösen Römern sich so sehr durch Religiosität auszeichnete, that bey der Belagerung von Veji das Gelübde, wenn er die Stadt erobern würde, den zehnten Theil der Beute dem Apollo, aber sonderbar, nicht dem Apollo zu Rom, sondern dem zu Delphi zu widmen. Die Truppen aber, die die Stadt eroberten und plünderten, gingen ungern daran, dieses

Gelübde ihres Feldherrn zu erfüllen, und es geschahe nicht ohne langen Kampf, ehe ihr Eigennutz dem Verlangen des Feldherrn nachgab, und als sie endlich den zehnten Theil auslieferten, fehlte viel daran, und die frommen Weiber ersetzten das Fehlende durch Darbringung ihrer Kostbarkeiten. (Liv. V. 23-25.)

Eine ergiebige Quelle für die religiösen Anstalten waren die Strafgelder und confiscirten Güter der Verurtheilten. Im Jahr 456, nach Erbauung der Stadt, wurden verschiedene Strafgelder angewandt, die Schwellen des Kapitols mit Kupfer zu belegen, silberne Gefäße für die Jupiterscapelle, goldne für den Cerestempel anzuschaffen, eine Statue des Jupiters, eine Gruppe, die den Romulus und Remus mit der säugenden Wölfin darstellte, und einen neuen Weg vom capenischen Thore bis zu dem des Mars machen zu lassen. (Liv. X. 23.) Im Jahr 552 wurden fünf Statüen von Bronze für die eingegangenen Strafgelder verfertigt. (Liv. XXXI. 50.)

2) Die Aufführung und Unterhaltung der öffentlichen Werke, Tempel, Gebäude, Mauern u. s. w. konnte ohne große Geldausgaben bewerkstelliget werden. Weder die Baumaterialien brauchten gekauft, noch die Arbeiter bezahlt zu werden. Rom hatte seine eigenen ergiebigen Steinbrüche, und die Sclaven, deren Rom durch seine glücklichen Kriege immer eine große Menge besaß, mußten alle Arbeit verrichten. Ihr Unterhalt war das einzige, was einige

Ausgaben veranlassen konnte; man weiß aber, wie nothdürftig die römischen Sclaven unterhalten wurden.

3) Daß aber die römischen Bürger von Anfang an einige Abgaben an Gelde haben bezahlen müssen, ist nicht allein wahrscheinlich, weil gewisse Staatsbedürfnisse, z. E. die Anschaffung von Getraide in theuren Zeiten auf öffentliche Kosten, baares Geld erforderten, sondern es wird auch schon in diesen frühern Zeiten einiger Arten von Abgaben ausdrücklich erwähnt. Livius (II. 9.) führt an, daß die Patricier, nachdem sie die königliche Regierung abgeschaft, um das Volk für die neue Regierung einzunehmen, zwei Arten von Abgaben, die von den Königen hergekommen wären, aufhoben, Zölle (portoria) und Steuern (tributa).

Die portoria waren eine Art von Zöllen, die in den Häfen (portubus), woher sie den Namen haben, gehoben wurden. Schon die Lage Roms an der Tiber würde vermuthen lassen, daß die Römer von Anfang an etwas Schiffahrt hatten. Diese Vermuthung aber wird zur Gewißheit durch den bekannten Tractat, den die Republik in dem Jahre, wie der letzte Tarquin vertrieben war, mit den Karthagern schloß, und den der Herr Hofrath Heyne in einem Commentar darüber so schön erläutert hat. Der Hafen Ostia war schon unter dem Könige Ancus Martius angelegt. (Liv. I. 33.)

Die älteste Benennung dieser Zölle, ist wahrscheinlich vectigal gewesen. Die ganze Bil-

dung des Worts verräth seinen Ursprung in Zeiten, wo die Sprache noch rauh war, wo man bey der Bildung der Wörter noch keinen Sinn für Wohlklang und Annehmlichkeit hatte. Vectigal kömmt ohne Zweifel von vehere, (fahren, transportiren, es sey auf Wagen, Lastthieren oder Schiffen); dieses Alter des Worts macht aber hinwieder wahrscheinlich, daß Abgaben von Gütern und Waaren, die von einem Orte zum andern geschaft wurden, eine uralte Art von Abgaben gewesen sind.

Die Tributa in der angeführten Stelle beym Livius sind die Steuern und Beyträge an Gelde, die von den Bürgern zu den Staatsausgaben entrichtet werden mußten. Das Wort Tributum hat sonst zwei Bedeutungen; jene ist die erste; die andere ist diejenige, in welcher das Wort in die deutsche Sprache aufgenommen ist, wenn wir von einem überwundnen Volke sagen, daß es dem Ueberwinder einen Tribut bezahle.

Jene Tributa im ersten Sinne, jene directen Steuern wurden von den römischen Bürgern nicht beständig, sondern nur dann bezahlt, wenn das Bedürfniß großer Geldsummen für den Staat eintrat. Daß die römischen Bürger dergleichen Steuern schon unter den Königen bezahlten, erhellet aus obiger Stelle beym Livius, wo er sagt, daß der Senat sie aufhob, um das Volk für die neue Regierung gegen die abgeschafte königliche einzunehmen. Durch die Einführung des Census wurde

diese Steuer in eine Vermögenssteuer verwandelt. Daß sie vorher eine Kopfsteuer war, ergiebt sich aus folgenden Gründen. Bey der Einführung des Census hatten bekanntlich die Urheber desselben, es mag nun der König Servius Tullus oder es mögen die Patricier gewesen seyn, die Absicht, durch die neue Einrichtung den großen reichen Familien ein entscheidendes Uebergewicht in der Volksversammlung zu verschaffen. Um aber theils diese Absicht zu verbergen, theils die neue Einrichtung dem Volke beliebt zu machen, wurden die Kosten der Kriegsdienste und Steuern den verschiedenen Classen nach Proportion ihres Vermögens auferlegt, so daß die Aermern weniger trugen, und die letzte, die ärmste Classe mit allen diesen Lasten verschont wurde. Vorher wurden die Lasten auf die Köpfe vertheilt; der Aermste mußte so gut Kriegsdienste leisten, als der Reichste; er mußte eben so gut Steuern bezahlen. Livius sagt es ausdrücklich (I. 42. Belli pacisque munia (nach Einführung des Census) non *viritim*, ut antea, sed pro *habitu pecuniarum* fiebant). Daß aber unter den Lasten nicht blos Kriegsdienste, sondern auch Steuern zu verstehen sind, erhellet daraus, daß Livius ausdrücklich der Lasten in Friedenszeiten (pacis munia) erwähnt. Was konnten das für andere Lasten seyn, als Steuern?

III. und IV. Von dem Rechte Auflagen zu machen, und von der Verwaltung der Finanzen.

Waren es in den ersten beiden Jahrhunderten die Könige allein, die die Auflage machten? oder machten sie dieselbe mit dem Senate? und — nach Vertreibung der Könige — war es der Senat, der diese Gewalt ausschließlich besaß? oder theilte er sie mit dem in den Comitien versammelten Volke?

Es ist überhaupt eine dunkle und ungewisse Sache, wie weit sich eigentlich die Gewalt der Könige erstreckte, und nach allem, was Vertot, Midleton, Hervey und Beaufort darüber geschrieben, scheinen doch alle Zweifel noch nicht gelöst zu seyn.

Da der Senat, nach der obenangeführten Stelle aus dem Livius, nach Abschaffung der Königswürde die Steuern und Zölle aufhob, die die ärmern Classen bezahlen mußten, als Auflagen, die von den Königen herrührten; so scheint es, daß der Senat wenigstens die Könige für die willkührlichen Urheber derselben wollte angesehen haben. Daß die Einkünfte in eine Casse, in eine Schatzkammer flossen, die von den Königen verwaltet wurde, und daß die Könige zu dieser Verwaltung Gehülfen annahmen, die schon Quästores genannt wurden, die aber noch keine Magistrate, noch keine solche Staatsbeamte waren, wie die Quästores der folgenden Zeiten, sagt Tacitus (Ann. XI. 22.), der an mehrern Stellen

Proben giebt, daß er nicht bloß als Staatsmann die großen Begebenheiten der spätern Zeiten, sondern auch als Antiquar und Publicist die uralte Verfassung Roms sorgfältig untersucht hatte.

Nach der Abschaffung der königlichen Regierung, behauptete Manutius, habe der Senat keine Auflagen ohne Einwilligung des Volks machen können. Allein Burmann (de Vectigal P. R.) bestreitet diese Meinung mit entscheidenden Gründen. Ein Hauptzeugniß findet sich beym Polybius (VI. 13. 15. 17.), der mit klaren Worten sagt, mit den Einkünften und Ausgaben, mit den Finanzen überhaupt habe das Volk nichts zu schaffen gehabt. Polybius kannte die Verfassung der römischen Republik sehr gut. Zu seiner Zeit war sie schon in hohem Grade demokratisch. Wenn also der Senat damals die Finanzen noch ausschließlich hatte, so wird er sie unstreitig in frühern Zeiten, wo die Aristokratie noch reiner war, besessen haben. Man kann den Burmannischen Gründen noch andere eben so starke beyfügen. Ein eben so entscheidendes Zeugniß, wie beym Polybius, finden wir auch beym Livius (XLV. 18.). Als Macedonien unterwürfig wurde, war es der Senat, der alle die Abgaben decretirte, die der neuen Provinz sollten auferlegt werden. — Endlich, welch eine Menge von umständlichen, ausführlichen Nachrichten haben wir über alle die Angelegenheiten, über alle die Gesetze, über alle die Ansprüche des Senats gegen das Volk, und des Volks gegen den Senat, über alle die staats-

rechtlichen Fragen, worüber in den Comitien gehandelt und gestritten wurde? Von Auflagen aber, ob sie gemacht werden sollten? wem das Recht zukäme, sie zu machen? ist nie die Rede. Der Senat hat also dies Recht immer ohne Widerspruch ausgeübt.

Es ist wenig, was wir von den römischen Finanzen in dieser ersten Periode haben sagen können. Der erste Ursprung der Finanzen bey jedem Volke gleicht, wie der erste Ursprung der Völker selbst, einem Keime, in dem man wenig deutlich unterscheiden kann. Aber aus diesem kaum bemerkbaren Keime der römischen Finanzen entwickelte sich innerhalb fünfhundert Jahren ein ungeheurer Baum mit mächtigen, sehr weit ausgebreiteten, und durch einander geschlungenen Zweigen. Wir wollen diesen Baum und seine Zweige nun näher betrachten.

Zweite Periode.

Seit der Einführung des Truppensoldes bis zu dem Kaiser August, oder vom Jahre 348 nach Erbauung der Stadt bis ungefähr 730.

I. Große neue Ausgabe.

Roms Finanzwesen wurde in seinem Umfange erweitert, in seinen Theilen vervielfacht, in seiner Verwaltung verwickelter und künstlicher, sobald durch die Einführung des Truppensoldes eine stehende Armee unterhalten wurde, an der die Herrschsucht der Römer das sicherste, unfehlbarste Werkzeug bekam, erst die umliegenden Völker, die noch keine solche stehende Truppen hatten, zu unterjochen, und dann von Eroberungen zu Eroberungen, erst innerhalb, dann außerhalb Italien, bis so weit sie nur wollten, bis zu den Gränzen der ihnen damals bekannten Welt fortzuschreiten.

Es war in einem Kriege wider die Volsceer, daß der Senat zuerst auf den Gedanken kam, den Legionen Sold zu geben *). Der vorgegebene Grund

*) Im Jahr 348 nach Erbauung der Stadt.

war, sie wegen der Tapferkeit zu belohnen, die sie bey der Eroberung einer Burg der Volscer, Anxur genannt, bewiesen hatten. Aber wahrscheinlich hatte der Senat zu diesem Entschlusse einen andern Beweggrund, den er aber geheim hielt. Veji, eine hetruscische, etwa drittehalb Meilen von Rom entfernte Stadt, machte den Römern viel zu schaffen. So lange diese nahe Nachbarin zu fürchten war, konnten die Römer nicht hoffen, ihre Herrschaft auszubreiten. Veji war so fest, daß die Römer nach mehrern Versuchen, sie durch eine Belagerung zu erobern verzweifeln mußten. Es scheint, daß daher der Senat auf den Gedanken kam, diese ihm so hinderliche und daher verhaßte Stadt durch eine den Winter durch fortgesetzte Blokade, — damals etwas Neues, den Vejentiern also etwas ganz Unerwartetes — wodurch großer, nie vorher empfundener Mangel an Lebensmitteln bey ihnen entstehen mußte, zur Uebergabe zu zwingen. Um die bis dahin zu keinen Winterfeldzügen gewöhnten Bürger zur Ausführung des Unternehmens willig zu machen, beschloß der Senat ihnen Sold zu geben. Aber, wie gesagt, diese seine wahre Absicht verbarg er ihnen. Daß es aber seine eigentliche Absicht war, ergiebt sich aus dem ganzen Verlauf. Dieser Beschluß wurde von dem Volke mit Freuden vernommen, und der Sold als eine Wohlthat betrachtet. Wie die Mitglieder des Senats aus der Rathssitzung, wo sie diesen Schluß gefaßt hatten, sich wegbegaben, (es war aber der Beschluß

gleich noch während der Sitzung bekannt gemacht worden,) so umringte sie das Volk, das auf eine ihm damals so frohe Nachricht zusammen gelaufen war, küßte ihnen die Hände, nannte sie wahre Väter — Väter war bekanntlich der Titel der römischen Senatoren — und betheuerte, für ein Vaterland, das so herrlich belohnte, würden sie nie sich weigern, Blut und Leben herzugeben. (Liv. IV. 60.)

So entstand dem Staate eine neue Ausgabe, die unendlich beträchtlicher war, als alle übrigen, die er vorher gehabt hatte, eine Ausgabe, die ununterbrochen fortdauerte, immer höher stieg und endlich, könnte man sagen, eben die Unermeßlichkeit erreichte, die dem Gebiete des Staates zu Theil wurde.

Wir wollen uns in keine, auf umständliches Detail gegründete Schätzung der Summen einlassen, die von dieser Zeit an der römischen Republik die Unterhaltung ihrer Armeen jährlich mag gekostet haben. Eine solche Schätzung würde eine eigene Abhandlung erfordern, die hier ein hors d'oeuvre seyn und unsere Leser nur ermüden würde. Es wird hier genug seyn, die drei Hauptdata anzugeben, nach welchen sich diese Schätzung so ungefähr bestimmen ließe, die Anzahl und die Stärke der Legionen, und den täglichen Sold, der dem gemeinen Legionsoldaten gegeben wurde.

Rom hielt in diesen ersten Zeiten gewöhnlich vier Legionen, jede von viertausend Mann Fußvolk und dreihundert Reitern. In der Folge wurden oft zehn,

zwölf, zwanzig, drei, vier und zwanzig gehalten. Die Legionen bestanden in den spätern Zeiten aus fünf-, aus sechstausend Mann Fußvolk. Der Sold (stipendium) eines Infanteristen war täglich zwei Obolen; der Sold eines Reiters sechs Obolen oder eine Drachme. So hat Polybius (VI. 39.) diesen Sold in griechischen Münzen angegeben. Eine griechische Drachme war zehn römischen Assen gleich.

Vier Legionen also, jede von viertausend Mann Fußvolk und dreihundert Reitern, bekamen zusammen an Solde täglich fünftausend, sechshundert drei bis vier und dreißig Drachmen, welche Summe, nach Großens Taxation eines Drachmen zu ungefähr fünf Groschen Conventionsmünze, eintausend einhundert drei- bis vier und siebenzig Thaler betragen würde. Der jährliche Sold also der bloßen Gemeinen von vier Legionen belief sich auf ungefähr dreihundert acht und zwanzig tausend, fünfhundert und zehn Thaler Conventionsmünze.

Aus dieser Angabe läßt sich leicht berechnen, wie diese Ausgabe mit der Vermehrung der Legionen und mit der Verstärkung der zu einer Legion gehörigen Mannschaft steigen mußte.

Wenn diese Summe in Vergleichung mit denen, die heut zu Tage zur Besoldung der Armeen erfordert werden, unbedeutend scheint, so ist zu bemerken, daß in jenen Zeiten Gold und Silber, insbesondere in Italien noch äußerst selten waren. Die Römer hatten erst Silbermünzen seit dem Jahre 485

nach Erbauung der Stadt, und Goldmünzen erst seit dem Jahre 547. In diesem Betracht aber wurde der römische Soldat weit besser besoldet als in unsern Zeiten; der Cavallerist bekam ungefähr fünf Groschen täglich und der Infanterist ungefähr drei und einen Drittel. Bis zum zweiten karthagischen Kriege waren zehn römische kupferne Asse einer griechischen silbernen Drachme am Werthe gleich. Die Römer nannten eine Silbermünze von diesem Werthe einen Denarius. Den Truppen wurde der Sold in Denarien berechnet. Der Infanterist erhielt also alle drei Tage, der Cavallerist alle Tage einen Denarius.

Als in den folgenden Zeiten, durch Geldverlegenheiten genöthigt, der Senat das zweideutige Mittel ergrif, die Kupfermünze geringhaltiger prägen zu lassen; als er aus einem Pfunde Kupfer nicht mehr zehn, sondern zwölf, ja endlich gar vier und zwanzig Asstücke prägen ließ, so war er doch so gerecht gegen die Truppen, ihrem Solde an Asstücken so viel beyzulegen, daß der Infanterist immer alle drei Tage, der Cavallerist alle Tage den vollen Werth eines Denarius erhielt *). Die Gerechtigkeit, die der Senat in diesem Stücke gegen die Truppen bewies,

*) Die Hauptstelle von den römischen Münzveränderungen und von der dabey beobachteten Gerechtigkeit gegen die Truppen ist beym Plinius H. N. XXXIII. 13. Man sehe Memoires critiques et historiques etc. par Mr. Guichard T. III. p. 89 seq.

war zugleich Klugheit. An der Erhaltung des guten Willens und der Zufriedenheit der Truppen war alles gelegen, wenn die Republik ihre Kriege mit Vortheil und Ehre endigen wollte.

Der Legionsoldat bekam aber seinen Sold nicht ganz in Gelde, sondern den Infanteristen wurden monatlich zwei Drittel eines attischen Medimnus (Polybius, von dem wir dieses haben, bedient sich der griechischen Maaße,) Waizen gegeben; den Cavalleristen zwei Medimnen Waizen und sieben Medimnen Gerste. Für diese Naturalien wurde ihnen der Werth bey der Löhnung abgezogen. Das Getraide war aber sehr wohlfeil. Ein griechischer Medimnus war sechs römischen Modiis gleich, ein römischer Modius kostete Ein Aß oder ein Zehntel einer griechischen Drachme. Den Infanteristen wurde also am Ende des Monats — bey der Löhnung waren alle Monate zu dreißig Tagen angenommen — nur ungefähr ein Tag seines Soldes für den ihm gereichten Waizen abgezogen.

Sodann wurde den Soldaten auch für die ihnen gelieferten Kleidungsstücke, Waffen und Zelte abgekürzt. (Tacit. Ann. I. 17.) Wir wissen aber nicht, nach welchem Maasstabe.

Es ist aber zu bemerken, daß, wie mit den Eroberungen und mit deren immer sich erweiterndem Schauplatz der römischen Kriege, die Anzahl sowohl als die Stärke der Armeen immer anwuchs, dieselben nicht mehr aus bloßen Legionen, unter die nur römische

Bürger enrollirt wurden, bestanden, sondern die in Italien gelegenen, von Rom abhängig gewordenen, obwohl mit dem Titel von Bundesgenossen beehrten Völker mußten zu jeder römischen Armee, die einen Feldzug machen sollte, eine Anzahl Truppen, gewöhnlich eben so viel, als die Legionen betrugen, stellen. Diese alliirten Truppen — so wurden sie genannt — wurden zwar auf Kosten der Völker, die sie stellten, bewafnet und besoldet. Aber die römische Republik ließ ihnen eben so viel an Getraide reichen, als ihren eigenen Legionen, und sie ließ sich nichts dafür vergüten. (Polybius am angeführten Orte.)

Noch eine sehr interessante Bemerkung müssen wir hinzufügen, ob sie gleich nicht zu unserm eigentlichen Zwecke gehört. Wir lesen oft beym Livius von Unzufriedenheit der Legionen, von ihrem Murren, von ihrem Ungehorsam, von ihrer Widersetzlichkeit sogar gegen ihre commandirenden Offiziere und Generale. Aber nie lesen wir, daß sie sich über die ihnen gelieferten Lebensmittel, über deren Schlechtigkeit oder zu geringes Maaß beschwert hätten. Also wurde ihnen immer alles, was sie haben sollten, gut und in vollem Maaße geliefert. Diese Redlichkeit in den Lieferungen war eine Folge jener Gewissenhaftigkeit, von der wir bald aus einem vollkommenen glaubwürdigen Zeugniß sehen werden, daß sie während fünf bis sechshundert Jahren die allgemeine, die schönste, die Haupttugend der Römer war. Außerdem hielt

ten es die höchsten Generale selbst für ihre Pflicht, bey der Austheilung des Getraides gegenwärtig zu seyn. Cäsar versäumte es nie, wenn er eine Zeit lang abwesend seyn mußte, sich am Tage der Getraideaustheilung im Lager wieder einzufinden. (Caes. de bello G. I. 16. VI. 33.)

Die Römer gaben ihren Truppen kein Brod, sondern Getraide. Der Soldat mußte es selbst entweder mit ein Paar Steinen, oder mit einer Handmühle (jede Decurie hatte eine) mahlen, und sich einen Brei (pultem) daraus kochen, oder Brod und Kuchen daraus backen. (S. das Mémoire sur la nouriture du soldat légionnaire par Mr. le Beau in den Mém. de l'acad. des inscriptions T. XI. 1. Le Beau hat alles, was die römischen Legionen betrift, in einer Reihe sehr gelehrter, umständlicher, schöner und unterhaltender Aufsätze abgehandelt.)

Der Quästor, der jedem Chef einer Armee zugegeben war, hatte das Getraidemagazin unter seiner Aufsicht. Auf Märschen mußte der Soldat die ihm auf einen halben Monat zugetheilten Rationen — man hat berechnet, daß sie ungefähr sechszig Pfund wiegen mochten — in einer Art ledernen Mantelsack selber tragen.

II. Quellen, woraus die Gelder zu den vermehrten Ausgaben genommen wurden, ehe große Eroberungen gemacht waren.

1) Als der Senat den ersten Truppensold beschloß, war das römische Gebiet nur noch von sehr kleinem Umfange. Die Stadt Veji, deren Blokade den Beschluß veranlaßte, lag nach dem Dionysius von Halicarnas hundert Stadien, ungefähr drittehalb unserer Meilen, von Rom. Schon zehn Jahre hatte der Krieg gewährt, alle Siege der Römer im Felde konnten ihn nicht entscheiden, weil die Vejentier sich immer in ihre den in der Belagerungskunst noch ungeübten Römern unüberwindliche Stadt zurückzogen. Bey einem Gebiete also von so geringem Umfange, als damals Rom nur noch besaß, woher konnte das Geld zu einer so großen, neuen Ausgabe, als die Besoldung der Legionen war, genommen werden? woher anders, als aus dem Vermögen der römischen Bürger selbst? Die Volkstribunen sahen dieses vorher und warnten ihre Mitbürger: „Der „Beschluß des Senats sey nur dem ersten Anschein „nach wohlthätig; in der Folge würde man es an„ders finden: denn woher das zu dem Solde er„forderliche Geld kommen sollte, wenn es nicht „durch Steuern von den Bürgern aufgebracht wür„de?" Allein der große Haufe, der sonst so gerne die Tribunen hörte, wenn sie die Maasregeln des

Senats tadelten, hatte damals keine Ohren für sie. Wirklich wurde gleich eine Steuer (tributum) gefordert. Nun, glaubten die Tribunen, wäre es Zeit, ihre Einwendungen zu wiederholen; das Volk würde nun selbst durch die Erfahrung überzeugt seyn, würde nun fühlen, daß die anscheinende Wohlthat es wirklich nur für diejenigen, an denen eben die Reihe war, Kriegsdienste zu leisten, für die übrigen aber eine schwere Last seyn würde. Die Tribunen erklärten sogar, sie würden diejenigen in Schutz nehmen, die sich weigerten, die Steuer zu bezahlen. Es half nichts. Die Väter des Senats blieben standhaft, und, um in einer so patriotischen Sache, wie sie es vorzustellen wußten, mit ihrem Exempel voranzugehen, ließen sie was sie selbst zu bezahlen hatten, — die römischen Patricier waren zu weise und zu billig, in Steuerfreiheit ein patricisches Privilegium zu setzen — auf Wagen heranführen; denn da man in jenen Zeiten nur noch Kupfergeld oder Kupferplaten hatte, so konnte eine etwas beträchtliche Summe, die eine schwere Masse dieses Metalls erforderte, nicht wohl anders als auf Wagen fortgebracht werden. Nicht aber blos die Senatoren, die Patricier, die Reichen, sondern auch alle die aus den vermögenden Klassen, die mit jenen in einiger Verbindung standen, waren von jenen schon beredet, sich gleichfalls durch willige Zahlung den Namen und das Lob guter Patrioten zu verdienen. Die Tribunen wurden wegen ihres den Richtzah-

lenden versprochenen Schutzes ausgehöhnt und verspottet. (Liv. IV. 60.)

Aber das Volk empfand bald, daß es nicht klüger gehandelt hatte, als das Pferd in der Fabel, das den ersten Reiter aufsitzen ließ.

Schon sechs Jahre nachher *) zählte das Volk die Steuer mit Murren. „Je mehr die Truppenzahl „vergrößert wurde," sagt Livius (V. 10.), „desto „größere Summen wurden zu ihrer Besoldung erfor„dert, und sie mußten durch Steuern, worüber nun „alles murrte, aufgebracht werden." Diese Stelle beweiset hinlänglich, daß damals noch die Steuern, die die römischen Bürger selbst bezahlten, wo nicht die einzige, doch die Hauptquelle waren, woraus der Senat die zur Besoldung der Legionen nöthigen Gelder schöpfte.

Die Tribunen nahmen jede Gelegenheit wahr, das Volk noch mehr gegen die Väter, der Steuern wegen, aufzubringen; sie suchten sogar den Verdacht zu erregen, daß der Senat absichtlich Kriege führte, und sie absichtlich in die Länge zöge, um nur einen Vorwand zu Steuern zu haben.

Die Steuern — es waren, wie wir bald sehen werden, Vermögenssteuern, — wurden mit großer Strenge eingetrieben. Unter den Beschwerden, die die Tribunen dieser Sache wegen oft führten, war auch diese, daß die Bürger, nachdem sie ihre Dienst-

*) 354 nach Erbauung der Stadt.

zeit ausgehalten und Alter und Wunden aus dem Felde zurückgebracht, nachdem ihr kleines Gut durch ihre Abwesenheit während ihrer Kriegsdienste ganz in Verfall gerathen, gleichwohl die Steuern von ihrem solchergestalt verschlechterten Vermögen bezahlen mußten *).

Uebrigens wird durch diese Stelle beym Livius von neuem bestätigt, was wir schon im ersten Abschnitt mit einem Zeugniß des Polybius bewiesen haben, daß der Senat das ausschließliche Recht besaß, Auflagen zu machen und Steuern zu fordern. Wenn ihm dieses Recht im geringsten hätte streitig gemacht werden können, so würden die Tribunen wohl einmal die Fragen, ob Steuern bezahlt werden sollten? und wie viel? an das Volk gebracht haben. Wir haben viel Nachrichten von allen den Gegenständen, die in den Volksversammlungen verhandelt wurden. Von Steuersachen ist nie die Rede.

Wir wollen noch einen merkwürdigen Vorfall anführen, der alle Zweifel entkräftet, die man etwa noch gegen das ausschließliche Recht des Senats in Steuersachen haben könnte. Drei und zwanzig Jahre später **) fielen unerwartet die Volscer in das römische Gebiet und verheerten die Aecker. Die Bür-

*) Liv. V. 10. — ex *affecta* re familiari. Affecta res, ein sich verringerndes Vermögen; affectae vires, geschwächte Kräfte.

**) 377 nach Erbauung der Stadt.

ger, geleitet durch die Tribunen, weigerten sich gegen diesen Feind zu fechten, bis sie vom Senat das Versprechen erhielten, daß sie, bis der Krieg zu Ende wäre, keine Steuern bezahlen sollten. Der Krieg wurde durch Einen Feldzug entschieden, und noch in demselbigen Jahre wurden wieder Steuern gefordert, und zwar nicht zur Bezahlung des Truppensoldes, sondern zu einer ganz andern Ausgabe, zur Erbauung einer neuen Stadtmauer von Quadersteinen. Das Volk konnte, wie Livius bemerket, diese neue Last nicht abwenden, weil diesesmal keine Kriegsdienste gefordert wurden, durch deren Weigerung das Volk den Senatsschluß von der Steuer hätte hintertreiben können. (Liv. VI. 21. 22.) Hier ist es klar und deutlich, daß das römische in den Comitien versammelte Volk kein Recht in Steuersachen hatte; denn es würde gewiß von diesem Rechte bey Gelegenheit jener Steuer Gebrauch gemacht haben. Daß es seine Zuflucht zu einem so tumultuarischen Mittel, zur Verweigerung der Kriegsdienste nahm, beweiset hinlänglich, daß es kein anderes gesetzmäßiges Mittel hatte, Steuern, die ihm beschwerlich fielen, von sich abzuwenden.

Diese Thatsache: „in Steuern hatte der Senat unumschränkte Macht,“ giebt zu einer interessanten Anmerkung Anlaß. Jeder der mit der römischen Geschichte nur etwas bekannt ist, weiß, wie das römische Volk in seinen Versammlungen, seine Tribunen an der Spitze, dem Senat den ausschließlichen Besitz

der wichtigsten Rechte streitig machte und ihn nöthigte, sie mit dem Volke zu theilen. Keine Spur aber finden wir, daß das Volk jemals das Recht des Senats, Auflagen zu machen und Steuern zu fordern, angefochten und nach der Mitausübung dieses Rechts getrachtet habe. Gleichwohl waren die Römer ein freyes Volk, und ihre republikanische Verfassung neigte sich mit der Zeit immer mehr zur Democratie. Wer seine Ideen von einer freien Verfassung aus heutigen Theorien geschöpft oder von neuern Freistaaten abstrahirt hat, der wird nicht umhin können, sich zu wundern, der muß es unbegreiflich finden, daß das römische Volk in diesem Stücke, in Ansehung des Rechts Auflagen zu machen und Steuern zu fordern, entweder so blind oder so geduldig war, die Allgewalt des Senats zu ertragen. Alle neuern Völker, die für Freiheit waren, setzten einen wesentlichen Charakter ihrer Freiheit darin, daß sie sich von ihren Regenten nicht eigenmächtig besteuern ließen, sondern daß sie selbst bewilligten, wann und wieviel sie steuern wollten. Dieser Punkt war es, der den Bürgerkrieg in England zwischen Karl I. und dem Parlemente veranlaßte; dieses Punktes wegen (die Verfolgung der Protestanten war nicht die Hauptursache,) ergriffen die Niederländer die Waffen wider Philipp II. Das Volk zu Rom scheint diesen Punkt nicht für wesentlich, nicht einmal für bedeutend gehalten zu haben. Das römische Volk setzte die Merkmale sei-

ner Freiheit darin, daß es selbst seine Magistrate wählte; daß der Weg zu allen Aemtern und Würden, selbst den höchsten, jedem Bürger, er mochte Patricier oder Plebejer seyn, offen stand; daß über Krieg und Frieden in den Volksversammlungen entschieden wurde, und daß das Volk selbst über Staatsverbrecher der Richter war.

Es scheint, daß die Deutschen und die von Deutschland ausgegangenen Völker, die ersten gewesen und die einzigen geblieben sind, welche zum wesentlichen Charakter der Volksfreiheit machten, keine andere als von ihm selbst bewilligte Abgaben zu bezahlen. Zu sehr drückende Abgaben haben wohl auch bey andern Völkern Murren, Aufstand und Empörungen veranlaßt. Die sonst despotisch regierten asiatischen Völker haben wohl, wenn sie zu schwer belastet wurden, tumultuirt, rebellirt. Die Türken sogar setzten 1729 ihren Sultan, Achmed III. wegen neuer drückender Auflagen, in einer wilden Insurrection, ab. Aber den Grundsatz, daß das Oberhaupt eines Staates zu den Auflagen der Einwilligung des Volkes oder gewisser Repräsentanten desselben bedürfe, finden wir nur bey den Völkern vom deutschen Stamme, z. E. Schweden, Franken, Angelsachsen u. s. w. Selbst die Griechen und Römer kannten diesen Grundsatz nicht. Sie scheinen vielmehr das wesentliche Merkmal der Freiheit darin gesetzt zu haben, daß es unter einem Volke keine mit ausschließlichen Vorrechten begab-

ten Stände gäbe. Aristoteles giebt es als den Charakter der Freiheit an, daß Keiner, also auch kein Stand vor dem andern Vorrechte habe (Politik I. 12.). Aller Kampf der römischen Plebejer gegen die Patricier hatte blos zum Ziel, das Recht zu gewissen Aemtern und Würden, das die Patricier anfänglich ausschließlich besaßen, auch den Plebejern zu verschaffen. Ueber diesen Punkt hingegen scheinen die Völker deutschen Ursprungs viel gleichgültiger gewesen zu seyn. Man könnte sagen, die Freiheitsliebe der Römer sey mehr aus ihrem lebhaften Ehrgefühl, die der alten Deutschen mehr aus ihrer Eifersucht für ihre Eigenthumsrechte entsprungen. Welche Bewegungen erregte zu Rom das Gesetz, das die Ehe zwischen Patriciern und Plebejern verbot? Wie unwillig war das Volk darüber? Bey den deutschen Völkern finden wir nicht die geringste Spur von Unzufriedenheit, die durch den eingeführten Unterschied zwischen standes- und unstandesmäßigen Ehen verursacht wäre.

Die Steuern mußten von den römischen Bürgern fortbezahlt werden, selbst nachdem sich schon durch das Kriegsglück und durch die Eroberung vieler Provinzen ergiebige Quellen, aus denen der Truppensold genommen werden konnte, eröfnet hatten. Das mächtige und reiche Volk der Samniter war bezwungen; *) aus ihrem Lande wurden so

*) 459 nach Erbauung der Stadt.

große Summen nach Rom gebracht, daß die Armee davon hätte bezahlt werden können. Aber der Senat ließ sie in die Schatzkammer niederlegen, um sich einer außerordentlichen Bereicherung derselben rühmen zu können; dem Volke aber legte er eine neue Steuer auf, um davon die Armee zu bezahlen. Das Volk murrte über die Prahlerei des Senats, aber es bezahlte. (Liv. X. 46.)

Im vierten Jahre des zweiten karthagischen Krieges *), Ein Jahr nach der Schlacht bey Cannä, mußte die Steuer doppelt bezahlt werden. Hannibal hatte sich aller römischen Provinzen in Italien bemächtigt; es war also keine andere Quelle übrig, woher der Truppensold und die andern Kriegskosten genommen werden konnten, als das eigene Vermögen der römischen Bürger. (Liv. XXIII. 31.) Daß die römischen Bürger zwar nicht jährlich, aber doch oft Steuern bezahlen mußten, bezeugt Cicero Off. II. 21. Danda etiam opera est, ne, quod apud majores nostros *saepe* fiebat propter aerarii tenuitatem, assiduitatemque bellorum, tributum sit conferendum.

Livius pflegt es zu bemerken, wenn einmal ein Jahr eintrat, — es geschah selten — wo, weil kein wichtiger Krieg war, keine Steuern gefordert und keine Legionen conscribirt wurden. Ein solches Ruhejahr war das Jahr 408 nach Erbauung der Stadt.

*) 537 nach Erbauung der Stadt.

(Liv. VII. 27.) Es ist also eine erwiesene Thatsache, das römische Volk hat von der Zeit an, da es Eroberungskriege führte, schwere Steuern bezahlen müssen. Die neuern Schriftsteller über die römische Geschichte haben diesen Punkt fast gar nicht berührt, und die Sache so vorgestellt, als ob Rom seine Kriege ganz auf Kosten der von ihm bekriegten und überwundenen Völker geführt, als ob es in den Schätzen, die es in den eroberten Ländern geplündert, und in den Abgaben, die es ihnen auferlegt, mehr als hinreichende Quellen zu allen den großen, mit jedem auswärtigen Kriege verbundenen Ausgaben gefunden, als ob es nie der Beiträge seiner Bürger bedurft hätte. Aber die Sache verhielt sich anders. Roms Eroberungen sind nicht blos mit dem Blut und Leben, sondern auch mit dem Vermögen seiner Bürger erkauft worden.

Die Steuern (tributa), welche die römischen Bürger bezahlten, waren Vermögenssteuern. Es ist bekannt, daß alle fünf Jahre ein Census gehalten wurde. Dieser Census bestand aus zwei verschiedenen, aber mit einander verbundenen, zu gleicher Zeit von dem nämlichen Magistrat ausgeübten Handlungen. Der Census war erstlich eine Generalrevue aller waffenfähigen Bürger. Sie versammelten sich zu dem Ende auf dem Marsfelde, jeder in seiner völligen Rüstung, rangirten sich in die verschiedenen Corps, wozu sie gehörten, und defilirten vor dem Magistrat, der den Census hielt, d. i. in

den ersten Zeiten vor dem Könige, nachher, wie kei=ne königliche Regierung mehr war, vor dem Consul, und endlich als einige Geschäfte, unter andern auch die Haltung des Census, den Consuln zur Erleichte=rung ihrer Amtsführung abgenommen wurden, vor dem Censor. Jedes Glied der defilirenden Reihe machte vor diesen obrigkeitlichen Personen Halte; seine Waffen wurden untersucht, ob sie in gehörigem Stande wären, und jeder mußte dann seinen Namen, sein Alter und die Jahre, die er gedient hatte, ange=ben. Der Censor schrieb oder ließ durch seine Schrei=ber alle diese Umstände auf die großen kupfernen Ta=feln einschreiben, die die große Matrikel oder das Bürgerverzeichniß enthielten. Der Census war aber zweitens auch eine allgemeine Volkszählung und Aufnahme des Vermögenszustandes aller Bürger. Denn jeder mußte, indem er sich dem Censor nannte, auch die Anzahl aller zu seiner Familie gehörigen Personen, der Freien sowohl als der Sclaven, die Anzahl und Größe seiner Aecker und Heerden; mit einem Worte, seinen ganzen Vermögenszustand an=geben. Alle diese Umstände wurden ebenfalls in die Tafeln eingetragen. In Ansehung des Vermögens waren die Bürger bekanntlich, je nachdem es größer oder geringer war, in gewisse Classen eingetheilt. Wenn sich nun das Vermögen eines Bürgers in der fünfjährigen Zwischenzeit von einem Census bis zum andern bis zu einem gewissen Grade vermehrt hatte, so wurde er bey dem zweiten Census in eine der

höhern Classen, die diesen Grad erforderte, versetzt. Hatte sich aber sein Vermögen bis zu einem gewissen Grade verschlechtert, so daß er nicht mehr so viel besaß, als zu der Classe, worin er bisher eingezeichnet war, erfordert wurde, so strich der Censor seinen Namen in dieser Classe aus, und schrieb ihn in die niedrigere ein, für die sein verringertes Vermögen hinreichend war.

Wenn also der Senat eine Vermögenssteuer decretirte, so konnte er, vermöge dieser Censustafeln, oder Vermögensmatrikel aufs genaueste vorher berechnen, in welchen Proportionen die verschiedenen Classen beytragen mußten, wenn die erforderliche Summe einkommen sollte. Umständliche Nachrichten über die Bestimmung dieser Proportionen sowohl, als der ganzen Summen, die aufgebracht werden sollten, finden wir nicht. Aber wahrscheinlich wurde die Summe nach Maasgabe der jedesmaligen Staatsbedürfnisse, in dem einen Jahre höher, in dem andern niedriger bestimmt, und dann auf die verschiedenen Classen repartirt. Eine einzige Stelle beym Livius (XXIV. 12.) giebt einiges Licht hierüber. Während des zweiten karthagischen Krieges, im Jahre 538 nach Erbauung der Stadt, wurde außer andern großen Zurüstungen auch eine neue Flotte beschlossen. Dazu mußten die Bürger der verschiedenen Classen nach Verhältnissen ihres Vermögens contribuiren. Dieser ungewöhnliche Beytrag wurde überhaupt nur von den vier höchsten oder reichsten Classen gefor-

dert. Ich kann nicht unterlassen, bey dieser Gelegenheit die schon gemachte Bemerkung zu wiederholen. Die Römer hatten in diesen Dingen eine ganz andere Denkart wie die neuern Nationen. Bey den Römern hielten es die von den höhern Classen für eine Ehre, um so viel mehr zu contribuiren, als sie über die andern Classen erhaben waren. Bey den neuern Nationen haben die aus den höhern Ständen es für eine Ehre gehalten, gar nicht zu contribuiren. Wenn also mit dem Contribuiren oder Nichtcontribuiren entweder Ehre oder Nichtehre verknüpft ist, so entsteht die Frage, ob die Römer oder die Neuern richtiger urtheilten, jene, indem sie die Ehre ins Contribuiren, diese indem sie dieselbe in das Nichtcontribuiren setzten? welche Denkart, die erste, oder die letzte, ist die edlere?

Doch wir kehren zu jener außerordentlichen Steuer zurück, der blos die vier höhern, reichen Classen unterworfen seyn sollten. Der Senat, der sich nach der neuern Denkart ganz würde ausgenommen haben, beschloß nach römischer Denkart, daß seine Mitglieder gerade am meisten contribuiren sollten; jeder Senator sollte zu der Flotte acht Matrosen stellen und den Lohn dieser acht Matrosen für ein ganzes Jahr bezahlen; von den Bürgern sollten die von der reichsten Classe jeder sieben Matrosen nebst einem Jahre Lohn; die Bürger der zweiten jeder fünf Matrosen nebst ihrem Lohn von einem Jahre liefern; denen von der dritten Classe wurde drei Matrosen mit einem

Jahre Lohn, und denen von der vierten nur ein Matrose mit sechs Monaten Lohn auferlegt.

Aus dem, was wir hier von der Denkart der Römer und oben von ihrer Gewissenhaftigkeit gesagt haben, werden unsere Leser schon selbst zum voraus urtheilen, daß bey einer Nation von diesem Character die Fragen gar nicht Statt fanden, ob sich der Senat auf die eigenen Angaben der Bürger, wenn sie beym Census ihren Vermögenszustand declarirten, habe verlassen können? ob nicht mancher sich ärmer möge angegeben haben, als er wirklich gewesen? Nein, alle dergleichen Besorgnisse fanden nicht statt; der Senat konnte sich auf das Wort der Bürger verlassen. Hier zeigte sich der alte römische Character von einer vortreflichen Seite. An ächtem Ehrgefühl, und an Gewissenhaftigkeit in allem, was er dem Staate schuldig war, ist der Römer nie von einem Volke übertroffen, hat er kaum jemals seines Gleichen gehabt. Beym Census mußte der Bürger seine Angabe eidlich machen. Die Römer fingen schon an, in einigen Stücken verdorben zu werden, als die Heiligkeit des Eides bey ihnen noch die Bewunderung und das Erstaunen anderer Völker erregte.

Nach dem Urtheil des Polybius (VI. 56.) hat zu Roms Größe nichts so viel beygetragen, als die Furcht vor den Göttern. „Ich will ein Exempel geben," sagt er. „Bey den Griechen mag man noch „so viel Vorsicht gegen diejenigen brauchen, die öffentliche Gelder unter Händen haben; es hilft alles

„nichts. Wenn einem Griechen nur ein Talent (eine „Summe von ungefähr tausend Thalern) vertraut „wird; so mag er darüber ein von zwanzig Zeugen „unterschriebenes und untersiegeltes Document aus„stellen; er betrügt doch. Bey den Römern hinge„gen ist die bloße Heiligkeit des Eides hinlänglich, „sich auf denjenigen ganz zu verlassen, dem Gelder „anvertraut werden." Es war im siebenten Jahrhunderte nach Erbauung der Stadt, als Polybius dieses schrieb; schon war Sicilien, Spanien, Karthago und Kleinasien erobert, als diese Gewissenhaftigkeit noch der allgemeine Character der Römer in seiner vollen Stärke war.

Unterdessen waren doch auch Maasregeln genommen, die Angaben der Bürger zu verificiren. In Ansehung der Volkszahl war folgende Verfügung getroffen. Für jedes neugeborne Kind mußte eine kupferne Münze an den Tempel der Juno Licina; für jedes Kind, das starb, eine an den Tempel der Venus Libitina, und für jeden Jüngling, der die männliche Toga anlegte, ebenfalls eine an den Tempel der Jugend (Juventa) bezahlt werden. Durch die Vergleichung der Summen der während eines Jahres bey diesen drei Tempeln eingekommenen Münzen, konnte der Staat den Anwachs oder die Abnahme der Bevölkerung (in Ansehung nämlich der eigentlichen Bürger) aufs genaueste wissen, und durch die Vergleichung mit den Censustafeln die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gemachten Angaben in

Ansehung des Personalbestandes der Bürgerfamilien erkennen. (Dion. Hal. IV. 15.)

Wer aber beym Census seinen Vermögenszustand unrichtig angab, dessen Vermögen wurde, sobald die Falschheit seiner Angabe erwiesen war, confiscirt; er wurde mit Ruthen gestrichen und zum Sclaven verkauft. (Dion. Hal. ibid. Cicero pro Caecina, 34.)

2) Daß die Zölle (portoria), die vom Anfange an eingeführt waren, die aber der Senat, nach Vertreibung der Könige, wo nicht ganz, doch zum Theil abgeschaft hatte, um dem Volke die republikanische Regierung beliebt zu machen, sobald das Volk an sie gewöhnt war und an die Könige nicht mehr dachte, wiederhergestellt und in allen Zeiten der Republik bezahlt wurden, könnte, wenn es nöthig wäre, mit vielen Stellen der alten Autoren, wo dieser Zölle erwähnt wird, bewiesen werden.

3) Aber schon in jenen frühern Zeiten wurden die Steuern und Zölle zu den Ausgaben, die sich immer in dem Grade vermehrten, als die Macht der Republik durch Kriege und Eroberungen zunahm, unzureichend befunden. Funfzig Jahre *), nachdem die beständigen Steuern zur Besoldung der Truppen beschlossen waren, veranlaßten die erschöpften Finanzen die Einführung einer neuen Abgabe. Für jeden Sclaven, der frei gegeben wurde, mußten

*) Im Jahr 398 nach Erbauung der Stadt.

fünf Procent seines Werthes bezahlt werden; diese Abgabe nannten die Römer vigesimam manumissionum (den Zwanzigsten von Freilassungen).

In der Stelle, wo Livius (VII. 16.) die Einführung dieser Abgabe berichtet, finden sich Umstände, die unserer obigen Behauptung, daß der Senat ausschließlich das Recht, Auflagen zu machen gehabt habe, zu widersprechen scheinen. Livius erzählt, der Consul Cajus Manlius habe diese Abgabe, die vom Senat vorgeschlagen sey, durch die Bürger im Lager bey Sutrium bestätigen lassen; die Bürger hätten, tribusweise darüber gestimmt. In diesem Vorgange ist alles außerordentlich, höchst ungewöhnlich, und mit der ganzen römischen Verfassung unvereinbar. Erstlich der Consul hatte kein Recht, die comitia tributa oder diejenigen Volksversammlungen, wo die Stimmen durch die Tribus gegeben wurden, zu halten. Das Recht, comitia tributa zu halten, hatten nur die Volkstribunen. Zweitens durften die römischen Bürger, wenn sie im Lager standen, wenn sie Kriegsdienste thaten, keine Volksversammlungen halten, über nichts deliberiren, über nichts stimmen. Bey der Legion war der Bürger blos Soldat, und als solcher zum blinden Gehorsam gegen seine Vorgesetzten verpflichtet. Comitien oder Volksversammlungen durften nur in der Stadt gehalten werden, und nur cives togati, d. i. Bürger, die zu der Zeit keine Kriegsdienste tha-

ten, und also die bürgerliche friedliche Kleidung, die Toga, trugen, durften der Versammlung beywohnen. Es muß dießesmal eine ganz besondere Veranlassung gewesen seyn, daß eine so ganz verfassungswidrige Ausnahme von der Regel gemacht wurde. Auch sagt Livius, es sey etwas außerordentliches gewesen, es sey novo exemplo geschehen. Aber, was Livius gleich hinzufügt, von den Maasregeln der Volkstribunen, dergleichen Volksversammlungen, Deliberationen und Abstimmungen im Lager zu verhüten, erklärt den ganzen Vorgang hinlänglich. Es war ein Versuch des Senats, die comitia tributa, auf die er gar keinen Einfluß hatte, bey denen kein Patricier zugegen seyn durfte, die ganz von den Volkstribunen gelenkt wurden, — es war ein Versuch, diese comitia tributa, die dem Senat am meisten Abbruch gethan hatten, vom Senat abhängig zu machen. Es war ein Versuch, dem Consul das Recht zu erwerben, diese comitia im Lager zu halten.

So konnte denn künftig der Senat die Comitien im Lager, wo sie unter dem Einfluß des Consuls standen, den Comitien in der Stadt, wo die Volkstribunen allen Einfluß allein hatten, entgegen setzen, und die Beschlüsse der letztern durch die Beschlüsse der erstern entkräften. Aber die Volkstribunen merkten gleich diese Absicht des Senats, und machten den ganzen Plan desselben scheitern. Noch in dem nämlichen Jahre bewirkten sie ein Gesetz vom Volke, das die Todesstrafe darauf setzte, wenn jemand künftig

eine Volksversammlung anderswo, als zu Rom, halten würde; denn, sagten die Tribunen mit Recht, im Lager, bey der Armee ist der Bürger mehr Soldat als Bürger; als Soldat hat er dem Befehlshaber unbedingten Gehorsam geschworen; sollte er nun im Lager, als Bürger, seine Stimme geben, so würde er sie nicht als ganz freier Bürger geben; entweder die Furcht vor dem Befehlshaber, oder die Begierde, die Gunst desselben zu erlangen, würde auf die Stimme des Bürgers Einfluß haben.

Die neue Abgabe indeß von jedem freigelassenen Sclaven wurde nicht abgeschaft. Uebrigens ist aus dem Umstande, daß diese Abgabe, als sie zuerst eingeführt wurde, eine Ressource für den erschöpften Schatz seyn sollte, zu schließen, daß die Freilassung der Sclaven in jenen Zeiten schon häufig Statt gefunden habe. Als man in der Folge dieser Ressource nicht mehr bedurfte, dauerte gleichwohl die Abgabe fort. Aber die dadurch einkommenden Gelder wurden als Nothpfenninge aufgespart. Im zweiten karthagischen Kriege mußte man diesen heiligen Schatz, wie die Römer ihn nannten, (er wurde in dem innersten Gewölbe des Saturnustempels verwahrt,) angreifen, er war zu achttausend Pfund Goldes angewachsen. (Liv. XXXVII. 10.)

Diese Abgabe mußte, seitdem Gold und Silber mehr im Umlauf kamen, in Golde bezahlt werden; daher wurde sie auch in spätern Zeiten das aurum

vicesimarium (das fünf Procent Gold) genannt. Es scheint, daß der freilassende Herr sie bezahlen mußte, daß er aber das Recht hatte, sie sich von dem Freigelassenen erstatten zu lassen. S. Burmann de Vect. P. R. etc.

4) Zu den Finanzressourcen, die der Senat bald nach der Vertreibung der Könige erfand, gehört auch das Salzmonopol, das er sich zueignete. Die ersten Salzwerke im römischen Gebiete waren schon unter dem Könige Ancus angelegt; sie lagen um Ostia herum und an der Tiber. (Liv. I. 33.) Sie wurden von Privatleuten betrieben. Nach der Vertreibung der Tarquiner, wußte der Senat seine Herrschaft dem Volke, das noch nicht sehr voraussah, auch dadurch angenehm zu machen, daß er selbst die Salzwerke übernahm *), um dieses Bedürfniß wohlfeiler zu liefern, als es die Privatentrepreneurs geliefert hatten. (Liv. II. 9.) Diese Neuerung schien eine Wohlthat für das Volk zu seyn. Es läßt sich aber leicht erachten, daß der Senat bey diesem Handel nicht allein schadlos bleiben, sondern in der Folge auch gewinnen wollte. Dreihundert Jahre nachher **) wurde eine Abgabe auf das Salz gelegt. Die Stadt Rom selbst wurde davon ausgenommen, denn die Zeiten traten schon ein, wo man den Pöbel in der Hauptstadt

*) 246 nach Erbauung der Stadt.
**) 548 nach Erbauung der Stadt.

durch dergleichen Begünstigungen zu bestechen suchte, um durch ihn zu wirken, oder auch nur um ihn nicht wider sich zu haben. Aber die Bürger auf dem Lande — die meisten und wohlhabendsten, wohnten auf ihren Gütern, wenn sie nicht Geschäfte wegen in der Stadt seyn mußten — waren dieser Salzsteuer unterworfen. Für den Urheber dieser Salzsteuer wurde der Censor, Marcus Livius, gehalten, dem daher der Beynahme Salinator, der Versalzer, gegeben wurde, weil er die gemeinste Würze der Speisen, das Salz, durch diese Abgabe gleichsam versalzte. (Liv. XXIX. 37.)

III. Quellen von Einkünften nach gemachten Eroberungen.

A. Zufällige Einkünfte, durch die Eroberungen veranlaßt.

Die Einkünfte zu vermehren und neue Quellen derselben zu erfinden, ist das Haupttalent eines Financiers. Wir haben gesehen, der römische Senat besaß es gleich in den ersten Zeiten, ehe noch bedeutende Eroberungen gemacht waren. Man wird leicht erachten, daß er nicht werde ermangelt haben, fleißig von diesem Talent Gebrauch zu machen, sobald er über eroberte Länder schalten konnte. Die glücklichen Kriege, die Besiegung so vieler Völker, gaben ihm immer größern Spielraum, seine Erfindsamkeit in dergleichen Dingen zu üben. Er bekam in eins weg

Anlaß, den Staat theils mit zufälligen, theils mit bleibenden, festen Einkünften unermeßlich zu bereichern.

Wir wollen erst die zufälligen betrachten. Dahin gehören: 1) Die Kaufgelder für die zu Sclaven verkauften Kriegsgefangenen. Sie wurden öffentlich an die Meistbietenden verkauft. Gleich in den ersten glücklichen Kriegen waren die Römer einst so treulos und so hart, die Einwohner der Stadt Aurunca, die sich ergeben hatten *), und die also nach dem damaligen Völkerrechte nicht als Kriegsgefangene zu betrachten waren, gleichwohl als solche zu behandeln und zur Sclaverei zu verkaufen. Livius (II. 17.) nennt es eine häßliche That. Rachgier, eine herrschende, heftige Leidenschaft der Römer, vermogte sie zu dieser schändlichen Verletzung des Völkerrechts. Sie waren vorher von den Auruncanern geschlagen worden; eine erlittene Niederlage konnten sie nicht vergessen, und rächten sich dafür an dem unglücklichen Volke, das sie ihnen beygebracht hatte, sobald sie desselben Meister wurden. Sie sollen eine ähnliche Treulosigkeit gegen die Einwohner von Sutrium, einer volscischen Stadt, begangen haben; **) sie sollen 4000 derselben, nachdem sie sich ergeben, nach Rom geführt und daselbst verkauft haben. Bey diesem Vorgange

*) 252 nach Erbauung der Stadt.
**) 409 nach Erbauung der Stadt.

jedoch meint Livius (VII. 27.), daß diese 4000 Mann nicht freie Menschen, sondern selbst Sclaven der Einwohner von Sutrium gewesen wären; er hält es für unwahrscheinlich, daß seine Römer eine solche schändliche, völkerrechtwidrige Handlung sollten begangen haben. Gleichwohl erhellet aus jenem ersten, von Livius selbst zugestandenen Exempel, daß sie in der Leidenschaft, wenn ihre Rache gereizt war, solcher schändlichen Handlungen fähig waren.

Als die Samniter überwunden waren *), betrug das aus den Kriegsgefangenen gelösete Geld zwei Millionen und an die dreißig tausend Pfund Kupfergeldes (vicies centena et ad triginta millia aeris gravis), oder ungefähr hundert und funfzehn bis zwanzig tausend Thaler.

2) Die **Beute**, die sie in den eroberten Ländern machten, und die **baaren Schätze**, die sie daselbst vorfanden, wurden nach Rom in den Schatz gebracht. Viele Könige nicht nur, sondern auch viele Republiken in den alten Zeiten, hatten die Gewohnheit Schätze zu sammeln. Als die Römer nach einem drei und siebzig jährigen Kriege endlich die Samniter **), das zahlreichste, tapferste und reichste unter den Völkern Italiens, bezwungen hatten, betrug das baare Silber, das sie aus dem Samniterlande nach Rom brachten, 1330 Pfund. (Liv. X. 46.) Als

*) 459 nach Erbauung der Stadt.

**) 459 nach Erbauung der Stadt.

der große Scipio nach der Eroberung Spaniens zurück kam *), brachte er 14332 Pfund Goldes und eine große Menge gemünzten Silbers mit. Alles wurde bey seinem Triumpheinzuge vor ihm her gefahren und in der Schatzkammer niedergelegt. (Liv. XXVIII. 38.) Als er nach dem Frieden mit Karthago **) seinen Triumph hielt, betrug das baare Geld, womit er den Schatz bereicherte, hunderttausend drei und zwanzig Pfund Silbers. (Liv. XXX. 45.) Mit einer noch größern Beute wurde die Schatzkammer von Paul Aemil ***) nach der Besiegung des letzten Königs von Macedonien, Perseus, angefüllt. Es sollen an Werth tausend und zweihundert große Sesterzien (Sestertium millies ducenties), ungefähr sechs Millionen Thaler, gewesen seyn. (Liv. XLV. 40.)

Beyläufig, da es eigentlich nicht zur Finanzgeschichte gehört, bemerken wir, daß die Römer, von Anfang an, die, eine Weile im neuern Europa für barbarisch gehaltene, nun aber gerade von der Nation, die sich für die polirteste hält, wieder eingeführte Sitte hatten, die Kunstwerke, die ihnen in den eroberten Ländern gefielen, sich zuzueignen und nach Rom zu schaffen. Als die Neider des Paul Aemil diesem treflichen Manne den Triumph wegen des von

*) 546 nach Erbauung der Stadt.
**) 551 nach Erbauung der Stadt.
***) 585 nach Erbauung der Stadt.

ihm besiegten Macedoniens streitig machten, und über die Gestattung oder Nichtgestattung dieses Triumphs in der Volksversammlung debattirt wurde, sprach Servilius, gewesener Consul, für den Triumph. Unter andern Gründen gebrauchte er auch diesen: „Was man denn mit allen den erbenteten „Schätzen, mit allen den Kunstwerken von Golde, „von Marmor, von Elfenbein, mit allen den Ge„mählden machen? ob man sie nach Macedonien zu„rückschicken? oder bey Nacht und Dunkelheit, wie „gestohlene Waare, in die Schatzkammer bringen „sollte?" (Liv. XLV. 39.) Paul Aemil hatte von allen diesen Schätzen nichts für sich behalten, er starb arm. Aber als Römer hatte er geglaubt, für seine Vaterstadt plündern zu dürfen.

3) In den eroberten Ländern wurden Lieferungen von Lebensmitteln, von Kleidungssachen, von Waffen, von Pferden, von Zelten, von Schiffen, oder Schifsbaumaterialien ausgeschrieben; auch wurden ihnen wohl Steuern zur Besoldung der Truppen auferlegt. Als einst die Samniter in ihrem langen Kriege mit den Römern einen Waffenstillstand von ihnen erhielten, mußten sie den Sold der römischen Armee für ein Jahr bezahlen, und das für sie benöthigte Korn für drei Monate liefern. (Liv. VIII. 2.) So forderte der Consul, Marcius Tremulus, von den Herniciern, nachdem er ihr Land erobert hatte, Getraide zum Unterhalte seiner Armee auf drei Monate, eine Geldsteuer zu ihrer Besoldung auf ein

ganzes Jahr, und einen Rock (tunicam) für jeden Soldaten. (Liv. IX. 49.)

Zu dem Kriege wider den Antiochus mußte Sicilien in einem Jahre zwei Zehnten seiner Ernten in die Magazine, die in Griechenland angelegt waren, liefern. (Liv. XXXV. 2.)

Zu der Flotte, womit der ältere Scipio die Landung in Africa unternehmen wollte, mußten die verschiedenen Völker in Italien, die zwar mit dem Titel von Bundesgenossen beehrt wurden, in der That aber unterwürfig waren, fast alles dazu Benöthigte liefern; einige die Lebensmittel, andere die Schiffbaumaterialien, andere die Waffen; die Populonieser lieferten Eisen, die Tarquinieser Segeltücher, die Aretiner dreißig tausend Schilde, eben so viel Helme, Lanzen, Beile u. s. w., die Perusiner, Clusiner und Rusellaner Holz. (Liv. XXVIII. 45.) Nachdem Scipio in Sicilien angelangt war, legte er das mitgebrachte Getraide in die Magazine daselbst, und ließ sich frisches von den Sicilianern liefern. (Liv. XXIX. 1.)

B. Bleibende Einkünfte, durch die Eroberungen verursacht.

Die stehenden Einkünfte aus den eroberten Ländern waren von fünferlei Art. Erstlich, Steuern (tributa); zweitens, Abgaben von Aeckern und Gärten; drittens, Abgaben von Weideländern; viertens, Bergwerke (Metalla); fünftens, Zölle.

1. Steuern.

Da die römischen Bürger selbst Steuern (tributa) bezahlten; so würde schon aus diesem Grunde zu vermuthen seyn, daß auch die überwundnen Völker mit Steuern, es sey Kopf- oder Vermögenssteuern, belegt wurden. Aber wir haben auch positive Zeugnisse darüber, z. E. des Dionys von Halycarnaß *) und des Livius **). Der Ausdruck, populi-tributarii, oder stipendiarii (steuernde Völker), kann mit zum Beweise dienen. Durch diese Benennung werden sie von den Völkern unterschieden, die nur Grundzinsen, Fruchtzehnten und Zölle bezahlten, und deswegen populi vectigales hießen. (Cic. in Verr. III. l. V. 5.) Der Ausdruck, Census capitis (Kopfschatz), eben daselbst, bezeugt es auch; er wird dem Census soli (Grundabgabe) entgegengesetzt ***). Aber dieses, daß die Völker steuerten, ist alles, was wir davon wissen. Bestimmte, und umständliche Nachrichten über die Art dieser Steuern, ihre Verhältnisse, Hebung und Ertrag finden wir nicht. Bloß Sueton ****) meldet, daß Cäsar dem bezwungnen Gallien eine jährliche Steuer von 40,000 großen Sesterzien (ungefähr 2 Mill. und 180,000 Thaler) auferlegt habe. — Wir wollen uns also bey diesem Punkte, da wir nichts Vollständiges noch sonst Befriedigendes darüber zu sagen wissen, nicht länger aufhalten.

*) Dion. Hal. III. 60. IV. 52.

**) Liv. XLV. 29.

***) Sigon. de ant. Jure prov. I. 1. p. 230. Heinecc. Antiq. Rom. App. I. c. IV. §. 114.

****) Sueton. in Jul. Caes. XV.

2. Abgaben von Aeckern und Gärten.

Ein erobertes Land wurde nach dem alten Völkerrecht ein Eigenthum des Eroberers, nicht blos in dem gelinden Sinne, wie man es noch heut zu Tage sagen könnte, sondern in dem strengern, nach welchem alles Privateigenthum der alten Besitzer der Ländereien aufhörte, und es blos auf die Gnade des Siegers ankam, ob und unter welchen Bedingungen er den alten Eigenthümern ihre Besitzungen lassen wollte oder nicht.

Selten wurde dieses Recht mit aller Strenge ausgeübt, und meist nur von barbarischen Völkern. Die Römer haben nur ein einzigesmal von diesem harten Völkerrechte Gebrauch gemacht gegen das Volk, das in dem fruchtbaren Campanien wohnte. Schon in einem frühern Kriege waren die Campaner von Rom abhängig geworden, hatten aber ihre eigene Verfassung behalten. Im zweiten karthagischen Kriege fielen sie unedlerweise von Rom ab, und verbündeten sich mit dem furchtbaren Hannibal, als dieser nahe daran war, Rom zu erobern. Diese Schlechtigkeit ihres Betragens zog ihnen, nachdem der Krieg eine andere Wendung genommen hatte, eine schwere Ahndung von den Römern zu. Siebenzig Mitglieder ihrer Regierung wurden hingerichtet; dreihundert ihrer Vornehmen in ewige Gefängnisse geworfen, und eine große Menge der übrigen Freien zu Sclaven verkauft; ihre Verfas-

fung wurde aufgehoben, und das Land von der Zeit an durch einen von Rom aus jährlich hingesandten Amtmann (praefectus) regiert. Anfangs war die Rachgier der Römer so heftig, daß sie das ganze Land in eine Wüste verwandeln wollten. Aber die Erwägung der großen Vortheile, die der Staat davon haben würde, wenn es angebauet bliebe, — es war das fruchtbarste Land von der Welt, — bekam das Uebergewicht über die Leidenschaft. Der Senat begnügte sich, die bisherigen Landeigenthümer in diesem herrlichen Lande in bloße für die Römer arbeitende Knechte oder Bauern zu verwandeln *). (Liv. XXVI. 6.) Die Einkünfte aus diesem Lande waren von der größten Wichtigkeit. Cicero redet davon in seiner zweiten Rede gegen des Rullus Ackergesetz (c. 31 u. f.). Als in dem sogenannten italienischen oder Bundesgenossenkriege, d. i. in dem Kriege, den die in Italien liegenden, unter dem schönen Namen von Bundesgenossen, in der That von Rom abhängigen Völker gegen Rom führten, um die Mittheilung des römischen Bürgerrechts zu erzwingen; — als in diesem Kriege Rom sich, in Italien, wieder auf sein altes Gebiet eingeschränkt sah, (es war dieses zum zweitenmal, das erstemal war in Hannibals Zeiten,) als daher alle andern Einkünfte aus dem übrigen Italien ausblieben, blieb das einzige Campanien

*) 541 nach Erbauung der Stadt.

unterwürfig, und blos das Getraide dieses außerordentlich fruchtbaren Landes reichte hin, die vielen und zahlreichen Armeen der Republik zu unterhalten.

Aus dieser Rede Ciceros erhellet, daß zu seiner Zeit noch ganz dieselbe Verfassung war, die der Senat im Jahre 541 beschlossen hatte. Das Land war von lauter Bauern bewohnt, die die Feldarbeiten für die Republik, wie die Leibeigenen in einigen deutschen Ländern für ihre Guthsherrschaft, verrichten mußten. Die ehemalige Hauptstadt Capua, einst eine der blühendsten und schönsten in Italien, ehe sie noch die Rache der Römer traf, hieß zwar noch eine Stadt, aber sie hatte keine städtische Verfassung; ihre Einwohner standen, wie die Bauern, unter dem Präfecte. Sie hatten auch kein eigentliches Gewerbe. Der Ort diente blos zum Markte, wo die Bauern ihre Bedürfnisse kauften. Dann waren da die Magazine, wohin sie das Getraide liefern mußten.

So hart, so unschonend, wie gegen diese unglücklichen, aber an ihrem Unglück nicht unschuldigen Campaner, waren die Römer gegen kein anderes Volk. Manchmal nahmen sie ihm nur ein Drittel, manchmal auch wohl zwei Drittel seiner Ländereien, je nachdem sie es aus Großmuth oder aus Staatsgründen gelinder oder strenger behandeln wollten. Schon unter dem Romulus erhielten *) die Vejenser einen Frieden unter der Bedingung, daß sie den

*) 12—36 nach Erbauung der Stadt.

Römern einen Theil ihres Ackerlandes überlassen mußten. (Liv. I. 15.) Die Bojer, eine gallische Völkerschaft in Oberitalien *), mußten den Frieden mit der Hälfte ihres fruchtbaren Landes erkaufen. (Liv. XXXVI. 39.) Die Ländereien, welche die Republik sich zueignete, wurden entweder an römische Bürger durch eine Art von Licitation verkauft oder verpachtet, oder unter ausgediente Legionsoldaten, oder unter römische Bürger vertheilt. Jene Legionsoldaten und diese Bürger, die sich solchergestalt in den Provinzen ansiedelten, machten die Colonien aus, denen eine eigene Verfassung gegeben wurde. Im ersten Falle waren es gewöhnlich die Reichen, welche die Aecker erstanden. Gewöhnlich behielt sich die Republik von den verkauften Ländereien eine Art von Grundzins vor. Die Pächter mußten ihre Pacht meist in Naturalien entrichten.

Von denjenigen Ländereien, deren Eigenthum den alten Besitzern gelassen wurde, mußte aber auch eine Abgabe an die Republik entrichtet werden. Die jährliche Abgabe dieser alten Besitzer sowohl, als jener Pächter, bestand gewöhnlich in dem Zehnten aller Kornfrüchte, und in dem fünften Theile von allen Gartenfrüchten, vom Oele und Weine.

Alle diese Ländereien nannte der Römer den agrum publicum, die Staatsdomaine, auch wohl agros decumanos, Zehntäcker, auch wohl agros vectigales, Revenuen gebende Aecker.

*) 561 nach Erbauung der Stadt.

Im Nothfall, wenn der Staat Ressourcen brauchte, wurde wohl ein Theil dieser Aecker verkauft, jedoch unter zwei Bedingungen, erstlich eines davon zu bezahlenden Grundzinses, und zweitens mit dem Vorbehalt, daß der Staat sie für Erstattung des Kaufpreises wieder an sich zu kaufen berechtigt seyn sollte. So wurden, als der Krieg gegen den König von Macedonien beschlossen war *) und sich die Finanzen in schlechtem Zustande befanden, die innerhalb funfzig römischen (zehn deutschen) Meilen von Rom gelegenen Staatsländereien unter obigen beiden Bedingungen veräußert. (Liv. XXXI. 13.)

Die kornreichen Provinzen, Sardinien, Sicilien, Africa, Macedonien, einige Länder in Griechenland, Kleinasien und Syrien mußten den Zehnten ihrer Erndten in natura liefern. Die dadurch in die Magazine der Republik gekommenen Lebensmittel wurden theils an die in der Provinz befindlichen Truppen und an den Statthalter zur Unterhaltung seines Gefolges, theils nach Rom in die dortigen Vorrathshäuser geschaft. Aus diesem ging wieder ein Theil an die Truppen in solchen Provinzen, wo man sie auf keine andere wohlfeilere bequemere Art zu versorgen wußte, ein Theil aber wurde zur Versorgung der Einwohner Roms selbst angewandt.

Oft mußten aber jene kornreichen Provinzen ausser den ihnen fest auferlegten Zehnten auch noch in-

*) 552. nach Erbauung der Stadt.

direkte steuern. Wenn in Rom und Italien Theurung war, wenn der Vorrath in den öffentlichen Magazinen nicht hinreichte der Theurung abzuhelfen, sandte die Republik Bevollmächtigte in jene Provinzen, die noch benöthigten Quantitäten aufzukaufen, und die Provinzbewohner durften dann ihren Ueberfluß an keinen andern eher verkaufen, als bis die Bevollmächtigten der Republik ihn nicht verlangten, und sie mußten sich den Preis, den diese setzten, gefallen lassen. (Burm. de Vect. c. 2.) Zwar der Senat selbst hatte alsdann den Preis bestimmt, den die Bevollmächtigten geben sollten. Allein, daß wenigstens viele der Bevollmächtigten die Provinzbewohner nöthigten, noch unter diesen Preisen zu verkaufen, läßt sich leicht erachten, und wir finden, daß wirklich der Senat einst Maasregeln ergrif, die Provinzbewohner gegen diesen Unfug seiner Bevollmächtigten sicher zu stellen.

3. Einkünfte von Weideländern.

Zu den Weideländern (pascuis) rechneten die Römer auch die großen Waldungen von Eichen, Büchen, Castanien u. s. w. in die das Vieh zur Mastung geschickt wurde. Der berühmteste Wald dieser Art in Italien war der Silawald, von welchem Voß in seinen Anmerkungen zu Virgils Landbau (III. 209 – 241.) Nachricht giebt. Er lag in dem untern Theile des jetzigen Königreichs Neapel. Eine große Strecke davon ist noch übrig und heißt noch la Sila.

In den eroberten Ländern eignete sich die Republik alle beträchtlichen Weideländer und Waldungen zu. Wer darin Vieh wollte weiden lassen, mußte für jedes Stück ein Gewisses bezahlen Register wurden darüber gehalten, und von dem Einschreiben des Viehes in diese Register wurde die Abgabe das Schreibgeld, Scriptura, genannt. Wer Vieh hineintrieb, ohne dafür bezahlt zu haben, dem wurde es geschüttet, bis er nicht nur das Schreibgeld, sondern auch eine Strafe an Gelde bezahlte.

4. Bergwerke (Metalla).

Dahin gehörten alle Arten von Steinbrüchen, Kreidegruben u. s. w., alles was aus der Erde gegraben oder gebrochen wird. Das Eigenthum aller solcher Werke blieb den Privatpersonen, die sie bearbeiten ließen; aber sie mußten dem Staate gewisse Procente des Ertrags bezahlen. Seitdem die an Bergwerken vorzüglich reichen Länder, Spanien, Illyrien, Macedonien und Afrika erobert waren, durften die Bergwerke in Italien nicht mehr bearbeitet werden, um sie aufzusparen auf den Fall, wenn etwa jene Länder wieder verloren würden, oder die dortigen Bergwerke nicht mehr so ergiebig wären. Ein umständlicheres Detail von diesem Artikel wird nicht nöthig seyn. Man findet es beym Burmann (de Vect. I. R. c. VI.)

5. Zölle (Portoria).

Daß sie unermeßlich einträglich seyn mußten, seitdem die Römer so reiche Länder, wie Spanien, Syrien, Afrika, erobert hatten, seitdem ihnen alle um das mittelländische Meer herum liegende Handelsländer unterwürfig waren, seitdem an diesem Meere kein Hafen war, wo die Römer nicht Zölle einnahmen, läßt sich erachten. Wir finden aber keine bestimmten Nachrichten, weder von was für Artikeln, noch nach welchem Maasstabe die Zölle bezahlt wurden.

Es lagen aber in allen den Provinzen Städte, in einigen mehrere, in andern weniger, welche die Abgaben, die der übrigen Provinz auferlegt waren, nicht bezahlten. Es gab verschiedene Classen solcher Städte, jede Classe wurde von der andern durch eine besondere Benennung unterschieden; so gab es Colonialstädte, Municipalstädte, verbündete Städte u. s. w. Jede Classe hatte ihre besondern Freiheiten und Privilegien. Worin diese Freiheiten und Privilegien bestanden, und aus was für Gründen sie diesen Städten von der Republik zugestanden waren, ist hier nicht der Ort zu zeigen.

Eine von den Freiheiten dieser Städte war, daß sie, wie gesagt, die der übrigen Provinz aufgelegten Abgaben nicht bezahlten. Aber sie trugen doch wohl eben so große Lasten. Sie hatten blos vor der übrigen Provinz voraus, daß sie selbst die

Mittel, die Art und Weise, wie sie sich dieser Lasten entledigen wollten, verfügten. Die Republik foderte von ihnen eine gewisse Anzahl Truppen, eine gewisse Anzahl Schiffe, (wenn es Städte an einem Meere oder an einem grossen Flusse waren,) eine bestimmte Summe Geldes. Den eigenen Obrigkeiten dieser Städte blieb es überlassen, wie sie diese verschiedenen Artikel aufbringen wollten.

IV. Von der höchsten Gewalt in Finanzsachen, und V. von der Verwaltung der Finanzen.

Daß der Senat auch noch in dieser Periode das ausschließliche Recht hatte, die Auflagen zu machen und die Ausgaben zu bestimmen, — daß er dieses Recht in allen Zeiten der Republik behielt, selbst in den Zeiten, wo der demokratische Theil das Uebergewicht hatte, ist schon durch die oben angeführten Zeugnisse und Umstände erwiesen, — durch das Zeugniß des Polybius, der in demokratischen Zeiten lebte, durch die Zeugnisse des Livius, der an mehrern Stellen der Beschlüsse erwähnt, die der Senat in Finanzsachen nahm, und durch den Umstand, daß in allen den Volksversammlungen, die so häufig gehalten, und worin so oft Fragen, die Rechte des Volks betreffend, verhandelt wurden, nicht die geringste Spur vorkommt, daß dem Senat das ausschließliche Recht in Finanzsachen zu beschließen und auszuführen, vom

Volke oder von irgend einem Volkstribun jemals streitig gemacht wäre.

Wir können uns nicht enthalten, unsre Leser nochmals aufmerksam darauf zu machen, wie sehr dieses so ganz passive Verhalten des römischen Volkes in Steuersachen gegen den Wiederstand absticht, den in neuern europäischen Staaten die Stände, welche das Volk repräsentirten, den Regierungen thaten, wenn diese das Volk, ohne Einwilligung der Stände, besteuern wollten.

Die Bürgerkriege in Spanien unter Karl V, in den Niederlanden unter Philipp II, in England unter Karl I. entstanden hauptsächlich daher, weil das Volk oder die Repräsentanten desselben dem höchsten Regenten keine Eigenmacht in Steuersachen zugestehn wollten. Auf der andern Seite wie empfindlich, wie reizbar, wie unnachgebend war das römische Volk in Absicht auf alle die Ehrenvorzüge, die die Patricier sich ausschließlich beylegen wollten? Weder die Schwierigkeiten noch die lange Dauer des Kampfes konnten es ermüden, es ruhete nicht eher, als bis ihm der Zutritt zu den höchsten Aemtern und Würden, zum Consulat, zur Prätur, zur Quästur, zum Censoramte, eben so gut, wie den Patriciern, gestattet wurde. Wie fand sich das römische Volk nicht durch das Verbot der Ehen zwischen Patriciern und Plebejern beleidigt? Keine größere, keine brandmarkendere Beschimpfung, behauptete das Volk, könne ihm angethan werden, als daß Bürger der

Einen Classe, wie mit Schande befleckt, angesehn und für unwürdig sollten gehalten werden, mit Bürgern aus einer andern Classe in der Ehe zu leben *). Das Verbot mußte wieder aufgehoben werden. Bey andern Nationen hat das Volk solche Verbote, solche Herabwürdigungen mit einer Gleichgültigkeit ertragen, die dem, in diesem Stücke, gewiß edler fühlenden Römer unbegreiflich würde gewesen seyn. Ein lebhaftes, reizbares Ehrgefühl war die Haupttriebfeder der Römer. Dieses Gefühl hatte großen Einfluß sowohl auf die Vorstellungen, die sie sich von einer republikanischen Verfassung machten, als auf ihr Benehmen bey den darüber entstandnen Streitigkeiten mit den Patriciern. Die Arten zu empfinden, wodurch ein Individuum sich vom andern, eine Nation sich von der andern unterscheidet, haben überhaupt großen Einfluß auf ihre Begriffe von Recht und Unrecht, und dieses Eigenthümliche in der Empfindungsart ist es, was vorzüglich das Charakteristische jeder Nation ausmacht.

Wir kehren von dieser Digression zurück. Ueber den Punkt also, der die höchste Gewalt in Finanzsachen betrift, haben wir nichts Neues zu sagen; sie war und blieb immer, so lange die Republik bestand, ausschließlich beym Senate. Aber bey so

*) An esse ulla major aut insignitior contumelia potest, quam partem civitatis, velut contaminatam, indignam connubio haberi? Liv. IV. 3.

verschiednen Quellen derselben, und bey dem Anwachs der Ausgaben, muß die Verwaltung der Finanzen natürlicherweise neue Anstalten und Einrichtungen nöthig gemacht haben, die wir jetzt wollen kennen lernen. Zu dem Ende haben wir 1) zu erklären, was die Römer unter dem Aerarium (der Schatzkammer) verstanden, 2) zu sehn, was die Censoren und Quästoren beym Finanzwesen zu thun, und was für Untergebne sie zur Verrichtung der Detailarbeiten hatten, und 3) müssen wir von den Finanzverpachtungen reden, die in dieser Periode eingeführt wurden, die Herrschaft der Römer für die Provinzen so drückend machten, und als die Erste Ursache von dem Ruin der Republik zu betrachten sind.

1) Aerarium (von Aes, im Genitiv Aeris, Kupfer,) war von den ältesten Zeiten her, das Gewölbe unter dem Tempel des Saturns *), worin das dem Staat gehörige Geld (man hatte anfangs blos Kupfer) niedergelegt wurde. Die eigentliche Uebersezzung des Worts also ist: Kupferkammer. Sie behielt diesen Namen, nachdem sie schon längst die Gold- und Silberkammer hätte heißen können. In dieses Aerarium wurden alle Einnahmen gelegt.

Man hatte ein Gewölbe unter einem Tempel dazu gewählt, weil da die Schätze durch die Furcht vor den Göttern gegen Diebstahl noch sicherer verwahrt

*) Ascon. in Verr. I. 4.

wurden, als durch Mauern und Riegel. Auch bey den Griechen und fast allen alten Völkern dienten die Tempel aus dem nehmlichen Grunde zu öffentlichen Schatzkammern, zu Niederlegungsbanken für Privatleute, und zu Archiven.

Der Saturnstempel war eines von den Gebäuden, die zusammen, mit Festungswerken auf einem Berge umgeben, das Capitol ausmachten. Das Gewölbe unter demselben, das zur Aufbewahrung des Schazzes diente, bestand aus mehrern Kammern; eine derselben enthielt die Gelder, die nicht anders, als in den höchsten Nothfällen, sollten angegriffen werden. Sie wurde das Aerarium sanctius (die heiligere Schatzkammer) genannt. (Liv. XXXVII. 10.)

Keine Summe, sie mochte so groß oder klein seyn, als sie wollte, durfte aus diesem Aerarium ohne einen eignen Senatsschluß ausgezahlt werden. Wer etwas aus dem Aerarium empfangen sollte, mußte dem Cassirer ein Senatsdecret, als eine Anweisung, präsentiren.

Diese Einrichtung, nach welcher alle Einkünfte nur in diese Eine Casse giengen, und nicht die geringste Summe aus ihr ohne ein Senatsdecret ausgezahlt würde, beförderte die Ordnung in den Finanzen, erleichterte die Berechnung derselben, und verschafte dem Senat jeden Augenblick eine genaue und richtige Uebersicht derselben.

Aus mehrern Stellen beym Livius ergiebt sich, daß jährlich, nachdem die sämmtlichen Staatsbeam-

ten, die Consuln, die Prätoren, die Censoren u. s. w. für das folgende Jahr gewählt waren, alsdann der Senat, in seiner ersten Sitzung nach der Wahl, die Ausgaben für das folgende Jahr bestimmte, so wie sie jährlich in Großbritannien vom Parlemente bestimmt werden. Die Summen, die zu jedem Artikel verwandt werden sollten, wurden jedesmal nach den Umständen und Bedürfnissen bestimmt. Der Hauptartikel war der Kriegsetat. Er war nicht immer der nehmliche; nach Erforderniß der Umstände wurde das eine Jahr beschlossen mehr, das andre weniger Legionen zu halten, z. E. Liv. XL. 1. 8. 35. XXXI. 8. XXXII. 8. Man darf den Livius überhaupt nur beym Anfange eines jeden neuen Jahres nachschlagen, und man wird fast allenthalben Beweise dieser weisen Einrichtung finden. Wir zweifeln nicht, unsre Leser werden mit uns einstimmen, daß es eine weise Einrichtung war. Aber freilich konnte sie nur in einer Republik statt finden, wo jeder Bürger von Jugend auf in den Waffen geübt wurde, und auf gewisse Jahre zum Kriegsdienste verpflichtet war. Wo der Kriegsstand so ganz von den übrigen Ständen abgesondert ist, und denen, die zu den letztern gehören, keine Waffenübungen gestattet werden, da muß es schwer halten, gleich in dem Augenblick, wo das Bedürfniß eintritt, eine hinlängliche Anzahl waffenfähiger Mannschaft aufzubringen. In der römischen Republik gieng der Bürger von seinem Pfluge oder

aus seiner Werkstätte zur Fahne, und von der Fahne zu seinem Pfluge oder zu seiner Werkstätte zurück, ohne daß ihm der Uebergang von der einen Lebensart zur andern etwas Ungewohntes oder beschwerlich geworden wäre.

Wenn das Aerarium reichlich angefüllt, und keine nöthige oder wichtige Ausgaben mehr vorhanden waren, so wurden wohl Summen zur Verschönerung der Stadt — und zuweilen recht große Summen — beschlossen. Z. E. Vermöge eines Senatsschlusses im Jahre 583 nach Erbauung der Stadt sollten, weil kein kostbarer Krieg war, die Hälfte aller aus den Staatsländereien und Zöllen einkommenden Gelder (vectigalium) desselbigen Jahres zu öffentlichen Werken angewandt werden. Auf diesen Senatsschluß zahlten die Quästoren die Hälfte dieser Gelder an die Censoren aus. Einer derselben, Tiberius Sempronius, kaufte mit einem Theile der ihm angewiesenen Gelder das gewesene Haus Scipio des Afrikaners, des Aeltern, und die daherum liegenden vielen Fleischer- und andern Buden; er ließ alles niederbrechen und auf dem Platz eine Basilica bauen, die nachher Sempronia, nach dem Namen des Censors, der damit die Stadt verschönerte, genannt wurde. (Liv. XLIV. 16.)

Ein sehr kostbarer Artikel in den Ausgaben der neuern Staaten ist das Departement der auswärtigen Affairen. Einen solchen Artikel hatten die Römer nicht; denn sie hatten kein solches Departement.

beständige Gesandtschaften waren noch nicht üblich. Selten wurden Gesandte geschickt. Wenn es geschah, so gehörte das, was sie kosteten, zu den außerordentlichen Ausgaben des Jahres, in welchem sie die Gesandtschaft verrichteten.

2) Wir kommen zu den Staatsbeamten, welche zur Verwaltung der Finanzen angeordnet waren. Wir sehen hier nicht auf die Rangordnung, die sie in der Republik hatten, sondern auf die natürliche Ordnung der Geschäfte, die sie besorgten. Wir machen also den Anfang mit den Quästoren. Schon die Könige hatten Quästoren, die sie zur Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben brauchten, (Tacit. Ann. XI. 22. Ulpian. leg. un. D. de off. quaest.) und da mit dem Anwachs des Gebietes die Geschäfte in diesem Fach sich auch vermehrten, so wurden diese Quästoren nach Abschaffung der königlichen Regierung von den Consuln um so viel mehr beybehalten; man mußte nothwendig zur Besorgung dieser Geschäfte gewisse Bediente haben. Aber diese ersten Quästoren waren von den Königen, und nachher von den Consuln gleichsam in ihre Privatdienste genommen, waren wenigstens blos von ihnen abhängig. Endlich fand man für gut, und die Natur der Sache erforderte es, aus der Verwaltung dieser Geschäfte ein Staatsamt, einen Magistrat, zu machen. Die Quästoren wurden vom Volke selbst in den Comitien gewählt. Wann das zuerst geschah,

ist ungewiß, und kann uns gegenwärtig gleichgültig seyn.

Anfangs wurden nur Zwei erwählt. Ihr Geschäft war, die Einkünfte des Staats in Empfang zu nehmen, in der Schatzkammer zu verwahren, und daraus, auf vorgewiesene Senatsdecrete, die darin bestimmten Summen auszuzahlen. (Polyb. VI. 11.) Sie verauctionirten die im Kriege gemachte Beute und Kriegsgefangenen, (Dion. Hal. VI. VII. VIII.) und die dem Staat anheim gefallenen Güter; (Id. XI.) sie legten die dafür eingekommenen Gelder in den Schatz; sie mußten für das Logis und für die Defrayirung der fremden nach Rom hingekommenen Gesandten und Könige sorgen; (Liv. XXVIII. 34. XXX. 17. XLV. 20. 44.) sie ließen auch die Münzen schlagen, ehe dazu eigne Officianten, die Triumviri Monetales, angeordnet wurden. (Ez. Spanh. de Usu et Praest. etc. II. p. 160.) Schon im Jahre 333 nach Erbauung der Stadt wurden, vermuthlich weil die Kriege schon größer, langwieriger und kostbarer wurden, außer jenen Zwei, die zu den ihnen angewiesenen Geschäften in der Stadt bleiben mußten, Zwei andre erwählt, die die Consuln bey den Armeen, als Kriegscassirer und Anschaffer der für die Armeen benöthigten Bedürfnisse begleiten sollten. (Liv. IV. 43.) Jene beiden, die in der Stadt blieben, hießen nun die Stadtquästoren (Quaestores Urbani). Nachdem Italien (eigentlich das mittlere und untere Italien, denn der obere Theil wurde von

den Römern lange Gallia Cis-Alpina genannt,) unterwürfig geworden und in vier Regionen getheilt war, wurden jährlich sechs Quästoren gewählt, wovon die vier, die nicht in der Stadt blieben, jeder die Einkünfte und Ausgaben in einer der vier Regionen zu verwalten hatte. Wahrscheinlich wurden seitdem so viel Quästoren erwählt, als Provinzen waren, und große Armeen zur Führung eines Krieges gebraucht wurden; denn nothwendig mußte die Verwaltung der Einkünfte und Ausgaben in jeder Provinz, und die der Kriegscasse bey jeder großen Armee einem eignen Manne vertraut werden. Seit dem Sylla sollen jährlich zwanzig creirt seyn. (Tacit. Ann. XI. 22.) Erst, nachdem sie erwählt waren, wurden die Departemente, d. i. das Schatzmeisteramt in der Stadt, und die Cassen der verschiedenen Provinzen und Armeen durch das Loos unter sie vertheilt.

Die Quästur war der erste Schritt, womit die jungen Römer ihre politische Laufbahn anfiengen. Ein Candidat zu diesem Amte mußte sechs und zwanzig Jahre alt seyn; denn er mußte zehn Jahre bey den Legionen gedient, oder wie die Römer es nannten, zehn Stipendia gemacht haben; der Kriegsdienst aber fieng mit dem sechszehnten Jahre des Alters eines römischen Bürgers an.

Das Schatzmeisteramt wurde also bey den Römern für nicht so schwer gehalten, daß es nicht Jünglinge verwalten könnten. Was ist auch Schweres

daben, so lange bloß Ordnung dazu erfodert wird? — In der römischen Rangordnung war auch das Amt weit minder wichtig, als das des Prätors, dem die Verwaltung der Gerechtigkeit oblag. Die Quästoren standen auf der untersten Stufe; die Prätoren hatten nur die Consuln über sich.

3) Die Censoren. Sie wurden zuerst im Jahre 312 nach Erbauung der Stadt angeordnet. Die beiden damaligen Consuln, M. Greganius Macerinus und T. Quinctius Capitolinus, baten, daß, da ihre Geschäfte sich so sehr vermehrt hätten, ihnen einige derselben abgenommen würden. Der Senat schlug daher vor, und das Volk genehmigte, daß zwei Censoren sollten angeordnet werden, das Censusgeschäft zu verwalten. (Liv. IV. 8.) Bey der Zahl Zwei blieb es beständig; sie wurden aber nur alle fünf Jahr gegen die Zeit, daß ein neuer Census gehalten werden sollte, gewählt. Anfangs verwalteten sie ihr Amt die fünf Jahre durch von einem Census bis zum andern. Allein sieben Jahre nach ihrer ersten Anordnung, im Jahr 319 nach Erbauung der Stadt, wurde ihre Amtsverwaltung, durch das vom Dictator Aemilius Mamercus vorgeschlagene Gesetz, auf achtzehn Monate nach ihrer Wahl eingeschränkt, (Liv. IV. 24.) und die Censur ruhte also in den folgenden viertehalb Jahren bis zur neuen Wahl *).

*) Maternus de Cilano (I. 104.) hat, aus Mißverstand dieses Gesetzes, angenommen, daß alle achtzehn Monate neue Censoren erwählt wären.

In Ansehung der Finanzsachen, (denn die übrigen Censurgeschäfte gehn uns hier nicht an,) hatten die Censoren 1) die Bürgerlisten und das Vermögensverzeichniß der Bürger, bey der Haltung des Census aufzunehmen; 2) scheint es, daß sie die Vermögenssteuern der Bürger (Tributa civium) heben und an die Quästoren abliefern mußten. 3) Sie bestimmten die Abgaben (Vectigalia), welche von den Provinzen, und 4) die Zölle (Portoria), welche im ganzen Gebiet der Republik bezahlt werden sollten. Livius sagt, die Provinzialabgaben hätten von ihrem Wink, von ihrer Willkühr abgehangen. (Vectigalia Populi Romani sub nutu et arbitrio eorum fuisse. Liv. IV. 8.) An einer andern Stelle sagt er, sie hätten viel neue Zölle und Abgaben eingeführt (Portoria quoque et vectigalia multa instituerunt. XI. 15.), und an einer andern Stelle, sie hätten eine neue Auflage auf das Salz gemacht. (Vectigal etiam novum ex salaria annona statuerunt. XXIX. 37.)

Alle diese Stellen müssen doch wohl nicht so verstanden werden, als ob die Censoren willkührlich und aus eigner Macht solche neue Abgaben und Zölle angeordnet hätten; sondern ihnen wurde vom Senat, wenn dieser nöthig fand, die Einkünfte aus neuen Quellen zu vermehren, der Auftrag gegeben, dazu Vorschläge zu thun, Entwürfe zu machen, und sie, wenn sie vom Senat genehmigt waren, zur Ausführung zu bringen. In diesem Sinne sagen wir auch

von Finanzministern in neuern Zeiten, von einem Colbert z. E., von einem Walpole, von einem Pitt, sie hätten gewisse Abgaben in Frankreich, in England eingeführt; wir wollen damit blos sagen, daß die Vorschläge zu diesen Abgaben von jenen Ministern herkamen. Ihre Vorschläge mußten in Frankreich erst vom Könige, vormals auch vom Parlemente, so in England auch vom Könige und Parlemente genehmigt werden, ehe der Unterthan sie zu bezahlen verpflichtet war. Auch Burmann ist der Meinung, daß jene Livianischen Stellen in diesem Sinne genommen werden müssen, (quae omnia, illis (Censoribus) inventoribus et suasoribus, instituta fuisse credenda sunt. Burmann de Vectig. P. R. p. 992.) Ferner 5) waren es die Censoren, die, nachdem das Verpachten verschiedener Zweige der öffentlichen Einkünfte eingeführt war, diese Verpachtung besorgten. Von ihren Geschäften bey dieser Sache werden wir weiter unten reden. Endlich 6) scheinen sie eine Art von Oberaufsicht, von Controle über die Schatzkammer geführt zu haben.

4) Daß diese höchsten Vorsteher und Verwalter der Finanzen, daß die Censoren und Quästoren zu den Detailgeschäften ihrer Aemter eine große Menge Subalternen, Commis, Schreiber, Rechnungsführer u. s. w. haben mußten, läßt sich leicht erachten. Als die Censoren angeordnet wurden, war schon eine große Menge solcher Leute da, die ihnen

zu ihren Amtsverrichtungen zugegeben wurden. (Liv. IV. 8.)

a) Eine Classe der Subalternen unter den Censoren und Quästoren begrif die Schreiber (Scribae), welche die Bücher, Register, Protocolle und Rechnungen führten, die Correspondenz besorgten und die zu jedem Departement gehörigen Archive verwahrten. Die Schreiber bey jedem Departement wurden nach dem Magistrat, der dem Departement vorstand, benannt. Z. E. die Schreiber beym Quästurdepartement hießen die Quästorschreiber (Scribae quaestorii). Cic. in Verr. III. 8. Sueton. Vesp. 3. In neuern Zeiten hat man solchen Stellen durch Titel, die man für bedeutender und vornehmer hält, ein gewisses Ansehn und Gewicht gegeben, und der Titel: Schreiber (kaum wird er für einen Titel gehalten,) ist bloß der untersten Classe, die zum Abschreiben gebraucht wird, übrig geblieben, nur daß er in einigen zusammengesetzten Worten, z. E. Amtschreiber, Renteschreiber noch für sehr ehrenvoll gehalten wird. Bey den Römern und Griechen hieß alles Schreiber. Aber, was nicht unmerkwürdig ist, bey den Römern wurde diese Art von Bedienungen auch nicht sonderlich geachtet. Der römische Bürger verschmähte sie, und hielt sie nur Freigelassenen für angemessen. Die Griechen dachten hierin anders, und ohne Zweifel richtiger. Cornelius Nepos bemerkt, daß Schreiberstellen bey den Griechen sehr geachtet waren, und

daß Personen von Rang und Stande sie bekleideten. (Liv. IX. 40. Corn. Nep. Eum. 1.)

Das Vorurtheil der Römer, diese Stellen für nicht sehr wichtig und daher für nicht sehr ehrenvoll zu halten, ist desto auffallender, da die Römer wußten, daß zur rechten Verwaltung der Censur und Quästur fast alles auf diese Leute ankam. Diese Leute hatten durch ihre lange Erfahrung, durch ihre genaue und umfassende Kenntniß des Details, den größten und wohl oft entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung. Alle fünf Jahre kam das Censoramt, alle Jahr die Quästur an einen andern, und die Quästoren waren junge Leute von zwanzig, höchstens dreißig Jahren; wie wäre es möglich gewesen, daß sie in so kurzer Zeit eine vollständige, genaue und richtige Kenntniß von ihren Departementsgeschäften hätten erlangen können? Die Schreiber mußten das Beste thun, und waren den Censoren, den Quästoren unentbehrlich. Ja, sie waren es, wie schon Plutarch bemerkt, die eigentlich den Staat in diesen Dingen regierten. Es hat sich wohl in allen großen Staaten nie anders verhalten, besonders da, wo die Minister oft wechseln. Die Geschäfte müßten nothwendig jedesmal völlig stocken, so oft ein neuer Minister für sie ernannt wird, wenn sie nicht, ohne ihn, ihren Gang fortgehn könnten. Die Bureaus sind es eigentlich, welche die Geschäfte machen; daher ihre große Gewalt, daher die bekannte Burokratie. — Nicht an-

ders war es zu Rom. Als der jüngere Cato — so erzählt Plutarch (Cat. Ut. 16.) — Quästor geworden war, fand er, daß die Schreiber und die andern Subalternen über seine Vorgänger im Amte den Meister gespielt hatten; denn die Quästoren, weil sie in den zur Quästur gehörigen Sachen unwissend und ohne Erfahrung waren, mußten sich immer erst von jenen Leuten über die vorkommenden Angelegenheiten belehren lassen. Cato scheute daher die Mühe nicht, sich selbst in allen Rechnungen, in allen Protocollen umzusehn, sich alle auf die Quästur beziehende Senatsdecrete bekannt zu machen, so daß er nun im Stande war, die Subalternen selbst auf diese Decrete, auf jene Protocolle zu verweisen, wenn sie gegen den Inhalt derselben, entweder aus Unwissenheit, oder auch absichtlich, verfahren wollten. Diese Leute, da sie solchergestalt einen scharfen Controleur an ihm fanden, wie sie wohl nie gehabt hatten, wurden ihm so gram, daß sie ihm mancherlei Verdruß zu machen suchten, welches aber der nicht minder kluge als muthige und standhafte Cato zu vereiteln wußte. Plutarch führt an, daß diese Leute, je nachdem es ihre Partheilichkeit erfoderte, sowohl gegen die Gläubiger als gegen die Schuldner des Staats, bald aus Gefälligkeit voll Nachsicht, bald aus Ungunst hart und strenge waren. Es wird aus allem, was Plutarch bey dieser Gelegenheit anführt, wahrscheinlich, daß mancherlei und große Misbräuche beym Aerarium Statt fanden, so oft es keine Männer von sol-

chem Fleiß, von solcher Strenge, von solcher Recht-schaffenheit, und von so durchschauendem Verstande, wie Cato, zu Aufsehern hatte *). — Auch Cicero gesteht, die Magistrate überhaupt hätten oft sehr wenig Kenntniß von den Gesetzen und von den Geschäften gehabt; „wir müssen," sagt er, „für Gesetze „gelten lassen, was unsre Handlanger dafür ausge-„ben," (itaque hae leges sunt, quas apparitores nostri volunt. Cic. de Leg. III. 20.)

Die Schreiber waren in Decurien oder in Comtoire oder Bureaus von zehn Personen abgetheilt. Ihre Ernennung, Versetzung von einem Comtoire zum andern, ihre Beförderung hieng ganz von der Willkühr der Censoren und Quästoren ab. (Liv. XL. 29.) Doch abgesetzt konnten sie von ihnen nicht werden; sie blieben lebenslang bey dem Departement.

*) Nachdem Cato von der Quästur abgegangen war, hatte er doch immer ein wachsames Auge auf die Finanzen, und um im Senat mit gründlicher und genauer Kenntniß davon sprechen zu können, hatte er die Bücher von Syllas Zeiten an für sich abschreiben lassen, welches ihm fünf Talente (über fünftausend Thaler) soll gekostet haben. Diese Bücher hatte er immer zur Hand. Wahrlich, ein Exempel von Patriotismus einzig in seiner Art. Für das Wohl des Staats sein Leben wagen, ist groß; aber für das Wohl des Staats sich freiwillig der sauern Arbeit unterziehn, dicke Rechnungsbücher durchzugehn und sich ihren Inhalt geläufig zu machen, ist gewiß kein geringes Verdienst.

Ihr Gehalt war gering. (Cic. in Verr. 78.) Sie konnten ihre Stellen kaufen. (Das. 79.)

b) Eine andre Classe von Subalternen — wir sagen, eine andre, nicht die zweite, denn es gab keine Rangordnung unter ihnen, — machten die Praecones aus; nach einer wörtlichen Uebersetzung, die Ausrufer. Aber dieses deutsche Wort hat einen gewissen niedrigen Nebenbegrif, den die Römer nicht damit verknüpften. Unter diesem Namen wurden Leute begriffen, die ganz verschiedenartige, sogar ehrenvolle Geschäfte hatten. Präconen hießen, die im Senat die eingegangenen Depeschen und die Actenstücke vorlasen, von denen der Senat nähere Kenntniß haben wollte. Präconen riefen in den Volksversammlungen die Centurien und Tribus zum Stimmengeben auf; sie machten die Resultate davon bekannt. Andre Präconen waren wirkliche Ausrufer, riefen verlorne Sachen aus. Präconen lasen den Verurtheilten das Urtheil vor.

Beym Finanzwesen waren sie die öffentlichen Auctionatoren. Wenn die Censoren die verschiednen Zweige der öffentlichen Einkünfte verpachteten, oder die Aufführung öffentlicher Werke, den Bau von Tempeln, Wegen, Mauern u. s. w. verlicitirten; so waren es die Präconen, die jeden Artikel einsetzten, und dem, der den für die Republik annehmlichsten Bot that, zuschlugen.

c) Wahrscheinlich hatten die Quästoren in den Provinzen auch ihre Dolmetscher (Interpretes).

Der Senat zu Rom hatte dergleichen; (Cic. de Fin. V. 29.) die Statthalter in den Provinzen ebenfalls. (Cic. in Verr. III. 37.) Da die Quästoren in den Provinzen viel mit den Eingebornen abzuhandeln und abzurechnen hatten, so konnten sie der Dolmetscher nicht entbehren.

Einer Art von Officianten bey der Schatzkammer wird noch erwähnt unter dem Namen Tribuni Aerarii. Es ist aber nicht recht deutlich, worin ihre Geschäfte bestanden. So viel sieht man, daß der Truppensold durch ihre Hände gieng. Ob sie aber sich zu Rom aufhielten und den Betrag des Soldes an die Armeen übermachten, oder ob sie bey den Armeen waren, und die Gelder an jede Legion auszahlten, ob vielleicht beiderlei Geschäft von ihnen verwaltet wurden, und einige von ihnen in der Stadt, andre bey den Armeen waren, darüber findet sich keine bestimmte Nachricht. Wir glauben, daß wir, bey dem Zweck unsers Versuchs, nicht nöthig haben, etwas Specielleres über diese Art von Beamten beyzufügen.

VI. Von den Verpachtungen der Finanzen.

Wahrscheinlich wurde das Einnehmen eines Zolles an einzelnen Zollstäten schon früh einem Pächter überlassen. Die Natur dieser Einnahme scheint ihre Verpachtung selbst bey unverfeinerten Völkern eingeführt zu haben; ja es scheint, daß bey solchen Völ-

kern diese Pacht zuerst entstehen mußte. Bey einem Volke, wo die Schreibkunst wenig im Gebrauch ist, wird man wohl nie auf den Einfall gekommen seyn, von dem Zolleinnehmer zu verlangen, daß er ein Buch darüber führen sollte. Das einfachste, natürlichste Mittel war, ihm die Zolleinkünfte gegen eine bestimmte jährliche Summe zu überlassen.

Aber eine ganze Classe von Einkünften aus einer ganzen Provinz oder aus einem Districte zu verpachten, scheint schon eine verfeinerte Regierung vorauszusetzen. Wahrscheinlich sind diese großen Finanzpachten schon in den morgenländischen Staaten üblich gewesen. Sollten die sogenannten Vicesatrapen in den persischen Provinzen, „denen der eigentliche Satrap, gegen Entrichtung eines Tributs, die Verwaltung seiner Provinz überließ *)," etwas anders als Pächter der Einkünfte? sollten die Tribute, die sie dem eigentlichen Satrapen entrichteten, etwas anders als Pachtgelder gewesen seyn? — Der Umstand, daß sogar die Wittwe eines Vicesatrapen die Stelle ihres verstorbenen Mannes behielt, „sobald sie nur dem eigentlichen Satrapen Sicherheit wegen seiner Einkünfte geleistet hatte **)," scheint diese Vermuthung zu bestätigen. Ein Frauenzimmer im Orient können wir uns wohl als Einnehmerin der Abgaben, aber schwerlich als Verwalterin von Regierungsge=

*) Heeren Ideen rc. II. Th. S. 480.
**) Das.

schäften, als Aufseherin der Obrigkeiten — das waren die Satrapen *) — und in den spätern Zeiten gar als Befehlshaberinnen der Truppen denken. — Diese Methode die Staatseinkünfte zu verpachten können die Griechen von den asiatischen Völkern gelernt, sie können sie aber auch selbst erfunden haben. In Athen waren bekanntlich die meisten Einkünfte der Republik verpachtet **). Wahrscheinlich hatten die griechischen Republiken in Unteritalien oder einige derselben eben diese Sitte. So wie also die Römer in der Kriegskunst von einem Griechen, nehmlich die beste Art ein festes, sichres Lager anzulegen, von dem Könige Pyrrhus sollen gelernt haben, so mögen jene griechischen Republiken, in Absicht auf das Verpachten ganzer Zweige der öffentlichen Einkünfte, ihre Vorgänger, denen sie darin nachzuahmen gut fanden, gewesen seyn. Wie es sich mit dem Ursprunge verhalten mag, die eigentliche Zeit, wo diese großen Finanzpachten zuerst eingeführt wurden, ist unbekannt. Aus einem Vorgange, den Livius erzählt, wird in einem gewissen Grade wahrscheinlich, daß es entweder während des zweiten karthagischen Krieges, oder kurz vor demselben geschehen sey. Wir wollen dieses Vorganges in der Folge erwähnen. Jetzt wollen wir erst unsern Lesern, die mit den römischen Alterthümern nicht so bekannt sind, eine kurze Nachricht vom römischen Pachtwesen geben.

*) Das. S. 470.

**) Voyage du Jeune Anacharsis etc. Ch. 56.

Die Pächter hießen in der römischen Sprache Publicani, von dem Worte Publicum, welches alles dem Gemeinwesen Gehörige oder dasselbe Angehende bedeutete. Die Pächter hießen Publicani, weil sie nach Ulpians juristisch-etymologischer Erklärung Genuß vom Gemeingut hatten *).

Die Verpachtungen geschahen alle fünf Jahre, in eben dem Jahre, in welchem der Census gehalten wurde. Die Pachtcontracte wurden auf fünf Jahre, von Einem Census bis zum andern, geschlossen. Diesen Zeitraum von fünf Jahren nannten die Römer ein Lustrum.

Die Verpachtungen geschahen im Anfange des Märzmonats, mit welchem das römische Jahr anfieng, und mit welchem die neuerwählten Magistrate, die Consuln, die Prätoren, die Censoren u. s. w. ihre Stellen antraten.

So wie die Römer überhaupt nichts von Wichtigkeit vornahmen, ohne vorher die Götter durch Auspicien, d. i. durch das Beobachten gewisser vermeinter Vorzeichen über den glücklichen oder unglücklichen Ausgang ihres Vorhabens zu befragen; so wurden auch die Verpachtungen mit Auspicien angefangen. Die Pächter wollten daraus sehen, ob sie mit ihren Pachten glücklich fahren würden, und

*) Publicani sunt, qui publico fruuntur. L. 1 D. de publicanis.

die Beamte der Republik, welche die Pachtcontracte mit den Pächtern schlossen, wollten ebenfalls aus den Auspicien vorher wissen, ob der Pachtcontract zum Vortheil der Republik ausschlagen würde.

Die Censoren waren es, welche die Verpachtungen Namens der Republik besorgten. Sie ließen vorher Kupfertafeln an öffentlichen Plätzen anschlagen, wodurch sie bekannt machten, was für Gegenstände sie verpachten wollten, unter welchen Bedingungen und an welchem Tage. Diese Tafeln mit den Bedingungen hießen Tabulae oder Leges Censoriae. Die Handlung geschah auf dem großen Marktplatze zu Rom (in Foro), wo ein Spieß (hasta), als Zeichen des Versammlungsplatzes zu diesem Geschäfte aufgerichtet stand. Daher die Ausdrücke sub hasta (unter dem Spieße), subhastatio und das in der deutschen Sprache aufgenommene Subhastiren. Ein Präco (wir haben oben von dieser Art subalterner Beamten geredet,) setzte die zu verpachtenden Stücke nach einander ein und schlug sie dem Meistbietenden zu. Einer der Quästoren führte das Protocoll, welches der Liber hastarius genannt wurde.

Den Anfang machte man immer mit der Verpachtung der Fischerei im Lucrinersee. Lucrum im Lateinischen heißt großer Gewinn. Die Aehnlichkeit des Namens Lucrinersee mit diesem Worte Lucrum, (als wenn er im Deutschen der Gewinnsee geheißen hätte,) gab Anlaß, sagt man, zu der Sitte, daß

mit diesem See immer angefangen wurde, um dadurch die Pächter aufzumuntern, als durch ein Vorzeichen, daß sie von ihren Pachten großen Gewinn haben würden. Man hat auch in dieser Gewohnheit eine Probe von dem großen Aberglauben der Römer finden wollen. (Le Beau in den Mémoires de l'Acad. des Infcr. T. XXXII. p. 336.) Allein es war wohl nicht so ernstlich gemeint; vielleicht behielt man diese Gewohnheit blos, weil sie zu allerlei spaßhaften Einfällen Anlaß gab, und weil man das trockne Geschäft gern durch Späße und Scherze aufheitern wollte.

Daß viele dieser Pachtungen zu groß für das Vermögen Einzelner, auch der Reichsten waren, läßt sich leicht erachten. Daher vereinbarten sich Mehrere, eine Pacht gemeinschaftlich zu übernehmen. Es entstanden mehrere Pächtercompagnien; eine pachtete den Zehnten von den Aeckern, eine andre die Abgaben von Weideländern, eine dritte die Zölle; eine pachtete die Abgaben in dieser Provinz, eine andre in jener.

Wenn die Verpachtungen geschahen, erschien Einer von der Gesellschaft, der sie repräsentirte, bey der Hasta und that den Bot. Er wurde der Manceps genannt, (von manus, die Hand, und capere, nehmen, ergreifen,) weil derjenige, welcher bot, die Hand in die Höhe hob oder ausstreckte, gleichsam um die ausgebotene Pacht zu ergreifen. Mit ihm wurde der Pachtcontract geschlossen. Er

mußte gleich einen Bürgen für die gebotene Summe stellen, welcher Bürge praes genannt wurde *). Sehr kluge, vorsichtige Leute wollten weder mancipes noch praedes seyn. Ein solcher kluger Mann war Atticus, der übrigens sich bey allen Pächtercompagnien interessirte. Dieses war seine Hauptbeschäftigung; mit öffentlichen Angelegenheiten, mit Aemtern und Bedienungen wollte er nichts zu thun haben; er war ein feiner Epicuräer, der seine Glückseligkeit in ein ruhiges, bequemes Leben setzte.

Daß die Pächtersocietäten eine große Menge Officianten zum Einheben der von ihnen gepachteten Abgaben, zum Rechnungsführen u. s. w. haben mußten, läßt sich ebenfalls leicht erachten. Mit der Anführung ihrer lateinischen Titel, und ihrer verschiedenen Verrichtungen dürfte unsern Lesern schwerlich gedient seyn.

Die großen Pächtercompagnien, welche entweder die Einkünfte einer ganzen Provinz, oder eines ganzen Zweiges der Einkünfte gepachtet hatten, verpachteten oft wieder die Einkünfte aus den verschiednen Districten an Unterpächter.

Pächter und Unterpächter waren befugt, zur Eintreibung der Abgaben militairische Hülfe bey den Statthaltern in den Provinzen, oder bey den commandirenden Officieren in einer Stadt, in einem Districte zu requiriren.

*) Praes hieß ein Bürge in Geldsachen, Vas ein Bürge in Criminalprocessen.

Die höhern Magistrate, die das Departement der Finanzen hatten, die Censoren und Quästoren, durften sich bey keiner Pacht interessiren; das durften die Statthalter auch nicht. Verres, während seiner Statthalterschaft in Sicilien, hatte gleichwohl Antheil an den sicilianischen Pachten genommen. Dieses nennt Cicero (in Verr. III. 57.) ein schweres Verbrechen.

Den großen Gewinn, den die Pächter machten, legten sie theils in den Provinzen, theils zu Rom wieder an, um sich noch mehr zu bereichern. In den Provinzen belegten sie ihre Capitalien bey Städten und Communen, oft zu wucherhaften Zinsen. Solche Geschäfte trieben der feine Epicuräer Atticus und der stoischtugendhafte Brutus. Wie weit der letzte den Wucher trieb, werden wir in der Folge sehen. Ferner war es mit dem Gelde dieser Pächter, daß die römischen Kaufleute, deren es in allen Provinzen eine große Menge gab, dort ihren Handel trieben. — In provincia versatur res publicani, sagt Cicero einmal, d. i. die Pächter haben ihre Capitalien in den Provinzen stehn.

Eine beyläufige, nicht unwichtige Bemerkung, wird hier nicht ganz am unrechten Orte seyn. Rom sey kein Handelsstaat gewesen, sagt man gewöhnlich. Diese Behauptung ist nur in dem Sinne wahr, wenn man darunter versteht, daß der Staat den Handel nicht durch Gesetze und Verordnungen zu

lenken suchte *). Wenn man aber den Sinn mit jener Behauptung verknüpfen wollte, daß die römischen Bürger nicht thätig, nicht unternehmend, nicht begierig, sich durch Handlung zu bereichern, gewesen wären, so irrt man sich. Schaaren von Kaufleuten folgten den Armeen in die Provinzen, ließen sich in den Provinzen nieder. So erwähnt Sallust der Kaufleute aus Italien, die Jugurtha in Cirta gefangen bekam. (Sallust. in Jug. 26.) Die hunderttausend Römer, die Mithridat in Kleinasien erschlagen ließ, können wohl nichts anders als Kauf-

*) Es war aber weder Geringachtung des Handels, noch Unwissenheit, noch Sorglosigkeit der römischen Gesetzgebung, daß keine Verordnungen, daß keine Ein- oder Ausfuhrzölle, keine Ein- oder Ausfuhrverbote, in der Absicht den Handel zu lenken, gegeben wurden. In der Lage, worin sich die Römer in Ansehung ihres Handels mit andern Völkern befanden, waren dergleichen Verordnungen nicht nöthig. Die Römer brachten alle damaligen eigentlichen Handelsvölker, die Karthaginenser, die Massylianer, die Griechen, die Kleinasiaten unter ihre Herrschaft. Nur die Völker, die ihnen die ostindischen, chinesischen und arabischen Waaren, Seide, Baumwolle und Gewürze zuführten, nehmlich die den Parthern unterwürfigen Völker, und die Araber, zogen große Summen baaren Geldes aus den römischen Ländern. Die Römer merkten diesen Verlust sehr wohl; aber, um ihn abzuwenden, brauchten sie ihr gewöhnliches Mittel, die Waffen. Gern hätten sie auch Persien, gern auch Arabien erobert.

leute gewesen seyn, da es keine Soldaten waren. So wurden zu Orleans (Gennabum) römische Kaufleute ermordet. (Caesar de B. G. VII. 3.) Cicero erwähnt der römischen Bürger, die in Kleinasien Handlung trieben, und deren Zahl so groß, deren Handel, nach seinem Urtheil, so wichtig war, daß er darin einen Hauptbeweggrund zu dem Kriege wider den Mithridat setzte, diesen Handel und diese Kaufleute zu beschützen *). Der Reichthum der Kaufleute war zum Sprichwort geworden. (Horat. Od. III. 6.)

Als die Verpachtungen der Einkünfte erst eingeführt wurden, scheint es, daß diejenigen Bürger, welche zu Pferde dienten, und eigentlich deswegen Ritter (equites, Reuter,) hießen, vor den übrigen Bürgern Vermögen genug besaßen, dergleichen Pachtungen zu übernehmen. Durch die Pachtungen wurden sie bald noch viel reicher. Reichthum giebt Einfluß; gegen die Reichen ist jeder willfährig, der in dem Fall ist, oder voraussieht, daß er in den Fall kommen könne, von ihrem Reichthum Nutzen zu haben. Die Ritter bekamen also vorzüglich in den Volksversammlungen großen Einfluß, wo sich jeder gern nach ihren Stimmen richtete. Das Ansehn,

*) Cicero pro lege Manilia, c. 7. Dei ceteris ex ordinibus (vorher war von publicanis die Rede) gnavi et industrii partim in Asia negotiantur, quibus vos absentibus consulere debetis; partim suas et suorum in ea provincia pecunias magnas collocatas habent.

das sie solchergestalt erlangten, und die Gefälligkeit, die jeder gegen sie bewies, er mochte Patricier oder Plebejer seyn, gab Anlaß, daß sie mit der Zeit einen Mittelrang zwischen den Patriciern und Plebejern einnahmen, ob sie gleich keinen eigentlichen besondern Stand ausmachten. Das römische Staatsrecht kannte nur zwei Stände, Senatum Populumque, den Senat und das Volk. Die Ritter gehörten zu dem letzten. Aber es wurde üblich, sie ordinem equestrem (Ritterstand) zu nennen. In den Volksversammlungen stimmten sie mit dem übrigen Volke (Plebe). Aber ihre Stimmen waren von Gewicht. Daher suchten alle die in den Volksversammlungen etwas ausrichten wollten, die Ritter auf ihrer Seite zu haben. Diese Wichtigkeit der Ritter kannte niemand so gut, als Cicero und Cäsar; niemand suchte die Freundschaft der Ritter so sehr, als diese beiden klugen Männer.

Cicero insbesondre ist sogar ein großer Schmeichler gegen die Pächter, die alle aus dem Ritterstande waren; er erröthet nicht, sie die Blume der Ritter, die Zierde des Capitols und die Säulen des Staats zu nennen (pro Planco 9.). So hatte auch in neuern Zeiten jemand, ich erinnere mich nicht wer, die Generalpächter in Frankreich die Säulen des Staats genannt; vielleicht hatte er dieses Compliment vom Cicero gelernt. — Cicero bildete sich nicht wenig darauf ein, daß er bey den Pächtern gut angeschrieben war. Nos publicanis

in oculis sumus, ich bin ihr Favorit, sagt er einmal (ad Att. VI. 2.). Er empfiehlt dem Lentulus, sich vorzüglich um die Gunst der Pächter zu bewerben, um seine Absichten zu erreichen (pro domo 74.). Cicero war der Patron, der Advocat der Compagnie, die die Abgaben von den Weideländern in Italien gepachtet hatten und Scripturarii genannt wurden (ad Div. XIII. 65.). Jede dieser Pächtercompagnien hatte ihren Patron oder Advocaten, der ihre Sachen vor Gerichte führte, und über Rechtsfragen von ihr consulirt wurde.

Der Hauptstreich, wodurch Cäsar den Umsturz der Republik vorbereitete und sich den Weg zur Alleinherrschaft bahnte, war, daß er die Pächter ganz für sich einnahm. So lange der Senat und die Ritter einverstanden waren, hatte die Republik nicht viel zu fürchten. So urtheilte Cicero. Denn die Ritter konnten die Volksversammlung stimmen machen, wie sie wollten. Bey fortdaurender Harmonie also zwischen dem Senat und den Rittern konnte nicht leicht ein Volksschluß zum Nachtheil des Senats zu Stande kommen. Daher suchten die Klugen, die eigentlichen Politiker im Senat (Cicero war einer von ihnen) immer den Ritterstand auf der Seite des Senats zu erhalten, sollte es auch zuweilen durch große Gefälligkeiten, durch Nachsicht gegen ihre Habsucht, und durch Bewilligung ihrer oft ungerechten oder doch unbilligen Foderungen geschehn müssen. (Quinct. Cic. de petitione cons. 13.) Aber Cato, durch seine

impolitische Strenge, entzweite den Senat mit den Rittern. Die Pächter eines gewissen Zweiges der Abgaben baten um Nachlaß einer gewissen Pachtsumme. Der auf pünktliches Recht bestehende Cato bewirkte einen abschlägigen Senatsschluß. Das konnten die Ritter nicht verschmerzen. Cicero gestand seinen Freunden im Vertrauen, daß diese catonische Strenge in einer so verdorbnen Republik sehr unklug wäre. (Cic. ad Att. II. 1. Dio Caff. XXXVIII. 7.) Cäsar benutzte diesen Bruch und bewies alle mögliche Gefälligkeit gegen die Ritter. Aus Dankbarkeit gegen ihn, aus Rache gegen den Senat, beförderten sie Cäsars Wünsche in den Volksversammlungen. Ganz gegen den Willen des Senats wurde ihm durch einen Volksschluß die Statthalterschaft von Gallien mit ungewöhnlicher Gewalt übertragen, und nun, in dieser Statthalterschaft, mit dieser Gewalt konnte er sich die Armee anschaffen, die, zur völligen Befriedigung seines Ehrgeizes, zum Umsturz der Republik, den Ausschlag gab. (Sueton. in Jul. C. 20. Cic. ad Att. I. 17. II. 1. Bouchaud in den Mém. de l'Acad. des Inscr. T. XXXVII. p. 244 seq.)

Aber diese Pächter, diese ungeheuer reichen Leute, hatten noch einen andern, sehr schädlichen, beständig fortdauernden Einfluß auf die Republik, seitdem Habsucht und Verschwendung alle Stände angesteckt hatten. Es gab unter diesen reichen Leuten große Wucherer. Wenn diese den jungen ausschwei-

fenden Patriciern ungeheure Summen gegen ungeheuern Wucher vorgeschossen hatten, so mußten diese jungen Verschwender, um bezahlen zu können, mit einträglichen Statthalterschaften, so bald es nach den Gesetzen der Republik angieng, versorgt werden. Jene Capitalisten, jene Wucherer wandten dann allen ihren Einfluß in den Volksversammlungen an, ihren Schuldnern solche Statthalterschaften zu verschaffen, wo sie in einem Jahre so viel zusammen plünderten, daß sie, nach ihrer Rückkunft, ihre Schulden bezahlen, ihre Verschwendungen fortsetzen und noch reiche Leute dabey bleiben konnten. Cäsar z. E. der sich in seinen frühern Jahren nur durch seine Verschwendungen bekannt machte, wußte sich vor seinen Gläubigern nicht zu retten. Crassus wurde Bürge für ihn. Cäsar bekam eine Statthalterschaft in Spanien, kam zurück, bezahlte seine Schulden und war wieder ein reicher Mann. So wurde die Republik nicht mehr nach dem wahren Interesse des Volks oder des Staates, sondern nach dem Interesse der Wucherer verwaltet. (Magistratus non populo, sed foeneratori gerebantur. Sallust. de ord. rep. I. 5.)

Ob die Römer Staatsschulden hatten?

Sie hatten deren nur ein einzigesmal und nur eine sehr kurze Zeit. Es ist der Mühe werth, den Livius selbst die Sache erzählen zu hören (XXIII. 48. 49.): „Gegen das Ende des Sommers kamen

„Berichte von den Brüdern Scipio, Publius und
„Cnejus, über die großen Vortheile, die sie in Spa-
„nien erhalten hatten; aber es fehlte ihnen an Gelde,
„die Truppen zu bezahlen; es fehlte an Bekleidung
„derselben, an Getraide, und den alliirten Städten
„fehlte es an allem, was erfodert wurde, die Flotte
„wieder in Stand zu setzen. Was den Sold der
„Truppen anbeträfe, so wollten sie suchen, falls die
„Schatzkammer zu erschöpft wäre, das Benöthigte
„von den Spaniern zu erhalten; aber alles Uebrige
„müsse ihnen von Rom aus gesandt werden. Nach
„Verlesung dieser Berichte war keiner im Senate,
„der nicht ihren Inhalt für wahr und das Verlangen
„der beiden Feldherrn für billig erkannte. Aber dann
„dachten alle an die vielen und großen Armeen und
„Flotten, die zu unterhalten waren, und daß, wenn
„der macedonische Krieg ausbrechen sollte, eine neue
„Flotte nöthig seyn würde; Sicilien und Sardinien,
„die vor dem Kriege einen Ueberschuß der Einnahme
„gegeben hätten, könnten jetzt kaum die dortigen Ar-
„meen unterhalten. Was die Bürgersteuern (tribu-
„ta) anbeträfe, so hätte nicht allein die Anzahl der
„Steuerpflichtigen durch so viel Niederlagen, beym
„Trasimenischen See, bey Cannä u. s. w. abgenom-
„men, sondern die noch übrige, verminderte Zahl,
„wenn sie eine vervielfachte Steuer zahlen sollte,
„würde unter der Last vergehn. Also, wenn Cre-
„dit nicht der Republik zu Hülfe käme, so würde sie
„durch ihre eignen Kräfte nicht bestehen können. Der

„Prätor, Fulvius, müsse in die Volksversammlung „gehn, dem Volke die Bedürfnisse des Staats be„kannt machen, und diejenigen, die durch Pachtun„gen ihr Vermögen vermehrt hätten, auffordern, „dem Staate, aus dessen Quellen sie so reichlich ge„schöpft hätten, vorzuschießen, nur auf eine Zeit lang; „sie sollten die Lieferungen für die spanische Armee „unter der Bedingung übernehmen, daß sie die ersten „seyn sollten, die aus dem Schatze, so bald er wieder „Baarschaften hätte, bezahlt würden. Der Prätor „trägt dieses in der Versammlung vor, und bestimmt „den Tag, an dem er die Contracte wegen jener Lie„ferungen schließen will. Am angesetzten Tage fin„den sich drei Gesellschaften von neunzehn Personen „ein, die nur noch zwei neue Bedingungen machen; „einmal, so lange sie mit diesem Geschäfte zu thun „haben, von Kriegsdiensten frei zu seyn, und zwei„tens, daß, wenn die gelieferten Sachen zur See „durch Sturm oder durch den Feind verloren gien„gen, nicht sie, die Lieferanten, sondern der Staat „den Schaden tragen sollte. Dieses wird ihnen ver„sprochen, der Contract geschlossen, und dem Staat „mit dem Gelde dieser Privatpersonen geholfen." Livius schließt die Erzählung mit folgenden Anmerkungen: „Solche Sitten, eine solche Vaterlandsliebe „herrschte damals in allen Ständen. So großmü„thig sich die Lieferanten zu dem Contract erboten, so „redlich erfüllten sie ihn; die gelieferten Sachen wa=

„ren um nichts schlechter, als wenn sie gleich aus „einer vollen Schatzkammer wären bezahlt worden."

Dieses ist der Vorgang, dessen wir im Anfange des Abschnitts von den Verpachtungen erwähnten, daß wir nehmlich auf ihn unsre Vermuthung gründen, das Pachtwesen sey in diesen Zeiten noch ziemlich neu gewesen. Wir schließen dieses aus dem Umstande, daß man damals in den Volksversammlungen noch bestimmt wußte, wer durch Pachtungen reich geworden war. Wenn das Pachtwesen in einem Lande schon alt ist, vergißt man, daß die Pächter den ersten Grund zu ihrem Reichthum durch die Pachten legten, und nimmt an, daß sie schon sehr reich waren, ehe sie die Pachten übernahmen. Die Pächter selbst werden das erste nicht gern an sich kommen lassen, und alles thun, die Meinung zu verbreiten und zu unterhalten, daß ihnen durch ihren Pachtprofit nur ersetzt werde, was sie aus ihrem Vermögen dem Staate vorgeschossen; nicht sie wollen dem Staate, der Staat soll ihnen Verbindlichkeit haben. In den Zeiten, wovon Livius redet, wußte man noch die wahre Beschaffenheit, und die Pächter waren noch so bescheiden, nicht zu verkennen, daß der Staat sie reich gemacht habe.

VII. Von den Leiden der Provinzen, die ihnen durch die römischen Finanzeinrichtungen verursacht wurden.

Die Provinzen waren in einer bedaurenswürdigen Lage, seitdem der Charakter der Römer verdorben war. Sie wurden nicht blos durch die eigennützigen Pächter, sondern auch durch die habsüchtigen, gewissenlosen Statthalter und deren Gefolge ausgesogen. Wir wollen jetzt die Leiden, welche die Provinzen seit dem eingerißnen Sittenverderben, das ist, seit ungefähr der Eroberung Kleinasiens, ertragen mußten, in Einem Gemählde unsern Lesern vor Augen stellen, ohne Unterschied, ob diese Leiden von den Pächtern oder Statthaltern herrührten. Sie in dieser Hinsicht zu classificiren, würde eine unnöthige, ängstliche und die Uebersicht des Ganzen nur erschwerende Methode seyn.

Vorläufig müssen wir bemerken, daß der Senat der die Administration der Provinzen regulirte, keinesweges die Absicht hatte, die Provinzen hart zu behandeln. Vielmehr alle Gesetze, Verordnungen und Verfügungen des Senats, welche die Verwaltung der Provinzen betrafen, beweisen, daß er sie gerecht, menschlich und milde regiert haben wollte. Aber der Senat selbst war zu ohnmächtig, die Gesetze zu handhaben und seine Verfügungen aufrecht

zu erhalten, seitdem das allmächtige Gold alle Stände verdorben hatte.

Die beste Methode unserm Gemählde eine leichte Ordnung zu geben, scheint uns diese zu seyn, daß wir die Statthalter von ihrer Ernennung an in die Provinzen begleiten, und sehen, was sie daselbst nach der Absicht der Gesetze, zur billigen Behandlung der Unterthanen thun sollten, das sie aber nicht thaten, und was sie vielmehr selbst für Ungerechtigkeiten, theils sich selber, theils den Pächtern zu Gefallen begiengen.

1) Nachdem ein Statthalter für eine Provinz erwählt war, so wurde durch ein Senatsdecret regulirt, sowohl wie stark der in der Provinz unter ihm zu haltende Militairetat, als wie groß sein Hofstaat seyn sollte. Dieses nannten die Römer ornare provinciam (Cic. ad Att. III. 24. ad Quint. II. 3.). Der Hofstaat war theils der persönlichen Würde des Statthalters, theils der Größe und Wichtigkeit der Provinz angemessen. Zur Hinreise in die Provinz, und zu den Reisen, die er während der Statthalterschaft in der Provinz zu machen hatte, lieferte ihm die Republik die benöthigten Pferde, Maulesel und Zelte, anfangs in natura (Liv. XLII. 1.), in der Folge wurde ihm eine baare Summe dazu ausgezahlt. Diese Abänderung der zu liefernden Artikel in eine Geldsumme schließen wir aus Ciceros Rede für den Piso (c. 35.), wo er anführt, daß diesem Schwiegervater Cäsars, der als Statthalter nach Macedonien gieng, eine große Summe in jener Hinsicht be-

zahlt sey. — Von den Einwohnern der Provinz, durch welche der Statthalter reiste, so wie auch von den Einwohnern der Provinz, worin er die Statthalterschaft führte, wenn er in derselben Reisen machte, erlaubte ihm das Gesetz blos sich Holz zur Feurung und Fourage liefern zu lassen. Aber es wurde Herkommen, daß die Statthalter sich allenthalben, wohin sie kamen, ganz frei halten ließen. Livius erzählt den Ursprung dieses Herkommens (XCII. 1.); die Stelle ist interessant. „Der Consul Postu„mius reiste in einem öffentlichen Geschäfte nach „Campanien; sein Weg gieng über Präneste. Er „hatte einen Groll gegen die Pränestiner; einst war „er als Privatmann dahin gekommen, und man hat„te ihm keine Ehrenbezeugungen erwiesen; das hatte „ihn verdrossen. Sich deswegen zu rächen, sandte „er den Pränestinern jetzt als Consul, ehe er von „Rom abreiste, den Befehl zu, daß ihre Stadtobrig„keit ihm entgegen kommen, ein Quartier für ihn be„reit halten, und ihm die nöthigen Pferde und Maul„esel zur Fortsetzung seiner Reise liefern sollte. Vor„her," fügt Livius hinzu, „verursachte kein reisender „Magistrat den Städten die geringste Last oder Ko„sten. Die Empfindlichkeit also dieses Postumius, „die zwar durch eine wirkliche Beleidigung gereizt „war, zu deren Befriedigung er aber doch seine Con„sulargewalt nicht hätte misbrauchen sollen, auf der „einen Seite, und auf der andern, die allzubescheidne „Geduld oder Furchtsamkeit der Pränestiner, welche

„schweigend dem Befehle des Consuls gehorchten,
„und wodurch also das Verfahren desselben einen An=
„schein von Rechtmäßigkeit bekam, gab Anlaß, daß
„die reisenden Magistrate von der Zeit an mit der=
„gleichen Befehlen immer weiter giengen." Man
kann sich bey dieser Stelle des in allen Hinsichten
treflichen, lehrreichen Livius des Wunsches nicht ent=
halten, daß eine Geschichte vom Entstehen der das
Volk drückenden Misbräuche für das Volk geschrie=
ben würde. Die zu große, oder wie Livius sie nennt,
die zu bescheidne Geduld der Unterthanen ist eine
Hauptquelle vieler Misbräuche. Eine solche Ge=
schichte, zweckmäßig geschrieben, könnte das Volk
belehren, wie es beginnende Misbräuche bey Zeiten,
ehe sie Herkommen werden, abwenden könnte.

Die reisenden Statthalter, so wie auch die Feld=
herrn, trieben ihre Foderungen immer weiter. Nicht
nur ihr gesetzmäßiges Gefolge, das ihnen vom Se=
nat zugeordnet war, sondern alle ihre Freunde, die
ganze selbstgewählte Gesellschaft, die sie mitnahmen,
mußte unterwegens frey gehalten werden. (Hist.
Aug. in Alex. 42.) Ja, manche dieser habsüchti=
gen Menschen ließen sogar, wenn sie sich auch keine
Stunde an einem Orte aufhielten, dennoch von den
Einwohnern so viel an Gelde bezahlen, als ihre Frei=
haltung würde gekostet haben, wenn sie einen ganzen
Tag, und die Nacht dazu, da geblieben wären, und
dieses nach ihrer eignen Schätzung. (Cic. ad Att.
V. 21. in Verr. I. 25. IV. 11.)

Ciceros Briefe, während seiner Statthalterschaft in Cilicien, enthalten viel Züge von der Habsucht und von der Ungerechtigkeit der Statthalter. Cicero verabscheute alles, was den Charakter des Eigennutzes, der Härte oder Ungerechtigkeit hatte. Er war der billigste, menschlichste Mann von der Welt. Er ließ sich nicht das Geringste liefern. Nur bey rauher Witterung ließ er sich Quartier und Betten geben; bey guter Witterung ließ er Zelte für sich und sein Gefolge aufschlagen, um der Stadt, in deren Nähe er die Nacht zubrachte, jede Last zu ersparen. Er bezahlte das Holz zur Feurung und die Fourage, ob er gleich beide Artikel nach dem Gesetze unentgeldlich fodern konnte. (Cic. ad Att. V. 9. 10. 16. 17.) Einer seiner Lieutenants hatte, auf einer besondern Reise in der Provinz, sich diese beiden Artikel, wie er befugt war, ohne Bezahlung liefern lassen. Cicero war sehr unzufrieden darüber und hielt dieses Betragen seines Lieutenants für einen Fleck seiner eignen Verwaltung, die sich durch vollkommne Billigkeit und Milde charakterisiren sollte. (Cic. ad Att.)

2) Der Statthalter in einer Provinz hatte mit der Einnahme der dortigen Auflagen und mit den Ausgaben nichts zu thun. Er selbst und jeder in seinem Gefolge befindliche, jeder in der Provinz sich aufhaltende römische Bürger mußten die Zölle daselbst bezahlen so gut wie die übrigen Einwohner. Der dem Statthalter zugegebne Quästor hatte die Ein-

nahme und Ausgabe zu besorgen. Die Agenten der Pächter (die Pächter selbst waren zu Rom) zahlten an ihn die Summen, die der Senat ihm assignirte. Von diesen Summen bezahlte er die Truppen in der Provinz und die dortigen Regierungskosten; den Ueberschuß sandte er nach Rom ins Aerarium. Die Agenten aber der Pächter suchten die Abgaben so weit auszudehnen und zu erhöhen, als sie nur unter irgend einem Scheingrunde oder vermittelst irgend einer Chicane vermochten. So haben wir oben gesehn, daß sie in Böotien von den Ländereien der Tempel des Amphiaraus und des Trophonius den Zehnten verlangten, da doch alle den Gottheiten gewidmete Ländereien von allen Abgaben frei waren. Die Pächter sagten, Amphiaraus und Trophonius wären keine eigentliche Gottheiten; sie wären sterbliche Menschen gewesen und erst nach ihrem Tode göttlich verehrt worden. Wenn die Pächter so unverschämt waren, sich solche Chicane gegen heilige Tempel, oder, welches im Grunde einerlei ist, gegen den heiligen Priesterstand zu erlauben, was werden sie nicht gegen andre Menschen unternommen haben?

Dem Statthalter war zwar vom Senat die Pflicht auferlegt, die Unterthanen in den Provinzen gegen die Ungerechtigkeiten der Pächter zu schützen, die Klagen der ersten zu hören, und die letztern unter strenger Aufsicht zu halten. Aber mancher Statthalter war eigennützig, ließ sich von den Pächtern bestechen, oder hatte wohl gar heimlich Antheil an ihrem Ge-

winn; mancher hätte zwar gern gerecht seyn wollen, hatte aber nicht den Muth, sich die Feindschaft dieser Menschen zuzuziehn, die sich durch ihren Einfluß zu Rom an ihm rächen, die ihm auf seiner öffentlichen Laufbahn unüberwindliche Hindernisse in den Weg legen, die ihn stürzen konnten. Cicero bezeugt, wie schwer es war, die Pflicht eines Statthalters in diesem Stücke mit der Bewerbung um die Freundschaft der Pächter, die einem vornehmen Römer unentbehrlich war, zu vereinigen. Es erfodere fast göttliche Tugend, sagt er, auf der einen Seite, die Pächter zufrieden zu machen, und auf der andern, die Provinzen von ihnen nicht unterdrücken zu lassen; es wären fast zwei mit einander unvereinbare Dinge *). Ein merkwürdiges Exempel lehrt uns, was die Rache und das Geld dieser Menschen vermochten.

Rutilius, Quästor in Kleinasien, hatte den Ungerechtigkeiten der Pächter Einhalt gethan. Sie ließen eine Klage gegen ihn anstellen, und er wurde von dem für die Pächter partheiischen Tribunale zum Exil verurtheilt, obgleich ganz Rom von seiner Unschuld überzeugt war, ihn seiner vollkommnen Rechtschaffenheit wegen verehrte und sein unverdientes Schicksal bejammerte. (Liv. Epit. LXX. Vell. Pat. II. 13.)

*) Hic ita te versari, ut et publicanis satisfacias, et socios perire non sinas, divinae cujusdam virtutis esse videtur. — — Difficile est autem ea, quae commodis, utilitate et prope natura diversa sunt, voluntate conjungere. *Ad Qu. Fratr. I. 1.*

Diese gegen einen unschuldigen, rechtschafnen Mann begangne Ungerechtigkeit machte auf die Römer einen so tiefen und bleibenden Eindruck, daß noch funfzig Jahr nachher Cicero, wenn er die Zweifel vorträgt, die wider die Vorsehung von dem Glücke böser, von den Leiden guter Menschen hergenommen werden, auch das Exempel dieses Rutilius, als eine damals noch allgemein bekannte Thatsache, anführt. (Cic. de nat. Deor. III. 32.)

3) Gleich nach seiner Ankunft in der Provinz machte der Statthalter ein Edict, oder, wie man es nennen könnte, ein kurzes Gesetzbuch bekannt, nach welchem er in Rechtssachen sprechen wollte, so wie der Prätor zu Rom beym Antritt seines Amtes auch ein solches Edict oder kurzes Gesetzbuch bekannt machte. Aber es gab Statthalter, die in einzelnen Fällen ganz diesem ihren Edict zuwider sprachen, bald zu Gunsten ihrer Freunde (die für die Freundschaft bezahlten), bald zum Nachtheil derer, die sie haßten, und sie haßten oft blos den Reichen seines Reichthums wegen. (Cic. in Verr. III. 1.) In jenem Edicte pflegte der Statthalter die Zinsen zu bestimmen, die erlaubt seyn sollten. Aber seinen Wucher treibenden Freunden zu gefallen (und oft war der Statthalter selbst der Wucherer, dem die Freunde nur ihren Namen liehen) machte er eine Ausnahme von seinem eignen Gesetze.

Die Provinzen waren voll von römischen Wucherern. „In ganz Gallien," sagt Cicero (pro

Fortf. 1:) „wird kein Geldgeschäft gemacht, wobey „nicht ein römischer Bürger interessirt ist; kein Pfen„nig ist im Umlauf, der nicht in den Büchern eines „römischen Bürgers oder seines Agenten steht." Bey den vielen Kriegen, bey dem mannichfaltigen Druck, den die Provinzen litten, mußten die Städte daselbst, die Communen und Gutsbesitzer oft große Schulden machen. Es gab aber fast keine andre Capitalisten, als römische Bürger; an diese, oder an ihre Agenten mußten sich die Geld Suchenden wenden. Als Sylla die Städte in Kleinasien wegen der ihnen angeschuldigten Partheilichkeit für den Mithridat mit einer Contribution von zwanzigtausend Talenten (über zwanzig Millionen Thaler) belegte, mußten die Städte diese Gelder bey römischen Capitalisten aufnehmen gegen so ungeheure Zinsen, daß in wenig Jahren, wo sie im Rückstande blieben, die Schuld zu hundert und zwanzigtausend Talenten anlief. (Plut. in Lucullo.)

Aeußerst selten waren so gutdenkende Statthalter, wie Cicero, der selbst seinem Freunde Brutus in einem Wuchergeschäfte seinen Beystand versagte. Cicero, bey seiner Ankunft in Cilicien, wo er die Statthalterschaft führen sollte, erlaubte in seinem Edicte nur ein Procent Zinsen für den Monat. Brutus, der große Capitalien in der Provinz belegt hatte, nahm vier Procent und verlangte von Cicero, daß dieser, ihm zu gefallen, eine Ausnahme von seinem Edicte machen sollte. Aber Cicero hatte

den Muth, seinem Freunde dieses höchstunbillige Verlangen abzuschlagen. Der ganze Vorgang dieser Sache ist so interessant, und wirft auf den wahren Charakter dieser beiden Männer ein so klares Licht, daß wir glauben, unsern Lesern ein Vergnügen zu machen, wenn wir ihnen in einem Anhange umständlich alles erzählen, was in dieser Angelegenheit zwischen beiden Männern vorfiel, und ihnen die Stellen, die sich darauf beziehn, aus Ciceros Briefen in einer Uebersetzung vorlegen.

4) Eigentlich sollten die Provinzen keine andre Steuern und Abgaben bezahlen, als die durch einen Senatsschluß festgesetzt waren. Nur in dringenden Nothfällen, wenn die Provinz unerwartet von einem Feinde angegriffen wurde, wenn die Zeit zu kurz war, erst dem Senat zu berichten, durfte der Statthalter eigenmächtig Abgaben fodern. Aber die Statthalter wußten oft allerlei Vorwände und Nothfälle zu erdichten, um sich durch eigenmächtige Auflagen zu bereichern. So legte Fontejus im Narbonnischen Gallien eigenmächtig eine Abgabe auf die Weine, um von dem Betrage, wie er vorgab, die Heerstraßen auszubessern. (Cic. pro Font. 5.) Piso in Macedonien foderte eine Abgabe von allen verzehrbaren Sachen und ließ sie durch seine Sclaven eintreiben. (Cic. in Pis. 36.) Appius Claudius, Ciceros Vorgänger in Cilicien, hatte eigenmächtig eine Kopfsteuer und eine Abgabe von jeder Thüre ausgeschrieben. (Cic. ad Att. V. 11.)

5) Die Provinz mußte zur Hofhaltung des Statthalters eine festgesetzte Quantität Getraide liefern. Die Statthalter nahmen oft statt des Getraides, oder eines Theiles desselben, Geld. Der Senat hatte im Jahre 587 nach Erbauung der Stadt verordnet, daß das Getraide den Statthaltern in solchen Fällen nach den Marktpreisen bezahlt werden sollte. Aber die Statthalter kehrten sich an diese Verordnung nicht; sie bestimmten den Preis willkührlich. (Cic. in Verr. III. 81. 82. in Pis. 35.)

6) Einige kornreiche Provinzen waren, seitdem sie sich unterworfen hatten, verpflichtet worden, entweder jährlich, oder so oft es der Senat verlangte, eine gewisse Quantität Getraide, entweder als einen Tribut, oder auch für Bezahlung nach Rom zu liefern. Die Statthalter ließen sich mehr Getraide von den verschiednen Bezirken der Provinz liefern, als zu der bestimmten Quantität nöthig war, oder sie bezahlten weit weniger dafür, als es nach den Marktpreisen kostete, und als die Republik an die Statthalter auszahlen ließ.

7) Die Verlegung der Truppen in die Städte gab den Statthaltern, so wie den Generalen, viel Gelegenheit, sich zu bereichern, aber die Städte zu ruiniren. Cicero sagt, — aber freilich in einer Rede, wo das Uebertriebne für erlaubt gehalten wird, — die römischen Generale hätten mehr Städte durch

die Winterquartiere ruinirt, als sie den Feinden abgenommen hätten. (Cic. pro lege Man. 13.) Ciceros Vorgänger in der Statthalterschaft von Cilicien hatte sich von der Insel Cypern, die zu seiner Provinz gehörte, zweihundert Talente (zweimal hunderttausend Thaler) bezahlen lassen, um sie mit der Einquartierung zu verschonen. (Cic. ad Att. V. 21.) In der Rede wider den Piso, der Statthalter in Macedonien gewesen war, ist einer von den Anklagepunkten, daß er von einigen Städten, die von der Einquartierung befreit zu seyn wünschten, große Summen gezogen, und andre Städte theils durch zu starke Einquartierung, theils durch Nichtauszahlung des Soldes an die Truppen, die sich dann von den Einwohnern der Städte bezahlt machten, zu Grunde gerichtet habe. (Cic. in Pis. 35.)

8) Oft gab es moralische Ungeheuer unter den Statthaltern, wie der Verres in Sicilien, Piso in Macedonien, Appius Claudius in Cilicien. Den abscheulichen Charakter der beiden ersten schildert Cicero in seinen wider sie gehaltenen Reden; von dem letztern redet er in seinen Briefen an den Atticus. Unschuldige Personen, nach deren Reichthümern diese Unmenschen lüstern waren, ließen sie erdichteter Verbrechen wegen anklagen, um entweder große Summen von ihnen zu erpressen, oder auch ihr ganzes Vermögen an sich zu bringen, da dann wohl die Unschuldigen hingerichtet wurden. Wirklich große Verbrecher, die Geld gaben, wurden frei gesprochen.

Von Abscheulichkeiten andrer Art, die diese Tyrannen zur Befriedigung ihrer Lüste begiengen, ist hier nicht der Ort zu reden.

9) Wenn die Aedilen die kostbaren Spiele veranstalteten, die sie dem Volke geben mußten, so wandten sie sich wohl an die Statthalter, die ihre Freunde waren, daß sie ihnen große Beyträge dazu aus den Provinzen verschaften. Da hieß es dann, es sollte ein freiwilliges Geschenk seyn, womit die Provinz dem römischen Volke ihre Achtung bewiese. Allein wie hätte eine Provinz dem Statthalter, der einen Antrag zu einem solchen freiwilligen Geschenke machte, es abschlagen dürfen? Eigentlich war diese Anmaßung der Aedilen, solche Beyträge zu verlangen, ein Misbrauch. Aber der römische Pöbel war an die Spiele gewöhnt, und erwartete in jedem neuen Spiele noch mehr Außerordentliches, als er in dem vorhergehenden gesehn hatte. Ein Aedil, der diese Erwartungen nicht erfüllte, verlor die Volksgunst, ohne die er keinen Schritt weiter zu höhern Ehrenstufen machen konnte. Der Senat selbst, dessen Mitglieder alle der Volksgunst bedurften, wagte es nicht, diesen Misbrauch abzuschaffen. Indeß kam es auf die Denkungsart des Statthalters an, ob und in wie weit er die Wünsche eines Aedils erfüllen wollte. Die Beyträge, welche die Aedilen aus den Provinzen verlangten, bestanden theils in Gelde, theils in Thieren, die in der Provinz einheimisch waren, zu Rom aber selten gesehn wurden. An der Vorführung sol-

cher Thiere, besonders wilder, an ihrem Kampfe gegen einander, oder gegen unglückliche Menschen, die dazu verurtheilt wurden, fand der römische Pöbel, der hohe und der niedrige, große Belustigung.

Wie Cicero Statthalter in Cilicien war, verlangte sein Freund Cälius, damaliger Aedil, beide Arten Beyträge von ihm. Die Geldbeyträge schlug Cicero rein ab; aber einige Panther sandte er ihm, die er jedoch auf seine eigne Kosten fangen ließ, statt daß ein andrer die Jagden zu dem Ende auf Kosten der Provinz hätte anstellen lassen. (Cic. ad Att. V. ult. VI. 1. ad Liv. II. 11. VIII. 9.) Cicero lobt auch seinen Bruder, daß dieser während seiner Statthalterschaft in Kleinasien solchen Zumuthungen der Aedilen nicht gewillfahrt habe. (Cic. ad Quinct. I. 1. *))

*) Die Stelle ist merkwürdig; sie setzt die Rechtschaffenheit der beiden Brüder in ihr wahres Licht; ihre Gerechtigkeitsliebe, ihre edle Denkungsart war nicht blos angenommen, um sich damit Ruhm zu erwerben; sie war ächter Natur, sie war in ihrem Herzen; sie waren muthig genug, ihre guten Grundsätze auszuüben, wenn sie auch dadurch vielen Großen mißfallen sollten. Ihre Weigerung, die ungerechten Zumuthungen der Aedilen zu befriedigen, zog ihnen viel Unfreundschaften zu. Wir sehen auch aus dieser Stelle, wie unverschämt, wie ungeheuer oft die Foderungen dieser Aedilen waren. Cicero meldet seinem Bruder, blos ein einziger Aedil habe sich laut beklagt, daß er durch Ciceros Bruder, weil dieser

10) Einige Provinzen hatten angefangen, aus wirklichem Dankgefühl zu Ehren eines abgehenden billigen, guten Statthalters Denkmäler, Statuen, Altäre, wohl gar Tempel zu errichten und Feste anzuordnen. So hatten die Städte in Kleinasien dem Mucius Scävola und dem Lucullus, die Sicilianer dem Marcellus zu Ehren, Feste in allen künftigen Zeiten angeordnet. Cilicien wollte dem Cicero zu Ehren Tempel und Altäre stiften, aber er litt es nicht. (Cic. ad Att. V. 21.) Diese Sitte, die aus Erkenntlichkeit ihren Ursprung nahm, wurde aus Schmei-

ihm die Beyträge aus der Provinz abgeschlagen, um 20,000 große Sesterzien (nach Grosse, S. 316. 317. über eine Million Thaler,) auf die er gerechnet hätte, zu kurz käme. Cicero meldet seinem Bruder ferner, es sey schon im Werk gewesen, künftig für alle, welche dem Volk Schauspiele geben wollten, solche Beyträge von der Provinz zu fodern. Wie würden dadurch die Provinzen erschöpft seyn! Durch die Gerechtigkeitsliebe und durch den Muth der beiden Brüder wurde dieser Plan vereitelt. Wir wollen die ganze Stelle hersetzen: Quantum vero est illud beneficium tuum, quod iniquo et gravi vectigali aedilitiorum, *magnis nostris simultatibus*, Asiam liberasti! Enim vero, si unus homo nobilis queritur palam, te, quod edixeris, ne ad ludos pecuniae decernerentur, H-S CC. sibi eripuisse: quanta tandem pecunia penderetur, si omnium nomine, quicunque Romae ludos facerent, *quod erat jam constitutum*, erogaretur? Wir bekennen, daß uns die Zahlen etwas unglaublich scheinen. Doch auf die Zahlen kommt es hier nicht an.

chelei fortgesetzt. Statthalter, die, wie Verres, alle Arten von Tyrannei ausgeübt hatten, zwangen die Provinzen, ihnen solche, oft sehr kostbare Ehrenbezeugungen zu erweisen. Verres zwang die Sicilianer, ihm zu Ehren ein jährliches Fest anzuordnen und einen Fonds dazu auszusetzen. (Cic. in Verr. III. 21.) Appius Claudius hatte die Cilicier genöthigt, seinem Namen einen Tempel zu bauen; das Geld dazu sollte durch eine Auflage aufgebracht werden. Cicero, sein Nachfolger in der Statthalterschaft, wollte nicht dazu behülflich seyn, daß die Auflagen eingetrieben wurden, und so mag die Sache unterblieben seyn.

11) Es mochte ebenfalls anfangs aus wirklicher Erkenntlichkeit geschehen seyn, daß eine Provinz, die sich eines billigen und guten Statthalters erfreut hatte, eine Deputation nach Rom sandte, um im Senat ein öffentliches Zeugniß seiner guten Verwaltung abzulegen. Aber die ungerechtesten, die eigennützigsten, die gewaltthätigsten Statthalter machten in der Folge den Provinzen eine Pflicht daraus, solche Deputationen zu senden, und, damit sie dem Statthalter desto mehr Ehre machten, mußten es ansehnliche Deputationen seyn, die also der Provinz große Kosten verursachten. So hatte Appius Claudius die Cilicier zur Absendung einer Deputation genöthigt. Glücklicherweise war sie noch nicht abgereist, als Cicero, der Nachfolger des Appius, in der Provinz ankam; er ließ die

Absendung einstellen, weil, sagte er den Ciliciern zur Schonung seines Vorgängers, der Senat selten Zeit hätte, solchen Deputationen Audienz zu geben. (Cic. ad Div. III. 7. 8. 9.) Sogar der abscheuliche Verres wollte die Sicilianer zur Absendung einer Deputation zwingen; aber sie fürchteten ihn nicht mehr; sie wußten schon, daß er angeklagt werden sollte. Bloß die Stadt Messina ließ sich noch dazu bewegen. (Cic. in Verr. V. 22.)

12) Wir haben oben der verschiedenen Städte in den Provinzen erwähnt, die den Abgaben der Provinz nicht unterworfen waren, sondern das Vorrecht hatten, die Summen und Beyträge, welche die Republik von ihnen verlangte, durch Selbstbesteuerung aufzubringen. Auch diese Städte waren gegen die Bedrückungen und Foderungen räuberischer Statthalter nicht gesichert. Bey dem geringsten scheinbaren Vorwande zu Kriegsrüstungen, (der geringste Aufstand von Bauern, das bloße Gerücht von einer Räuberbande diente zu einem solchen Vorwande,) wurden ihnen Contingente von Truppen, Schiffen, Waffen, Lebensmitteln u. s. w. auferlegt. Nicht, daß sie dieselben in natura liefern sollten; sondern diese Contingente wurden zu Gelde angeschlagen. Die Städte mußten dem Statthalter dann dieß Geld bezahlen, das er zu seinem Vortheil zu berechnen wußte. (Cic. pro Flac. 12. in Verr. V. 17. 19. 22. 24.)

In den ersten Zeiten, als die Römer erst anfiengen, Eroberungen auch außerhalb Italien zu machen, als Vaterlandsliebe und Ruhmgier noch ihr herrschender Charakter war, als Eigennutz, Habsucht, Prachtliebe und Verschwendung noch unbekannte Laster unter ihnen waren, als der Reichthum der eroberten Länder noch nicht die Begierden des einzelnen an strenge Sitten und frugale Wirthschaft gewöhnten Römers erregten, als der in manchen Provinzen, in Griechenland, in Kleinasien, schon aufs höchste getriebne Luxus eher von den Römern verachtet, als beneidet wurde, als Feldherren, die, wie Paul Aemil, Millionen hätten sammeln können, noch arm starben, als es noch der größte Lobspruch war, selbst von dem angesehensten Patricier zu sagen, er sey ein guter Landwirth gewesen (bonus agricola); in diesen ersten unverdorbenen Zeiten, scheint es, war es der aufrichtige Wille des Senats sowohl als des Volks, daß die Provinzen milde, daß sie wenigstens gerecht sollten behandelt werden. Schon in diesen ersten Zeiten ordnete der Senat, der damals in allen Sachen, die nicht das Leben und die Ehre eines römischen Bürgers betrafen, die richterliche Gewalt allein hatte, Tribunäle an, bey denen gedrückte Provinzen ihre Klagen gegen Statthalter oder Pächter anbringen konnten, und es ist wahrscheinlich, daß diese Anstalt in den ersten Zeiten der beginnenden Habsucht dieser beiden Classen von Menschen gehörigen Einhalt thaten. Als aber das Sittenverder-

ben immer mehr einriß, als die neuen Laster, Geldbegierde, Prachtliebe und Vergnügungssucht die alten Tugenden immer mehr verdrängten, fiengen jene Tribunäle, deren Mitglieder alle vom senatorischen Stande waren, allmälig an, Verbrecher vom nehmlichen Stande, (das waren die Statthalter) partheiisch entweder völlig frei zu sprechen, oder doch gelinde abkommen zu lassen. Gegen Verbrecher von anderm Stande, gegen die Pächter, (diese gehörten zu den Rittern) mochten sie noch nach aller Strenge der Gesetze verfahren. Einige auffallende Beyspiele solcher Partheilichkeit gaben dem jüngern Gracchus Anlaß und Vorwand zu seinem berühmten Gesetze (Lex Sempronia), das ist, zu dem Vorschlage, den er that, und der durch einen Schluß der Volksversammlung genehmigt wurde, vermöge dessen jene Tribunäle von dieser Zeit an nur Mitglieder aus dem Ritterstande haben sollten.*) Diese Neuerung, welche die richterliche Gewalt aus den Händen des Senats in die der Ritter brachte, entschied das Unglück der Provinzen; von der Zeit an waren sie jeder Ungerechtigkeit nicht bloß der Pächter, wie man denken könnte, sondern auch der Statthalter ausgesetzt. Daß nun die strafbarsten Pächter, aller Klagen, aller gegen sie geführten Beweise ungeachtet, oft gar nicht oder nur so gelinde bestraft wurden, wie es mit einigem Scheine von Billigkeit möglich war, läßt sich leicht erachten, da sie fast immer unter ihren Rich-

*) Im Jahre 623 nach Erbauung der Stadt.

tern Freunde, oder wenigstens Freunde ihrer Freunde, Verwandte ihrer Verwandten hatten; da sie, welches allein hinreichend war, so wie ihre Richter, zum Ritterstande gehörten, alles aber, was zu diesem Stande gehörte, ein Interesse dabey hatte, die Gewinnsucht der Pächter auf keine Weise beschränkt zu sehn. Sich durch Pachtungen zu bereichern, war das Hauptgewerbe der Ritter. Aber auch auf Hülfe der Statthalter konnten die Provinzen nun nicht mehr hoffen. Wenn der Statthalter selbst ungerecht, selbst habsüchtig war, so durfte er nur mit den Pächtern einverstanden seyn, und er hatte den Richterspruch der Ritter nicht zu fürchten. War aber der Statthalter ein gerechter Mann, wollte er pflichtmäßig die ihm anvertraute Provinz gegen die Raubsucht der Pächter schützen, so hatte er ihre Rachsucht, so hatte er die Rachsucht des ganzen Ritterstandes zu fürchten. Diese Leute wußten mit ihrem Gelde oder durch andre Mittel Kläger und Zeugen gegen ihn zu werben, die ihn erdichteter Verbrechen beschuldigten, und er, so unschuldig er war, oft ein wahrhaft rechtschafner, tugendhafter Mann, mußte von dem partheiischen Gerichte das härteste Verdammungsurtheil erfahren, wenn die gröbsten Verbrecher freigesprochen wurden. Wir haben von dieser schändlichen Justizpflege oben ein Exempel am Rutilius gesehn. Zwar der Dictator Sylla stellte dem Senat die richterliche Gewalt ausschließlich wieder her; *)

*) 672 nach Erbauung der Stadt.

jene Gerichte sollten bloß mit Beysitzern von senatorischem Stande besetzt werden. Aber eilf Jahre nachher beförderte Pompejus, damaliger Consul, um Volksgunst zu gewinnen, (wir wissen, die Ritter gehörten zum Volke und stimmten das Volk wie sie wollten,) eine neue Einrichtung: die Richter sollten zum Theil aus den Senatoren, zum Theil aus den Rittern genommen werden *). Allein seitdem das Sittenverderben, seitdem die Begierde nach Reichthümern alle Stände angesteckt hatte, mochte man die Richter wählen, aus welchem Stande man wollte, reine Gerechtigkeitspflege war nicht mehr zu erwarten. Die Senatoren, oft sehr verschuldet, hatten entweder den Rittern, große Geldverbindlichkeiten, oder sie hoften durch den Einfluß der Ritter in den Volksversammlungen einträgliche Provinzen zu erhalten; solche Beweggründe machten sie immer, wenn sie als Richter sprechen sollten, abhängig von den Rittern.

Es scheint, daß der Senat in den Zeiten, da der römische Charakter noch nicht ganz verdorben war, alles das Unheil schon kannte, das die Finanzverpachtungen mit sich führten; es scheint, daß er sie gern wieder abgeschaft hätte, wenn es nur möglich gewesen wäre; daß er wenigstens geneigt war, die neueroberten Provinzen damit zu verschonen. Die Vermuthung, daß der Senat sowohl jene Einsicht

*) 683 nach Erbauung der Stadt.

als diesen Wunsch gehabt habe, entsteht aus den Beschlüssen, die er wegen der Einrichtungen in Macedonien nahm, als dieses Königreich durch den Paul Aemil erobert war *). Keine Zweige der dortigen Einkünfte sollten verpachtet werden, weil es, wo der Pächter gelte, blos ein leerer Wunsch sey, dem Volke Recht gegen diese Leute verschaffen zu wollen. (Liv. XLV. 18.) Aber der Senat mag bald erfahren haben, daß Finanzverpachtungen ein krebsartiges Uebel sind, das immer um sich greift, was auch für Mittel dagegen gebraucht werden.

VIII. Die Vermögenssteuern (Tributa) der römischen Bürger hören auf und die Abgaben (Vectigalia) und Zölle (Portoria) in Italien werden abgeschaft.

Eine Haupterleichterung wiederfuhr den römischen Bürgern, nachdem Paulus Aemilius den letzten König von Macedonien im Jahr 586 nach Erbauung der Stadt überwunden hatte. Die außerordentliche Größe der Schätze, die er aus Macedonien mitbrachte und ins Aerarium niederlegte, veranlaßte, daß von der Zeit an keine Vermögenssteuern mehr von den römischen Bürgern bezahlt wurden. Dieses Aufhören einer so wichtigen Steuer, die fast so alt war als die Republik selbst, ist eine so wichtige Begebenheit — wenigstens scheint sie uns das zu seyn, —

*) Im Jahr 585 nach Erbauung der Stadt.

daß wir uns wundern, nichts davon beym Livius erwähnt zu finden. Zwar ist in dem Theile seines Werkes, wo er von dem Triumphe des Paulus Aemilius wegen des eroberten Macedoniens redet, eine Lücke; (Liv. XLV. 40.) aber sie geht vor der Stelle her, wo von den Schätzen, die Paulus ins Aerarium brachte, die Rede ist. Die Sache selbst übrigens, daß die Vermögenssteuern von der Zeit an aufhörten, ist gewiß; sie wird von drei Männern bezeugt, an deren Kenntniß der Geschichte man keinen Zweifel haben kann. Diese Zeugen sind Cicero *), Plinius **) und Plutarch ***).

Das Stillschweigen des Livius indeß über diese Wirkung der in Macedonien erbeuteten Schätze läßt sich durch eine Vermuthung erklären. Es entsteht nehmlich die Frage, auf welche Art und Weise hörten die Vermögenssteuern auf? wurden sie durch einen Senatsschluß darüber abgeschaft? oder unterließ blos der Senat von der Zeit an, die Steuern zu fodern, ohne sie förmlich aufzuheben? Wenn das Erste geschehen wäre, so würde Livius ohne Zweifel

*) Omni Macedonum gaza, quae fuit maxima, potitus est Paullus: tantum in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda *finem attulerit tributorum.* de Off. II. 22.

**) Intulit Aemilius Paullus, Perseo victo, e Macedonica praeda HS. MM. CCC. a quo tempore populus Romanus *tributum pendere desiit.* H. N. XXXIII. 17.

***) in Paul. Aem. 38.

davon erwähnt haben; als Geschichtschreiber wäre es seine Pflicht gewesen, davon zu reden. Allein ohne Zweifel ist kein Senatsdecret darüber gemacht. Ein solches Decret wäre sehr unpolitisch gewesen. Der Senat, der nicht vorher sehen konnte, ob nicht einst Zeiten eintreten würden, die dergleichen Steuern wieder nöthig machten, würde dann die Wiedereinführung derselben sehr schwer gefunden und vielleicht Widerspruch von den Volkstribunen erfahren haben. — Wahrscheinlich geschah es auf die zweite Art, daß diese Steuern aufhörten. Wir haben oben gewiesen, daß die Vermögenssteuern nicht jährlich, nicht zu bestimmten Zeiten, sondern nur dann gefodert wurden, wenn sie zur Bestreitung der Kosten eines Krieges nöthig waren. Nach der Eroberung also von Macedonien, wie das Aerarium so reichlich angefüllet war, daß alle Kriegskosten daraus genommen werden konnten, hörte der Senat blos auf, die bis dahin gewöhnlichen Steuern zu fodern, ohne sie förmlich abzuschaffen. In den ersten Jahren mag dieses Unterbleiben der Steuer keinen sonderlichen Eindruck auf die Bürger gemacht haben, weil wahrscheinlich auch vorher wohl manches Jahr gewesen war, wo sie, weil keine kostbaren Kriege geführt wurden, keine Steuern bezahlt hatten. Nun gieng aber ein Jahr nach dem andern ohne Steuern hin, so daß die Bürger späterhin sich nicht mehr erinnerten, welche Lasten ihre Vorfahren getragen hatten, und daß sie dieser durch die Macedonische Beute veranlaßten

Wohlthat genossen, ohne ihren Werth zu empfinden. Die Gleichgültigkeit also, welche das Volk gegen das Aufhören dieser Belastung von Anfang an bewiesen hatte, und beständig fortbewies, mag auch den Livius unaufmerksam auf diese Sache gemacht haben.

Daß übrigens diese Steuern noch in den Zeiten der Republik wieder gefodert wurden, kann nicht bezweifelt werden. Es ist gewiß, daß sie unter den Kaisern wieder bezahlt wurden. Wir werden weiter unten einen Beweis davon geben. Hätte aber einer der Kaiser diese Steuern erst wieder eingeführt, so würde es ohne Zweifel Aufsehn gemacht haben, und von den Schriftstellern bemerkt seyn. Plutarch, am angeführten Orte, nennt ausdrücklich das Consulat des Hirtius und Pansa, welches in die Zeit der Bürgerkriege nach Cäsars Ermordung, in das Jahr 710 nach Erbauung der Stadt fällt, als die Epoche, wo die Steuern wieder angefangen hätten. Appianus (IV. 34.) sagt etwas Bestimmteres darüber.

Es waren die Triumvire, Antonius, Octavianus und Lepidus, die im Jahre 711 nach Erbauung der Stadt, nachdem sie ihren abscheulichen Bund zur Unterdrückung der Republik mit einander geschlossen hatten, zuerst wieder eine Vermögenssteuer durch die von ihnen abhängig gewordnen Consuln *) ausschrei-

*) Eigentlich war Lepidus selbst der eine Consul, der andre war Plancus. Lepidus, ein Mann von schwachem Verstande, aber schlechtem Herzen, war nur ein

den ließen, ohne einen Census zu halten. Wer ungefähr achtzehntausend Thaler unsers Geldes werth besaß, mußte Eines Jahres Zinsen und den funfzigsten Theil seines Capitals bezahlen. (S. Herrn Prof. Becks Note zu Fergusons Geschichte, III. B. 2. Abth. S. 83.)

Daß nun ferner Steuern bezahlt wurden, erhellet auch aus dem Murren der Bürger darüber, dessen Appian (V. 67.) und Dio Cassius (XLVIII. 31.) erwähnen. Aber nach welchem Fuß die Steuern bezahlt wurden, darüber finden wir keine Nachricht. Es scheint auch, daß sie nicht regelmäßig alle Jahr oder zu bestimmten Zeiten, sondern nur dann, wenn entweder wirklich außerordentliche Bedürfnisse eintraten oder zum Vorwande dienen konnten, gefodert wurden. — Eine außerordentliche, von den Triumviren eigenmächtig auferlegte Steuer war diejenige, welche nach geendigtem Kriege mit dem Brutus und Cassius, 713 nach Erbauung der Stadt gefodert wurde. Von jedem Sclaven mußten ungefähr zwei Thaler unsers Geldes und gewisse Procente (bestimmt werden sie nicht angegeben) von Erbschaften bezahlt werden. (App. V. 67. Herrn Prof. Becks Note zu Fergusons Geschichte, III. B. 2. Abth. S. 157.)

Der Senat, als er im ersten Jahre nach der Eroberung Macedoniens beschloß, für diesesmal keine

Instrument, dessen Antonius und Octavian zur Ausführung ihrer abscheulichen Plane sich bedienten.

Steuern von den Bürgern zu fodern, hatte ohne Zweifel dazu den Beweggrund, dem Volke eine Erleichterung zu verschaffen. Manches Mitglied des Senats mag aber auch seine eignen persönlichen Nebengründe gehabt haben. Mancher fand seinen eignen Vortheil dabey; alle nehmlich im Senat die geizig waren; denn wir wissen, auch die Patricier, auch die Senatoren mußten die Vermögenssteuer bezahlen, und zwar nach Proportion ihres Vermögens; die Liebe zum Gelde fieng an, herrschend zu werden.

Den Einwohnern Italiens wurde im Jahr 647 nach Erbauung der Stadt eine Erleichterung verschaft, als der Volkstribun, Spurius Thorius, in denjenigen Volksversammlungen, denen kein Patricier beywohnen durfte, in den Comitiis tributis, vorschlug, daß diejenigen, welche Staatsländereien (agrum publicum) von einer gewissen Zeit an besaßen, keine Abgaben davon bezahlen sollten, welcher Vorschlag auch von dem versammelten Volke genehmigt wurde und dadurch Gesetzeskraft erhielt. (Ernesti Clav. in Cic. unter Lex thoria, wo die Beweisstellen angeführt sind.) Dieser Vorgang scheint demjenigen zu widersprechen, was wir oben von dem ausschließlichen Rechte des Senats, in Finanzsachen zu verfügen, behauptet haben. Wir können den aus diesem Vorgange entstehenden Zweifel erstlich dadurch heben, daß wir annehmen, dieses Gesetz sey nicht als eine eigentliche Finanzverfügung, sondern

als ein Staatsgesetz, wodurch die Rechte und Freiheiten der Provinzen neu bestimmt wurden, zu betrachten. Sodann aber zweitens müssen wir gestehn, daß in den letzten Zeiten, wo mancher von den ehrgeizigen Großen kein Bedenken trug, die Verfassung zu verletzen, wenn er nur Volksgunst dadurch erlangen konnte, allerdings einige Unregelmäßigkeiten dieser Art, wiewohl selten, vorgefallen sind. Das erste Exempel hatte Tiberius Gracchus gegeben, als er während seines Tribunats die Disposition über den von dem Könige Attalus zu Pergamus nachgelassenen Schatz sowohl als Staat der Volksversammlung zuwandte, statt daß sie nach der Verfassung bis dahin unstreitig dem Senat gebührte *).

Durch eine ähnliche Unregelmäßigkeit wurden die Zölle in Italien abgeschaft, wahrscheinlich auch in einer der blos plebejischen Volksversammlungen. Es war im Jahr 693 nach Erbauung der Stadt, ungefähr zwei Jahr nachdem die catilinarische Verschwörung völlig unterdrückt war. Es waren sehr unruhige Zeiten, voll Gährungen und Factionen. Pompejus, der nach den glänzendsten Siegen und Eroberungen mit der Armee aus Asien zurückkam, war mit dem Senat zerfallen und neigte sich damals ganz auf die Volksseite. Der Volkstribun,

*) Meine Geschichte der Gracchischen Unruhen, S. 49. Heeren kleine historische Schriften, S. 197.

Cäcilius Metellus Nepos, war von seiner Parthei. Dieser brachte die Aufhebung der Zölle in Italien in Vorschlag; dem Volke gefiel der Vorschlag natürlicherweise zu sehr, als daß es ihn nicht durch seine Einwilligung zu einem Gesetz sollte erhoben haben. Der Senat war so aufgebracht gegen ihn, daß er es darauf anlegte, das Gesetz sollte nicht, wie sonst gewöhnlich war, nach dem Urheber, das Cäcilische Gesetz, sondern anders benannt werden, damit, wenn solchergestalt durch eine andre Benennung das Andenken an den Urheber des Gesetzes allmählig in der Erinnerung des Volkes geschwächt würde, auch die von ihm dabey beabsichtete Popularität nicht erreicht würde. Allein der Senat konnte diesen seinen gegen den Metell ziemlich boshaft gerichteten Zweck nicht erreichen; das Gesetz wurde, wie alle Gesetze, nach seinem Urheber benannt. Diese Umstände finden wir beym Dio Cassius (XXXVII. 51.).

Im folgenden Jahre, 694 nach Erbauung der Stadt, wurden dem Aerarium die beträchtlichen Einkünfte aus Campanien entzogen. Wir haben oben gesehn, daß der reine Ertrag aller Ländereien in dieser Provinz der Republik gehörten, und daß die dortigen Einwohner, weil sie im zweiten karthagischen Kriege von Rom abfielen, in eine wahre Leibeigenschaft versetzt waren. Die Veränderung, die in diesem Jahre mit diesem Lande vorgenommen wurde, bestand darin, daß man es unter römische Bürger, als Colonisten, vertheilte, so daß diese nun, jeder der

Eigenthümer von dem ihm zugetheilten Acker wurde, ohne einen Grundzins deswegen an den Staat zu bezahlen; denn diese Grundzinsen waren, wie wir vorhin gesehn, durch das Gesetz des Thorius abgeschaft. Zu dieser Vertheilung der campanischen Aecker, zu dieser Beraubung also des Aerariums, hatte Cäsar den Plan gemacht, den er in diesem Jahre, alles Widerstandes ungeachtet, den der Senat ihm that, durchzusetzen wußte. Für das Aerarium waren nun also keine andre Einkünfte aus Italien übrig geblieben, als die fünf Procent von freigelassenen Sclaven (vigesima manumissionum). (Cic. ad Att. II. 16. Ernesti in Clave Cic. unter Lex Julia agraria.)

IX. Einfluß der Finanzen auf das Glück der Römer selbst und auf das Glück der römischen Provinzen.

Die Römer hatten keinen prächtigen Hof zu unterhalten, keine Menge Staatsbeamte hoch zu salariren. Die Staatsbeamten dienten mehr der Ehre, als der Besoldung wegen. Die ersten Männer kehrten, nach geendigtem Magistrat, den sie nur Ein Jahr verwalteten, auf ihr kleines Erbgut zurück; denn ein kleines Erbgut machte in den besten Zeiten der Republik den ganzen Reichthum eines angesehenen Mannes aus.

Nicht blos der einzelne Römer war ein arbeitsamer, ordentlicher, sparsamer Hauswirth. Gute,

sparsame Oekonomie war auch eine Eigenschaft der Republik. Nur zu wahren, oder für wahr gehaltenen Bedürfnissen wurden von den Bürgern Steuern gefodert, und nach dem Verhältniß ihres Vermögens gefodert.

Bey der Abwesenheit also unnöthiger Ausgaben, — bey der Angemessenheit der Steuern zu dem Vermögen eines jeden Bürgers, und bey der Kenntniß die ein jeder Bürger von der zweckmäßigen Anwendung der Steuern hatte, hätten die Römer glücklich seyn können, — so glücklich wie die heutigen Nordamerikaner.

Aber unter den Bedürfnissen, wozu der römische Bürger sein Geld willig hergab, war ein eingebildetes. Purer Wahn hatte es erzeugt; aber dieser Wahn bethörte die Römer vom Anfange der Republik an bis in die letzten Zeiten derselben. Diesem Wahn opferte der römische Bürger alles auf, seine persönlichen Kräfte und sein Vermögen. Diesem Wahn zu gefallen stürzten einige hunderttausend Familien sich in die äußerste Dürftigkeit, um einigen wenigen die Weltherrschaft und ungeheure Reichthümer zu erwerben.

Die Römer hielten sich für bestimmt, die Welt zu erobern und zu beherrschen. Der Ehrgeiz, diese Bestimmung zu erfüllen, brannte in der Brust eines jeden Römers. Aus diesem Ehrgeiz entsprang das Große, das Edle, das wir im Charakter der Römer nicht verkennen müssen; die Willigkeit zu Kriegsdien-

sten, die Gewissenhaftigkeit in Erfüllung der Kriegs-pflichten, die unverführbare Treue gegen das Vaterland, die Unverdrossenheit bey den größten Beschwerden, die unbezwingbare Standhaftigkeit bey den größten Gefahren, die Zufriedenheit, das Sichglücklichfühlen über eine kleine mehr ehrende, als bereichernde Belohnung. Um die römischen Siege zu erklären, ist es nicht genug, den großen Charakter, die großen Talente der römischen Feldherren zu kennen, wir müssen auch den Geist und die Gesinnungen des römischen Soldaten kennen. Livius hat ihn an einer Stelle seiner Geschichte vortreflich geschildert. Wir wollen unsern Lesern einen Auszug aus dieser Stelle am Ende dieses Abschnitts vorlegen; wir hoffen, ihnen Vergnügen damit zu machen.

Der Ehrgeiz ist eine mächtige Triebfeder. Wenn er es bey einem großen Volke ist, so kann dieses Volk Wunder verrichten. Die Kraft dieses Triebes wirkt am stärksten, wenn ihm sein Streben nach seinem Ziele zu gelingen anfängt, bis er es erreicht hat; sie wächst mit jedem Schritte, den er dem Ziele näher kommt. So wirkte sie bey den römischen Bürgern während der sechs Jahrhunderte, die von ihren ersten Kriegen mit ihren nächsten Nachbarn an bis zur Eroberung Macedoniens verflossen. Fast jeder Römer dachte sich als Miteroberer der Welt, als Theilnehmer des Ruhmes, den die vollendete Eroberung dem römischen Namen bringen würde. Daher ihre Willigkeit zu den Kriegsdiensten, daher ihr Ausharren in

denselben; daher auch ihre Willigkeit, die Steuern zu bezahlen, die ihnen dieser Kriege wegen auferlegt wurden.

Nach sechshundert Jahren war die Weltherrschaft errungen. Die größten, die schönsten, die reichsten Länder waren erobert. Ergiebige Quellen, sich zu bereichern, waren in diesen Ländern gefunden. Der Ehrgeiz war befriedigt; er verlor seine Energie, wie jede befriedigte Leidenschaft die ihrige verliert. Die gemeinern Triebe, Vergnügungssucht und Habsucht traten an seine Stelle. Zu beider Befriedigung boten die eroberten Provinzen reichliche Gelegenheiten dar. Aber nur sehr Wenige konnten solche Aemter und Stellen in den Provinzen erhalten, welche sie in Stand setzten, diese Gelegenheiten zu benutzen. Diese Wenigen wurden unermeßlich reich; aber bey weitem die größere Anzahl ihrer Mitbürger war arm geblieben, war durch die beständigen Kriegsdienste und Steuern noch ärmer geworden.

Hier ist ein schicklicher Ort, eine interessante Betrachtung über das so ungleiche Schicksal der Abkömmlinge der ersten Anbauer Roms anzustellen. Beym Census, der vier und vierzig Jahr nach der Vertreibung der Könige, im Jahr 289 nach Erbauung der Stadt gehalten wurde, wurden hundert und viertausend, zweihundert und vierzehn Bürger in die Censustafeln eingezeichnet. (Liv. III. 3.) Es befanden sich also in der Stadt und in ihrem Gebiete so viel Familien, allerdings von ungleichem Vermögen.

Aber die beiden Extreme, der größte Reichthum und die größte Dürftigkeit waren nicht so weit von einander verschieden, als in den spätern Zeiten. Die Bürger waren, nach dem Verhältniß ihres Vermögens, in fünf Classen eingetheilet. Man gehörte schon zur reichsten Classe, wenn man hunderttausend römische Aß besaß. Die Gelehrten, die diese Summe in heutigem Gelde berechnet haben, weichen sehr von einander ab. Nach der niedrigsten Schätzung wären es nicht einmal zweitausend, nach der höchsten etwas über acht und vierzig tausend Thaler gewesen. (Grosse, S. 272.) Da das Gebiet der Stadt nur noch wenig Meilen im Umfang hatte, so konnte kein sehr großes Landeigenthum statt finden. Fünfhundert Jahr nachher war ein unendlicher Abstand zwischen den Reichsten und den Aermsten. Man mußte mehrere Millionen an Capitalien, man mußte Landgüter nicht nur in Italien, sondern in Sicilien, in Griechenland, in Spanien oder sonst einer Provinz besitzen, um für reich gehalten zu werden. Crassus besaß zehn bis eilf Millionen an Landeigenthum; er soll gesagt haben, er könne keinen für reich gelten lassen, der nicht im Stande wäre, eine Armee auf eigne Kosten zu unterhalten. Pompejus hatte einige Millionen unsers Geldes bey dem einzigen Könige von Cappadocien belegt, wie wir in der Folge sehen werden. Aber dieser Reichen waren wenige in Vergleichung mit der ganzen Zahl der eigentlichen Bürger, die in der Hauptstadt wohnten. Es war wohl übertrieben,

wenn der Volkstribun Philippus öffentlich behauptete, daß nicht zweitausend Bürger wären, die etwas in Vermögen hätten (non esse in civitate duo millia hominum, qui rem haberent. Cic. de Off. II, 21.). Seine Absicht, eine neue Ländervertheilung durchzusetzen, nöthigte ihn, eine Behauptung, als notorische Thatsache aufzustellen, die das Volk für seinen Vorschlag gewinnen und es gegen die Großen, die sich gegen diesen Vorschlag erklärten, erbittern konnte. Aber eben deswegen mußte auch etwas Wahres an dieser Behauptung seyn. Philippus mußte wenigstens nicht zu fürchten haben, daß man ihn durch den Augenschein, durch den wirklichen Wohlstand der niedrigen Volksclassen widerlegen könnte. — Mehrere von Zeit zu Zeit vorgeschlagene Ackergesetze, oder Pläne, arme Bürgerfamilien von Rom weg in eine Provinz zu senden, und sie dort als Colonisten anzusetzen, waren doch nicht immer, und nicht ganz das Werk intriganter Volkstribunen, um den Senat in Verlegenheit zu setzen. Solche Plane wurden doch oft wirklich ausgeführt, und ihre Ausführung beweist, daß die Anzahl armer Bürger zu Rom sehr groß war. Erwiesene Thatsache ist, daß endlich einige hunderttausend Familien in der Hauptstadt auf Kosten des Staats ernährt wurden. Wir werden unten umständlicher davon reden.

Es ist also gewiß, der Abstand zwischen Nachkommen, deren Vorfahren theils nur mäßig reich, theils doch nicht völlig dürftig gewesen waren, wurde

immer größer, so wie mehr Eroberungen gemacht wurden, und er wurde endlich ungeheuer, nachdem die Weltherrschaft errungen war. Einige wenige waren Millionäre, alle andern Bettler. Die Weltherrschaft war also nur für die Wenigen, mit dem Blute und mit dem Gute der Meisten erworben. Aber die Wenigen hatten sich der eigentlichen Herrschaft auch nicht lange zu erfreuen; sie mußten sie Abkömmlingen aus den Provinzen überlassen. Die höchsten Würden, selbst die Kaiserwürde, kamen in den letzten Zeiten an Gallier, Pannonier, Thracier oder andre Provincialen. Das römische Volk, das die Welt zu beherrschen glaubte, wurde von fremden Völkern, die es unterjocht zu haben glaubte, beherrscht. — Es ist also gewiß, das ursprüngliche römische Volk hat sich durch die Welteroberung selbst aufgerieben, und was man in den letzten Zeiten das römische Volk nannte, war eine Masse, von der nur ein unendlich kleiner Theil von ursprünglichen Römern abstammte. Der bey weitem größte Theil bestand aus Fremdlingen oder Abkömmlingen von Fremdlingen, die nach und nach der Masse einverleibt waren.

Was den Einfluß der römischen Finanzen auf das Glück der Provinzen betrift, so wäre der Zustand dieser letztern wenigstens erträglich gewesen, wenn der römische Senat seine Gesinnungen gegen sie hätte ausführen können. Der römische Senat, als Körper betrachtet, war nicht habsüchtig; Vermehrung

der Einkünfte war ihm nicht höchste Staatskunst. Ehrsucht, Ruhmsucht war seine Triebfeder. Mit dieser Triebfeder pflegt sich wohl Großmuth und die Verachtung der Mittel, deren der Geiz sich bedient, zu verbinden.

Der Senat wollte aus den Provinzen nur so viel ziehn, als zur Unterhaltung der Legionen und zur Führung der Kriege nöthig war. In allen andern Hinsichten wollte er die Provinzen schonend behandeln. Daher wandte er alle denkbaren Vorsichtsmaßregeln an, die Provinzen gegen Bedrückungen und Plackereien der Statthalter und Beamten zu beschützen. Die Abgaben der Provinzen, die Korn- und Fruchtzehnten, die Weidegelder, die Zölle waren an sich leidliche Abgaben. Kopf- und Vermögensteuern wurden nicht immer gefodert, sondern nur, wenn die Republik schwere Ausgaben hatte. Der Zustand einiger Provinzen, z. E. der von Macedonien und Kleinasien, war für die Einwohner vielleicht unter der römischen Herrschaft erwünschter, als vorher, da sie unter ihren eignen Königen standen. Die Pracht, der Aufwand, die Verschwendungen dieser Könige, ihre vielen Kriege machten große Abgaben nöthig, die unter der römischen Herrschaft wegfielen. In Griechenland hörten alle die Kriege der vielen Staaten, der Lacedämonier, Aetolier, Achäer, Macedonier gegen einander auf, also auch alle Lasten, die diese Kriege verursachten. Alle diese Länder genossen unter der

römischen Regierung der innern Ruhe und des Friedens; dieses war der gewöhnliche Zustand. Freilich wurde er unterbrochen, als Mithridat in Kleinasien und Griechenland einbrach, und späterhin als die Römer selbst ihre Bürgerkriege gegen einander führten. Aber dieses war nicht der ordentliche, es war ein vorübergehender Zustand.

Aber diesen Ursachen, welche die römische Herrschaft zu einem Segen für die Provinzen hätten machen können, der milden Gesinnung des Senats und der innern Ruhe in den Provinzen, — wirkten zwei andere böse Ursachen entgegen: 1) Die Verpachtung der Einkünfte, die der Senat, es sey in Zeiten der Noth wo er keine andre Geldquellen zu finden wußte, oder aus Irthum, weil er die schädlichen Folgen dieser Finanzmaaßregel noch nicht kannte, eingeführt hatte, die er aber nicht mehr abschaffen konnte, und 2) der in den letzten Zeiten so verdorbne Charakter der Römer, die Habsucht der Statthalter und Beamten. Alle vom Senat gegen ungerechte, die Provinzen drückende Statthalter und Beamte genommene Maaßregeln waren ohne Wirkung. Vergebens autorisirte der Senat die Provinzen, solche Statthalter und Beamte öffentlich zu verklagen. Der Senat konnte nicht verhindern, daß die Angeklagten nicht von gewonnenen Richtern freigesprochen, oder so gelinde bestraft wurden, daß es keine Strafe zu nennen war.

Gleichwohl muß der Zustand der Provinzen milder gewesen seyn, als derjenige, worin sich die römischen Bürger in der Hauptstadt selbst und in Italien, die nicht zu den großen Familien gehörten, befanden. Die Provinzen nahmen zu an Anbau und Bevölkerung. Wurden nicht Gallien und Spanien erst unter der römischen Herrschaft mit blühenden Städten angefüllt? War nicht die Küste von Africa ihrer Volksmenge und Erndten wegen eines der vorzüglichsten Länder auf der Erde? War nicht Kleinasien, auf seinen Küsten sowohl als in seinem Innern, voll der größten, wohlhabendsten, volkreichsten Städte? Italien hingegen wurde immer mehr entvölkert. Woher denn nun jener bessere Zustand der Provinzen? Er wurde durch den persönlichen Charakter der Statthalter und Beamten entschieden. Die Absichten des Senats mit den Provinzen waren gut; aber ob sie erreicht werden sollten, hieng davon ab, ob ein Verres oder ein Cato, ein Appius Claudius oder ein Cicero hingesandt wurde. Der erwiesene blühende Zustand vieler Provinzen läßt uns schließen, daß sie doch öftrer sich guter Vorsteher zu erfreuen, als über böse zu beklagen hatten.

Ligustinus.

Gesinnungen eines römischen Bürgersoldaten in den guten Zeiten der Republik, als das Volk noch unverdorben war. (Liv. XLII. 32–35.)

Im Jahre 582 nach Erbauung der Stadt wollte der Consul Licinius, dem ihm vom Senat gegebnen Auftrag zufolge, die Recruten ausheben, um aus ihnen die Legionen zu errichten, mit denen er den Krieg wider den König Perseus von Macedonien führen sollte. Drei und zwanzig Centurionen, die schon ihre gesetzmäßige Dienstzeit ausgehalten hatten, aber vom Consul zu diesem neuen Dienst aufgefodert wurden, erklärten sich willig, jedoch unter der Bedingung, daß sie ihren gehabten Rang wieder bekämen. Dazu wollte der Consul sich nicht verstehn; sie appellirten an die Volkstribunen. Diese wollten sich anfangs mit der Sache nicht befassen; aber der Consul selbst verlangte, daß sie vom versammelten Volk, welches die Tribunen zu dem Ende gleich berufen sollten, entschieden würde. Beide Theile plaidirten ihre Sache. Nun trat einer der drei und zwanzig Centurionen hervor und bat um das Wort. Nachdem es ihm gegeben war, sprach er: „Quiriten, ich heiße „Spurius Ligustinus aus der Crustuminischen Tribus „aus dem Sabinerlande. Ich habe von meinem Va„ter ein Gut von einem Morgen geerbt und ein klei„nes Hüttchen, in dem ich geboren und aufgewachsen „bin. Sobald ich zu den Jahren kam, gab mir mein

„Vater eine Frau, die Tochter seines Bruders; sie
„hat mir nichts mitgebracht, als Freiheit, Keusch-
„heit und eine Fruchtbarkeit, die dem reichsten Mann
„genügen könnte. Sechs Söhne haben wir, zwei
„Töchter; beide haben schon Männer. Vier von den
„Söhnen tragen schon die Mannstoga, zwei sind noch
„Kinder. Soldat wurde ich zum erstenmal unter den
„Consuln P. Sulpitius und C. Aurelius. Ich dien-
„te als Gemeiner bey der Armee in Macedonien ge-
„gen den König Philipp. Im dritten Jahre, weil
„ich mich wohl gehalten hatte, gab mir T. Quin-
„ctius Flamininus die zehnte Pikenierconpagnie (de-
„cumum ordinem hastatum mihi adsignavit). Nach-
„dem Philipp und die Macedonier bezwungen waren,
„wurden wir nach Italien zurückgeführt und entlas-
„sen. Gleich darauf gieng ich freiwillig mit dem
„Consul M. Porcius (Cato) nach Spanien. Daß
„kein Feldherr je auf das Verhalten der Soldaten
„schärfer acht gab, und es besser beurtheilte, als Er,
„weiß ein jeder, der unter ihm und andern viel Er-
„fahrung gemacht hat. Von diesem General nun
„wurde ich würdig gehalten, die erste Pikeniercom-
„pagnie zu bekommen (primum hastatum prioris
„centuriae). Drittens gieng ich abermal freiwillig
„mit der Armee wider die Aetolier und den König
„Antiochus. Nach der Flucht des Antiochus und Un-
„terwerfung der Aetolier wurden wir nach Italien
„zurückgeführt, und da diente ich bey der Legion noch
„zwei Jahr. In der Folge diente ich wieder zwei-

„mal in Spanien; das erstemal unter dem Q. Ful-
„vius Flaccus, das andremal unter dem T. Sem-
„pronius Gracchus. Ich war unter denen, die Flac-
„cus ihres Wohlverhaltens wegen aus der Provinz
„mitnahm, daß sie seinem Triumphe beywohnen
„sollten. Auf des Gracchus Verlangen gieng ich wie-
„der mit in die Provinz. In wenig Jahren habe
„ich viermal die Erste Compagnie (primum pilum)
„commandirt: vier und dreißigmal habe ich von den
„Generalen Ehrenbelohnungen erhalten; sechsmal
„den Bürgerkranz *). Ich habe zwei und zwanzig
„Jahr gedient; ich bin über funfzig alt. Wenn ich
„auch noch nicht die gesetzmäßigen Jahre gedient,
„wenn ich auch noch nicht meines Alters wegen auf
„Entlassung Anspruch hätte; so könnte ich sie doch
„billig erwarten, da ich an meiner Stelle vier Sol-
„daten, meine Söhne, stellen kann. Diese Gründe
„könnte ich für mich anführen. Allein so lange ein
„General mich für dienstfähig hält, will ich nie mich
„weigern. Welchen Rang sie mir geben wollen,
„steht in ihrer Macht. Daß mich keiner an Wohl-
„verhalten übertreffen soll, das ist meine Sache.
„Daß ich immer so gedacht und immer so gehandelt
„habe, können meine vorigen Generale, und alle,
„die mit mir gedient haben, bezeugen. Ihr, meine
„Dienstgefährten, ihr habt zwar an die Tribunen ap-
„pellirt und hattet Recht dazu, aber in euern frühern
„Jahren habt ihr euch gegen eure Vorgesetzten und

*) von Eichenlaub.

„gegen den Senat nie im Geringsten aufgelehnt;
„billig solltet ihr auch jetzt dem Senat und den Consuln folgsam seyn, und jeden Platz für ehrenvoll „halten, auf welchem ihr der Republik nützliche „Dienste leisten könnt." Durch diese Rede wurden die zwei und zwanzig andern Centurionen bewogen, von ihrer Appellation abzustehn. Der brave Ligustinus wurde von dem Consul in den Senat geführt, wo ihm, im Namen desselben, öffentlich gedankt und das Commando über die erste Compagnie der ersten Legion gegeben wurde.

Man wird sagen, dieser Ligustinus könne nicht zum Ideal eines römischen Soldaten überhaupt dienen; es sey ein origineller Charakter gewesen. Wenn nicht etwas Außerordentliches in seinem Betragen gewesen wäre, so würde Livius nicht davon geredet haben. Der Dank, den er vom Senat empfieng, beweist, daß es nicht viel Ligustine, daß es nur Einen gab. Allerdings hatte er ein außerordentliches Verdienst; aber worin bestand es? Nicht darin, daß er nach schon geleistetem pflichtmäßigem Dienste in einem Alter, wo man schon zur Ruhe berechtigt war, gleichwohl noch willig zu dienen war; das waren seine zwei und zwanzig Cameraden auch. Das Außerordentliche bestand darin, daß er mit jedem Range zufrieden war, den man ihm bey der Armee geben wollte, statt daß die andern keinen niedrigern Rang, als den sie schon bekleidet hatten, annehmen wollten.

Diesen einzigen Punkt ausgenommen, — die Gleichgültigkeit des Ligustinus gegen den Rang, — waren alle seine andern Gesinnungen auch die Gesinnungen seiner Cameraden, — gleiche Willigkeit dem Vaterlande zu dienen, wenn sie gleich durch die Gesetze zu keinem Dienst mehr verpflichtet waren. Gleicher Ehrtrieb beseelte sie alle. Bereichert hatte sich Ligustinus nicht. Er besaß noch das von seinem Vater geerbte kleine Gütchen und weiter nichts. Aber dieß Gütchen hatte er auch in so gutem Stande erhalten, daß er acht Kinder davon hatte erziehen, und zwei Töchter verheirathen können. Wir sehn an ihm, wie im römischen Bürger der patriotische Soldat, der gute Hausvater und der gute Landwirth vereinigt waren. Diese Vereinigung wurde aber durch die Einrichtung möglich, daß Dienst- und Ruhejahre immer mit einander wechselten. Der Kriegsdienst wurde nicht beständig von den nehmlichen Personen gefodert. Die Legionen, die ein paar Jahr gedient hatten, wurden entlassen, und neue aus den Bürgern errichtet, die einige Jahre Ruhe gehabt hatten. Auf diese Weise konnte der Wechsel, bald unter den Waffen bey den Legionen, bald auf seinem Gute im Schooß seiner Familie, den Lebensgenuß eines unverdorbenen römischen Bürgers so gar vermehren und erhöhn.

Auszüge aus einigen Briefen Ciceros an den Atticus, den Wuchergeist der römischen Großen betreffend.

In den Briefen, die Cicero während seiner Statthalterschaft in Cilicien an den Atticus geschrieben hat, ist sehr oft von zwei großen Capitalien die Rede, die Brutus in Kleinasien belegt hatte; das eine beym Ariobarzanes, König von Cappadocien, einem Vasallen der römischen Republik; das andre, bey der Stadt Salamis auf der Insel Cypern. Jenes hatte Brutus unter seinem eignen, dieses unter fremden Namen hergegeben. Dem Scheine nach waren Scaptius und Matinius die Gläubiger der Salaminier. Aber das Geld, was sie diesen geliehen hatten, war das Geld des Brutus; sie waren nur seine Agenten. Warum Brutus nicht selbst, als der wahre Gläubiger bekannt seyn wollte; wird sich aus den Stellen, die wir nun aus Ciceros Briefen hersetzen wollen, von selbst ergeben. Wir wollen diese Stellen in der Ordnung hersetzen, wie sie in den Briefen auf einander folgen; sie bedürfen keiner Erläuterung; sie enthalten eine völlig deutliche und vollständige Geschichte von einem sehr wucherhaften, sehr harten Verfahren des berühmten Brutus.

(Buch V. Brief 18.) Die Angelegenheiten deines Brutus besorge ich so, daß er selbst es nicht besser könnte. Aber die Lage meines Mün-

dels *) ist so verzweifelt, daß ich nicht weiß, wie ich ihm helfen soll. Langsam wird es gehn, und vielleicht nichts herauskommen. Doch ich will alles thun; du wenigstens, der du in dergleichen Dingen schwerer zu befriedigen bist, als Brutus selbst, du sollst mit mir zufrieden seyn; ihr sollt es beide.

(V. 20.) Neuer Ruhm für mich: Ariobarzanes lebt, ist König. En passant habe ich ihn zum König gemacht und seinen Thron befestigt, durch meinen Rath, durch mein Ansehn und dadurch, daß ich den Intriganten, die ihn gern verdrängt hätten, mich incorruptible, ja inaccessible bewies. Indeß habe ich für mich dem kleinen Königreiche keinen Heller Ausgaben verursacht, und für mich soll auch meine Provinz hoffentlich im ganzen Jahre keinen Pfennig ausgeben. Ich habe darauf gedrungen, daß Brutus endlich einmal bezahlt werde; ich liebe ihn eben so sehr wie du; beynahe hätte ich gesagt, wie dich **).

*) Ariobarzanes war jung und eben erst zur Regierung gekommen; sein Vater war vergiftet oder ermordet. Da Cappadocien an Cilicien stieß, so hatte Cicero, als Statthalter dieser Provinz, vom Senat den Auftrag bekommen, sich des jungen Königs anzunehmen.

**) Eine Faction in Cappadocien wollte gern einen andern, als den jungen Ariobarzanes auf den Thron bringen. Sie hatte schon gewaltsame Maaßregeln gegen den letztern ergriffen, und zu ihrem Plane gehörte, die Einwilligung des neuen Statthalters von

(V. 21.) Nun zu der Klage, die Brutus über mich geführt hat. Dein Brutus hat mir ein Paar seiner Freunde gar sehr empfohlen, den M. Scaptius und P. Matinius: ich soll ihnen zur Bezahlung einer Foderung helfen, die sie an die Stadt Salamis in Cypern haben. Den Matinius kenne ich nicht. Scaptius kommt zu mir ins Lager; ich verspreche ihm, aus Achtung gegen Brutus, dafür zu sorgen, daß die Salaminier ihm bezahlen. Er dankt, bittet aber gleich um eine Präfectur; ***)

Cilicien zur Ausführung ihrer Absichten durch Bestechung zu erhalten. Aber der neue Statthalter, Cicero, war unbestechlich.

Cicero, in seinen Briefen, insbesondre in denen an den Atticus, braucht häufig griechische Wörter und Phrasen, entweder weil es unter den damaligen Römern, die die griechische Litteratur liebten, Mode war, oder weil er in der Eile des Schreibens nicht gleich einen so gut passenden lateinischen Ausdruck finden konnte, oder auch weil ihm grade das griechische Wort, oder die griechische Phrase aus einem viel gelesenen griechischen Autor zuerst einfiel. In diesem Stücke gleicht der Styl in Ciceros Briefen an den Atticus einigermaßen dem galanten Styl, der vor hundert Jahren in Deutschland Mode war, wo man so häufig französische Wörter und Phrasen in das Deutsche mengte. Diese Aehnlichkeit merklich zu machen, habe ich an einigen Stellen (nicht an allen) französische Ausdrücke gesetzt, wo Cicero griechische hat.

***) Ein Präfect war der von dem Statthalter einer Provinz einem in derselben gelegnen Districte oder einer

ich antwortete, daß ich die keinem Banquier *) gäbe. Du weißt, daß ich mir das zur Maxime gemacht habe. Pompejus, der mich auch um eine Präfectur bat, und gegen den ich mich mit eben dieser Maxime entschuldigte, gab ihr Beyfall. Das that auch Torquatus, das that dein Lenius, das thaten viele andre, denen ich auf die nehmlichen Bitten die nehmliche Antwort gab. Ich erklärte aber dem Scaptius ferner, wenn er die Präfectur blos verlange, um die Schuld einzutreiben, so wollte ich schon dafür sorgen. Er dankt und geht weg.

Nun mußt du wissen, unser Appius (Ciceros Vorgänger in der Statthalterschaft,) hatte diesem Scaptius die Präfectur zu Salamis gegeben mit einem Commando von etlichen Compagnien Reuter, um die Policei dort zu handhaben. Er aber mißbrauchte diese Gewalt zum Druck der Stadt. Ich rufe die Reuter ab; das nimmt er übel. Kurz, um mein Versprechen zu erfüllen, lasse ich die Salami=

Stadt vorgesetzte höchste Civilbeamte mit militairischer Gewalt zur Handhabung der Justiz und Policey.

*) Im Original steht cuiquam negocianti. Negociantes, Negotiatores beym Cicero sind die Capitalisten, Banquiers, Geldmäkler oder Agenten in Geldgeschäften; Mercatores sind eigentliche Kaufleute. Warum Cicero diesen Leuten keine Präfectur geben wollte, davon ist der Grund klar. Welchen Misbrauch konnten sie nicht von ihrer Gewalt in ihren Wuchergeschäften machen?

nier zu mir nach Tarsus kommen, zugleich den Scaptius. Sie fangen an sich über den großen Wucher, und über des Scaptius hartes Verfahren zu beschweren. Ich will nichts davon hören, ermahne sie, bitte sie, meinetwegen, der ich der Stadt so viel Gutes erwiesen, die Sache zu beendigen. Sie sind gleich bereit dazu und sagen, sie würden aus meiner Tasche bezahlen. Sie erklären, wie sie das verstehn: weil ich das gewöhnliche Geschenk, das sie mir als Statthalter hätten machen wollen, nicht angenommen hätte, so wäre der Betrag desselben mehr als hinreichend, den Scaptius zu bezahlen. Ich machte ihnen ein Compliment darüber. Gut, sagte Scaptius, wir brauchen also nur noch die Rechnung zu machen.

Hier stoßen wir nun auf eine Schwierigkeit. In meinem Edict hatte ich die gesetzmäßigen Zinsen auf ein Procent für den Monat festgesetzt, die am Ende des Jahres, wenn sie nicht alsdann abgetragen würden, zum Capital sollten geschlagen werden. Scaptius fodert vier Procent. Ist es möglich? sag' ich; gegen mein eignes Edict sollt' ich handeln? Er besteht darauf, und beruft sich auf ein Senatsdecret, das unter dem Consulat des Lentulus und des Philippus gegeben ist, des Inhalts, die Statthalter von Cilicien sollten in dieser Sache auf die Obligation Rücksicht nehmen. Ich erschrecke anfangs; der Ruin der Stadt schien mir unvermeidlich. Aber ich untersuche genauer und finde, daß

unter demselbigen Consulate zwei Decrete wegen dieser Obligation gegeben sind.

Als die Salaminier, um die ihnen auferlegten Summen zu bezahlen, eine Anleihe zu Rom machen wollten, konnten sie daselbst nirgends Geld bekommen, weil dergleichen Anleihen an die Provinzen durch das Gabinische Gesetz verboten waren *). Jene Freunde von Brutus erbieten sich gleichwohl das Capital zu vier Procent monatlich herzugeben, wenn sie durch einen Senatsschluß Sicherheit bekämen. Dem Brutus zu gefallen wird wirklich das Decret gegeben, daß weder den Salaminiern noch ihren Gläubigern durch das Gabinische Gesetz gefährdet werden soll. Der Handel kommt zu Stande. Nun erst merken die Gläubiger, daß ihnen dieses Decret nichts hilft, denn nach dem Gabinischen

*) Das Gabinische Gesetz hat diesen Namen von Aulus Gabinius, der es, als Volkstribun, vorschlug. Vermöge desselben sollten die Einwohner der Provinzen zu Rom keine Anleihe machen; im Uebertretungsfall sollten Gläubiger und Schuldner bestraft werden, und die über eine solche Anleihe ausgestellte Obligation keine verbindliche Kraft haben. Die Absicht des Gesetzes war vermuthlich, die Provinzen gegen den ungeheuern Wucher in der Hauptstadt zu schützen, vielleicht auch sie zu nöthigen, durch bessere Oekonomie das Schuldenmachen zu vermeiden, endlich vielleicht auch gar, indem nun die Provinzen ihre Zahlungen zu Rom baar leisten mußten, das Geld immer mehr nach der Hauptstadt zu ziehn.

Gesetze sollen die Obligationen über dergleichen Anleihen keine gerichtliche Beweiskraft haben. Ihnen zu gefallen giebt der Senat ein zweites Decret, die Obligation der Salaminier soll zum Beweise dienen können.

Nun machte ich dem Scaptius begreiflich, daß beide Decrete sich nur auf das Capital, nicht aber auf die Zinsen bezögen. Er führt mich bey Seite, gesteht keine Einwendung zu haben, und bittet mich nur die Salaminier anzuhalten, ihm die zweihundert Talente, wozu sie selbst die ganze Schuld berechnet hätten, zu bezahlen. Ich lasse ihn abtreten, und die Salaminier kommen, die nun aber behaupten, es wären nur hundert und sechs Talent. Er fängt an zu lärmen; ich lasse abermals nachrechnen, und die Salaminier haben vollkommen Recht. Sie wollen nun zahlen, er will nichts annehmen, sie dringen darauf, er bittet mich, ich möchte in der Sache nicht weiter verfahren. Ich gebe seiner unverschämten Bitte nach, und schlage sogar den Salaminiern ab, das Geld im Tempel niederzulegen, um welche Erlaubniß sie sehnlich baten *).

*) Die Tempel, als heilige Oerter, waren die sichersten Oerter, wo man Gelder verwahren konnte; daher waren die Schatzkammern in Tempeln. Wenn Cicero hätte geschehen lassen, daß die Salaminier die angebotne Summe, die aber Scaptius nicht annehmen wollte, in dem Tempel niederlegten, so hatte

Alle Anwesende verwunderten sich über seine Weigerung; einige nannten es Unverschämtheit, andre Unklugheit . . . So habe ich in dieser Sache verfahren. Wenn nun Brutus mit mir nicht zufrieden ist, so muß ich gestehn, daß mich nach seiner Freundschaft nicht sehr verlangt.

(VI. 1.) Ich komme auf den Brutus. Auf deinen Rath habe ich mich angelegentlichst um seine Freundschaft beworben. Ich hatte ihn schon liebgewonnen. Allein, soll ichs gestehn? nein, es würde dir wehe thun. Davon kannst du versichert seyn, daß ich nichts mehr wünschte, als alle seine Aufträge zu besorgen; nichts hat mir mehr am Herzen gelegen. Er hatte mir ein Promemoria voller Aufträge zugestellt; ich habe, auch weil du es mir so sehr empfahlest, nicht das geringste versäumt, sie auszurichten.

Erstlich, den Ariobarzanes brachte ich dahin, daß er endlich versprach, das Geld, was er mir zugedacht hatte, lieber an Brutus zu zahlen. So lange er bey mir war, schien das sein fester Entschluß zu seyn, aber seitdem dringen nun Hunderte von Agenten des Pompejus in ihn. Wer muß nicht nachstehn, wenn Pompejus den Vorzug ver-

Scaptius von dem Tage an kein Recht mehr Zinsen zu fodern. Diese liefen fort, da Cicero ihr gerechtes Verlangen abschlug. In so weit war doch Cicero partheiisch für Brutus und den vermeinten Freund desselben, Scaptius.

langt? Und nun vollends, da es heißt, er werde selbst des Krieges mit den Parthern wegen in diese Gegenden kommen. Gleichwohl haben seine Agenten nichts mehr erhalten können, als daß ihnen jeden Monat drei und dreißig athieniensische Talente bezahlt werden; nicht einmal die vollen Zinsen von dem Capital *), und um sie aufzubringen hat Ariobarzanes eine außerordentliche Steuer ausschreiben müssen. Gleichwohl läßt sichs Pompejus gefallen, ob er gleich das Capital gar nicht, und die Zin-

*) Wenn drei und dreißig Talent die vollen monatlichen Zinsen zu ein Procent gewesen wären, so würde das Capital, das Pompejus beym Ariobarzanes stehen hatte, dreitausend dreihundert attische Talente gewesen seyn. Die Athenienser hatten ein großes, ein kleines oder gemeines und ein Mitteltalent. Das große machte ungefähr 1400 Rthlr. Conventionsmünze; das kleine ungefähr 1050. (S. Romé de l'Isle metrologische Tafeln, Großens Uebersetzung S. 154 und 196) Wir wollen annehmen, hier sey das kleine Talent zu verstehen. Das Capital des Pompejus betrug alsdann drei Millionen, vierhundert fünf und vierzig tausend Rthlr. Conventionsmünze. So viel hatte Pompejus bey einem einzigen Könige in Kleinasien belegt. Ohne Zweifel war es nur ein kleiner Theil seines Vermögens. Er scheint wegen des Ausbleibens der Zinsen und selbst wegen der Sicherheit des Capitals nicht sehr bekümmert gewesen zu seyn. Diese Umstände geben einen Begrif von dem ungeheuern Privatreichthum der römischen Großen.

sen weder ganz noch immer in den gehörigen Terminen bekommen kann. Keinen andern bezahlt der König, kanns auch nicht, da er keine andre Quellen hat, als außerordentliche Steuern, wozu ihm Appius die Vorschläge gemacht hat. Diese Steuern, wie gesagt, reichen nicht einmal hin, dem Pompejus seine vollen Zinsen zu bezahlen. Der König hat zwei oder drei äußerst reiche Freunde, aber die halten das Ihrige so fest wie du und ich das Unsrige. Dennoch höre ich nicht auf mit Briefen, Bitten, Vorschlägen, Vorwürfen in den König zu dringen. Auch Dejotarus hat mir gesagt, daß er dieser Sache wegen einige Gesandte an ihn geschickt habe; sie hätten die Antwort zurückgebracht, der König habe nichts. Und wahrlich, das ist auch meine Meinung; ausgesogner kann kein Land seyn, als dieses Königreich; ärmer kein König, als dieser Ariobarzanes . . .

. . . Was nun die Salaminier betrift, so sehe ich, daß dir der Umstand eben so unbekannt war, als mir selbst. Nie hat er (Brutus) mir gesagt, daß es sein Geld ist. Ich habe noch sein Promemoria, worin steht: „Die Stadt Salamis ist dem „M. Scaptius und dem P. Matinius, meinen besondern Freunden, schuldig." Dann empfiehlt er mir ihre Sache, und fügt hinzu, um mir sie recht wichtig zu machen, er sey für beide Männer wegen einer großen Summe Bürge geworden. Ich hatte es ja dahin gebracht, daß die Salaminier das Capital mit den rückständigen Zinsen von

sechs Jahren, auch die Zinsen von den Zinsen bezahlen wollten, aber nur ein Procent monatlich. Das wollte Scaptius nicht, bestand auf vier Procent. Hätte ich sie ihm zugestanden, so fürchtete ich, würdest du selbst nicht länger mein Freund seyn wollen. Denn es wäre gegen mein eignes Edict gewesen, und eine Stadt, die unter Catos, unter des Brutus eignem Schutze steht, wäre durch mich von Grund aus ruinirt worden. Alles Gute, das ich für sie gethan, hätte ich selbst vernichtet.

Da bringt mir nun der Scaptius einen Brief vom Brutus; darin gesteht nun dieser, es sey sein eignes Geld. Das hatte er mir nie vorher gesagt, dir auch nicht. In eben dem Briefe bittet er mich um eine Präfectur für den Scaptius. Ich hatte ja aber, wie du dich erinnerst, erklärt, daß ich keinem Banquier oder Geldagenten eine Präfectur geben würde. Wollte ich noch eine Ausnahme machen, so machte ich sie für diesen Menschen nicht. Appius hatte ihm die Präfectur zu Salamis gegeben mit einem Commando von einigen Compagnien Reuter. Er läßt damit den Senat zu Salamis auf dem Rathhause einschließen und so lange eingesperrt halten, bis fünf Mitglieder desselben aus Hunger gestorben sind. Daher gleich am ersten Tage, als ich den Fuß zuerst in die Provinz setzte, als Deputirte aus Cypern zu Ephesus zu mir kamen und mir den Vorgang berichteten, schickte ich gleich den Befehl ab, daß die Reuter aus der Insel zurückkommen sollten. Des-

wegen hat mich wohl Scaptius beym Brutus angeschwärzt. Aber ich denke so: wenn Brutus meint, ich hätte ihm vier Procent monatlicher Zinsen gestatten sollen, da ich sie in der ganzen Provinz nicht gestatte, und in meinem Edict erklärt habe, daß ich sie nicht gestatten wolle, und da die ärgsten Wucherer nichts dagegen einwenden; wenn Brutus sich gekränkt glaubt, daß ich dem Scaptius keine Präfectur gegeben; da ich überall keinem Geldagenten eine gebe, da ich sie deinem Freunde Lenius, da ich sie dem Statius abgeschlagen, obgleich unser Freund Torquatus für jenen, obgleich Pompejus für diesen eine wünschte, die aber beide dem Grunde, warum ich es abschlug, Beyfall geben; wenn Brutus endlich sich beleidigt hält, daß ich die Reuter abgerufen, so wird es mich allerdings schmerzen, daß er mir böse ist, aber weit mehr würde es mich schmerzen, daß er der Mann nicht ist, für den ich ihn hielt.

Das wird Scaptius doch nicht leugnen, daß es bey ihm stand, die ganze Schuld, nur meinem Edicte gemäß, bezahlt zu erhalten. Ich that noch etwas mehr, welches du selbst, fürchte ich, nicht billigen wirst. Die Zinsen mußten aufhören zu laufen, sobald die Salaminier zahlen und das Geld im Tempel niederlegen wollten. Ich erhielt von ihnen, daß sie nicht darauf bestanden; mir zu Gefallen ertrugen sie dieses Unrecht. Aber was wird geschehn,

wenn Paulus *) hier kommt? So ganz gefällig bin ich gegen Brutus gewesen. Du sagst, er habe in seinen Briefen an dich auf die verbindlichste Art von mir geschrieben. Mir schreibt er in einem ganz andern Tone, auch wenn er etwas verlangt, immer sauer, anmaaßend, gar nicht amicalement. Ich bitte, schreib ihm doch über alles dieses, damit ich wisse, wie er es aufnimmt; du schreibst mir es wohl.

*) Lucius Aemilius Paulus war in dem Jahre, wo Ciceros Statthalterschaft zu Ende gieng, Consul, und hatte also Anspruch, nach Endigung seines Consulats, an eine Provinz. Er steckte tief in Schulden, und sein Bruder war mit einer Schwester des Brutus verheirathet. Es war also zu fürchten, daß er aus eigner Habsucht und wegen seiner nahen Verbindung mit Brutus die Provinz überhaupt, und die Salaminier insbesondre, nicht so milde, wie Cicero, behandeln würde.

Dritte Periode.

Vom Kaiser August an bis ungefähr zum Diocletian, oder vom Jahre 730 nach Erbauung der Stadt bis ungefähr zum Jahre 1000.

I. Der Form nach behält der Senat die höchste Gewalt in Finanzsachen.

Es ist bekannt, daß der römische Staat vom August an noch einige Jahrhunderte lang die äußere Gestalt einer Republik behielt. Der Senat blieb, dem Anschein nach, was er von Anfang an gewesen war, das höchste gesetzgebende, über alle Staatsangelegenheiten deliberirende und decretirende Corps. Auch die höchste Finanzgewalt blieb, dem Scheine nach, beym Senat. Er bestimmte Abgaben und Ausgaben, ordnete die Beamten bey diesem Departemente an, und führte die Oberaufsicht.

Mehrere damals lebende, und von der Verfassung am besten unterrichtete Schriftsteller bezeugen dieß und führen Thatsachen an, die es beweisen. Suetonius sagt, Tiber habe, wie über andre wichtige Sachen, so auch über die Staatseinkünfte dem Senat Berichte und Vorschläge vorgelegt. (Sueton. in

Tib. 30.) Als einst der republikanischgesinnte Thrasea unter dem Nero einem Senatsschluß über eine nicht sehr wichtige Sache widersprach, wurde sein Widerspruch von einigen mit der Bemerkung getadelt, er möchte seine Freimüthigkeit doch lieber bey wichtigern Veranlassungen, wenn von Krieg oder Frieden, von Gesetzen, von Finanzen gehandelt würde, beweisen. (Tacit. Ann. XIII. 49.)

Zwei Vorgänge, die Tacitus erzählt, sind insbesondre sehr merkwürdig, auch aus andern Gesichtspuncten betrachtet. Wir glauben, es werde unsern Lesern angenehm seyn, etwas Umständlicheres darüber hier zu finden.

Der erste dieser beiden Vorgänge betrift eine Gratification, die für eine verarmte, senatorische Familie gesucht wurde, und wir sehn darin, daß Tiber selbst, dessen Name fast ein Synonym von einem Despoten geworden ist, sich wenigstens die Mine gab, keine Gratification willkührlich ohne einen Senatsschluß bewilligen zu wollen.

Marcus Hortalus, ein Enkel des berühmten Redners Hortensius, hatte sich vom August bereden lassen, zu heirathen, damit eine Familie von so glänzendem Namen nicht ausstürbe. Seiner Armuth zu Hülfe zu kommen, damit er anständig in der Ehe leben könnte, hatte ihm August eine Gratification von tausend großen Sesterzien (ungefähr funfzigtausend Thaler) vom Senat verschaft. Wir sagen: vom Senat verschaft; denn aus dem was weiter

folgt, muß man schließen, daß August die Sache dem Senat vorgeschlagen hatte; warum würde sich sonst Hortalus, nach Augustens Tode, wegen einer neuen Unterstützung an den Senat? warum nicht unmittelbar an den Tiber gewandt haben? und wie hätte der Senat darüber rathschlagen dürfen?

Eines Tages, wie eine Senatsversammlung angesagt war, nahm Hortalus seine vier Söhne in dieselbe mit, stellte sie am Ende des Saals, und, als die Reihe an ihn kam, über eine Frage zu stimmen, sagte er, statt seine Meinung über die Frage zu äussern, Folgendes, bald das Porträt seines Großvaters, bald das des Augustus, anblickend: „Väter, „ihr seht meine vier jungen Söhne; nicht aus eignem „Entschluß, sondern weil der Erste im Senat *) es „verlangte, bin ich ihr Vater geworden. Aber mei„ne Vorfahren waren es auch würdig, Nachkommen „zu haben. Ohne Reichthum, und durch die verän„derten Zeitumstände verhindert, mir durch Bered„samkeit, dieses Erbtalent meines Hauses, den Weg „zu Ehrenstellen und zum Glück zu bahnen, war ich „zufrieden, wenn ich, bey sehr eingeschränktem Ver„mögen, meinem Namen nur keine Schande machte,

*) So muß man Princeps in diesen Zeiten übersetzen. Der Erste, der Princeps, im Senat, votirte zuerst. Die Bedeutung eines Prinzen hatte das Wort damals noch nicht bekommen, so wie das deutsche Fürst ursprünglich und noch lange nach Karl dem Großen nur den Vordersten, den Ersten bedeutete.

„und niemand zur Last fiel. Auf Augusts Befehl „nahm ich eine Frau. Da steht sie nun, die Nach„kommenschaft so vieler Consuln, so vieler Dictato„ren. Nicht als Vorwurf, sondern als Beweggrund „zum Mitleiden führe ich dieses an. Du, Cäsar, „wirst ihnen einst die Ehrenstufen anweisen, die sie „betreten sollen. Bis dahin schütze sie, die Urenkel „des Quintus Hortensius, die Pflegekinder des gött„lichen Augustus, gegen Noth und Dürftigkeit."

Der Senat war gerührt und schien dem Bittenden günstig. Aber gleich machte Tiber starke Einwendungen. Ohne Zweifel war es Härte von ihm in dem gegenwärtigen Falle; aber sonst sagte er viel Wahres über Pensionen und Gratificationen, deren zu leichte Bewilligung den Fürsten das zweideutige Lob der Milde zuzieht. Es gehört nicht alles hieher, was Tiberius sagte; es betraf zum Theil die Unzeit und das Ordnungswidrige in der Bitte des Hortalus, der damit das Abstimmen unterbrochen hatte. Aber folgende Stelle gehört hieher. „Wenn „Einmal," sagte Tiber, „dergleichen Bitten gestattet „werden, so mag man sie erhören oder abschlagen, „der Senat, und insbesondre der Erste im Senat, „werden immer Tadel und den Vorwurf von Par„theilichkeit hören müssen. Alle Bitten dieser Art „können unmöglich erfüllt werden; der Staat hat „dazu nicht Einkünfte genug. Was dann, um des „Scheins von Freigebigkeit und Milde willen, ausge„geben ist, muß oft durch schändliche Mittel wieder

„herbey geschaft werden. — Die Menschen lassen es „desto mehr an eigner Anstrengung fehlen, sie erge- „ben sich der Trägheit und Sorglosigkeit desto mehr, „je gewisser sie sind, daß es ihnen an Beystand und „Unterstützung nicht fehlen werde."

Tibers Rede wurde von den Gefälligen gelobt, von den andern schweigend oder mit sachtem Murren angehört. Tiber merkte das, schwieg ein wenig, und fuhr dann fort: „er habe nur dem Hortalus antwor- „ten wollen; wenn es übrigens die Väter (Patres „Conscripti) gut fänden, wolle er dem Hortalus „zweihundert Sesterzien (ungefähr fünftausend Tha- „ler) für jeden seiner Söhne geben." Die andern dankten; Hortalus allein schwieg, es sey, sagt Tacitus, daß er über Tibers Rede bestürzt war, oder auch noch in seiner Dürftigkeit der Würde seiner Vorfahren nicht vergaß. (Tacit. Ann. II. 37. 38.)

Er wolle dem Hortalus zweihundert Sesterzien für jeden seiner Söhne geben, sagte Tiber, dieses heißt weiter nichts, als: er wolle dem Hortalus so viel aus der Schatzkammer, worüber die Kaiser, als immerwährende Censoren die Aufsicht führten, auszahlen lassen.

Der andre Vorgang, von dem wir etwas umständlicher reden wollen, ist aus den Zeiten des Nero. Oft können die sonderbaren Einfälle (die whims) eines Despoten, der bey gutem Humor ist, etwas Gutes wirken. Das römische Volk klagte heftig über die Plackereien der Pächter. Nero kam darüber

auf den Einfall, ob er nicht alle Zölle aufheben sollte; ob dieß nicht das schönste Geschenk seyn würde, das er dem Geschlechte der Sterblichen machen könnte. Der Senat mußte darüber rathschlagen. Himmelhoch erhob man die großmüthige Absicht des Kaisers; „aber," sagten die Senatoren beym Abstimmen, „wovon soll der Staat bestehn, wenn diese „Einkünfte wegfallen? denn, hebt man nur erst, dem „Volk zu gefallen, die Zölle auf, so wird es nachher „auch auf die Abschaffung der Steuern bestehn." Dann aber gestanden die Senatoren doch, „der Hab„sucht der Pächter müsse gesteuret werden." Also gab nun Nero ein Edict, worin Verschiednes zur Erleichterung des Volks, zur Einschränkung der Zollpächter verordnet wurde, z. E. der Tarif, nach welchem die Zölle bezahlt wurden, war bis dahin geheim gehalten, er sollte nun bekannt gemacht werden. Diese und andre billige Verfügungen, sagt Tacitus, wurden eine kurze Zeit gehalten; dann aber wurde nicht mehr darüber gehalten. Nur die 2½ und die 2 Procent und einige andre unerlaubte Abgiften, die von den Pächtern unter allerlei Namen erfunden waren, blieben abgeschaft. Auch wurde verordnet, daß die Kaufardeischiffe beym Census nicht mit angegeben, und daß keine Steuer davon bezahlt werden sollte. (Tacit. Ann. XIII. 50. 51.)

In dieser Erzählung kommt ein Umstand vor, den wir erläutern müssen. Scheint es nicht aus ihr zu erhellen, daß doch der Kaiser das Recht gehabt habe,

Auflagen zu machen, aufzuheben, oder sonst darüber zu verfügen? Nero giebt ein Edict. Im Original steht: Ergo edixit Princeps. Man muß auf den eigentlichen Sinn des Worts edicere wohl acht geben. Man übersetzt es gewöhnlich durch: befehlen, verordnen. Aber ein Monarch befiehlt, seine Feldherren, seine Statthalter, seine Beamte befehlen auch, nur jener aus eigner, diese aus übertragner Macht. Die Römer hatten verschiedne Ausdrücke für diese verschiednen Arten zu befehlen. Vom Senate und von dem in den Comitien versammelten Volke heißt es, Senatus decrevit, Populus jussit, voluit. Edicere wird nie vom Senate oder Volke gebraucht, sondern nur von Magistraten, die, vermöge einer ihnen vom Senat oder Volke aufgetragnen Gewalt, befehlen. Einem aufmerksamen Leser des Livius wird dieser Unterschied nicht entgangen seyn. Z. E. (Liv. XXIV. 12.) Consules ex Senatusconsulto edixerunt, d. i. Einem Senatsschluß zufolge machten die Consuln den Befehl bekannt. Eben so: (Liv. XXXV. 24.) Die beiden Consuln waren abwesend, als die Zeit der Volksversammlung zur neuen Consulwahl nahe war. Die Consuln aber mußten die Volksversammlung ansagen und darin den Vorsitz führen. Der eine der abwesenden Consuln mußte also zu dem Ende zurückkommen. Da er aber nicht früh genug zu Rom eintreffen konnte, so beschloß (decrevit) der Senat, der Consul sollte das Ansagungspatent zur Volksversammlung (edi-

otum, quo comitia consulibus creandis ediceret) unterwegens voraussenden. — Die Edicte der ersten Kaiser waren also auch nicht eigenmächtige Befehle oder Verordnungen, sondern nur Bekanntmachungen dessen, was im Senat beschlossen war. (Heinecc. Institut. §. LV. die Note. Burm. de vect. P. R. c. 6.) Eben deswegen hießen sie Edicta Principum, nicht Imperatorum. Denn, nicht als Imperatores, (als solche saßen sie nicht im Senat,) sondern als Principes, als die ersten Mitglieder dem Range nach, machten sie das vom Senat Beschloßne bekannt. Aber in der Folge, nachdem ihre Macht befestigt war, und sie die republikanische Form ohne Scheu verletzen durften, fiengen sie an, eigenmächtig (motu proprio, wie es in den Pandecten heißt) Edicte zu geben, und nun erst bekam dieses Wort die Bedeutung, daß es den Befehl, den Willen des höchsten Gesetzgebers anzeigte.

Durch die angeführte Stelle aus dem Tacitus, durch das was im Senat über Zölle und Steuern gesagt wurde, wird übrigens unsre obige Behauptung, daß nach der Eroberung Macedoniens durch den Paul Aemil die Vermögensteuer der römischen Bürger nicht förmlich abgeschaft, sondern nur eine Zeitlang nicht gefodert wurde, bestätigt. Denn wir sehen hier unwidersprechlich, daß diese Steuer noch unter dem Nero bezahlt wurde. „Heben wir," sagen die Mitglieder des Senats, „die Zölle auf, weil „das Volk darüber murret, so wird eine Folge seyn,

„daß es auch die Abschaffung der Steuern fodern „wird (ut *tributorum* abolitio expostularetur)." Da nun von keinem der Kaiser vor Nero erwähnt wird, daß er diese Steuern wieder eingeführt habe, so schließen wir mit Recht, daß sie auch in den vor der Alleinherrschaft hergehenden Zeiten bezahlt wurden. Wir haben überhaupt Grund zu vermuthen, daß, da einer förmlichen Wiedereinführung dieser Steuer von keinem Schriftsteller erwähnt wird, welches sie ihrer Wichtigkeit wegen doch wohl verdient hätte, diese Steuer weder förmlich abgeschaft noch wieder eingeführt, sondern nur eine Weile nicht gefodert wurde.

Das Resultat also unsrer bisherigen, durch Thatsachen erwiesenen Behauptungen ist: Unter den ersten Kaisern, vom August bis gegen die Zeiten entweder des Severus oder des Diocletian (denn genauer läßt sich dieser Zeitpunkt nicht angeben), wurden neue Auflagen nicht anders, als in den Zeiten der Republik, durch Senatsschlüsse eingeführt. Da aber oft Vorschläge zu neuen Auflagen von den Kaisern kamen, und der Senat nicht wagen durfte den Vorschlägen der Kaiser zu widersprechen, so wurde es üblich, die Kaiser als die Urheber der Auflagen zu betrachten. Die römischen Schriftsteller sagten, dieser oder jener Kaiser habe diese oder jene neue Auflage gemacht. So konnten sie auch mit Wahrheit sagen; ihre römischen Leser wußten wie das zu verstehen war, nehm-

lich, daß die Kaiser dergleichen Auflagen nicht durch eigenmächtige Verordnungen, sondern durch Senatsschlüsse, die ihnen aber immer, wenn wir so sagen dürfen, zu Gebote standen, eingeführt wurden. Wir werden künftig auch, der Kürze wegen, die Sprache der römischen Schriftsteller führen, und z. E. sagen, Kaiser Vespasian habe eine sonderbare Auflage eingeführt. Unsre Leser werden aber alsdann eingedenk seyn, in welchem Sinn die Worte zu nehmen sind.

II. Veränderungen in der Verwaltung.

Das Recht also, Auflagen zu machen, und die Ausgaben zu bestimmen, (diejenigen ausgenommen, die den Militairetat betrafen,) blieb noch lange, der Form nach, beym Senate, ob er sich gleich im Gebrauch dieses Rechtes meistens nach den Vorschlägen, nach dem auf irgend eine Weise geäußerten Willen der Kaiser, nach den bloßen Winken derselben, richten mußte. Die Leser des Tacitus wissen, welche Klugheit, welche Vorsicht, welche Behutsamkeit nöthig waren, um über die Vorschläge der Kaiser seine wahre Meinung zu sagen, wie wenig die Berathschlagungen in der That frei waren, und welchen Einfluß entweder die Begierde, die Gunst der Kaiser zu erlangen, oder die Furcht ihnen zu mißfallen, auf die abgegebnen Stimmen hatten.

Warum aber dieses Recht des Senats in Finanzsachen, durch die vom August eingeführte Verfassung,

dem Scheine nach, unangetastet blieb; so wurden hingegen in der Verwaltung der Finanzen Veränderungen gemacht, die eben so sehr darauf abzielten, und eben so viel dazu beytrugen, die Alleinherrschaft zu befestigen, als die Veränderungen, die im Militairwesen gemacht waren, darauf abzielten und dazu beytrugen.

Ich wünsche, daß Gibbon in den drei ersten Kapiteln seines vortreflichen Werkes und in dem sechsten desselben, in welchen er eine sehr lehrreiche, raisonnirte Statistik des römischen Reiches unter dem August liefert, den Artikel von den damaligen römischen Finanzen nach seinem ganzen Umfange abgehandelt hätte. Er handelt von den Quellen der Einkünfte und von ihrem vermuthlichen Ertrage. Aber er handelt nicht von der Obergewalt in Finanzsachen, ob und wie sie zwischen den Kaisern und dem Senate getheilt war, noch von der Verwaltung derselben. Ein so belesener und so scharfsinniger Autor, wie Gibbon, hätte über diesen Punkt etwas Vollkommneres liefern können, als mir möglich ist, da er sich von Jugend an in seinem ganzen Leben, ohne durch Berufsgeschäfte verhindert zu werden, mit der Untersuchung der römischen Geschichte und Staatsverfassung unter den Kaisern beschäftigt hatte, ich aber nur einen kleinen Theil meiner spätern Jahre, nur so viel Stunden, als Berufspflichten mir übrig ließen, auf diese Arbeit habe verwenden können. Uebrigens trage ich um so we-

lich, daß die Kaiser dergleichen Auflag[illegible] über diesen
eigenmächtige Verordnungen, sond[illegible] nur noch nicht
schlüsse, die ihnen aber immer, [illegible] tigkeit verdient,
dürfen, zu Gebote standen, eine[illegible]
werden künftig auch, der Kür[illegible]
der römischen Schriftsteller[illegible]
Kaiser Vespasian habe [illegible] ränderung, die in der
geführt. Unsre Leser [illegible] unter dem August gemacht
seyn, in welchem Si[illegible] ung einer neuen Staatscasse,
[illegible] cassen waren, statt daß während

II. Verände[illegible] Eine gewesen war. Die eine der
[illegible] die neu errichtete, sollte, zugestande-

Das R[illegible] bloß von dem Kaiser abhängen; die an-
Ausgaben[illegible] die bis dahin die einzige gewesen war,
die den [illegible] wie vor unter der Disposition des Sena-
Form [illegible] bleiben; sie wurde auch noch lange die Staats-,
br[illegible] Volks- oder Nationalcasse genannt. Aber dieß
r[illegible] Blendwerk.

Wer Meister vom Gelde und von den Truppen ist, ist Meister vom Staate, so republikanisch auch seine Form scheinen mag. Wer bloß das Militair unter sich hat, aber wegen des Geldes, womit er es bezahlen soll, von andern abhängt, hat nur die halbe Souverainetät. Dieses wußte August, und durch seine Schlauheit wußte er sich vom Gelde sowohl, als von den Truppen Meister zu machen.

Cäsar verlor seine Popularität, er wurde sogar selbst dem Volke, dessen Liebling er bis dahin gewesen war, verhaßt, als er sich des Aerariums be-

gte *). (Man sehe Fergusons Gesch. der rö-
Rep. IV. B. 5. K. S. 203. 204. der deut-
rs.) August, der sorgfältig alle die Feh-
iden suchte, wodurch Cäsar den Unwil-
rregt hatte, ließ das Aerarium, als
Jahrhunderten dem Senate anver-
um, dem Scheine nach, völlig frei
isposition des Senats. Aber er leitete
ß eine zweite, eine Militaircasse, ein Aera-
n militare, errichtet wurde. Zwar sollte der Se-
nat die Quellen anweisen, aus welchen diese Casse
ihre Einnahme bekommen sollte. Aber wir wissen

*) Der Eindruck, den diese Gewaltthätigkeit Cäsars auf das römische Volk machte, erhielt sich lange, und gab dem Lucan Anlaß, den ganzen Vorgang in einem grossen, pathetischen Gemählde darzustellen. (Pharf. III. v. 100-170.) Indem er den Widerstand schildert, den der Volkstribun Metellus dem mächtigen Räuber leistete, kann sich Lucan der Reflexion nicht enthalten, daß bloß die Schatzkammer mit so vieler, die Verfassung und die Gesetze hingegen mit so gar keiner Energie wider Cäsarn wären vertheidigt worden:

pereunt discrimine nullo
Amissae *leges*: sed, pars vilissima rerum,
Certamen movistis, *opes*!

Fürs Recht ward nichts gewagt, noch fürs Gesetz;
S i e gab man muthlos hin. Um dich,
Das Schlechteste, was wir verlieren konnten,
Um dich, elendes Gold, trat man zum Kampf hervor.

schon, daß der Senat alles dazu anweisen mußte, was August verlangte. Ueber die Ausgaben aber aus dieser Casse hatte der Kaiser willkührlich zu schalten. Dadurch wurden also die Kaiser, in Absicht auf die Bezahlung der Truppen, vom Senat unabhängig. Sie konnten nun den Sold der Truppen eigenmächtig erhöhen, ihnen Geschenke machen, so oft und so viel sie wollten; sie konnten sich also nun der beständigen Anhänglichkeit der Truppen, auch wenn sie dieselben gegen den Senat brauchen wollten, versichert halten.

Diese neue Casse wurde auch der **Fiscus** genannt, welches Wort eigentlich einen großen Korb bedeutet, weil, sagen die römischen Etymologisten, große Summen öffentlicher Gelder in Körben, statt in Beuteln oder Kästchen, deren sich die Privatpersonen zur Aufhebung ihrer Baarschaften bedienten, verwahrt wurden *). Obgleich dieser Fiscus anfänglich, dem Scheine nach, ebenfalls eine Casse des Staats seyn, und nur unter der **Verwaltung** der Kaiser stehen sollte, so gewöhnte man sich doch allmählig, ihn als die persönliche Privatcasse, als das **Eigenthum** der Kaiser, zu betrachten. Schon

*) *Fisci*, fiscinae, fiscellae, spartea sunt utensilia ad majoris summae pecunias capiendas. — Unde, quia major est summa pecuniae publicae, quam privatae, ut pro censu privato loculos, et arcam, et sacellos dicimus, sic pro publico thesauri aerario dicitur fiscus. *Ascon.* in Cic.

Plinius in seiner Lobrede auf den Trajan (c. 36.) braucht Ausdrücke vom Fiscus, welche beweisen, daß man damals schon jenen Begrif mit diesem Worte verknüpfte. Er setzt den Fiscus dem Aerarium entgegen, nennt jenen das Eigenthum des Kaisers, dieses das Eigenthum des Volks *). Wir haben an diesem Worte ein merkwürdiges Exempel, wie wesentliche, große Veränderungen in einer Staatsverfassung allmählig dadurch können vorbereitet und erleichtert werden, daß man den ursprünglichen Sinn der Worte vergißt und ihnen einen neuen unterlegt. Wie in der Folge der Fiscus die Hauptcasse, und endlich gar die einzige wurde, und man sich unter dem Fiscus schon nichts mehr anders, als die persönliche Privatcasse der Kaiser dachte; so fand der, durch diesen Begrif allmählig veranlaßte und herbeygeführte Satz, das ganze Reich sey ein persönliches Eigenthum, ein Patrimonium der Kaiser, weiter keinen Widerspruch **). Es ist bekannt, was für Maximen zu Gunsten dieses Fiscus nun die gegen den Hof immer gefälliger gewordnen Juristen erfanden. Sie redeten vom Fiscus als von einer moralischen Person, mit heiligen, unverletzbaren Rechten begabt, mit Rechten, die sie

*) An fortasse eadem severitate *Fiscum*, qua *Aerarium* cohibes? imo tanto majori, quanto plus tibi licere de *Tuo*, quam de *Publico*, credis.

**) Aus dem Landesfürsten (Ersten Staatsbeamten) wurde ein Landesherr (Eigenthümer des Staats).

selbst ausdehnen und deuten könne, wie sie wolle, wo hingegen dem Volke nichts anders, als die Pflicht, alle Ansprüche dieses Fiscus mit leidendem Gehorsam zu befriedigen, übrig geblieben sey. Es ist bekannt, daß dieses berüchtigte Wort fast in alle Sprachen der heutigen europäischen Staaten aufgenommen ist, und bey allen Völkern vermittelst dieser damit verknüpften Idee die nehmlichen Wirkungen, wie bey den Römern gehabt hat.

2.

Das Aerarium, die Staatscasse, haben wir gesehn, sollte nach der von August gemachten Einrichtung, unter der Verwaltung des Senates bleiben. Man sprach noch wohl vom Aerarium, als von der Volks- oder Nationalcasse. Man brauchte noch wohl den Ausdruck, das Vermögen eines verurtheilten Staatsverbrechers sey dem **Volk** anheim gefallen *). Allein so wie der Senat in allen andern Stücken von dem Willen, von den Winken der Kaiser abhängig war, so war er es auch in Ansehung der Verwaltung des Aerariums. Dio Cassius spottet an einigen Stellen über den Unterschied zwischen Fiscus und Aerarium, als einen bloßen Nominalunterschied. Er sagt grade heraus, August habe mit

*) — ut si a privilegiis parentum cessaretur, velut parens omnium *populus* vacantia teneret. *Tac. Ann. III.* 28. — Nam verendum erat, ne, quod ego dedissem, *populus* eriperet. *Plin. Epist. II,* 16.

beiden Cassen, wie mit seinen Privatcassen, geschaltet. So sagt er (LIII. 16.), nachdem er die neuen, unter August gemachten, scheinbar republikanischen Einrichtungen beschrieben: „In der That habe „August alles, die Truppen und das Geld, in sei„ner Gewalt gehabt; denn die Staatscasse," sagt Dio, „war zwar den Worten nach von seiner eig„nen verschieden, in der Thar aber hieng auch jene „von seiner Willkühr ab." An einer andern Stelle (LIII. 22.) erwähnt er, „es wären verschiedne neue „Wege gemacht worden; ob auf Kosten des Staats „oder des Kaisers, das sey einerlei: denn," fügt er hinzu, „ich kann den Unterschied zwischen der Staats„casse und der eignen Casse des Kaisers nicht ein„sehn; alles hieß öffentliche Gelder, aber mit al„lem schalteten die Kaiser, wie mit ihrem Eignen."

Diese Abhängigkeit des Senats, in der Verwaltung des Aerariums, von den Kaisern veranlaßte, daß allmählig Fiscus und Aerarium als Synonyme gebraucht wurden, und die Juristen, die mit der Zeit ganz dem Hofe fröhnen lernten, fanden es endlich ihren Absichten angemessen, dem Worte Aerarium gar den Abschied zu geben, um in Vergessenheit zu bringen, daß die Casse einst dem Volke gehörte. Die spätern Juristen werden sogar beschuldigt, daß sie in dieser Absicht, wenn sie alte Gesetze citirten, in welchen vom Aerarium die Rede war, das Wort Fiscus sollen substituirt haben. Vom Tribonian soll es erwiesen seyn, daß

er sich dieser Verfälschung schuldig gemacht; vom Ulpian wollen es einige nur vermuthen. (Heinecc. ad Leg. Pap. Popp. lib. III. c. 5. p. 401. 402.) Die Zeit, wenn das Aerarium ganz aufgehört, und der Fiscus die einzige Casse geworden, kann nicht bestimmt angegeben werden. (Brisson. Antiqu. ex Jure Civ. edit. Trekell. p. 123.) In den Zeiten des Dio Cassius, (er lebte unter den Kaisern Pertinax, Didius Julianus, Severus und Commodus bis nach dem Jahre 982 nach Erbauung der Stadt, oder 229 nach Christi Geburt) waren beide Cassen noch vorhanden.

3.

Die Oberaufseher der Militaircasse wurden die Präfecten derselben genannt (Praefecti aerarii militaris). Ihre Anzahl finden wir nicht angegeben. Wahrscheinlich waren ihrer drei, denn eben so viel wurden, wie wir gleich sehen werden, zur Verwaltung des alten Aerariums angeordnet, und wahrscheinlich wurden beide Cassen auf einerlei Fuß verwaltet. Die Präfecten der Militaircasse wurden anfangs durch Stimmen im Senat, dann durch das Loos erwählt, endlich von den Kaisern ernannt. Man war zu diesem Posten wahlfähig, wenn man schon das Prätoramt bekleidet hatte; ein Umstand, der uns nicht unwichtig scheint, wir werden gleich sehn, warum. Diese Präfecten verwalteten ihr Amt drei Jahr. (Dio Caff. LV. 24.) Daß August an-

fangs auch diese Stellen bey einer Casse, die ganz von ihm abhieng, durch Wahlen besetzen ließ, scheint er aus Schonung der republikanischen Formen, an die der Römer immer noch hieng, und nach welcher alle Aemter durch Wahlen besetzt wurden, zugelassen zu haben.

Bey der Verwaltung des alten Aerariums, der eigentlichen ursprünglich einzigen Staatscasse wurde, nach den Vorschlägen des Augustus, eine, wie es uns scheinet, nicht unwichtige Veränderung gemacht. Die Oberaufsicht über diese Casse wurde den beiden Quästoren, die sie in den Zeiten der Republik geführt hatten, genommen, und drei Präfecten (Praefecti aerarii) gegeben. Diese Präfecten wurden ebenfalls gewählt. In der Folge wurde zwar eine Weile der Quästortitel wieder vorgezogen, aber auch bald wieder abgeschaft; und von der Zeit an der Titel Präfect immer beybehalten. (Tac. Ann. XIII. 29.) Doch dergleichen kleine, unwesentliche Abänderungen zu bemerken, würde für uns ohne Nutzen, und eher langweilig seyn. Das Bedeutende, das Wesentliche in der Ansetzung der drei Präfecten statt der beiden Quästoren, bestand darin, daß man, um die Präfectenstelle zu erhalten, schon Prätor (Tacitus a. a. O.) oder gar schon Consul (Dio Cass. LV. 24.) mußte gewesen seyn, statt daß das Quästoramt einer der ersten Schritte war, womit ein junger Römer seine politische Laufbahn anfieng. Von einem so planvollen Kopfe, wie August, kann man annehmen,

daß er bey dieser Neuerung seine Absicht hatte. Da aber keiner der alten Autoren etwas darüber sagt, selbst Dio Cassius nicht, der die verborgnen Absichten des schlauen August so deutlich entwickelt; so können wir nur eine Vermuthung darüber wagen. Mit der Quästur, wie wir schon bemerkten, fiengen die jungen Römer ihre Laufbahn an; die Quästoren waren also gewöhnlich junge Männer, die noch alles Feuer, allen Ehrgeiz, allen Muth der Jugend hatten. Von ihnen also mochte vielleicht August, in Sachen die Staatscasse betreffend, lebhaftern und freimüthigern Widerspruch befürchten, als ihm lieb gewesen wäre. Zur Prätur hingegen und zum Consulat gelangte man nicht eher, als bis man schon mehrere Jahre im Senat gesessen, folglich schon sich mehr Kälte, mehr Biegsamkeit erworben hatte. Dazu kam, daß nun die Präfectstelle mit einem höhern Range verknüpft, daß sie nun der Prätur und dem Consulat, an Würde und Ansehn gleich gemacht wurde. Der Ehrgeiz der Menschen trachtet auch in Republiken, in wahren sowohl als in Scheinrepubliken, nach höherm Range, nach höhern Würden. August konnte also nun darauf rechnen, daß manche im Senat desto williger nach seinen Winken stimmen würden, da sie alsdann hoffen konnten, durch seine Empfehlung zu einer der, an Rang und Ansehn so sehr erhöhten Präfectenstellen beym Aerarium zu gelangen. Doch diese unsre Vermuthung über die Beweggründe des Augusts zu dieser Neuerung, zu

dieser Rangerhöhung der Verwalter des öffentlichen Schatzes, ist nicht bloß auf die allgemeine Natur des menschlichen Herzens, und auf die Wirkungen, welche den Ehrbegierigen langsam von Stufe zu Stufe bis zum letzten Ziele seiner Wünsche führt, gegründet. Wir können sie mit einer Thatsache unterstützen; wir haben das Geständniß eines der besten und verständigsten Römer, daß es ihm nicht gleichgültig war, einen höhern Rang zu erlangen, und daß ihm seine Ernennung zum Präfecten beym Aerarium eben deswegen Freude machte, weil er dadurch einen höhern Rang erhielt. Der jüngere Plinius hatte in den ersten Jahren Domitians die Quästur, das Volkstribunat und die Prätur verwaltet. Nun aber wurde er vom Domitian, dem Feinde aller wirklich edeln Männer zurückgesetzt, und er that weiter keine Schritte auf der Bahn der Ehre. Nach Domitians Tode erst wurde ihm von Nerva die Präfectur beym Aerario zugedacht; aber Nervas früher Tod verhinderte, daß Plinius sie nicht damals wirklich bekam. Aber Nervas Nachfolger Trajan gab sie ihm. Die Art, wie Plinius sich darüber in seiner Lobrede ausdrückt, beweiset 1) seine Empfindlichkeit, so sehr er sie auch zu verbergen sucht, daß er vom Domitian zu keiner höhern Ehrenstufe befördert war; 2) daß er seine Ernennung zum Präfecten beym Aerario als eine wichtige Beförderung ansah, und daß die Wünsche seines Ehrgeizes da-

durch erfüllt wurden. (Plin. Pan. 90. Man sehe Schwarzens Note zu dieser Stelle.)

4.

In die senatorischen Provinzen wurden noch, wie in den Zeiten der Republik, Quästoren gesandt, daselbst die Finanzsachen zu verwalten, und es wurde noch durch das Loos bestimmt, in welcher Provinz jeder der neu erwählten Quästoren dieses Amt bekleiden sollte. So wurde Agricola, Schwiegervater des Tacitus, durch das Loos Quästor von Kleinasien. (Tac. Agr. 6.) In den Provinzen aber, die den Kaisern überlassen waren, wurden für dieses Fach von den Kaisern willkührlich Procuratoren ernannt, welcher Titel überhaupt allen beym Fiscus angesetzten wichtigern Beamten gegeben wurde. Auch in die senatorischen Provinzen sandten die Kaiser ihre Procuratoren, um die auch aus diesen Provinzen in den Fiscus fließenden Einkünfte unter ihrer Aufsicht zu haben. — Da die Procuratorstellen theils erst neu errichtet, theils in den Provinzen, also nicht unter den Augen des Volkes waren, wie die Präfectenstellen der beiden Cassen; so konnte sich August die eigenmächtige Ernennung zu denselben anmaßen, ohne zu fürchten, daß sich das Volk darüber, als über einen Eingrif in sein Wahlrecht beschweren würde. Einige dieser Procuratoren waren über die sämmtlichen Einkünfte des Fiscus aus einer Provinz

gesetzt; andre nur über gewisse Arten dieser Einkünfte, sie mochte in den Provinzen oder auch zu Rom selbst gehoben werden. Z. E. einige hatten die Erbschafts-steuer (vigesima haereditatum) andre die dem Fiscus anheimfallende Güter (bona caduca) wahrzuneh-men *).

Die Kaiser fingen allmählig an, zu so wichtigen Posten, wozu ehemals nur römische Bürger gelan-gen konnten, Freigelaßne zu ernennen. Schon August that dieses. (Dio Caff. LIII. 15.) Diese Hervorziehung gewesener Sclaven, die sich in ihrem Sclavenstande an blinden Gehorsam gegen den per-sönlichen Willen, selbst gegen die launichten Einfälle ihrer Herren gewöhnt hatten, war ein neuer Schritt zur Einführung des völligen Despotismus. Ein Frei-gelaßner war der Felix, dessen in der Apostelgeschichte erwähnt wird; Claudius machte ihn zum Procurator von Judäa. (Tac. Ann. XII. 54. Hist. V. 9.)

In den kaiserlichen Provinzen wurde der Despo-tismus durch diese Procuratoren schon völlig gegrün-det. In einigen kleinern Provinzen, z. E. Judäa, Mauritanien, Rhätien, Thracien, waren sie zugleich Statthalter oder waren, ohne den Titel zu führen, mit statthalterlicher Gewalt (praesidiali potestate) bekleidet; ein Misbrauch, der in den Zeiten der Republik nicht gelitten wurde. Damals hielt man für nöthig, die Civil- und Militairgewalt von der

*) G Mascov de Procuratore Caes, Exercit. I. §. VII.

Finanzverwaltung zu trennen. Jene beiden Gewalten besaß der Statthalter. Der Quästor, dem die Verwaltung der Finanzen übertragen war, so wie er selbst vom Statthalter unabhängig und bloß der Republik verantwortlich war, hatte aber auch selbst in Finanzsachen gegen die Einwohner seiner Provinz keine richterliche Gewalt, sondern mußte sich, als Parthei gegen die Provinziale, von dem Gerichte, das der Statthalter anordnete, Recht sprechen lassen. Damals war Einverständniß zwischen Statthalter und Quästor nöthig, wenn der eine oder der andre sich unerlaubterweise bereichern wollte. Wenigstens aber waren beide doch nicht immer gleich habsüchtig, gleich ungerecht; oft widerstand doch ein guter Quästor einem bösen Statthalter, oder ein guter Statthalter einem bösen Quästor. Seitdem aber Statthalter und Quästor (Procurator war nur ein neuer Titel für Quästor) in Einer Person vereinigt waren, so war den armen Provinzbewohnern aller Schutz benommen. Doch dieses war nicht bloß das Schicksal dieser kleinern Provinzen, wo nun die Procuratoren völlig wie die heutigen türkischen Paschas willkührliche Gewalt hatten; es war das Schicksal aller übrigen Provinzen, seitdem den Procuratoren die richterliche Gewalt in allen Streitsachen zwischen den Provinzbewohnern und den Einnehmern öffentlicher Einkünfte, und zwar ohne daß eine Appellation von ihren Urtheilen statt finden sollte, beygelegt wurde. Es war der Kaiser Claudius, auf dessen Verlangen der Senat

den Procuratoren diese ungeheure Gewalt, die der römische Bürger in den Zeiten der Republik mit Abscheu würde betrachtet haben, ertheilen mußte. Suetonius (in Claud. 12.) und Tacitus (Ann. XII. 60.) erwähnen beide dieser Neuerung; jener mit seiner gewöhnlichen Kälte und Trockenheit, dieser aber mit Ausdrücken, die seinen Unwillen über die Sache verrathen. Wir müssen aber bemerken, daß dieser sein Unwille nicht von dem Grund herrührt, den sich unsre Leser hier vermuthlich denken, und aus dem sie ohne Zweifel selbst diese Neuerung mißbilligen werden. Nicht die Unbilligkeit, daß Finanzbeamte in Finanzsachen, in ihren eignen Sachen, richten, und in letzter Instanz richten sollten, sondern ein ganz anderer Umstand bey dieser Neuerung empörte das altrömische Gefühl des Tacitus. Die richterliche Gewalt wurde von den republicanischen Römern für sehr wichtig, für sehr ehrenvoll gehalten. Lange Zeit war sie ein ausschließlicher Vorzug des Senats gewesen. Er wurde ihm vom Volke streitig gemacht. Es entstanden Unruhen und grausame bürgerliche Kriege darüber, und als das Volk siegte, als es die richterliche Gewalt an sich brachte, konnte doch nicht jeder aus dem Volke zu einem Richteramte erwählt werden; nur die zum Ritterstande gehörten, waren dieses Vorzugs fähig. Jetzt aber, durch die Neuerung unter dem Claudius, wurde diese, in den Augen der Römer, so vorzügliche Gewalt sogar Freigelaßnen, gewesenen Sclaven, ertheilet. Diese doppelte Herabwürdigung,

erstlich des Richteramts selbst, das in den Händen gewesener Sclaven gleichsam entheiligt wurde, zweitens der römischen Bürger, die nun eine Gewalt an Freigelaßne kommen sahn, der sonst nur Senatoren und Ritter fähig waren, diese Herabwürdigung sag' ich, des Amtes selbst und der römischen Bürger erregte den Unwillen, der dem Tacitus, wie er diese Sache erzählen sollte, fast jedes Wort eingab: „In „diesem Jahre," (806 nach Erbauung der Stadt; 53 nach Chr. Geb.) sagt er, „wurden jene Worte des „Kaisers gehört, die Entscheidungen seiner Procura„toren müßten eben die Kraft haben, als wenn er „selbst gesprochen hätte. Und so wurde die richter„liche Gewalt, über die so oft Empörungen und bür„gerliche Kriege entstanden waren, über die der Se„nat und die Ritter so oft gestritten hätten, Freige„laßnen gegeben. Claudius machte Freigelaßne sich „selbst und den Gesetzen gleich."

Von dieser Zeit an waren in den größern Provinzen, in die noch Statthalter gesandt wurden, zwei Jurisdictionen, erstlich die des Statthalters (Proconsuls oder Prätors), die alle Rechtsfälle, welche den Fiscus nicht betrafen, umfaßte, und zweitens die der Procuratoren in Sachen des Fiscus. Nun war den Procuratoren eine ergiebige und schnelle Bereicherungsquelle eröfnet. Einsichtsvollere und billigere Kaiser, die Trajane, Adriane und Antonine, sahen das Uebel, suchten es zu beschränken, ohne es mit seiner Wurzel auszurotten. Was sie für Motive ha-

ben mochten, die in so partheiische Hände gelegte richterliche Gewalt nicht ganz wieder aufzuheben, läßt sich nicht mit Gewißheit errathen. Hergebrachte Finanzeinrichtungen sind gewöhnlich so eng, so fest zusammen geflochten, daß es unüberwindliche Schwierigkeiten findet, diejenigen, deren große Schädlichkeit einleuchtend und anerkannt ist, abzuschaffen, ohne zugleich alle übrige zu zerrütten. So muß Alexander Severus die Sache angesehn haben, der diese Richtergewalt der Procuratoren ein nothwendiges Uebel nannte. Ein Mittel, das er dagegen erfunden hatte, die Dauer eines Procuratoramtes auf Ein Jahr zu beschränken *), wird wahrscheinlich von entgegengesetzter Wirkung gewesen seyn, da die Habsucht dieser Menschen natürlicherweise, um so kurze Zeit zu benutzen, desto gieriger, desto unverschämter wird zugegriffen haben, statt daß sie vorher, bey der Aussicht, mehrere Jahre aus dieser Quelle zu schöpfen, doch einiger Mäßigung fähig war.

III. Neue Auflagen.

Daß seit der Errichtung des Fiscus, die man als eine der feinsten politischen Maaßregeln des August betrachten kann, sowohl von ihm selbst, dem Urheber der neuen Casse, als von seinen Nachfolgern, jeder Vorwand, jede Gelegenheit benutzt wurde, die für diese Casse angewiesenen Quellen von Einkünften so ergiebig zu machen, wie möglich, und ihr immer

*) G. Mascov l. c. 9. XVII.

neue zu verschaffen, läßt sich aus der Bestimmung dieser Casse und aus der Politik der Kaiser leicht vermuthen. Die Eintheilung der Provinzen, die unter dem August gemacht würde, in senatorische und kaiserliche, von welchen jene unter der Verwaltung des Senats, diese unter der der Kaiser stehen sollten, — eine Eintheilung, deren politischen Zweck wir unsern Lesern als bekannt voraussetzen *) — könnte die Vermuthung erregen, daß alle Abgaben der senatorischen Provinzen ins Aerarium geflossen wären. Allein die Bestimmung des Fiscus, daß er ganz und blos dem Unterhalt des Militairetats gewidmet seyn, und daß der Senat aller Mühe, für das Militair zu sorgen, sollte überhoben seyn, gab einen guten Vorwand, gegen den der Senat nichts einwenden konnte, auch aus den senatorischen Provinzen alle diejenigen Einkünfte, die schon in den Zeiten der Republik zur Un-

*) Der vorgegebne Grund war, dem Senat dadurch, daß ihm blos die innern, ruhigen, krieglosen (απολεμα) Provinzen gegeben wurden, die Sorge für dieselben zu erleichtern. August nahm die Provinzen, wo entweder wirklich noch Kriege mit benachbarten Völkern geführt wurden, oder entstehen konnten; er wollte das Verdienst haben, alle Kriegsgefahren und Arbeiten für die Republik allein zu übernehmen. Aber alle Legionen wurden aus diesem vorgegebnen Grunde in diese kaiserlichen Provinzen verlegt. Durch diese Großmuth also, den Senat von allen Kriegssorgen zu befreyen, machte August den Senat in der That waffenlos (αοπλος, αμαχος). Dio Caff. L. III. 12.

terhaltung der Truppen dienten, nicht dem Aerarium, sondern dem Fiscus zuzuwenden. Die zu diesem Zweck von den ältesten Zeiten her bestimmten Einkünfte aus den Provinzen waren die Kopf- und Vermögensteuern, die Fruchtzehnten, und die Pacht oder Benutzungsgelder von Weideländern und Wäldern. Mit der Zeit fieng man also an, die Weideländer und Wälder als ein Eigenthum, — nicht mehr der Republik, — sondern des Fiscus zu betrachten, und da man, wie wir vorhin gesehn, mit der Zeit den Fiscus als das persönliche Eigenthum der Kaiser anzusehn sich gewöhnte; so sieht man den ganz natürlichen Gang, durch welchen diese Weideländer und Wälder endlich in kaiserliche Domainen verwandelt wurden. Unter den letzten Kaisern heißen sie immer kaiserliche Domainen. (Burm. de Vect. P. R. c. 4. et 6.) Wer auf den natürlichen Lauf der Dinge, und wer insbesondre auf den Einfluß nicht Acht giebt, den allmählige Veränderungen in den Bedeutungen der Wörter auf die Sachen selbst haben, der könnte sich einbilden, daß jene Verwandlung durch einen Machtspruch der Kaiser erfolgt sey. Aber sie bedurfte dieses Machtspruchs nicht; sie gieng aus dem veränderten Sprachgebrauch von selbst hervor.

Der Fiscus also hatte schon gleich seit seiner Entstehung weit mehr und reichere Quellen, als das Aerarium. Dieses behielt aus den senatorischen Provinzen blos die Zölle. Aber die Quellen des Fiscus wurden immer noch vermehrt. Alle neue Auflagen, seit dem

August, wurden, eine einzige ausgenommen, blos für den Fiscus gemacht.

Gleich unter dem August wurden successive drei neue beträchtliche Auflagen eingeführt, wovon aber die beiden ersten nur in der Hauptstadt und in Italien, die dritte blos von römischen Bürgern, wo sie immer lebten, bezahlt wurden. So groß auch die Einkünfte der Republik waren, als August die Allgewalt bekam, so pflegte er doch im Senat zu behaupten, daß sie zu den Ausgaben nicht hinreichten, und dann pflegte er von der Nothwendigkeit zu reden, daß Rom selbst und Italien einen größern Theil der öffentlichen Lasten übernehmen müßten, als sie bisher getragen hatten. Seine eigentliche Absicht war gegen die Patricier und Ritter gerichtet. In der That konnte der Staat blos von diesen beiden Classen beträchtliche Beyträge zu seinen Ausgaben erwarten. Fast aller Privatreichthum war in ihren Händen; es war ungeheurer Reichthum; die übrigen Classen waren höchstens nur in mäßigen Umständen. (Dio C. L. V. L. VI.)

August führte also ein: 1) Neue Zölle (Portoria) von allen Waaren, die aus allen Provinzen und aus fremden Ländern nach Rom und Italien kamen. Die Zölle waren, wie wir oben gesehn, durch eine Anmaßung und durch ein unregelmäßiges Verfahren des Volks auf den Vorschlag des Metellus Nepos abgeschaft. Daß diese Zölle am Ende aus den Taschen der reichen Patricier, Ritter und Gutsbesitzer bezahlt

wurden, wird jeder einsehn, der weiß, daß es am Ende der Käufer, nicht der Verkäufer, daß es der Verzehrer oder Verbraucher, nicht der Erzieler noch der Verbreiter ist, der den Zoll aus seiner Tasche bezahlt. Der Erzieler, der Verkäufer legt ihn nur erst aus, läßt ihn sich aber vom Käufer wieder bezahlen. Diesen natürlichen Gang der Zölle hatten die Römer schon beobachtet. (Tac. Ann. XIII. 31.) Wenn wir nun ferner bedenken, daß die Römer, seitdem der Privatreichthum so unermeßlich hoch gestiegen war, auch den Genuß, den Luxus, zu einer unermeßlichen Höhe trieben, daß, zur Befriedigung ihrer Gelüste, alles was die ihnen bekannte Welt an Luxusartikeln producirte, nach Rom und Italien geschaft werden mußte; so läßt sich daraus schließen, einmal, daß diese Zölle äußerst einträglich waren, und zweitens, daß dadurch vorzüglich die reichen Patricier, Ritter und Gutsbesitzer besteuert wurden. Ein Tarif dieser Zölle ist zwar nicht auf die Nachwelt gekommen. Wir finden blos, daß von einigen Artikeln nur $\frac{1}{40}$ von andern $\frac{1}{8}$ des Werths bezahlt wurde. Vermuthlich war die Abgabe um so viel höher, je mehr der Artikel zum Luxus gehörte. Insbesondere scheinen die arabischen und ostindischen Waaren schwer belastet gewesen zu seyn. Plinius sagt (H. N. VI. 23. XII. 18.), zu Rom hätten die indischen Waaren hundertmal den Einkaufspreis überstiegen. Ohne Zweifel wurde durch diese ungeheure Erhöhung hauptsächlich durch den Transport der Waaren und durch

die Gewinnsucht der Kaufleute, gewiß aber auch großentheils durch die Zölle verursacht.

Die Römer wurden immer begieriger nach dem Luxuswaaren des Orients. In den Pandecten (Dig. XXXIX. tit. 4. C. 16. §. 7.) und beym Arrian (Peripl.) finden wir Verzeichnisse dieser Waaren, die in das römische Reich eingeführt wurden. Man kann sie in drei Classen theilen, Specereien und Gewürze — Edelsteine — Baumwolle und Seide. Die Consumtion der Specereien war insbesondre in den vielen Tempeln und bey feierlichen Leichenbegängnissen sehr groß. Nero, sagt Plinius, habe beym Leichenbegängniß der Poppäa mehr Zimmet verbrannt, als die Zimmetländer in Einem Jahr hervorbringen könnten. (H. N. XII. 18.) — Seide wurde noch zu Tacitus Zeiten für eine unmännliche Tracht gehalten und im Senate dagegen geeifert. (Tac. Ann. II. 33.) Seit dem Elagabal, der immer ganz Seide trug, wurden seidene Kleider allgemeine Mode.

Carpasa in der angeführten Stelle in den Pandecten sind feine Musseline. Das Wort kömmt aus der Sanscritsprache, wo Carpasi der Name dieser Zeuge ist.

Unter dem August wurde ferner 2) eine Accise (Centesima rerum venalium) eingeführt. Der lateinische Name zeigt an, daß Ein Procent von dem Verkaufspreise bezahlt wurde. Sie war gelegt auf alles, was auf öffentlichen Märkten oder in öffentli-

chen Auctionen zum Verkauf kam, es mochten Immobilien oder Meubeln oder Nahrungsmittel seyn, bis hinab zum geringsten Artikel.

Diese Art Taxe hat immer Klagen und Murren verursacht; von ihnen leidet das Volk am meisten. Unter dem Tiber war die Unzufriedenheit über diese Accise so groß, daß dieser Kaiser nöthig fand in einem öffentlichen Edicte zu erklären, die Unterhaltung der Armee beruhe hauptsächlich auf dem Ertrage der Accise. (Tac. Ann. I. 78.) Als zwei Jahr nachher Cappadocien, nach dem Tode seines letzten Königs Archelaus, in eine römische Provinz verwandelt wurde, glaubte Tiber an neuen Einkünften für den Fiscus so viel gewonnen zu haben, daß er nun dem Volke wenigstens eine Erleichterung, wornach es so sehr seufzte, verschaffen könnte; er setzte die Accise auf ½ Procent herab. (Tac. Ann. II. 42.)

3) Eine neue, sehr einträgliche Abgabe war die Steuer von Collateralerbschaften und Vermächtnissen. Dieser Abgabe widersetzte sich der Senat lange und mit einem Muthe und mit einer Standhaftigkeit, daß man daraus schließen sollte, den Mitgliedern des Senats in diesen Zeiten habe mehr ihr Geld, als die Freiheit am Herzen gelegen. Wir wollen die Hauptumstände dieses merkwürdigen Kampfes aus dem Dio Cassius (LV. 24 u. f.) anführen.

Im Jahr 758 nach Erbauung der Stadt brachte August in Vorschlag, daß der Senat eine hinreichen-

de und immerwährende Quelle, um den Militairetat davon zu unterhalten, ausfindig machen sollte. Im folgenden Jahre war noch keine gefunden, wider die der eine oder andre im Senat nicht etwas eingewandt hätte. Alle aber beschwerten sich sehr, daß überhaupt eine solche Quelle gesucht würde. Nun zahlte erst August für sich und seinen adoptirten Sohn Tiber aus ihrer beiden Privatvermögen eine Summe an die neue Casse, die er die Kriegscasse (ταμειον στρατιωτικόν, aerarium militare,) nannte, und er ließ durch das Loos drei Vorsteher dieser Casse aus gewesenen Prätoren wählen, die das Vorsteheramt drei Jahr verwalten sollten. (In der Folge wurde ihnen das Amt von Zeit zu Zeit verlängert, und sie wurden von den Kaisern ernannt.) August versprach ferner, daß er jährlich solche Beyträge an die Casse liefern wollte, und daß auch einige Könige und Communen dergleichen versprochen hätten. Allein von römischen Particuliers giengen keine Beyträge ein, ob sie gleich versprochen waren. August erneuerte also seinen Antrag an den Senat, eine viel ergiebigere und immerfließende Quelle sey nöthig; jeder der Senatoren möchte ihm darüber schriftliche Vorschläge thun. Nicht, als ob August nicht schon selbst seinen beschloßnen Plan darüber gehabt hätte, sondern um sie dahin zu bringen, diesen seinen Plan, als den einzigen zweckmäßigen anzuerkennen. Verschiedne Vorschläge geschahn, aber alle wurden verworfen. August setzte seinen eignen durch. Von allen Erb=

schaften und Vermächtnissen, außer wenn sie an die nächsten Verwandten fielen, oder geringe Erbschaften oder Vermächtnisse wären, sollte der Zwanzigste bezahlt werden.

Im Jahr 766 nach Erbauung der Stadt, so fährt Dio Cassius (LVI. 28.) fort, war das Murren über den Zwanzigsten noch sehr laut; es schienen Unruhen darüber entstehen zu wollen. August sandte abermals eine Botschaft an den Senat, sie möchten auf andre Quellen bedacht seyn. Seine Absicht war nicht, den Zwanzigsten wirklich aufzugeben, sondern sie zu dem Geständniß zu bringen, daß sie nichts Bessers wüßten, und sie so zu nöthigen, so ungern sie es auch thäten, den Zwanzigsten durch einen Senatsschluß zu bestätigen. Viel wurde darüber im Senat debattirt, und der Inhalt mancher Reden wurde dem August schriftlich angezeigt. Da er daraus sah, daß sie entschlossen wären, eher alles andre, als den Zwanzigsten, zu ertragen, so nahm er die Mine an, als ob er Aecker und Häuser besteuern wollte, schickte gleich, ohne sich weiter zu erklären, Commissarien ab, die Grundstücke, sie mochten Privatpersonen oder Communen gehören, zu vermessen. Er dachte, daß sie, über diese seine Maaßregel erschrocken, um eine noch größere Last von sich abzuwenden, lieber den Zwanzigsten genehmigen würden. Er betrog sich in dieser Erwartung nicht.

Diese neue Auflage hieß die vigesima hereditatum, oder wie vorzügliche Kenner der lateinischen

Sprache wollen, hereditatium, d. i. der Zwanzigste von Erbschaften; denn der zwanzigste Pfennig oder fünf Procent mußten bezahlt werden. Diese Abgabe war aber durch zwei Einschränkungen gemildert; erstlich die nächsten Verwandten von Vatersseite bezahlten sie nicht, und zweitens wurde sie nicht bezahlt, wenn die Erbschaft nicht von einem gewissen Werthe war. Allein, von welchem Werthe sie seyn mußte, um der Steuer unterworfen zu seyn, und mit welchem Grade der Verwandtschaft die Freiheit von dieser Steyer aufhörte, ist nirgends bestimmt angegeben. Unser Zweck erfodert nicht, die verschiednen Meinungen der Commentatoren hierüber anzuführen. Genug die billige und menschenfreundliche Absicht dieser beiden Einschränkungen ist lobenswerth. Arme sollten beym Antritt einer kleinen Erbschaft ihre Freude voll und so zu zu sagen, unabgekürzt genießen, und sehr nahe Verwandte, denen die Natur selbst gleichsam ein Recht zu der Erbschaft gab, sollten über die Härte der bürgerlichen Gesetze nicht zu klagen haben. Hingegen war nichts Unbilliges darin, daß entfernte Verwandte, die den Erblasser kaum gekannt, oder nie in freundschaftlichen Verhältnissen mit ihm gestanden hatten, wenn sie einen unerwarteten beträchtlichen Vermögenszuwachs erhielten, den zwanzigsten Theil davon dem Staat zum Opfer brachten; am allerwenigsten konnten Fremde dieses Opfer hart oder unbillig finden, wenn sie durch das frei-

willige Vermächtniß einer Person, die eben so gut jeden andern hätte bedenken können, zu großem Vermögen gelangten. (Plin. Pan. 37.)

Eine Abgabe dieser Art wird in jedem reichen Lande nicht unergiebig seyn. Zu Rom aber mußte ihre Ergiebigkeit alles übersteigen, was ein heutiger Europäer auch in dem Staate, wo die reichsten Particuliers sind, sich davon vorstellen wird, so lange er nicht weiß, theils wie ungeheuer der römische Privatreichthum war, theils wie sehr häufig zu Rom die Gesetze und das Sittenverderben Anlaß gaben, daß diese Abgabe bezahlt werden mußte. Die Gesetze erlaubten einem römischen Bürger, wenn er seinen Kindern nur einen in den Gesetzen bestimmten Theil seines Vermögens ließ, das Uebrige zu vermachen, an wen er wollte. In den Zeiten aber des Sittenverderbs waren Zuneigung und Liebe der Eltern und Kinder gegen einander in manchen Familien verschwunden, und Abneigung, Haß und Feindschaft an ihre Stelle getreten. Insbesondre aber mußte die Einträglichkeit dieser Abgabe durch den Umstand sehr vermehrt werden, daß das ehelose Leben unter den Reichen so stark eingerissen war. Die ehelosen Reichen, die nicht hatten heirathen wollen, um ungestört, ungehindert, ihre Gelüste befriedigen zu können, waren mit gefälligen Freunden und Schmeichlern umgeben, die eben deswegen alle Launen und Unartigkeiten ihrer reichen Gönner ertrugen, um von ihnen in ihren Testamenten bedacht zu werden. Nicht blos

die Satyriker, die man der Uebertreibung verdächtig halten könnte, sondern auch Prosaisten, die kaltblütig erzählen, beschreiben die Schmeichelkünste, womit die Glücksjäger Vermächtnisse von ehelosen Reichen zu erhaschen suchten. (Horat. Sat. II. 5. Petron. c. 116. Plin. Ep. II. 20.) Gibbon (Ch. VI.) findet wahrscheinlich, daß vermittelst dieser Abgabe das ganze Vermögen aller reichen römischen Bürger in dem Laufe von zwei oder drei Generationen Einmal durch die Staatscasse gegangen sey.

Der Ertrag dieser Abgabe mußte in eben dem Grade steigen, in welchem unter den folgenden Kaisern das römische Bürgerrecht immer freigebiger den Einwohnern der Provinzen ertheilt wurde. Endlich, als der verschwendrische Caracalle durch seine häufigen Geschenke die Truppen so dreist gemacht hatte, immer neue, und immer größere zu fodern, wußte er kein ander Mittel mehr, ihre Habsucht zu befriedigen, als daß er auf Einmal alle Provinzbewohner zu römischen Bürgern erhob, blos um sie dieser Steuer zu unterwerfen, und zugleich erhöhte er die Steuer von 5 Procent auf 10, oder, um uns auf römische Art auszudrücken, er foderte den zehnten Pfennig, statt daß man bis dahin nur den zwanzigsten bezahlt hatte. Nach seinem Tode fand jedoch sein Nachfolger für gut, die Abgabe auf den zwanzigsten wieder herabzusetzen. (Dio Caff. LXXVII.) Wir bemerken noch, daß diese Abgabe aufgehört hat, ohne daß uns irgend einer der vorhandnen Autoren

sagte, wann oder wie. Daß sie aufgehört habe, wissen wir blos aus Justinians Gesetzbuche, wo er es selbst sagt, ohne weitere Umstände beyzufügen. (C. de Ed. D. Hadr. toll. C. ult.)

4) Wir erwähnten oben, daß alle neue, seit dem August-gemachte Auflagen, mit Ausnahme einer einzigen, in den Fiscus giengen. Die einzige Ausnahme zu Gunsten des Aerariums begrif alle die Strafgelder, die in dem Papisch-Poppäischen Gesetz für verschiedne Vergehungen bestimmt waren. Beym Vorschlage dieses Gesetzes hatte August zur weisen und für den Staat wohlthätigen Absicht, die verdorbnen Römer von dem ehelosen, und dem damit verknüpften ausschweifenden Leben zurückzubringen. Schon im Jahr 736 nach Erbauung der Stadt waren auf seinen Antrag, Strafen gegen die Ehelosigkeit verordnet. Sie blieben ohne Wirkung. Ja, im Jahre 762 bey Gelegenheit großer, feierlicher Schauspiele, denen August beywohnte, wandten sich die Ritter mit großem Ungestüm an ihn und verlangten die Abschaffung jener Strafen. Er beschied sie auf den großen Markt (Forum). Hier ließ er die Unverheiratheten sich von den Verheiratheten und Wittwern absondern, und beide Theile sich in zwei Haufen stellen. Die Anzahl der Unverheiratheten war sichtbar viel grösser, als die der andern. Von diesem auffallenden Verhältniß nahm August Anlaß, ihnen vorzuhalten, daß sie durch ihr eheloses Leben den Untergang

des eigentlich ächten römischen Volks herbeyführten, und daß mit der Zeit die Weltherrschaft, die ihre Vorfahren erworben hätten, an unächte Römer, an Abkömmlinge fremder Nationen kommen würde. Er zeigte ihnen daher, wie nöthig es sey, die bisher auf das ehelose Leben gesetzten Strafen nicht allein nicht aufzuheben, sondern vielmehr noch zu schärfen. Seine Gründe oder vielmehr seine Autorität und hinlänglich deutliche Aeußerungen, daß er es so wolle, thaten ihre Wirkung. Noch in eben dem Jahre wurde vom Senat das Gesetz gegeben, das nach dem Papius und nach dem Poppäus, welche beide Männer damals das Consulat verwalteten, das Papisch-Poppäische Gesetz (Lex Papia Poppaea) genannt wurde. (Dio Caſſ. LV. 13. LVI. 1—10.)

Den Reichen, den Vornehmen, die dem Gesetz zuwider in ehelosem Leben beharrten, oder, was Wollüstlingen häufig begegnet, unanständige Verbindungen trafen, oder sich in zu späten Jahren verheiratheten, als daß ihre Ehen fruchtbar seyn konnten, wurden Strafen bestimmt, die theils ihren persönlichen Zuneigungen, theils ihrer eignen Habsucht — Wollüstlinge pflegen auch habsüchtig zu seyn — sehr empfindlich seyn mußten. Ihre in unanständigen Ehen erzeugten Kinder, und die von ihnen adoptirten Kinder, die sonst im römischen Rechte den ehelichen Kindern völlig gleich geachtet wurden, sollten von ihnen nicht erben.

Erbschaften, die, nach dem gemeinen Rechte, den Uebertretern dieses Gesetzes zugefallen wären; Vermächtnisse, die ihnen in Testamenten ihrer Freunde oder Verwandte hinterlassen waren, wurden ihnen durch dieses Gesetz entzogen, sollten, nach dem in diesem Gesetz noch beybehaltnen republikanischen Stil, dem Volke anheim fallen (populo deferuntor).

Diesem Gesetze, das, seiner Hauptbestimmung nach, gegen das ehelose Leben und gegen unanständige Ehen gerichtet war, wurden, da doch einmal in demselben von verfallnen Gütern die Rede war, mehrere Artikel angehängt, worin einige andre Fälle bestimmt wurden, in welchen ebenfalls der Nachlaß eines Verstorbnen als verfallen (bona caduca) oder als ein solcher, zu welchem kein Erbe oder Legatarius vorhanden wäre (bona vacantia), dem Volke, das ist, der Staatscasse anheim fallen sollte. (Heinecc. ad legem Juliam et Papiam Poppaeam.) Dieser Anhang, der mit dem angegebnen Hauptzweck des Gesetzes in keiner wesentlichen, sondern nur zufälligen Verbindung stand, konnte den Tacitus einigermaßen rechtfertigen, wenn er seinem Hange, hinter des Augustus vorgegebnen Zwecken von Staatswohl und guter Ordnung immer noch andre, wenigstens Nebenzwecke zu vermuthen, auch bey diesem Gesetz nicht widerstehen konnte. Tacitus sagt positiv, August habe es gegeben, um dadurch das Aerarium zu bereichern (augendo aerario sanxerat. Ann. III. 25.).

Ein heutiger Europäer in unsern gesitteten Staaten kann fragen, ob man eine bedeutende Bereicherung des Schatzes von diesem Gesetze habe erwarten können? Man muß die römischen Schriftsteller dieser Zeiten gelesen haben, um es glaublich zu finden, daß Ehelosigkeit und die ungeheuersten Ausschweifungen, so herrschende Sitten werden können, als sie es unter den Reichen und Großen zu Rom wirklich waren. Unglücklicherweise werden solche Sitten, wo sie ihre Herrschaft einmal gegründet haben, durch keine Maaßregeln des Gesetzgebers leicht wieder verdrängt. Tacitus bezeugt die geringe Wirkung des Papisch-Poppäischen Gesetzes; seinetwegen, sagt er, wurden nicht mehr Ehen geschlossen, nicht mehr Kinder erzogen (nec ideo conjugia et educationes liberorum frequentabantur. Ann. ib.). Der Fall also, daß das Aerarium sich durch die Anwendung dieses Gesetzes bereicherte, muß häufig eingetreten, und der Ertrag davon, bey dem ungeheuerm Privatreichthum der römischen Großen, sehr beträchtlich gewesen seyn.

Constantin I. hob dieses Gesetz, in so weit es gegen die Ehelosen gerichtet war, wieder auf, weil nach den damaligen christlichen Begriffen, das ehelose Leben, als ein frömmeres, Gott mehr gefallendes Leben, eher eine Belohnung, als eine Strafe verdiente. (Cod. Theod. Lib. VIII. Tit. 16. l. 1.)

5) Eine Weile fielen auch die Güter der verurtheilten Staatsverbrecher entweder ganz oder zum

Theil, je nachdem das Strafurtheil strenger oder gelinder war, in den Fiscus. Es scheint, daß dieses erst unter dem Tiber anfieng, und daß vorher solche Güter an das Aerarium fielen. Es scheint, daß es zum erstenmal mit den Gütern des in die Acht erklärten Sejanus so gehalten wurde. Die Art, wie Tacitus dieser Thatsache erwähnt, (Ann. XVI. 2.) macht glaublich, daß er es für eine Neuerung, zu Gunsten des Despotismus hielt. „Die Güter des Sejanus," sagt er, „wurden dem „Aerarium entzogen; sie sollten an den Fiscus fal„len *)." Ich irre mich vielleicht; aber mir scheint in den Worten des Tacitus eine Misbilligung, sogar einiger Unwille zu liegen. — Daß es von der Zeit an bis zum Adrian wahrscheinlich mit allen zur Strafe eingezogenen Gütern so gehalten worden, ergiebt sich aus der Verordnung, die Adrian gab, daß sie nicht länger dem Fiscus, sondern dem Aerarium wieder zufallen sollten. (Hist. Aug. in Adr. c. 7.) Wir wissen nicht, ob es lange dabey geblieben, welches uns auch gleichgültig seyn kann, da der Unterschied zwischen beiden Cassen, wie wir schon gehört, nur in Namen bestand, und endlich ganz aufhörte. Uebrigens waren die Zuflüsse dieser Art, sie mochten in die eine oder andre Casse gehn, gewiß beträchtlich. Man bedenke nur, daß, insbesondre unter den bösen Kaisern, in einsweg als Staatsverbrecher Angeklagte, sie mochten schul-

*) Bona Sejani aerario *ablata*, ut in fiscum cogerentur,

dig oder unschuldig seyn, verurtheilt wurden, und daß sie meistens zu den vornehmsten und reichsten Ständen gehörten. Commodus, sagt Dio Cassius (LXXII. 16.), ließ, da er nicht genug Geld zu seinen ungeheuern Verschwendungen bekommen konnte, unschuldigen Männern und Weibern Verbrechen andichten, um nur ihr Vermögen zu bekommen; entweder erkauften sie dann ihr Leben, dadurch daß sie durch Hingebung ihres Vermögens die angedrohte Anklage abwandten, oder, wenn sie sich auf ihre Unschuld verließen, und sich zu jenem Mittel nicht entschließen wollten, wurden sie hingerichtet und ihr Vermögen eingezogen.

Die Criminalprocesse gegen vermeinte Staatsverbrecher (e lege Majestatis), die unter dem Tiber anfiengen häufig zu werden, die er so gern sah, die alle seine bösen Nachfolger gern sahn und beförderten, veranlaßten daß das Anklagen zu einem Metier wurde, welches von vielen bösen Menschen, die sich dadurch bereicherten, getrieben wurde; denn sie bekamen den vierten Theil des Vermögens der verurtheilten Unglücklichen, die meistens unschuldig waren, zur Belohnung. Man muß den Tacitus und die Briefe des Plinius lesen, um sich ein Bild von der Angst zu machen, worin damals jeder gute Bürger leben mußte, dessen Vermögen denen, die dieses abscheuliche Metier trieben, (Delatores wurden sie genannt) in die Augen stach. Aus einem Stande von Armuth, Unbekanntheit und Ver-

achtung so gar steigen diese Menschen zu unermeßlichen Reichthümern und furchtverbreitender Berühmheit empor. (Tac. Ann. I. 73. 74.)

Unter guten Kaisern wurden diese Ankläger oft selbst in Anspruch genommen, und manchmal, scheint es, wurde mehr leidenschaftliche Rache, als kalte Gerechtigkeit gegen sie ausgeübt. Die Freude des jüngern Plinius, in seinen Briefen und in seinem Panegyricus, über den Fall dieser Leute, die unter dem Domitian mächtig und gefürchtet waren, unter dem Trajan aber auf kleine, einsame, unfruchtbare Inseln transportirt wurden, ist nicht ohne Mischung rachgieriger Gesinnungen. Freilich war durch diese Leute die Staatscasse, wie Plinius sich ausdrückt, (Pan. 34. 35.) eine Räuberhöle geworden, „mit dem „geraubten Gute unschuldiger Bürger, deren Blut „noch daran klebte, angefüllt."

Unsre Leser werden uns hoffentlich die Mühe gern erlassen, alle übrigen Abgaben zu specificiren, die unter den Nachfolgern des August eingeführt wurden. Ein genaues Verzeichniß derselben würde weder Nutzen noch Unterhaltung mit sich führen *).

*) Nur einem Antiquar und einem eigentlichen Financier könnte mit einem solchen Verzeichniß gedient seyn. Der Antiquar aber, natürlicherweise ein Gelehrter, ein Sprach- und Bücherkenner, wird schon in Burmanns bekanntem Werke (de Vectigalibus Populi Romani) Befriedigung gefunden haben. Für den eigentlichen Financier, der in einem solchen Ver-

Blos einige Artikel würden durch ihre auffallende Sonderbarkeit, einige sogar durch ihre Schändlichkeit, einen Augenblick für die Langeweile, die die Trockenheit des Ganzen erregen würde, schadlos halten. Das äußerst Sonderbare einiger Abgaben fiel schon den Römern selbst auf. Man sieht dieses aus der Art, wie ich die Biographen der Kaiser solcher Abgaben erwähnen. Eine solche Abgabe war z. E. die entweder vom Urin selbst, oder vom Uriniren in Winkeln, an Ecken der Straßen und an öffentlichen Plätzen bezahl wurde (vectigal urinae). Denn wir müssen unsern Lesern bemerken, daß die Commentatoren nicht einig darüber sind, ob die Abgabe vom Urin, der zum Walken in beträchtlichen Quantitäten gebraucht wird, oder von denen, die sich der in den Winkeln und Ecken der Gassen und öffentlichen Plätze von der Polizey hingestellten Uringefäße bedienten, bezahlt wurden. Urheber dieser Abgabe war Kaiser Vespasian, der das Geld liebte, und die Schriftsteller pflegen diese Abgabe als einen Beweis seiner Geldliebe anzuführen. Die Biographen erzählen, sein Sohn Titus habe sich einst über das Niedrige und Unanständige in dieser kaiserlichen Erfindung geärgert; Vespasian habe ihm das erste von dieser Abgabe eingekommene Geld unter die Nase gehalten und gefragt, ob er etwas daran röche. Auf die

zeichniß nur eine Anleitung zur Entdeckung ihm bisher unbekannter Quellen suchen würde, ist unser Versuch nicht geschrieben.

verneinende Antwort des Sohnes habe der Vater versetzt, daß es gleichwohl Uringeld sey. Die Kritiker meinen, dieses Gespräch habe dem Juvenal Anlaß gegeben, die bekannte Sentenz in einer seiner Satyren anzubringen

— — Lucri bonus est odor ex re
Qualibet.

— — Gewinn, gleichviel aus welchem Quell geflossen,
Riecht immer wohl.

Auffallend, hart und ungerecht war die Abgabe, die Caligula den armen Lastträgern auferlegte. Sie mußten den achten ihres täglichen sauer erworbenen Verdienstes bezahlen (octava ex diurnis gerulorum quaestibus.)

In der Folge mußten fast alle Handwerker, Künstler, Krämer und Kaufleute eine Gewerbsteuer bezahlen (vectigal artium.)

Schändlich war die Abgabe vom Hurengewerbe, die Caligula einführte, und am schändlichsten, was ein heutiger Europäer, der mit der römischen Geschichte nicht bekannt ist, kaum glaublich finden wird. Dieser Kaiser legte in seinem eignen Pallast Bordelle an, und um sie einträglich zu machen, schickte er seine Werber herum, recht viel Kunden herbeyzuführen. Freilich war dieser Kaiser ein Verrückter, vor dem aber der Senat zittern mußte. Man wird denken, nach dem Tode des Wahnsinnigen habe diese Steuer und diese kaiserliche Anstalt aufgehört. Diese Anstalt hörte ohne Zweifel nach dem Tode ihres unsinnigen Ur-

hebers auf; aber die Steuer blieb. Alexander Severus wollte nur nicht, daß sie in die heilige Schatzkammer (denn heilig wurde sie genannt) fließen, sondern zum Unterhalt der Theater und andrer Schauspiele dienen sollte. Diese Steuer blieb sogar noch lange unter den christlichen Kaisern, wovon wir den Beweis weiter unten geben werden.

Die Römer, selbst in ihren besten Zeiten, selbst in den Zeiten des Cicero, in Zeiten, wo Geschmack und Lebensart den höchsten Grad der Verfeinerung erreichten, hatten das feine Gefühl für Anstand nicht, was heut zu Tage jeder Mensch von Erziehung auch bey den am wenigsten gebildeten europäischen Nationen hat. So wie Ehrgefühl der Römer, die Haupttriebfeder ihrer großen Thaten und Tugenden, von einer Energie war, die wir nicht umhin können, zu bewundern; so war hingegen bey den verdorbnen Römern, bey denen Habsucht und sinnlicher Genuß die einzigen Zwecke ihres Lebens waren, öffentliche Verachtung aller Moralität und alles Anstandes ebenfalls von einer Energie, deren die heutigen Europäer kaum fähig sind. Thatsachen zum Beweise dieses Satzes findet man in einigen Reden Ciceros, im Tacitus, im Sueton und in den Biographen der Kaiser in großer Menge.

IV. Ueber den Betrag der Einkünfte des römischen Staats in den letzten Zeiten der Republik und unter den ersten Kaisern.

Hierüber hat uns die alles zerstörende Zeit keine befriedigende Nachrichten gegönnt; oder vielmehr unter allen denen, die, bis zur Wiederherstellung der Litteratur, die Bücher und andre schriftliche Denkmäler der Alten abschrieben oder abschreiben ließen, hat es keinen gegeben, der den Werth statistischer Nachrichten gekannt hätte.

Möchten doch lieber mehrere Bände von Gedichten untergegangen, und statt ihrer der einzige Aufsatz erhalten seyn, den August eigenhändig geschrieben hatte, der nach seinem Tode im Senate vorgelesen wurde und der eine statistische Uebersicht des Reichs enthielt. (Tac. Ann. I. 11.) Unter den Rubriken dieses Aufsatzes, die Tacitus nennt, finden sich auch die Einkünfte (tributa et vectigalia) und die Ausgaben (necessitates ac largitiones).

Nur von den asiatischen Provinzen und von Aegypten haben wir bestimmte Angaben, was sie der Republik in einer bestimmten Periode eintrugen. Von den asiatischen Provinzen sagt es Plutarch (in Pomp. 45.). Als Pompejus die Grenzen der Republik bis an den Euphrat erweitert hatte, und bey seinem Triumph darüber, nach der Sitte der römischen Feldherren, die einen Triumph hielten,

dem Volk einen Begrif von der Wichtigkeit seiner Eroberung geben wollte, rühmte er sich auch, die Einkünfte von funfzig Millionen Drachmen auf fünf und achtzig gebracht zu haben. Wir bemerken

1) daß wahrscheinlich diese Angabe ihre Richtigkeit hat. Plutarch war von den römischen Sachen sehr gut unterrichtet, hatte selbst zu Rom gelebt, wollte von Römern gelesen seyn, und wird also seine Nachricht aus guten Quellen genommen haben.

2) Plutarch redet allgemein, wie es scheint, von allen römischen Provinzen. So haben ihn auch Panvinius (Graev. Thes. I. p. 441 seq.) und Ferguson (B. III. Ch. IV.) verstanden. Aber vielleicht redete er nur von den asiatischen Provinzen, wo Pompejus die Statthalterschaft geführt hatte. Denn es ist mir unwahrscheinlich, daß die wirklich von Pompejus neueroberten Provinzen, Syrien, Cappadocien, Bithynien, der Pontus, Armenien und Judäa fünf und dreißig Millionen Drachmen hätten eintragen sollen, wenn alle die großen und reichen Provinzen, die die Republik schon vorher besaß, Spanien, Africa, Griechenland und Kleinasien nur funfzig Millionen sollten eingebracht haben. Doch vielleicht rechnete Pompejus Kleinasien zu den von ihm neu gemachten Eroberungen. In der That vor dem Ausbruch des Krieges hatte sich Mithridat dieser Provinz bemächtigt. Doch sie war schon von den Vorgängern des Pompejus wieder erobert, und konnte nicht mit Recht als eine durch ihn gemachte neue Erwerbung betrachtet werden.

3) Plutarch, als ein Grieche, hat die Summen in Drachmen angegeben. Die currente Drachme, die man verstand, wenn man nicht ausdrücklich euböische oder andre Sorten nannte, soll ungefähr sechs Groschen Conventionsmünze werth gewesen seyn. (Größe S. 182. 183.). Also wären funfzig Millionen Drachmen etwa zwölf bis dreizehn Millionen Thaler, und fünf und achtzig Millionen Drachmen etwa ein oder zwei und zwanzig Millionen Thaler gewesen. Ferguson schätzt jene erste Summe gar nur zu vierhundert sechzehntausend Pfund Sterling, und die zweite zu siebenhundert und achttausend. Gibbon hingegen (Ch. VI.) nimmt doch für die letzte Summe fünftehalb Millionen Pfund Sterling an. — Die Vergleichung alter Geldsummen mit heutigen ist die verdrießlichste und vielleicht auch nutzenloseste Arbeit von der Welt. Die Berechnungen der sachverständigsten Männer darüber weichen so sehr von einander ab, daß man alle Hofnung aufgeben muß, darüber je zur Gewißheit zu kommen.

Die zweite Provinz, über die wir etwas Bestimmtes finden, ist Aegypten. Strabo (XVII. 795.) sagt, daß Cicero im Senat die Einkünfte dieses Landes zu zwölftausend fünfhundert Talenten (zwölf bis dreizehn Millionen Thalern) geschätzt habe. Damals war Aegypten noch keine römische Provinz. Wahrscheinlich werden die Römer (sie waren gute Financiers) die Einnahme aus diesem Lande, nachdem es unter ihre Herrschaft gekommen war, an-

dem Volk einen Begrif von der Wichtigkeit seiner Eroberung geben wollte, rühmte er sich auch, die Einkünfte von funfzig Millionen Drachmen auf fünf und achtzig gebracht zu haben. Wir bemerken

1) daß wahrscheinlich diese Angabe ihre Richtigkeit hat. Plutarch war von den römischen Sachen sehr gut unterrichtet, hatte selbst zu Rom gelebt, wollte von Römern gelesen seyn, und wird also seine Nachricht aus guten Quellen genommen haben.

2) Plutarch redet allgemein, wie es scheint, von allen römischen Provinzen. So haben ihn auch Panvinius (Graev. Thes. I. p. 441 seq.) und Ferguson (B. III. Ch. IV.) verstanden. Aber vielleicht redete er nur von den asiatischen Provinzen, wo Pompejus die Statthalterschaft geführt hatte. Denn es ist mir unwahrscheinlich, daß die wirklich von Pompejus neueroberten Provinzen, Syrien, Cappadocien, Bithynien, der Pontus, Armenien und Judäa fünf und dreißig Millionen Drachmen hätten eintragen sollen, wenn alle die großen und reichen Provinzen, die die Republik schon vorher besaß, Spanien, Africa, Griechenland und Kleinasien nur funfzig Millionen sollten eingebracht haben. Doch vielleicht rechnete Pompejus Kleinasien zu den von ihm neu gemachten Eroberungen. In der That vor dem Ausbruch des Krieges hatte sich Mithridat dieser Provinz bemächtigt. Doch sie war schon von den Vorgängern des Pompejus wieder erobert, und konnte nicht mit Recht als eine durch ihn gemachte neue Erwerbung betrachtet werden.

3) Plutarch, als ein Grieche, hat die Summen in Drachmen angegeben. Die currente Drachme, die man verstand, wenn man nicht ausdrücklich euböische oder andre Sorten nannte, soll ungefähr sechs Groschen Conventionsmünze werth gewesen seyn. (Große S. 182. 183.). Also wären funfzig Millionen Drachmen etwa zwölf bis dreizehn Millionen Thaler, und fünf und achtzig Millionen Drachmen etwa ein oder zwei und zwanzig Millionen Thaler gewesen. Ferguson schätzt jene erste Summe gar nur zu vierhundert sechszehntausend Pfund Sterling, und die zweite zu siebenhundert und achttausend. Gibbon hingegen (Ch. VI.) nimmt doch für die letzte Summe fünftehalb Millionen Pfund Sterling an. — Die Vergleichung alter Geldsummen mit heutigen ist die verdrieslichste und vielleicht auch nutzenloseste Arbeit von der Welt. Die Berechnungen der sachverständigsten Männer darüber weichen so sehr von einander ab, daß man alle Hofnung aufgeben muß, darüber je zur Gewißheit zu kommen.

Die zweite Provinz, über die wir etwas Bestimmtes finden, ist Aegypten. Strabo (XVII. 795.) sagt, daß Cicero im Senat die Einkünfte dieses Landes zu zwölftausend fünfhundert Talenten (zwölf bis dreizehn Millionen Thalern) geschätzt habe. Damals war Aegypten noch keine römische Provinz. Wahrscheinlich werden die Römer (sie waren gute Financiers) die Einnahme aus diesem Lande, nachdem es unter ihre Herrschaft gekommen war, an

schnlich höher gebracht haben. Aber auch so, wie Strabo sie nach Ciceros Schätzung angiebt, hätte Aegypten eben so viel eingetragen, als alle übrigen Provinzen. Diese größere Einträglichkeit würde sich nur aus dem starken Handel Aegyptens und aus den hohen Zöllen der aus und eingehenden Waaren — der arabische und ostindische Waarenzug gieng bekanntlich über Aegypten — erklären lassen.

Diodor von Sicilien (XVII. 22.) hat zwar auch eine Stelle über Aegyptens Einkünfte, aber sie ist kritischen Zweifeln unterworfen; wir wollen unsre Leser nicht damit aufhalten.

Ueber Gallien findet sich eine Stelle beym Vellejus Paterculus (II. 39.), woraus man scheint schließen zu können, daß sie eine der einträglichsten Provinzen gewesen sey, und Gibbon (Ch. VI.) schließt wirklich daraus, daß sie fast Aegypten gleich sey geschätzt worden. Ich bekenne, daß mir die Stelle zu dunkel ist.

Von Spanien finden wir nur hin und wieder angegeben, was einzelne seiner Bergwerke in gewissen Perioden einbrachten. Nach dem Plinius (H. N. XXXIII. 21.) lieferte Asturien, Gallicien und Lusitanien jährlich zwanzigtausend Pfund Goldes.

Bey diesem Mangel an bestimmten Angaben sehe ich keine Möglichkeit, den Betrag der römischen Staatseinkünfte auch nur wahrscheinlich zu berechnen. Gibbon hat gleichwohl geglaubt sie zu funfzehn bis zwanzig Millionen Pfund Sterling annehmen zu

können. Ich sehe seine Gründe nicht. Diese Schätzung aber ist blos von den letzten Zeiten der Republik zu verstehn, ehe unter dem August Italien, das eine Weile frei gewesen war, wieder besteuert und alle die neuen Auflagen, von denen wir im vorigen Kapitel geredet, die italienischen Zölle, die Accise, die Steuer von Collateralerbschaften u. s. w. eingeführt wurden.

Wir wollen nur noch hinzufügen, daß, — wenn wir mit Gibbon annehmen, kurz vor August hätten die Einkünfte zwanzig Millionen Pfund Sterling oder hundert und zwanzig Millionen Thaler betragen, und wenn wir dann annehmen, alle die neuen unter August gemachten Auflagen hätten eine gleiche Summe ausgemacht, und die ganze Einnahme wäre also zweihundert und vierzig oder funfzig Millionen Thaler gewesen, — diese Summe gleichwohl viel zu gering für die Ausgaben würde gewesen seyn, wenn diese sich wirklich so hoch sollten belaufen haben, als Vespasian sie einst angegeben haben soll. Sueton nehmlich (in Vesp. 16.) berichtet, dieser Kaiser habe gesagt: eine Summe, die ungefähr zweitausend Millionen Thalern gleich käme, würde erfodert, wenn der Staat bestehen sollte. (Quadringenties millies opus esse, ut respublica stare posset. — Centies millies nach Große S. 317. 500 Millionen Thaler *).)

*) Einige Kritiker wollen statt quadringenties nur quadragies lesen, welches zehnmal weniger wäre. Dann

V. Vermehrte Ausgaben.

Zu den Ausgaben, welche die Republik schon gehabt hatte, kamen unter den Kaisern einige neue hinzu. Einige der alten wurden immer stärker.

1) Insbesondre wurde der Truppensold immer mehr erhöht. Cäsar hatte ihn verdoppelt. Die letzte Erhöhung war eine Maaßregel des gegen den Senat immer mißtrauischen, blos auf die Truppen sich verlassenden Domitians. In seinen Zeiten war es schon üblich geworden, große Summen in Golde zu berechnen. Die goldne Rechnungsmünze hieß ein Aureus, ein Goldstück. Sie war, nach unserm Gelde, nahe an fünf Thaler werth. (Große S. 308.) Domitian erhöhte den Sold um ein Drittel. Bis dahin hatte der Legionsoldat jährlich neun solcher Goldstücke bekommen; Domitian legte ihm jährlich drei zu, so daß der Legionsoldat nun jährlich ungefähr sechszig Thaler unsers Geldes bekam. (Sueton. in Dom. 8. *)

hätte Vespasian nur eine Summe, die etwa zweihundert Millionen Thaler unsers Geldes gleich gewesen wäre, gefodert. Nach der obigen Schätzung aber hätten die wirklichen Einkünfte dann mehr betragen.

*) Addidit et quartum stipendium militi, aureos ternos. Das Dunkle in dieser Stelle klärt sich durch die damalige Art den Sold zu berechnen, auf. Dem Soldaten wurde der Sold zu drei Terminen im Jahre berechnet; jeder Termin zu drei Goldstücken. Die drei Goldstücke eines Termins hießen ein stipendium.

Wir brauchen keine weitläufige Berechnungen anzustellen, um uns zu überzeugen, daß durch diese Solderhöhungen die Ausgaben ungeheuer vermehrt wurden. In den Zeiten der Republik richtete sich die Anzahl der Legionen nach dem Bedürfniß eines wirklichen Krieges. Die stärkste Anzahl, die beym Livius vorkommt, ist drei und zwanzig; so viel wurden zweimal, als der zweite karthagische Krieg mit der größten Anstrengung geführt wurde, nehmlich in den Jahren 541 und 544 nach Erbauung der Stadt gehalten. (Liv. XXVI. 1. XXVII. 36.) Dreißig Legionen war der beständige Etat unter den Kaisern. (Gibb. Ch. 1.) Die Stärke einer Legion war zwar unter den Kaisern nicht viel größer; die Anzahl der Infanteristen war die nehmliche, wie in den letzten Zeiten der Republik, sechstausend Mann; aber die der Cavalleristen war größer, etwas über achthundert Mann, da sie in den Zeiten der Republik nur dreihundert gewesen war. (Liv. XLII. 31.)

2) Daß Cäsar und Domitian diese Erhöhungen des Soldes die vielleicht durch die gestiegnen Preise der Dinge nothwendig geworden waren, gleichwohl

Domitian legte im Jahre drei Goldstücke, also ein viertes stipendium, zu. Diese drei Goldstücke wurden aber nicht an einem vierten Termin besonders ausgezahlt, sondern der Soldat bekam an jedem der drei alten Termine vier Goldstücke, statt daß er vorher nur drei bekommen hatte.

mit aus dem Beweggründe vornahmen, um sich dadurch der Anhänglichkeit der Truppen an ihre Person zu versichern, läßt sich leicht erachten, wenn man den Ehrgeiz des Ersten und den argwöhnischen Geist des zweiten kennt. Schon vor Cäsarn hatten die Ehrgeizigen, die in der Republik die erste Rolle spielen wollten, wenn sie gleich noch nicht die Absicht hatten, die Republik völlig zu unterdrücken, allerlei Mittel angewandt, die Legionen nach und nach vergessen zu machen, daß es die Republik sey, der sie Dienst und Treue schuldig wären. Schon hatten sie die Legionen gewöhnt, sich nicht mehr als Streiter und Vertheidiger des Vaterlandes, sondern blos als Cameraden und Beschützer ihrer Feldherrn zu betrachten. Bestechung war das wirksamste Mittel, dessen sich schon ein Marius, ein Sylla, ein Pompejus zu dem Ende bedienten. Als Cäsar den großen, den entscheidenden Schritt that, seine Legionen aus Gallien, über die Grenzen seiner Provinz hinaus, nach Italien zu führen, — ein Schritt, durch den er sich des Hochverraths schuldig machte — versäumte er nicht, unter andern Mitteln, die er brauchte, die Legionen, die es wußten, daß der Schritt ein Verbrechen war, zu entschloßner Theilnahme an diesem Verbrechen zu bewegen, auch die Bestechung anzuwenden. Er versprach ihnen große Belohnungen, wenn sie unter seiner Anführung den Kampf gegen den Senat bestehen wollten. Er hielt sein Versprechen. Nach der Ueberwindung aller seiner Feinde, an seinem vierten

Triumphtage schenkte er jedem Legionsoldaten fünftausend Drachmen oder zwanzigtausend Sesterzien (ungefähr sechshundert Thaler). (Dio C. XLIII. 21.) Octavius, der in Cäsars Fußstapfen trat, gab jedem Soldaten der Legionen, die er noch als Jüngling nach Rom führte und durch deren Drohungen er sein erstes Consulat ertrotzte, zweitausend fünfhundert Drachmen oder zehntausend Sesterzien (ungefähr dreihundert Thaler). Von der Zeit an, sagt Dio Cassius (XLVI. 46.), bildeten sich die Legionen ein, so oft sie ihren Feldherrn nach Rom begleiteten, gebühre ihnen eine gleiche Summe. Man kann hinzusetzen, sie gewöhnten sich für jeden wichtigen Dienst, den sie ihrem Feldherrn zur Beförderung seiner eigennützigen Privatabsichten leisteten, eine außerordentliche Belohnung zu erwarten.

Dio Cassius bemerkt, daß ein Theil dieser Gelder vom Senat sey hergegeben und angewiesen worden, ohne Zweifel auf des Octavius Verlangen: wie hätte der Senat es ihm abschlagen dürfen? Von dem andern Theile habe es geheißen, daß Octavius ihn aus dem Seinigen schenke; in der That aber wären es doch öffentliche Gelder gewesen.

Dieses Mittel nun, diese Bestechungen, wurden häufig auch von den folgenden Kaisern angewandt, um die Truppen in ihrer Anhänglichkeit an die Person der Kaiser zu bestärken. Besonders thaten dieses die Kaiser, die aus argwöhnischer Denkungsart oder aus Bewußtseyn ihrer eignen persönlichen Schwäche

immer besorgten, daß der republicanische Geist im Senat wieder erwachen, und ihm Muth zu neuen Versuchen, die Freiheit wieder herzustellen, geben würde. Das Mittel, das die Kaiser brauchten, konnte seiner Wirkung nicht verfehlen. Die Truppen konnten auf solche Geschenke nicht rechnen, sobald es wieder vom Senat abhieng, was sie haben sollten.

Diese Geschenke, die die Kaiser den Truppen machten, wurden Donativa genannt. Immer hieß es, daß die Kaiser sie aus ihren Privatvermögen machten. Wir haben schon gehört, daß Dio Cassius nichts davon glaubte. Indeß man gewöhnte sich allmählig, den Fiscus, aus welchem diese Gelder genommen wurden, als das Privatvermögen der Kaiser zu betrachten.

Nach dem Tode Tibers ließ Caligula jedem Mann der prätorianischen Cohorten (d. i. der zu Rom garnisonirenden Leibwache) fünfhundert Sestertien (ungefähr funfzehn Thaler) und jedem Mann der übrigen Legionen dreihundert (ungefähr neun Thaler) zahlen. Es sollte dieß ein Vermächtniß von Tiber an die Truppen seyn. (Dio C. LIX. 2.)

Als nach Ermordung des Nero die Umstände eine Weile dem Senate günstig schienen, seine Autorität völlig wieder herzustellen, und der Imperatorwürde von neuem ihre gesetzmäßigen Schranken zu bestimmen, schien der neue Kaiser, Galba, durch seine Gesinnungen den Wünschen des Senats zu entsprechen. Er schlug den Truppen das Donativ ab.

„Ich bin gewohnt," sagte er, „den Soldaten aus„zuwählen, nicht zu kaufen." Die Worte waren brav. Aber Galba besaß weder Klugheit noch Energie genug, um solchen Gesinnungen auch gemäß zu handeln. (Tacit. Hist. I. 5. Dio C. LXIV. 3.) Die Truppen fielen bald von ihm ab und ermordeten ihn.

Die Donative, die Caracalla den Truppen gab, außer ihrer Löhnung, sollen, einem sehr wohl unterrichteten, glaubwürdigen Autor zufolge (Dio C. LXXVIII. 36.), jährlich siebzig Millionen Drachmen (ungefähr siebzehn Millionen Thaler) betragen haben.

Mehr Detail von dieser Ausgabe brauchen wir nicht anzuführen, um zu beweisen, daß Kaiser, die so verschwendrisch freigebig gegen die Truppen wären, alle Ursache hatten, alle möglichen Quellen aufzusuchen und die gefundnen bis auf den Grund zu erschöpfen, um den immer ausgeleerten Fiscus immer wieder anzufüllen. Wir haben schon gehört, daß Caracalla in dieser Absicht allen Provinzen das römische Bürgerrecht ertheilte, um sie alle der Collateralerbschaftssteuer zu unterwerfen.

3) Aber nicht blos die Truppen, auch die untersten Bürgerclassen, die man wohl Pöbel nennen kann, mußten schon in den letzten verdorbnen Zeiten der Republik bestochen werden, wenn man, entweder als Anführer einer Parthei, die Absichten dieser Parthei, oder auch seine persönlichen eigennützigen oder ehrgeizigen Absichten durchsetzen wollte. In

den letzten Zeiten der Republik konnte derjenige, der es recht anzufangen wußte, von den Volksversammlungen, wenn er nur die Ritter und den Pöbel gewonnen hatte, alles erhalten, so sehr es auch den Gesetzen und dem Wohl der Republik zuwider war. Durch die Ritter und durch den Pöbel wußte sich Cäsar die Statthalterschaft von Gallien mit großer Macht und auf längere Zeit, als bis dahin die Gesetze und Maximen des Staats erlaubten, ganz gegen den Willen des Senats, der den gefährlichen Mann schon kannte, zu verschaffen. Auch August und seine Nachfolger hielten den Pöbel für eine unentbehrliche Stütze ihrer Gewalt, von der sie immer, ohne Zweifel nicht ohne Grund, besorgten, daß der Senat stets noch heimlich darauf sönne, sie ihnen zu entreißen. Daher hörten diese Volksbestechungen unter den Kaisern nicht nur nicht auf, sondern stiegen zu einem kaum glaublichen Grade. Brod und Schauspiele waren bekanntermaßen die Hauptmittel dieser Bestechungen, aber nicht die einzigen. Auch andre Bedürfnisse wurden dem Volk unentgeldlich verschaft, Bequemlichkeiten sogar, die sonst nur der Reichere genießen konnte. Häufig wurde auch baar Geld ausgetheilet. Wir wollen jetzt erst von diesen Geldaustheilungen reden. Die Römer nannten sie Congiaria.

Cäsar machte damit den Anfang. An seinem ersten Triumphtage gab er dem Volke ein Gastmahl; an zwei und zwanzigtausend Tischen, woran ge-

wöhnlich drei Personen saßen, und die deswegen von den Römern Triclinia (dreisitzige) genannt wurden, wurde gespeiset. Dann machte er jedem von den untersten Bürgerclassen, die schon zum Empfang unentgeldlichen Getraides berechtigt waren, ein außerordentliches Geschenk an Getraide und Oel, und gab noch jedem baar vierhundert Sesterzien (ungefähr zwölf und einen halben Thaler.)

Die Anzahl der Empfänger belief sich auf dreimal hundert und zwanzigtausend (Dio C. XLIII. 21. verglichen mit Sueton. in Caes. 41.)

Ein eben so großes Geldgeschenk machte August, bey seinem Triumphe, jedem aus dieser Bürgerclasse. Die Zahl der Empfänger war zweimal hundert tausend. Warum sie, um hundert und zwanzigtausend geringer war, als unter Cäsarn, werden wir in der Folge sehn. (Dio C. LI. 21. Sueton. in Aug. 41.)

Nach seiner Rückkunft aus Spanien, wohin er die Empörung der Calabrier zu unterdrücken gegangen war, schenkte er wieder jedem dieser Bürgerclasse vierhundert Sesterzien (ungefähr zwölf und einen halben Thaler.) Er hatte sie bey der Hinreise versprochen, wenn es der Senat zufrieden wäre. Der Senat erklärte, August sey an kein Gesetz gebunden, d. i. daß er in Absicht auf dieses Versprechen, der Einwilligung des Senats nicht bedürfe. (Dio C. LIII. 28.) Aus diesem Umstande scheint es, daß das Geld zu diesem Congiario aus dem Aerarium genommen wurde. Von jenem ersten Ge-

schenke, das August an seinem Triumphtage machte, hieß es, daß er es aus seinem Eignen machte. In dem bekannten Denkmale zu Ancyra (Monumentum Ancyranum), worin August redend eingeführt wird, rühmt er sich, daß er mehrere Congiaria aus seinem geerbten Vermögen (ex patrimonio meo, sagt er,) gegeben habe.

Zwölf Jahe nach Augustus Wiederkunft aus Spanien würden abermals jedem dieser Bürgerclassen vierhundert Sesterzien (ungefähr zwölf und ein halber Thaler) gegeben. Der damals gestorbne Agrippa sollte sie dem Volke vermacht haben. (Dio C. IV. 29.)

Als ein Vermächtniß vom Tiber, ließ Caligula vier und vierzig tausend große Sesterzen (über zwei Millionen Thaler) auszahlen, welches, wenn der Empfänger damals auch zweimal hundert tausend waren, für den Mann ungefähr zwölf Thaler machte. (Dio C. LIX. 2.) Da es ein Vermächtniß vom Tiber hieß, so schien es also aus seinem Privatvermögen zu seyn, war aber wohl in der That aus dem Fiscus.

Daß aber auch der Senat manchmal dem Volke Geschenke zahlen ließ, ohne Zweifel den Kaisern zu gefallen, kann aus einigen Stellen der alten Autoren gefolgert werden. Z. E. Tiber verlangte vom Senat, dem jüngern Drusus, Enkel des ältern, gewisse Vorrechte beyzulegen. Das Verlangen war unbescheiden; jener Drusus war noch sehr jung, nur

noch ein Knabe. Der Senat verbiß seinen Unwillen, bewilligte aber nicht nur alles, sondern übertrieb noch die Gefälligkeit aufs höchste. Dieses war überhaupt die Manier des Senats, manchmal Gefälligkeiten und Schmeicheleien gegen die Despoten aufs höchste zu treiben, vielleicht um unter diesen Uebertreibungen seinen Unwillen zu verbergen, vielleicht um den Despoten immer verhaßter zu machen, um, wenn irgendwo noch ein Brutus schliefe, diesen zu wecken. Der Senat beschloß also damals, dem Knaben nicht allein die gesuchten Vorrechte, sondern auch das Pontificat, eine der ersten Würden, die in den Zeiten der Republik als eine Belohnung alter würdiger Männer für lang geleistete Dienste betrachtet wurde, zu ertheilen. Der Senat beschloß ferner, an dem Tage, wo der Knabe sich zum erstenmale als Pontifex öffentlich zeigen würde, dem Volke ein Congiarium zu geben. (Tac. Ann. III. 29.) Dieses Congiarium, vom Senat beschlossen, wurde, ohne Zweifel, auch aus seiner Casse, aus dem Aerarium, bezahlt.

Wir halten übrigens für unnöthig, die Ausgaben, die der Staat seit dem August nach den beiden Cassen, aus welchen sie bestritten wurden, zu classificiren, und die Ausgaben des Fiscus von denen des Aerariums abzusondern. Im Grunde war es für das Volk einerlei; beide Cassen bekamen ihre Zuflüsse durch Abgaben des Volks. Es war auch einerlei für den Senat, denn obgleich die Zahlun-

gen aus dem Aerarium nur auf ein Senatsdecret geschehen konnten; so war dieses doch im Grunde eine bloße Formalität; der Senat mußte decretiren, was die Kaiser wollten.

Daß übrigens dem Aerarium alle Ausgaben zur Last fielen, die schon in den Zeiten der Republik auf dasselbe gelegt waren, läßt sich leicht erachten. Die Unterhaltung also des Gottesdienstes, der Tempel, der Wasserleitungen, die Schauspiele, die Gehalte der Staatsbeamten u. s. w. alle diese Artikel wurden aus dem Aerarium bestritten.

Einige der neuen, schönen kostbaren Wege, scheinen auf Kosten des Fiscus angelegt zu seyn. August rühmte sich, zu denselben sein eignes Geld hergegeben zu haben. Aber gerade bey dieser Gelegenheit spottet Dio Cassius (L. III. 22.) über diese Prahlerei, und macht die Anmerkung, die wir schon öftrer angeführt haben, daß er den Unterschied zwischen dem eignen Vermögen der Kaiser und dem des Staats nicht finden könne.

Wir kehren zu den Geldgeschenken an das Volk zurück. Auch gute Kaiser, die mit dem Senate harmonirten, die des Beystandes des Pöbels gegen den Senat nicht bedurften, wagten doch nicht mit solchen Geschenken zurückzuhalten, um das verwöhnte Volk nicht aufzubringen.

Nach einer langen Abwesenheit kam Marc Aurel nach Rom zurück. In einer Rede an das Volk sagte er, er sey viele Jahre abwesend gewesen.

„Acht Jahre," rief das Volk und gab durch pantomimische Bewegungen zu verstehn, daß es für jeden Mann acht Goldstücke erwarte, um sich, aufs Wohl des Kaisers, gütlich zu thun. „Ja, acht," sagte Marc Aurel lächelnd und bewilligte das Geschenk. Acht Goldstücke (Aurei) waren ungefähr funfzehn Thaler. (Dio C. LXXI. 32.)

Wir kommen 4) zu den Kornaustheilungen an die ärmern römischen Bürgerclassen, und zu dem übrigen Aufwande, den der Staat zu Gunsten dieses Pöbels machte. Dieser ungeheure Misbrauch, der seines gleichen nie bey irgend einem Volke gehabt hat, (einige hunderttausend Bürger, die gleichwohl in den Volksversammlungen über abzuschaffende, oder neu zu gebende Gesetze, über die wichtigsten Angelegenheiten ihre Stimmen mit abgaben, wurden auf Kosten des Staats ernährt, auf Kosten des Staats amusirt,) dieser alle Moralität der niedrigen Classen von Grund aus verderbende und endlich den Umsturz der Republik unabwendlich herbeyführende Misbrauch war, wie alle politischen Uebel, in seinem ersten Ursprunge kaum ein Misbrauch zu nennen, schien sogar, als eine väterliche Fürsorge der römischen Grossen für das Wohl ihrer ärmern Mitbürger, auf das Lob einer billigen und weisen Maaßregel Anspruch machen zu können. Aber was anfänglich wahre Wohlthätigkeit zu seyn schien, wurde mit der Zeit von den ehrgeizigen Großen, die sich durch die Volksstimmen die angesehensten und einträglichsten Posten

zu verschaffen suchten, in eine offenbare Volksbestechung verwandelt, die das Volk endlich, als ein ihm gebührendes Recht, foderte, so daß die Kaiser, als schon keine Volksversammlungen mehr gehalten wurden, als schon die Volksstimmen in Nichts verwandelt waren, als schon der Senat vor den Winken der Kaiser zitterte, als schon die Kaiser allmählig Despoten geworden waren, gleichwohl mit diesen Bestechungen fortfahren mußten, wenn sie nicht eine fürchterliche Rebellion des Pöbels, der immer noch, trotz seines verworfnen Zustandes, den ganzen Staat, als sein, durch die Tapferkeit seiner Vorfahren erworbnes Eigenthum, betrachtete, erregen wollten. Nicht aber blos für den Unterhalt, auch für das Vergnügen dieses immer müssig gehenden Pöbels mußte dergestalt gesorgt werden, daß der elendeste aus der unendlichen Menge dem Millionär kaum etwas zu beneiden hatte. Von den Vergnügungen, die dem römischen Pöbel auf Kosten des Staats verschaft wurden, wollen wir weiter unten handeln. Vorher soll von seinem Unterhalt auf Kosten des Staats die Rede seyn.

Das bekanntermaßen anfänglich kleine Gebiet der Republik war nicht fruchtbar und ernährte die Römer nur kümmerlich. Schon in diesen ältesten Zeiten pflegte der Senat bey wirklich eintretendem oder befürchtetem Miswachs Getraide in wohlfeilen Ländern aufzukaufen, um es den Bürgern zu billigen Preisen verkaufen zu können. Als das über den

Druck der Patricier aufgebrachte Volk, im Jahre 260 nach Erbauung der Stadt, ganz ernstlich auswandern wollte, als es sich auf dem berühmten heiligen Berge lagerte, (es war in der Saatzeit,) bestellte es seine Felder nicht. Erst nach sechs Monaten erfolgte seine Aussöhnung mit dem Senat und es kehrte in die Stadt zurück. Aber nun war der Hunger vor der Thür, weil keine Erndte konnte gehalten werden. Der Senat ließ wieder fremdes Korn kommen. Einige im Senat wollten nun diese Gelegenheit benutzen, um das Volk zu züchtigen, aber die Pluralität entschied, daß der Preis des an das Volk zu verkaufenden Korns so niedrig sollte gesetzt werden, wie er selbst in den wohlfeilsten Jahren nicht gewesen war. (Dionys. v. Hal. VII. 1. 21. Liv. II. 34. 35.) Furcht vor neuem Sturme oder Mitgefühl mit der Noth des Volkes mochten die Pluralität zu diesem Entschluß bewogen haben, so war es damals eine billige und weise Maaßregel. Sieben Jahr nachher (267 nach Erbauung der Stadt) schlug schon ein Intrigant, Cassius, unter andern Maaßregeln, wodurch er sich dem Volke beliebt machen wollte, auch diese vor, Korn unter das Volk auszutheilen. Sein Vorschlag wurde durch den Senat vereitelt. Aber nun fieng das Volk an, ungestümer vom Senat als eine Pflicht zu fodern, daß dieser für wohlfeiles Korn sorgen sollte, und der Senat hielt für nöthig, ein eignes Departement in dieser Absicht zu errichten. (Liv. IV. 12.)

Von dieser Zeit an, bis zum Ausgange des zweiten karthagischen Krieges (551 nach Erbauung der Stadt) in einem Zeitraum von zweihundert und vier und achtzig Jahren, scheint weder das Volk für sich selbst mehr verlangt, noch der Intrigengeist der Ehrgeizigen mehr für dasselbe, um seine Gunst zu gewinnen, vorgeschlagen zu haben. Schon gegen das Ende des zweiten karthagischen Krieges, als schon der Sieg allenthalben die römischen Waffen begleitete, wurde auf Veranstaltung des Senats aus den eroberten kornreichen Ländern, Spanien, Sicilien und Sardinien, so viel Getraide nach Rom geschaft, daß nie so wohlfeile Zeiten in dieser Stadt gewesen waren. (Liv. XXX. 26. 38.)

Die Freude über den glücklichen Ausgang eines so schweren Krieges brachte den Senat ohne Zweifel zu dieser Maaßregel. Keine eigennützige Absicht fand dabey statt. Es war ein billiger, weiser, ein edler Entschluß. Das Volk hatte, so lange Hannibal in Italien stand, so viel gelitten; so viel Aecker waren verwüstet. Die Erleichterung seiner Lasten, die dem Volke durch diese Maaßregel verschaft wurde, war eine wohlverdiente Belohnung seiner standhaften Treue. Aber als nun bald nachher Eroberungen auf Eroberungen folgten, als Ströme von Reichthümern plötzlich Rom überschwemmten, als die Römer anfiengen, an griechischer Eleganz und asiatischen Wohlleben leidenschaftlichen Geschmack zu finden, wollte auch das Volk nur genießen, nicht mehr ar-

beiten. Und die Ehrgeizigen, die sich um Stimmen des Volks bewarben, suchten einander in Vorschlägen zu Gunsten des Volkes zu übertreffen. Man fieng an, dann und wann Getraide auf Kosten des Staats wohlfeiler, als es auf den Märkten zu haben war, zu verkaufen; dann und wann ein Schauspiel zu geben. Bald geschahe beides häufiger. Endlich wurde es zur Regel, dem Volke auf Kosten des Staats wohlfeiler Korn zu verschaffen.

Manches Gesetz zur Herabsetzung der Preise war schon von Zeit zu Zeit gegeben. Endlich that der Volkstribun, Clodius, im Jahr 693 nach Erbauung der Stadt, den letzten Schritt. Nach seinem Gesetze, welches natürlicherweise den höchsten Beyfall des Volks erhielt, sollte das Getraide dem Volke unentgeldlich geliefert werden. (Ernesti in Clave Ciceron. Leges frumentariae. — Contareni de frumentaria Romanorum largitione, in Graev. Thes. T. VIII.)

Ohne Zweifel waren gewisse Bedingungen festgesetzt, welche den Grad der Dürftigkeit bestimmten, die einen Bürger fähig machten, auf unentgeldliche Versorgung Anspruch zu machen. Cäsar setzte die Zahl derselben von dreihundert und zwanzig tausend auf hundert und funfzigtausend herab. (Sueton. in Caes. 41. Dio C. XLIII. 21.) August erhöhte sie wieder etwas über zweimal hunderttausend. (Monum. Anc. Dio C. LV. 10.) Diese Beschränkungen und Erweiterungen der Zahl derer, welche diese

Wohlthat genießen sollten, geschahen ohne Zweifel nicht willkührlich, sondern nach einer gewissen Regel.

Das zu diesen Spendungen erfoderliche Getraide mußten, in den Zeiten der Republik, die kornreichen Provinzen, Sardinien, Sicilien, Spanien, Africa, Macedonien, verschiedne griechische Länder, Kleinasien und Syrien liefern. Diesen Provinzen war der Zehnte ihrer Erndten als eine Steuer auferlegt. Der Ertrag dieser Steuern wurde theils zur Versorgung der Truppen, theils der dürftigen Bürger angewandt. Wenn die Republik mehr Getraide nöthig hatte, so ließ sie in jenen Provinzen auch noch kaufen, und die Einwohner durften ihre Vorräthe nicht eher an andre verkaufen, als bis sie von den Bevollmächtigten der Republik Erlaubniß dazu erhielten. Unter dem August wurde das neueroberte Aegypten, das fruchtbarste aller Länder, vorzüglich dazu bestimmt, den Staat mit dem nöthigen Korn sowohl für die Truppen, als für die niedrigen Volksclassen in der Hauptstadt zu versorgen.

Der jüdische Geschichtschreiber Flavius Josephus läßt den Agrippa, wenn er die Juden von dem Kriege wider die Römer abzuhalten sucht, unter andern Beweisen von der unendlichen Uebermacht der Römer auch diesen anführen, daß sie Meister von Aegypten und Africa wären, wovon jenes ihnen ihre Kornbedürfnisse auf vier, dieses auf acht Monate liefere. Es mag Agrippa diesen Grund wirklich gebraucht, oder Flavius Josephus mag die Rede desselben er-

dichtet haben, beide waren Juden, vornehme Juden, die schon damals sich durch Geld=, Handels= und Finanzkenntnisse auszeichneten. Einem römischen Autor, freilich in diesem Stücke nicht von dem nehmlichen Gewichte, dem Aurelius Victor zufolge *), sollen aus Aegypten jährlich zwanzig Millionen römische Modii nach Rom gegangen seyn: die africanischen Kornlieferungen müßten also vierzig Millionen betragen haben. Ein römischer Modius war ungefähr zwei bis drei Berliner Metzen gleich, oder etwas mehr als ein Hamburger Spint. (Rome' de l'Isle nach Großens Uebers. S. 78. 79.)

Angenommen, daß beständig ungefähr zweimalhunderttausend römische Bürger freies Korn bekamen; so betrug die ganze Summe dieses Korns jährlich zwölf Millionen Modios; denn jeder Bürger bekam fünf Modios monatlich, also sechszig im Jahre. Diese zwölf Millionen von den sechszig, welche die Lieferungen aus Aegypten und Africa zusammen ausmachten, abgezogen, so blieben acht und vierzig Millionen für die Truppen und zur anderweitigen Disposition der Kaiser.

Wir haben schon bemerkt, daß wahrscheinlich durch Gesetze bestimmt war, welche Bürger zu freiem Korn berechtigt seyn sollten. Wenigstens wurden Verzeichnisse derselben gehalten. Nur, wer in dem

*) Die Stellen aus dem A. Victor und aus dem Flavius Josephus werden in Contarenis Abhandlung angeführt.

Verzeichniß stand, konnte Korn bekommen. Man gab ihm, wenn er eingezeichnet wurde, eine Tessera, einen Schein. Auf Vorweisung dieses Scheins wurden ihm alle Monate an dem Austheilungstage an dem dazu bestimmten Platze fünf Modii zugemessen.

Mit der Zeit wurde, statt des Getraides, gar Brodt ausgetheilet, welches in öffentlich veranstalteten Oefen (eine neue nicht unwichtige Ausgabe des Staats) gebacken wurde. Es ist ungewiß, unter welchem Kaiser und auf welche Veranlassung diese Neuerung angefangen. Ein alter Autor (Vopisc. in Aurel. 35.) giebt folgende, auf den ersten Anblick etwas unglaubliche, mährchenhafte Anekdote darüber. Kaiser Aurelian, ein braver Soldat, der wirklich durch seine Bravheit das von allen Seiten angegriffene und fast schon zertrümmerte Reich rettete, versprach dem Volke, als er seine wichtige orientalische Expedition antrat, wenn er als Sieger zurückkommen würde, jedem Bürger in Rom eine Krone oder einen Kranz von zwei Pfunden (bilibras coronas) zu verehren. Er kam als Sieger zurück. Zur Erfüllung seines Versprechens ließ er nun nicht goldne Kronen, die das Volk zu empfangen sich eingebildet hatte, sondern in Gestalt von Kronen oder Kränzen gebackne, zweipfündige Brodte austheilen. Contareni hält diese Geschichte nicht für unwahrscheinlich und für den ersten Anlaß der Brodvertheilungen. Wir müssen noch bemerken, daß der launigte Charakter Aure-

lians der Geschichte ihr Unglaubliches zu benehmen scheint. Aus Lebhaftigkeit war er übereilt im Drohen sowohl als im Versprechen. Aber zuweilen, leider! nur selten, zu gut, grausame Drohungen zu vollstrecken; aber auch zu ökonomisch, allzukostbare Versprechungen zu halten, pflegte er sich in beiden Fällen mit einem Bonmot zu helfen. Aufgebracht gegen eine empörte Stadt, drohte er, es sollte kein Hund darin am Leben bleiben. Die Stadt wurde im Sturm erobert. Die Truppen wollten alles morden. Aurelian litt es nicht. „Von Hunden," sagte er, „sprach ich, nicht von Menschen; tödtet mir alle „Hunde."

Im theodosianischen Gesetzbuche (lib. XIV. tit. 3. 4. 15. 16. 17. 24.) finden sich viel Verordnungen, die über diese Brodaustheilungen viel Detail enthalten.

Wenn diejenigen unsrer Leser, welche bisher diesen Artikel der römischen Staatshaushaltung, diese Ernährung des müssiggehenden Pöbels der Hauptstadt auf Kosten der Provinzen nicht kannten, sich über diesen ungeheuren Misbrauch verwundert haben; so wird ihre Verwunderung noch höher steigen, wenn sie hören, daß auf Kosten des Staats nicht bloß für die nothwendigen Lebensbedürfnisse, sondern selbst für das Wohlleben, selbst für das Vergnügen dieses unbändigen Pöbels, der sich als den Herrn der Welt betrachtete, (in der That war die römische

Weltherrschaft durch die Tapferkeit und das Blut seiner Vorfahren erworben,) gesorgt wurde.

Der einzige August hatte ein einzigesmal den Muth, die an Unverschämtheit immer steigenden Forderungen des Pöbels mit Entschlossenheit und mit einer verdienten bittern Anmerkung abzuweisen. Der Pöbel hatte ein ungestümes Geschrei über die theuern Preise der Weine erhoben. Durch dieß Geschrei sollte August genöthigt werden, auch für wohlfeile Weine, wo nicht gar für eine unentgeldliche Austheilung derselben, zu sorgen. „Die neuen Wasserleitungen," sagte August, „führen genug reines und „gesundes Wasser herbey; niemand kann sich beklagen, daß es an Getränk fehle, seinen Durst zu stillen." (Sueton. in Aug. 42.) Einige Commentatoren wollen, daß August diese Antwort nicht mündlich, sondern in einem öffentlich angeschlagenen Edict gegeben habe. Es kommt nehmlich in der Stelle, wo uns der römische Autor diese Antwort erzählt, auf ein einziges Wort an, das in verschiednen Handschriften verschieden gelesen wird. Nach der einen Leseart (voce) müßte man sich vorstellen, daß der Pöbel auf einem öffentlichen Schauplatze in Augustus Gegenwart um wohlfeilere Weine geschrieen, und August auf der Stelle jene Worte gesprochen habe. Nach der andern Leseart (oratione) wären sie in einem öffentlichen Edicte angebracht.

Die spätern Kaiser waren entweder nachgebender, wie August, oder hielten es für gute Policei,

für wohlfeile Weine zu sorgen. Sie ordneten zu dem Ende einen eignen Magistrat an, und Campanien mußte einen Theil seines Weinertrags nach Rom liefern.

Warme Bäder wurden bey den Römern, nicht bloß als Gesundheitspflege, sondern auch als ein vorzüglicher Genuß, häufig gebraucht. Aber nur Reiche konnten sich diesen Genuß verschaffen; August machte den Anfang, und einige seiner Nachfolger fuhren fort, den Pöbel dieses Genusses theilhaftig zu machen. August legte in allen Theilen der Stadt öffentliche warme Bäder an; einige seiner Nachfolger thaten das nehmliche, und jeder suchte seinen Vorgänger durch den Umfang und die Pracht der Gebäude, durch die Menge der darin enthaltnen Badezimmer, durch die Bequemlichkeiten in denselben und durch ihre Verzierungen zu übertreffen. In den Bädern des Caracalla waren über sechszehnhundert, in denen des Diocletian waren über dreitausend Sitze oder Bänke, alle von Marmor; die Wände in den Zimmern waren mit Mosaikmalereien geschmückt; das heiße Wasser strömte aus großen massiv silbernen Mündungen. Der geringste Römer konnte hier die Badelust für einen Quadrant oder für ein Viertel As (nicht einmal einen halben Groschen) *) genießen.

*) So geringhaltig war die Münze unter den letzten Kaisern. S. Großens Uebers. von Romé de l'Isle S. 308. 309.

(Gibbon Ch. XXXI. Ich citire diesen Autor, so wie überhaupt die Neuern, so oft ich die Alten nicht selbst über einen Gegenstand nachgeschlagen habe.)

Der römische Pöbel brauchte also wenig zu arbeiten. Bloß für seine Kleidung und seine Wohnung mußte er selbst sorgen. Man weiß aber, wie wenig der gemeine Mann in Italien noch heut zu Tage zu seiner Kleidung braucht. Man weiß, wie er sich in großen Städten überhaupt, in Absicht auf die Wohnung, behilft, insbesondere im südlichen Europa, wo der Winter so kurz und so leidlich ist. Womit brachte denn der römische Pöbel seine Zeit zu? Entweder mit Müssiggang, auf den großen öffentlichen Plätzen, auf dem foro, wo Neuigkeiten zu hören waren, wo allerlei Spaß gemacht wurde, oder in den vielen Schauplätzen, wo Wagenrennen, Gladiatorengefechte, Gefechte mit wilden Thieren, Pantomimen zu sehn waren. Die Kostbarkeit der Theater läßt sich aus dem einzigen Umstand beurtheilen, daß an die dreitausend Tänzerinnen, an dreitausend Sänger gehalten wurden. Das Wagenrennen war die Lieblingsbelustigung der Römer, so wie auch aller großen und reichen Städte in den morgenländischen Provinzen. Die Liebe zu diesem Zeitvertreibe stieg bis zur Wuth. An den Tagen, wo sie gehalten wurden, versammelten sich die Zuschauer schon mit Tagesanbruch, ja manche brachten schon die vorhergehende Nacht in den nahe gelegnen Säulengängen zu, um früh genug gute Plätze zu bekommen. Das Rennen währte oft

bis zum Abend. Der Zuschauer waren oft viermal-hunderttausend zugegen. (Gibbon Ch. XXXI.)

In der That, man kann in einem richtigen Sinne sagen, das römische Volk, der römische Pöbel sey auch unter den Kaisern, drei bis vier Jahrhunderte lang, Herr der Welt geblieben. Denn mußten nicht die schönsten Provinzen zum Unterhalt, zum Wohlleben, zum Vergnügen dieses Pöbels steuern?

Wir haben oben erwähnt, daß die Kaiser nicht wagen durften, diese ungeheuern Misbräuche abzuschaffen, weil fürchterliche Rebellionen in der ewigen Stadt, wie man sie in den letzten Zeiten nannte, würden entstanden seyn. Hier ist ein Exempel von der Wuth des Pöbels, wenn er nur argwöhnte, daß ihm von den ihm angewöhnten Vortheilen etwas sollte entzogen werden. Aus den italienischen vorzüglich ergiebigen, um Rom herumliegenden Weinländern durfte in den letzten Zeiten der Wein nicht anders, als nach Rom hin, verkauft werden, damit das Volk ihn da zu niedrigen Preisen haben könnte. Der Stadtpräfekt Symmachus, (Vater des Schriftstellers) ein um die Stadt verdienstvoller Mann, der auf eigne Kosten eine prächtige Brücke hatte bauen lassen, wurde von einem schlechten Menschen beschuldigt, er habe einst erklärt, seinen Wein lieber zum Kalklöschen zu brauchen, als ihn für so niedrigen Preis zu verkaufen. Die Verleumdung wurde vom Pöbel geglaubt, und ein schönes, neugebautes Haus des Symmachus wurde

von der Rache des Pöbels den Flammen geopfert. (Amm. Marc. XXVII. 3.)

VI. Zustand der Provinzen.

Unter die wohlthätigen Folgen, welche die Verwandlung der Republik in eine Monarchie gehabt haben soll, pflegt man gewöhnlich auch diese zu setzen: der Zustand der Provinzen, sagt man, sey unter den Kaisern erträglicher geworden, als er in den Zeiten der Republik war; sie wären nun gegen den Druck, gegen die Plündereien und Räubereien der Statthalter, durch die Oberaufsicht der Kaiser mehr gesichert worden, und die Kaiser hätten nun ein Interesse gehabt, die Provinzbewohner zu beschützen, die Statthalter zu genauer Rechenschaft zu fordern, und den Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten der Pächter Einhalt zu thun.

So hat auch Ferguson die Lage der Provinzen seit der Alleinherrschaft des Augustus vorgestellt. „Die Provinzen," sagt er, „blieben nicht mehr auf „kurze Zeit das Eigenthum einzelner Personen," (der von der Republik hingesandten Statthalter), „die sich in ihnen bereichern wollten; sie wurden auf „immer einem Oberherrn unterworfen, der, wenn er „seinen Vortheil verstand, sie gegen die Unterdrückung „seiner Beamten schützte, und als eine beständige „Quelle seiner eignen Einkünfte und Macht schonte." (Ferguson deutsche Uebers. III. B. 2te Abth. S. 449.) Aber diese Vorstellung ist falsch, und es ist wichtig,

sich davon zu überzeugen, daß sie falsch ist; denn diese irrige Vorstellung von dem glücklichen Zustande der Provinzen unter den Kaisern hat nicht wenig beygetragen, die Vorurtheile zu Gunsten der von August eingeführten Alleinherrschaft zu verbreiten und zu unterhalten.

Nicht der Zustand der den Kaisern, aber wohl der Zustand der dem Senat untergebenen Provinzen wurde durch die neue Verfassung verbessert, so lange nehmlich der Senat die Verwaltung dieser Provinzen behielt. Der Senat hatte nun ein großes Interesse, seine Provinzen mit der größten Milde zu behandeln, harte oder ungerechte Statthalter in denselben strenge zu richten und jeder Beschwerde der Provinzen abzuhelfen, damit der Contrast zwischen seiner billigen und der despotischen Kaiserherrschaft merklich würde. Wir finden viele Exempel von ernsthaften Processen gegen Statthalter, die ihre Provinzen gedrückt hatten, und von ihrer Verurtheilung im Senat, in den Briefen des jüngern Plinius (Ep. II. 11. III. 4. IV. 6. 9. 13. V. 20.)

In den kaiserlichen Provinzen hingegen verschwand aller Schutz der Gedrückten, als die Procuratoren jene Gewalt, jene Jurisdiction ohne Appellation bekamen, von der wir oben geredet haben. Bereicherung des Fiscus war die Hauptmaxime der schlechten Kaiser, und die meisten Kaiser waren schlecht. Vespasian sogar, einer der besten, erhöhte die Kopf- und Vermögenssteuer der Provinzen, in einigen

bis zum Doppelten. (Sueton. in Vesp. 16.) Vespasian soll sogar die türkische Maxime angenommen haben, denjenigen für den verdienstvollsten Procurator zu halten, der durch Plündern der Provinzen den Fiscus am meisten bereicherte; aber er soll dann auch ihr Verdienst auf Türkisch damit belohnt haben, daß er sie, wenn sie sich reich geplündert, irgend eines wahren oder vermeinten Verbrechens wegen verurtheilt habe, um ihre Reichthümer zu confisciren; er soll selbst gesagt haben, daß er sie als trockne Schwämme in die Provinzen schickte, und wenn sie sich vollgesogen, auspreßte. (Sueton. in Vesp. 16.) Zwar war dieses nur eine Sage, aber solche Sagen entstehen nicht ohne allen Grund. Auch lesen wir bey den glaubwürdigsten Autoren von kaiserlichen Statthaltern, die sich in den Provinzen außerordentlich bereichert hatten. Ein solcher Statthalter war der Quintilius Varus, von welchem Vellejus Paterculus sagt (II. 117.), als er die Statthalterschaft in Syrien angetreten, sey die Provinz reich, und er arm; als er aber die Statthalterschaft niedergelegt, sey er reich, die Provinz hingegen arm gewesen. Ein solcher Plünderer war der Statthalter Felix in Judäa, der den Apostel Paulus, unerachtet seiner dem Felix selbst einleuchtenden Unschuld, doch nicht freisprechen wollte, um erst Geld von ihm zu erpressen (Apostelgesch. XXIV. 26). Dieser Felix, ein Freigelaßner, war ein Bruder des Pal-

Zweifel führte diese grosse Veränderung in der Verfassung auch grosse Veränderungen in den Finanzen herbey. Seit dem Diocletian erscheinen sie in einer ganz neuen Gestalt. Ein ganz neues System scheint dabey zum Grunde zu liegen. Ehe wir Bekanntschaft mit diesem neuen Systeme machen, müssen wir vorher drei neue, grosse, vor Diocletian noch nicht existirende Bedürfnisse kennen lernen, die, seit diesem Kaiser, dem Staate neue, grosse Bürden verursachten. Es waren 1) ein grosser Hofstaat, 2) eine zweite, mit allen Vorrechten, mit allen schädlichen Vorrechten der ersten, begünstigte Hauptstadt, und 3) Tribut an die Barbaren.

II. Neue Ausgaben.

1.

In den Zeiten der Republik, wenn die Consuln, die Prätoren, wenn die andern hohen Magistrate in Amtsverrichtungen öffentlich erschienen, waren es nicht blos die Amtsinsignien, es war auch das glänzende Gefolge, was ihre Würde verkündigte. Es ist weise, es ist nöthig, auch in Republiken, daß die mit den höchsten Staatsämtern verbundne Würde durch einen gewissen äußerlichen Pomp ausgedrückt werde. Aber es muß zu erkennen seyn, daß es Würde des Amtes ist, und nicht des Menschen, der es verwaltet. Jener Pomp muß ihn nur dann begleiten, wenn er als Repräsentant des Staats, nicht wenn

Vierte Periode.

Von ungefähr Diocletians Zeiten an, oder von ungefähr dem Jahre 1000 nach Erbauung der Stadt (250 nach Chr. Geb.) bis zum gänzlichen Verfall des Reichs.

I. Von der höchsten Finanzgewalt.

Unter dem Diocletian steht der Despotismus, tief gewurzelt, unerschütterlich fest. Keinen Angrif, es sey von Republicanischgesinnten (es giebt keine mehr) oder von Statthaltern und Truppenanführern (ihre Gewalt und ihr Einfluß sind zu sehr beschränkt) hat der Alleinherrscher, den nun auch der Nimbus heiliger Göttlichkeit (Sacrum Numen) umgiebt, zu fürchten. Der Senat hat sich endlich in sein Schicksal ergeben, und sich, nach langem, vergeblichem Kampfe, aus einem für den ganzen unermeßlichen Staat deliberirenden und Gesetzgebenden Corps zu einem blossen Stadtrath, zwar einer grossen, zwar einer Hauptstadt, aber doch nur einer einzelnen Stadt herabwürdigen lassen. Das ganze Reich ist ein Erbgut (patrimonium) des Kaisers, und der Wille des Kaisers ist ein Synonym vom Gesetz geworden. Ohne

Zweifel führte diese große Veränderung in der Verfassung auch große Veränderungen in den Finanzen herbey. Seit dem Diocletian erscheinen sie in einer ganz neuen Gestalt. Ein ganz neues System scheint dabey zum Grunde zu liegen. Ehe wir Bekanntschaft mit diesem neuen Systeme machen, müssen wir vorher drei neue, große, vor Diocletian noch nicht existirende Bedürfnisse kennen lernen, die, seit diesem Kaiser, dem Staate neue, große Bürden verursachten. Es waren 1) ein großer Hofstaat, 2) eine zweite, mit allen Vorrechten, mit allen schädlichen Vorrechten der ersten, begünstigte Hauptstadt, und 3) Tribut an die Barbaren.

II. Neue Ausgaben.

1.

In den Zeiten der Republik, wenn die Consuln, die Prätoren, wenn die andern hohen Magistrate in Amtsverrichtungen öffentlich erschienen, waren es nicht blos die Amtsinsignien, es war auch das glänzende Gefolge, was ihre Würde verkündigte. Es ist weise, es ist nöthig, auch in Republiken, daß die mit den höchsten Staatsämtern verbundne Würde durch einen gewissen äußerlichen Pomp ausgedrückt werde. Aber es muß zu erkennen seyn, daß es Würde des Amtes ist, und nicht des Menschen, der es verwaltet. Jener Pomp muß ihn nur dann begleiten, wenn er als Repräsentant des Staats, nicht wenn

er als Mensch erscheint; nicht wenn er Privathandlungen, sondern wenn er Amtshandlungen ausübt. Zu dem Ende muß das Gefolge selbst aus wirklichen Staatsbedienten bestehn, und keiner muß in dasselbe aufgenommen werden, den er zu seiner persönlichen Aufwartung im Dienste hat. Seine persönlichen Bedienten dürfen nur von weitem folgen, dürfen nur bey der Hand seyn, wenn er ihrer persönlich bedarf.

So war der Consul, wenn er öffentlich erschien, wenn er in die Curie, auf das Forum, in die Comitien gieng, vom ganzen Senat, von allen Prätoren, Quästoren und Aedilen begleitet. Die Lictoren, Apparitoren und Präconen machten die niedrigere Classe des Gefolges aus. In seinem Hause, in seinen Privatbeschäftigungen oder Belustigungen wurde er von seinen Sclaven oder Freigelaßnen bedient.

So auch die ersten Kaiser. Tiber hatte zu seiner persönlichen Aufwartung nur bescheidne Sclaven, nur einige Freigelaßne *). Diese Mäßigung war vielleicht eine angewohnte Sitte, war vielleicht nur consequente Klugheit, da die Kaiser lange den Glauben, den Wahn, daß der Staat noch eine Republik sey, zu unterhalten nöthig fanden. So wie sie die republicanischen Hüllen eine nach der andern ablegten, kam der Hang zu persönli-

*) — modesta servitia; intra paucos libertos domus. Tac. Ann. IV. 7.

chem Pomp immer mehr zum Vorschein. Die allmähligen Fortschritte zu orientalischer Pracht, zum orientalischen Ceremoniel ließen sich vielleicht zeichnen, wenn es sich der Mühe verlohnte. Unter Diocletian wurde jene und dieses völlig eingeführt; unter Constantin I. wurden beide zur Vollkommenheit gebracht. Wohnungen, Garderobe, Tafel und persönliche Bedienung unterschieden den Fürsten weit mehr von seinen Unterthanen, als sein eigentliches hohes Amt *). Die Behauptung, daß ein Monarch persönlich mit größerm Pomp müsse umgeben seyn, als das Oberhaupt einer Republik **) beruhet, ohne Zweifel, auf guten Gründen. Aber soll der persönliche Hofstaat den Amtshofstaat, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, verdunkeln? soll völlige Gleichheit beiden eine gleiche Wichtigkeit geben? oder soll jener diesem, als dem wichtigern, weichen? Die Einrichtungen, die Diocletian seinem neuen Hofe gab, und die Constantin vervollkommnete (wenn wir dieses Wort hier brauchen dürfen), und die Rangordnung, die durch diese beiden Kaiser eingeführt wurde, hatte jene erste Wirkung; sie würdigte Dienste, dem Staate geleistet, unter Dienste Personen des kaiserlichen Hauses geleistet, herab.

*) Diese, oder wenigstens eine ähnliche Bemerkung macht Mamertin, Pan. II.

**) A. Smith on the Wealth etc. B. V. Ch. I. P. IV.

Was wir jetzt den Hof nennen, nannte man damals das Sacrum Cubiculum, das heilige Gemach. Der Vorsteher, den wir einen Oberst-hofmeister nennen würden, hieß mit vollem Titel Illustris Sacri Cubiculi Praepositus oder Comes, der Durchlauchte Vorsteher, oder Graf des heiligen Gemachs. Der Titel Illustris zeigte an, daß er in die Erste der drei obersten Rangclassen gehörte *). Anfangs war ihr Rang doch etwas niedriger, als der drei obersten Staatsminister. Aber es konnte nicht fehlen, daß nicht endlich ein Kaiser an Männern, die immer unter seinen Augen allen ihren Eifer, alle ihre Talente seiner Person widmeten, eben so großes Verdienst sah, als an jenen drei, die blos Staatsangelegenheiten besorgten. Der Graf des heiligen Gemachs erhielt also gleichen Rang mit jenen dreien **). Oft war es ein Favoritcastrat, dem dieser wichtige Posten vertraut wurde.

Unter diesem Praepositus Sacri Cubiculi standen die sechs Departemente, in die der Hofstaat getheilet war. Alle, die bey diesen Departementen angesetzt waren, mochte ihr Posten so bedeutend oder unbedeutend seyn, als er wollte, hießen

*) Die von der zweiten bekamen den Titel Spectabiles; die von der dritten, Clarissimi. Für die niedrigern Classen waren die Titel, Perfectissimi, Egregii u. s. w.

**) Cod. Theod. lib. IV. tit. 8.

Palatini (Pallastleute); die, welche Vorgesetzte der geringern waren, und einen höhern Rang hatten, hießen Comites Palatini (Pallastgrafen). Ihrer aller Dienst am Hofe wurde als Kriegsdienst angesehn; der gewöhnliche Ausdruck war, daß sie in Sacro Palatio militabant (den Kriegsdienst im heiligen Pallast verrichteten). Das erste Departement begrif diejenigen, die dem Kaiser, der Kaiserin, den Prinzen, den Prinzessinnen persönlich in ihren Zimmern aufwarteten; sie hießen die Cubicularii (Kammerherrn — Kammerjunker.) Je zehn und zehn standen unter einem Decanus; die Decani unter dem Primicerius, und dieser unter dem Praepositus. Das zweite Departement begrif diejenigen, die mit der Tafel und mit der Ordnung und Reinhaltung der Zimmer zu thun hatten. An ihrer Spitze war der Comes Castrensis (der Graf des Lagers, als ob der Hof ein Lager gewesen wäre). Er selbst stand unter dem Praepositus, hatte aber unter sich den Primicerius Mensorum (den Vorgesetzten der Fouriere), die, wenn der Kaiser oder kaiserliche Personen reisten, zur Bestellung aller nöthigen Anstalten vorausgesandt wurden; — den Primicerius Cellariorum (den Vorgesetzten der Küchen- und Kellerbediente;) den Primicerius Lampadariorum, (den Vorgesetzten derer, die die Erleuchtung besorgten) u. s. w. Das dritte Departement begrif die Garderobe; der Vorsteher hieß Comes Sacrae Vestis (der Graf der heiligen Kleider.) Das vierte begrif die

Cabinets- oder Privatcorrespondenz der Kaiser; die dazu gebraucht wurden, hießen Chartularii Cubiculi (die Secretäre des heiligen Gemachs.) Zum fünften Departement gehörten alle, die zum Aufwarten und Aufpassen am ganzen Hofe, wo es nicht die Personen der kaiserlichen Familie selbst betraf, und außerhalb der von ihr bewohnten Zimmer, bestimmt waren; sie wurden Silentiarii (die Stillen) genannt, entweder weil sie selbst still und gleichsam stumm seyn, oder Geräusch und Lärmen verhindern mußten. Ihrer waren drei Decurien, jede Decurie von zehn Mann. Aber jede Decurie hatte eine große Schaar Unterbediente. Endlich das sechste begrif alle, die mit der Verwaltung der kaiserlichen Domainen in Cappadocien zu thun hatten; ihr Vorgesetzter hieß Comes Domorum per Cappadociam (der Vorgesetzte der Häuser oder Güter in Cappadocien *).

*) Meinen gelehrten Lesern ist die Notitia Dignitatum Imperii, aus welcher ich obiges genommen, hinlänglich bekannt. Meinen nicht so gelehrten Lesern wird es nicht unangenehm seyn, zu wissen, daß diese Notitia etwas mit unsern Hof- und Staatskalendern Aehnliches ist. Sie ist ein Verzeichniß aller Hof- und Staatsbedienungen, aller Legionen u. s. w. im römischen Reiche. Unsre Staatskalender unterscheiden sich von der Notitia blos dadurch, daß sie die Personen nennen, die die Aemter in dem Jahre, für welches der Kalender gemacht ist, verwalten. Die Notitia nennt blos die Aemter, nicht die sie verwaltenden Personen. Sie ist aus den Zeiten Kai-

Wenn vielleicht unsre Leser in diesem Verzeichniß den Ursprung einiger heutigen Hofämter und Titel z. E. der Kammerherrn, der Pfalzgrafen sollten zu entdecken glauben, so ist ihre Vermuthung richtig. Die an den heutigen europäischen Höfen üblichen Aemter und Titel, wenn wir ihrem Ursprung gleichsam genealogisch nachforschen, müssen vom constantinopolitanischen oder von dem Hofe Diocletians und Constantins hergeleitet werden. Diesen beiden Kaisern mag der persische Hof das Muster, nach dem sie sich richteten, gewesen seyn. Die Könige der deutschen Völker, die auf den Trümmern des abendländischen Kaiserthums neue Reiche errichteten, ahmten in ihrer Pracht, in ihrem Ceremoniel entweder dem von ihnen vernichteten abendländischen, oder dem noch fortdaurenden morgenländischen Kaiserhofe nach, und so pflanzten sich Pomp und Ceremoniel, ein Product des asiatischen Despotismus, auf die spätern europäischen Höfe fort.

Daß der neue von Diocletian errichtete und vom Constantin aufs höchste getriebne Hofstaat dem Reiche neue, ungeheure Ausgaben verursachte,

sers Theodosius II, oder aus dem fünften Jahrhunderte, als schon das Reich in das morgenländische und abendländische getheilt war. Vermuthlich ist sie nicht erst damals neugemacht, sondern aus frühern dergleichen Verzeichnissen entstanden.

bedarf keines Beweises noch Zeugnisses. Daß aber einige Schriftsteller den Ruin des Reichs mit von der Kostbarkeit dieses Hofstaats herleiten wollen, scheint, auf den ersten Anblick, wenigstens Uebertreibung zu seyn. Es war doch meistens nur Ein Hof, den das Reich zu unterhalten hatte, und welch ein Reich? Es begrif die schönsten und angebautesten Länder von Europa, Africa und Asien. Das halbe, das südliche Europa trug damals nur seine Rata bey, den Einen Hof zu unterhalten, und dieß halbe, dieß südliche Europa, hat seitdem mehrere Jahrhunderte durch wenigstens fünf prächtige Höfe unterhalten, ohne ruinirt zu werden. Zwar gab es Zeiten, wo das Reich eine Weile getheilt und in jedem Theile ein eigner Hofstaat war; unter Diocletian selbst waren vier Höfe, nach Constantins I. Tode drei. Aber diese Zeiten giengen bald vorüber. Nach dem Tode Theodosius I. blieben immer zwei Höfe, der abendländische und morgenländische, bis das abendläudische Reich selbst zu Grunde ging. Zwei Höfe scheinen doch, für Reiche von einem so großen Umfange, die die angebautesten Länder dreier Welttheile enthielten, keine übermäßige Last. Indeß jene Beschuldigung, daß diese Höfe eine Mitursache von der Verarmung der Provinzen gewesen, bekommt doch einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit durch folgende Umstände. Ueberhaupt scheint die Kostbarkeit dieser Höfe in einem schädlichen Verhältniß zu dem damaligen Geldreichthum des Reichs gestanden

zu haben. Insbesondre aber wurde durch den Luxus des Hofes dieser baare Geldreichthum jährlich um große Summen vermindert. Die meisten und kostbarsten Luxuswaaren, die der Hof und Alles, was zum Hofe gehörte, verbrauchte, die Seide, die Baumwolle, die Gewürze, die Juwelen, kamen aus dem Orient und mußten mit baarem Gelde bezahlt werden. Plinius, in Zeiten, wo der Verbrauch dieser Artikel noch so gering war, daß er gegen den Verbrauch in den Zeiten jener Kaiser abstach, wie Frugalität gegen Verschwendung, (Männer durften in Plinius Zeiten noch keine Seide tragen,) Plinius klagt schon über die großen Summen, die das Reich für diese Waaren verlor; wie groß muß der Verlust in den Zeiten jener Kaiser gewesen seyn? *)

Drei große vorher unbekannte Uebel entstanden seit der Errichtung dieses so zahlreichen, so kostbaren Hofstaats; erstlich das Zudrängen zu diesen Stellen, die verkäuflich waren; jeder wollte lieber von einem erkauften, bequemen Posten leben, als von Arbeit; zweitens die Gelderpressungen dieser Leute; wer et=

*) Plinius sagte, H. N. VI. 26. jedes Jahr giengen 50,000 große Sesterzien (an die 2⅓ Millionen Thaler) aus dem römischen Reiche nach Indien — Der Eifer einiger Homileten (Godofred. führt sie an in seinem Commentar zum Cod. Theod. lib. XV. tit. 7.) gegen die seidnen Kleider beweiset, wie allgemein sie getragen wurden. Wir haben auch das Zeugniß des Ammianus Marcellinus (XXII. 4.)

was bey Hofe zu suchen hatte, mußte an sie sich wenden, und für jeden Dienst, den sie leisteten, oder auch nur zu leisten versprachen, bezahlen; wer sich auf irgend eine Art ihre Feindschaft zugezogen hatte, mußte sie durch Geschenke zu versöhnen suchen, weil sie sonst ihren Einfluß zur Befriedigung ihrer Rache anwandten, und einen ihnen Verhaßtgewordenen um Gut, Ehre und Leben bringen konnten; drittens, das allgemeine Mißvergnügen über den Müssiggang, die Pracht und das luxuriöse Leben dieser Leute *).

*) Das luxuriöse Leben der Hofbedienten schildern Mamertinus (Gratiar. Act. 11.) und Ammianus Marcellinus (XXII. 4.) Der letzte bezeugt zugleich, daß ihre Habsucht die ungerechtesten Mittel, sich zu bereichern, nicht scheute. Er nennt die Hofstellen „die Seminarien aller Laster, die durch das Exempel ihrer Verschwendungen sowohl als ihrer Bereicherungskünste alle Stände angesteckt hätten. Wo „sie nur Gewinn riechen konnten," — (dieß ist Ammians Ausdruck) — „da waren sie gleich in Bewegung, ihn zu erhaschen. Nach fremdem Gute „zu trachten, zu nehmen, zu rauben, wo sie „nur konnten," — so fährt Ammian fort, — „war „ihre hergebrachte Sitte. Oft traten sie völlig arm „ihren Dienst an, und hoben sich zu großem Reichthum empor. Kleiderpracht, Möbelnpracht und „Tafelschwelgerei stiegen bey ihnen auf den höchsten „Grad."

Die Verkäuflichkeit der Hofstellen bezeugen Libanius und Chrysostomus; jener in seiner Rede zu Julians Todtenfeier. „Die Müssiggän-

„ger," sagt er, „und diejenigen, die nur an der Ta„fel an ihrem rechten Platze sind, hatten Einen ge„meinschaftlichen Vereinigungspunkt; sie durften, um „sich da zu treffen, nur den kaiserlichen Hofschaaren „zugezählt werden, und ihre Einschreibung unter „dieselben wurde für Gold leicht erlangt." (Liban. Επιταφ. p. 292. edit. Morell.) — Chrysostomus (Orat. XVI. ad pop. Antioch.) redet von angesehnen Aemtern; „sie wären kein Beweis," sagt er, „von großen Vorzügen der Seele dessen, der sie be„kleide; denn sie könnten für Geld erkauft und „durch Schmeicheleien erworben werden." (Χρημάτων γαρ εισι ωνηται.)

Libanius (geb. 314. gest. 387.) und Chrysostomus (geb. 347. gest. 407.), fast Zeitgenossen, behaupten den ersten Rang unter den schönen Geistern ihrer Zeit, jener als der beredteste unter den heidnischen Sophisten, dieser als der beredteste unter den christlichen Homileten. Man könnte jenen den Chrysostomus der Heiden, diesen den Libanius der Christen nennen.

Wir bemerken noch, daß Chrysostomus nicht eigentlich bestimmt von bloßen Hofämtern redet. Das Wort, das er braucht (αρχαι), begreift alle angesehne Aemter. Dadurch wird gewißermaßen bestätigt, was Zosimus (IV. 28.) dem Kaiser Theosius I. Schuld giebt: er habe, um genug Geld zu seinen Verschwendungen aufzubringen, sogar die Statthalterschaften und Präsidentenstellen in den Provinzen verkauft. Und nun habe man die (einst den Römern so ehrwürdigen) Insignien der Magistrate

Der Hofstaat kostete mehr, als die Legionen *). Als Julian, der, vielleicht, übertriebne Feind alles Pompes, alles Luxus, nach seinem Regierungsantritt in den Pallast zu Constantinopel eingezogen war, wollte er einst einen Barbierer haben. Ein prächtig gekleideter Herr trat ins Zimmer, „Einen Barbierer verlangte ich," rief der sich erschrocken stellende Kaiser, „keinen Schatzmeister." Er ließ sich aber doch in ein Gespräch mit dem Manne ein, und erfuhr, daß diesem Barbierer, außer einem großen Gehalte und beträchtlichen Accidenzien, zwanzig Pferde und eben so viel Sclaven frei gehalten würden. Nun erkundigte sich Julian, ob mehr ihm so unnöthige, dem Staate so unnütze Menschen bey Hofe wären. Er gab allen den Abschied. Bis so weit wird diese

in Händen solcher Leute gesehn, die sich durch die niedrigsten Gewerbe bereichert hätten.

Daß nun endlich das Zudrängen zu den Hofstellen, die ein so bequemes, so luxuriöses Leben, und zugleich tausend Mittel gewährten, bey allem Luxus sich dennoch immerfort zu bereichern, sehr groß müsse gewesen seyn, wird wohl keines Zeugnisses bedürfen.

*) Diesen Ausdruck habe ich von Gibbon entlehnt (Ch. XXII. Vol. IV. p. 35. der Baseler Ausgabe). Ob er ihn aus einem Alten genommen, weiß ich nicht. Aber ich kenne Gibbon genug, um gewiß zu seyn, daß er den Ausdruck nicht würde gebraucht haben, wenn er ihn nicht hätte rechtfertigen können.

Geschichte von mehrern einstimmig erzählt, und sie würde glaubwürdig seyn, wenn auch nur Ammian, ein wahrheitsliebender, unpartheiischer Geschichtschreiber, allein sie erzählte *). Aber Libanius, der Freund Julians, war vielleicht zu sehr Redner, als er seinen Zuhörern in der Rede, die er im ersten Schmerze über Julians Tod hielt, einen Begrif von der ungeheuern Menge der verabschiedeten kostbaren Hofmüssiggänger geben wollte. „Als Julian," sagt er, „seinen Blick auf das unnütze, zum Müssiggang erzogne Heer warf, auf die tausend Köche, auf die „nicht kleinere Zahl der Barbierer und Friseure, auf „die noch größere der Keller- und Schenktischbedienten, auf die Bienenschwärme von Tafeldeckern, auf „die Castraten, die unzähliger wären, als die „Mücken, die im Frühlinge um die Heerden schwärmen, als er bedachte, daß alle diese auf öffentliche „Kosten Ernährte nicht Dienste, sondern Schaden „thäten, — auf Einmal vertrieb er sie" **).

2.

Die Stiftung des **neuen Roms**, (so wollte Constantin selbst, daß seine neue Residenz genannt werden sollte, vielleicht aus aufrichtiger Bescheidenheit, vielleicht aus verstellter, da er gewiß seyn konnte, daß sie doch einst seinen Namen führen würde,)

*) Amm. Marc. XXII. 4.

**) Liban. Επιταφ. in Julian. p. 292.

Eine Maaßregel Constantins I. zur schnellen Bevölkerung seiner neuen Residenz mit wohlhabenden Einwohnern wird von den Geschichtforschern verschieden verstanden; aber wie man sie auch verstehe, sie war seinem Zwecke angemessen, aber schädlich für den Staat. Constantin befahl, (so verstehen es einige,) daß alle Gutsbesitzer in Kleinasien und im Pontus, vielleicht auch in Thracien, Häuser in Constantinopel besitzen sollten, bey Strafe, sonst des Rechts, über ihre Güter zu testiren, verlustig zu werden. Das zu Despotische dieses Befehls macht ihn einigen unwahrscheinlich, und diese nehmen an, nur Lehnbesitzern sey dieser Befehl unter Androhung dieser Strafe gegeben. Constantin nehmlich habe, um seinen Zweck einer schnellen und reichen Bevölkerung zu befördern, eine große Menge kaiserlicher Domainen in Kleinasien und im Pontus zu erblichen Lehnen hingegeben, unter der Bedingung, daß die dort Belehnten in Constantinopel eigne Häuser besitzen sollten. Die Maaßregel, im ersten Sinn, müßte eben so sehr, wie sie den Anwachs der Bevölkerung der Hauptstadt erzwang, die Entvölkerung der Provinzen beschleunigt haben. Durch die Vergnügungen der Hauptstadt verführt, würden viele Gutsbesitzer beständig da geblieben, und ihr Geld, das sie sonst nützlicher in den Provinzen zur Verbes-

nungsart angiebt. Er muß sie also, urtheilt Gibbon, aus einer ältern, und daher zuverlässigern Nachricht genommen haben. (Gibbon. Ch. XVII. Note 39.)

serung ihrer Güter angelegt hätten, dem Luxus der Hauptstadt geopfert haben. So viel ist gewiß, die Schriftsteller nach Constantin klagen über die Entvölkerung der Provinzen und Hieronymus in seiner Chronik sagt, es schiene, Constantin habe den ganzen Orient entvölkert, um das einzige Constantinopel zu bevölkern. — Wenn die Maaßregel im zweiten Sinne genommen wird, so bestand sie in der Veräußerung der Domainen, welche einen wichtigen Abgang in der Einnahme des Fiscus verursachen mußte *).

Der falsche Ehrgeiz, die thörichte Eitelkeit Constantins brachte ihn gar zu dem Entschluß, in seiner neuen Hauptstadt einen eben so zahlreichen Pöbel haben zu wollen, als die alte hatte. In dieser unsinnigen Absicht ergrif er mit Ueberlegung eine Maaßregel, die im alten Rom nach und nach durch die Künste ehrgeiziger Intriganten herbeygeführt und vom Senat ungern genehmigt war. Constantin verfügte, daß die niedrigern Volksclassen in seiner neuen Residenz eben so, wie zu Rom, auf Kosten des Staats ernährt, daß Brod, Oehl, Wein sogar, und andre Lebensmittel unentgeldlich unter sie sollten

*) Wir kennen diese Maaßregel nur aus einer Verordnung des jüngern Theodosius, der sie wieder aufhob. (Cod. Theod. Mov. 12.) Tillemont, (IV. p. 371.) und Pilati (S. 7.) der deutschen Uebersetzung verstehn sie im ersten; Gibbon (Ch. XVII. Not. 56.) im zweiten Sinn.

ausgetheilt werden. Achtzigtausend Stücke Brodte von bestimmtem Gewichte wurden täglich ausgetheilt *). In Einem Stücke wich Constantin, bey dieser Verfügung, von der Einrichtung in der alten Hauptstadt ab. In dieser waren die armen Bürger, die zum unentgeldlichen Empfang jener Artikel berechtigt waren, in ein Verzeichniß eingeschrieben; ihr Recht war ein persönliches Recht. Constantin legte es unveräußerlich auf die Häuser; ohne Zweifel, um dadurch den schnellen Anbau von Wohnungen für die niedrigen Volksklassen zu beschleunigen **).

Gleich die erste Verfügung, wodurch Constantin die Ausführung des ihm von seiner Eitelkeit eingegebnen Vorsatzes möglich machte, war eben so unweise als despotisch. Er befahl, daß die alexandri-

*) Sokrates (II. 13.) bedient sich eines Ausdrucks, der es zweifelhaft läßt, ob achtzigtausend Maaß Getraide oder achtzigtausend Brodte ausgetheilt wurden. Da im alten Rom Brodte gegeben wurden, und der Pöbel zu Constantinopel in allen Stücken alle Bequemlichkeiten des römischen Pöbels in gleichem Grade genießen sollte, so werden es zu Constantinopel auch wohl Brodte gewesen seyn, um den Empfängern die Kosten und Mühe des Mahlens und Backens zu ersparen.

**) Ich verweise überhaupt auf den Cod. Theod. lib. XIV., wo mehrere Gesetze von diesen Austheilungen handeln, und auf Godofreds Commentar.

sche Flotte, die den Korntribut Aegyptens nach Italien überbrachte, ihn nicht mehr dorthin, sondern nach Constantinopel bringen sollte. Wir haben oben gesehn, daß Rom vier Monate im Jahr mit ägyptischem Korn genährt wurde; diese Zufuhr sollte nun das alte Rom entbehren. Die Bestürzung, als Constantins Verordnung erschien, muß groß gewesen seyn. Der Dichter Claudian beschreibt sie in einem seiner Gedichte.

Die alte Roma, die einst so stolze Weltbeherrscherin, nun ganz verhungert, mager, blaß und kraftlos, fällt Jupitern zu Füßen und bittet, nicht um neue Siege und Triumphe — nein, nur um Brod *). Dann erinnert sie ihn nur kurz und im allgemeinen an die tapfern Thaten ihres Volks, an die Weisheit ihres Senats, an ihre gegen Sonnenaufgang und Untergang erweiterte Herrschaft **). und fährt folgendermaßen fort:

„Für so viel Großthaten gaben mir (die Götter)
„Africa und den Nil. Ihre Beherrscher, meinen
„Pöbel, ihren Besieger, meinen Senat mußten sie
„mit ihren Sommerflotten ernähren: von beiden
„Ufern her führten Winde, in verschiedner Richtung,
„meinen Kornhäusern volle Vorräthe zu. Feste stand

*) Haec nobis, haec ante dabas, nunc pabula tantum
Roma precor; miserere tuae, pater optime, gentis;
Extremam defende famem.

**) Armato quondam populo, patrumque vigebam
Consiliis, domui terras, urbesque revinxi
Legibus: ad Solem victrix utrumque cucurri.

„mein Heil. Blieb Memphis aus? Die getulischen „Ernten ersetzten seine unbezahlte Schuld. Wettei„fernd drängten sich die kornbeladnen Schiffe, die „karthagischen und egyptischen Segel in meinen Hä„fen. Aber siehe! plötzlich eine zweite, mir gleiche „Roma! im Morgenlande erhebt sie sich in gleicher „Toga! und Aegyptens Fluren werden dieser neuen „Schwester zuerkannt. Nur das einzige Africa bleibt „mir!" *).

Durch was für Verfügungen Constantin die Besorgnisse des alten Roms beruhigt, und der Verzweiflung, die bey befürchtetem Hunger in großen Städten so leicht entsteht, und die zu Rom fürchterliche Rebellionen erregen konnte, vorgebaut; ob er Africa mit noch stärkern Kornlieferungen belastet, oder andern kornreichen Provinzen Lieferungen auf-

*) Tot mihi pro meritis Libyam Nilumque dedere,
Ut *dominam plebem*, bellatoremque Senatum
Classibus aestivis alerent, geminoque vicissim
Littore diversi complerent horrea venti.
Stabat certa Salus. Memphis si forte negasset,
Pensabam Pharium Getulis messibus annum.
Frugiferas certare rates, lateque videbam
Punica Niliacis concurrere carbasa velis:
Cum subito par Roma mihi, divisaque sumsit
Aequales Aurora togas: Aegyptia rura
In partes cessere novae. Spes unica nobis
Restabat Libye.

Claud. de Bello Gild.

erlegt, oder ob er den Fiscus die benöthigten Summen hergeben lassen, um durch gekauftes Getraide den Abgang des ägyptischen zu ersetzen, ist unbekannt. Eine aber von diesen drei Maaßregeln mußte er nothwendig ergreifen, oder das gewiß rebellirende Rom zerstören. Welche er aber auch wählte, jede dieser drei Maaßregeln mußte große Zerrüttung in dem System der Auflagen und Finanzen mit sich führen.

3.

Um die Verschwendungen, wozu Prachtliebe und Eitelkeit ihn verleiteten, wieder gut zu machen, brauchte Constantin jedes Mittel, das sparender Geiz oder an sich raffende Habsucht erfinden konnten. Durch die letztere brachte er das neue Auflagesystem zu der Vollkommenheit — Vollkommenheit nehmlich in den Augen eines Financiers, — in der wir es bald werden kennen lernen. Der Geiz, um auch die wichtigsten, die nöthigsten Ausgaben des Fiscus zu beschränken, verführte ihn zu der verderblichsten Maaßregel, die je ein Kaiser ergriffen, zu der Maaßregel, die den schnellen Fall und die Zertrümmerung des Reichs entschieden hat. Die Stärke der Legionen, dieser so vollkommen bewafneten, so treflich organisirten, in allen Kriegsübungen so fertigen Truppen, wurde auf den vierten, oder wohl gar sechsten Theil heruntergesetzt *), und um gleichwohl eben so

*) Die Legionen, die in den letzten Zeiten der Republik sechstausend, und unter den Kaisern bis ungefähr zum

starke Armeen, als vorher zu haben, wurden barbarische Truppen in Sold genommen. Zwar könnte es scheinen — und einige Vertheidiger Constantins behaupten es — diese schädliche Veränderung sey mehr ihm durch die Noth abgezwungen, als seine freie Wahl gewesen. Die große Abnahme der Bevölkerung, der Widerwille, der Abscheu gegen Kriegsdienste, der an die Stelle des Enthusiasmus der alten römischen Bürger für dieselben getreten war, machte die vollständige Recrutirung der Armeen kaum noch möglich. Man konnte der fremden Recruten nicht länger entbehren. Aber schon lange, schon seit Cäsarn hatte man sie auch schon aufgenommen, aber unter die Legionen selbst, hatte sie römisch geübt und disciplinirt, hatte sie in römische Legionsoldaten verwandelt. Das that Constantin nicht; sondern er nahm ganze Horden barbarischer Völker in Sold, so

Constantin zwölftausend Mann stark waren, bestanden seit Constantin nur, einige aus tausend, andre aus funfzehnhundert Mann. Hundert zwei und dreißig Legionen wurden gehalten. Die Stärke der sämtlichen Legionen, seit Constantin, betrug also ungefähr hundert funfzig bis hundert achtzig tausend Mann, da sie unter dem August dreimalhunderttausend Mann betragen hatten. Die oben angeführte Notitia enthält die Liste der Legionen in den spätern Zeiten, nebst der Angabe ihrer Stärke. (Panciroll. ad Notit. Dign. in Graevii Thes. p. 96. Man sehe auch Le Beau's schöne Abhandlungen von den Legionen, Mémoires de l'acad. des Inscr. XXV.)

gewafnet, so nach ihrer Art geübt, wie sie waren. Mit den Anführern, (Könige pflegt man sie zu nennen) dieser Horden schloß er Contracte, zahlte ihnen bestimmte Summen, wofür sie mit einem Corps von bestimmter Stärke in seine Dienste traten. Ihnen selbst überließ er die Bewafnung, die Disciplin und die Unterhaltung ihrer Völker. Sein Geiz fand bey dieser Maaßregel seine Rechnung. Die Legionen waren, wie wir gesehn, immer kostbarer geworden, ihr Sold war erhöht, die ungeheuern Geschenke (die Donativa) mußten häufiger gemacht werden. Die rohen, an wenig Bedürfnisse gewöhnten Barbaren kosteten viel weniger. Die Summe der Subsidien, die ein sogenannter König für ein Corps von vielleicht zwanzigtausend Mann bekam, würde vielleicht nicht hingereicht haben, zwei der zu funfzehnhundert oder gar tausend Mann herabgeschmolzenen Legionen zu unterhalten.

Dem Fiscus wurde also anfangs durch diese Maaßregel eine große Erleichterung verschaft. Allein ist es nicht wahrscheinlich, daß die Anführer, die Könige der Barbaren, als sie ihre Wichtigkeit, ihre Unentbehrlichkeit merkten, in ihren Forderungen immer weiter gingen? immer stärkere Subsidien verlangten? daß die Subsidien endlich in Tribute ausarten mußten? daß die Tribute endlich mehr betrugen, als die Unterhaltung der Legionen würde betragen haben? *)

*) Zwar wird dieser Tribute bey den alten Schriftstel-

Die noch schädlichern Folgen dieser unglücklichen, verderblichen Maaßregel, — die Gelegenheit, die sie den Barbaren gab, ihre eigne Stärke und die innere Schwäche des römischen Reiches kennen zu lernen; — die Begierde, die sie bey ihnen erzeugte, sich, sobald Umstände ihre geheimen Wünsche begünstigten, der schönen Provinzen, die ihrem Schutze anvertraut waren, zu bemächtigen; — die dadurch dem Ehrgeiz der barbarischen Könige gegebne Hoffnung, aus Vasallen der Kaiser einst ihre Gebieter, aus Vertheidigern des kaiserlichen Throns Besitzer desselben zu werden, gehören nicht in diese Finanzgeschichte und sind schon hinlänglich in andern Werken dargestellt.

lern nicht erwähnt. Aber der beständige Anwachs der fremden Horden im römischen Solde, der steigende Trotz ihrer Anführer oder Könige gegen die Kaiser, und die Treulosigkeit, womit endlich alle diese Völker, die Gothen, die Vandaler, die Sueven, die Heruler, ihre Waffen gegen ihre Besolder wendeten und sich Provinzen zueigneten, die ihnen zur Vertheidigung anvertrauet waren, läßt keinen Zweifel übrig, daß diese gewaltthätigen Völker, seitdem sie ihre eigne Stärke und die Schwäche des Reichs kannten, in ihren Forderungen nicht immer weiter sollten gegangen seyn. Es war Vorurtheil, die bloße Tapferkeit dieser Völker als die Zerstörerin der römischen Weltherrschaft zu betrachten; ihre Treulosigkeit hatte nicht geringen Theil daran.

III. Neue Steuern.

Daß die Urheber der bisher beschriebnen, neuen, großen Ausgaben nicht unterließen, die wirksamsten Mittel zu ersinnen und anzuwenden, um ihre Einkünfte in eben der Proportion zu vermehren, als sie die Ausgaben vermehrt hatten, läßt sich leicht erachten. Seit dem Diocletian kamen zwei, wenigstens dem Anscheine und dem Namen nach, neue, große Steuern zum Vorschein, über deren Härte und den Unterthanen zu Grunde richtende Beschaffenheit die damaligen Schriftsteller, von welcher Parthei sie auch seyn mögen, Heiden oder Christen, einstimmige, bittere Klagen führen. Die eine dieser beiden Steuern ist die auch in der Chronologie merkwürdig gewordene Indiction; die andre wurde die Lustralsteuer genannt. Wir wollen erst von jener reden. Die beiden Fragen: wer sie zuerst eingeführt? und ob es wirklich eine ganz neue, bis dahin unbekannte Steuer gewesen? setzen wir vorerst bey Seite, um uns gleich von ihrer Natur und Beschaffenheit selbst einen deutlichen und bestimmten Begrif zu machen. Sie war eine Ertragssteuer, die von allem Landeigenthum bezahlt werden mußte.

Das theodosianische Gesetzbuch *) enthält eine Menge von Gesetzen, die Indiction betreffend. So-

*) Cod. Theod. lib. XI.

dofred, bekanntlich, hat sie vortreflich erläutert. Durch jene Gesetze selbst, und durch den Commentar dieses Gelehrten, können wir uns von der Indiction eine umständliche, jedoch in einigen Hauptpunkten nicht vollständige Kenntniß verschaffen. Wir können alles, was dabey zu bemerken ist, unter zwei Operationen begreifen, 1) die Ansagung und Repartition, 2) die Einhebung und Ablieferung.

1) Die Ansagung und Repartition fieng von oben herab an, oder sie gieng vom Mittelpunkt des Cirkels aus durch alle Halbmesser nach allen Punkten der Peripherie. Jährlich im Herbst unterschrieb der Kaiser eigenhändig mit Purpurdinte (auch der Gebrauch einer besondern Dinte, hielt man dafür, sey der Würde und Majestät des Kaisers angemessen) die Verordnung, worin er dem ganzen Reich die Steuer auferlegte. Er sagte sie darin an (indicebat); daher hieß diese Verordnung die Ansagung (Indictio), und durch einen natürlichen Uebergang von einem verwandten Begrif zum andern nannte man nun auch die Steuer selbst eine Indiction. Die Summe der dem ganzen Reich aufgelegten Steuer war nicht jedes Jahr die nehmliche, sondern wurde den jedesmaligen Bedürfnissen (das heißt, den Ausgaben des Hofes, die er für Bedürfnisse hielt) angemessen. Abschriften dieser Verordnung wurden aus dem Departement des Präfectus Prätorio (des Premierministers) an jeden Statthalter in den Provinzen

gesandt, mit beygefügter Bestimmung der Summe, die die Provinz des Statthalters zu der Steuer beytragen sollte. Diese an die einzelnen Statthalter gerichteten Verordnungen (Delegationes particulares) wurden zwei Monate oder auch vierzig Tage vor dem Ersten September (als dem damaligen Neujahrstage) in der Provinz, durch Anschlagung an öffentlichen Orten, bekannt gemacht. Der Statthalter (Rector provinciae) versammelte alsdann die Notabeln, die Repräsentanten der Städte, Flecken und Communen (Principales, Primarios, primum locum in Curia obtinentes) zu sich. Diese machten, unter seinen Augen, die Rolle oder Designation der Quoten, die jede Stadt, jede Commune, jeder Flecken zu der ganzen Steuer der Provinz beytragen mußte. Diese Rollen wurden von dem Statthalter eigenhändig unterschrieben, und jeder Stadt und Commune ein Extract daraus, der ihren Beytrag bestimmte, zugesandt. In jeder Stadt, Commune und Flecken waren es die Decurionen (Rathsherrn, Bürgerdeputirte), welche die Repartition auf die einzelnen Besitzer der Ländereien machten.

Alle Ländereien im ganzen Reiche waren durch dazu angesetzte Beamte (Censitores, Landmesser und Taxirer) vermessen, und nach der Güte ihres Bodens, nach dem Viehbestand, der auf ihnen gehalten werden konnte, und nach der Sclavenzahl, die zur Wirthschaft erforderlich war, bonitirt. Zum

Maaßstabe nun, nach welchem die Güter taxirt werden sollten, hatte man eine ideale Besitzung von einem bestimmten Ertrage, von einem bestimmten Viehbestande und von einer bestimmten Anzahl Sclaven angenommen, und für diese ideale Besitzung wurde die Abgabe fixirt. Man nannte diese ideale Besitzung ein Caput (ein Capital) *). Für jeden Distrikt einer Provinz war eine bestimmte Anzahl solcher idealen Besitzungen (Capitum) unabänderlich angenommen. Die Repartition also der einer Provinz abgefoderten Summe auf die Districte, Städte und Communen in derselben war leicht zu machen. Die Summe nehmlich durfte nur durch die Anzahl der Capitum oder idealischen Besitzungen, die für die Provinz angenommen waren, dividirt werden. Jeder District, jede Commune, mußte dann so viel bezahlen, als sie solcher idealen Besitzungen enthielt.

Die Repartition aber auf die wirklichen Gutsbesitzer in den Städten und Communen hatte mehr Schwierigkeit und verursachte mehr Mühe. Vielleicht keine einzige wirkliche Besitzung war der idealen völlig gleich, war entweder größer oder kleiner. Mancher besaß vielleicht so viel, daß es zwei, drei und noch mehrern jener idealen Besitzungen gleich war. Mancher besaß vielleicht nur eine Hälfte, ein Drittheil, ein Viertheil u. s. w. Mancher verkaufte von sei-

*) *Caput*, id de quo foenus praestatur.

nem Gute, mancher kaufte zu. Mancher District konnte z. E. auf zwanzig Capita festgesetzt seyn, und es gab vielleicht in demselben drei oder vier Gutsbesitzer, die zusammen mehr als die Hälfte von diesen zwanzig Capitibus besaßen, und dagegen konnte es sechszehn Eigenthümer geben, wovon jeder etwa nur ein Drittheil, ein Viertheil oder ein Fünftheil eines Capitis besaß.

Auf diese Bedeutung des Worts Caput in Steuersachen, da es sonst ursprünglich und eigentlich einen Kopf bedeutet, bezieht sich eine witzige, poetische Bitte des Sidonius Apollinaris. Dieser gelehrte, reiche und, wenigstens in seinen Schriften, liebenswürdige Bischof bittet den Kaiser Gratian, er möchte ihn als einen neuen, vielköpfigen Geryon betrachten, und ihm, damit er leben könne, drei Köpfe abhauen, d. i. ihn um drei Capita weniger besteuern lassen *).

Um nun die Repartition auf die wirklichen Gutsbesitzer bewerkstelligen zu können, wurden in jeder Commune oder Stadt von kaiserlich bestellten Officianten (Tabularii — sie waren Archivare, Registratoren, Protocollisten) Kataster gehalten, worin die wirklichen Gutsbesitzer mit ihren Gütern, deren Größe, Ertrag, Vieh und Sclavenbestand verzeich-

*) Geryones nos esse puta, monstrumque tributum;
Hinc *capita*, ut vivam, tu mihi tolle *tria*.
Sidon. Apoll. Carm. 13.

net waren, die wahrscheinlich alle funfzehn Jahr (wir werden dieß weiter unten sehn) neu verfertigt wurden. Wenn nun einer Stadt oder Commune ihr zu bezahlendes Quantum angekündigt war, so war das Geschäft der Decurionen, mit Hülfe dieser Kataster die Designation der Gutsbesitzer nebst der Anzeige, ob sie für ein, zwei, drei oder mehr, oder nur für ein Drittel, Viertel ꝛc. eines Caput zu bezahlen hatten, zu verfertigen.

Dann wurden von den Decurionen Exactore bestellt. Diese bekamen von den Tabulariis kurze Designationen (breves), nach welchen sie den Gutsbesitzern ansagten, daß sie gegen den angesetzten Termin so oder so viel zu steuern hätten. Wenn die Steuerpflichtigen am Ende des Jahres noch nicht bezahlt hatten, mußten die Decurionen durch eben diese Exactoren die bestimmten Strafen gegen sie vollziehen lassen.

Man sieht, das Beschwerliche und Gehässige bey dem bisher beschriebnen Geschäfte fiel auf die Decurionen. Sie — die nicht kaiserliche Beamte, sondern Repräsentanten ihrer Mitbürger waren, mußten diesen ihren Mitbürgern die Last, die sie tragen sollten, jedem, so zu sagen, auf die Schultern legen, und gegen den sich Sträubenden oder Kraftlosen Zwang gebrauchen *).

*) Die Decurionen waren die geplagtesten Menschen in diesen Zeiten. Nichts als Lasten waren ihnen auf-

2) Die zweite Operation, das Einheben, Abliefern u. s. w. fieng von unten an, oder

gebürdet. Die reichsten Einwohner einer jeden Stadt waren zur Uebernahme des Decurionats verpflichtet. Sie mußten die Ausgaben der Commune mit ihrem eignen Vermögen bestreiten, seitdem den Communen ihr Gemeingut genommen war, Stadtmauern, Wege, Brücken, Wasserleitungen u. s. w. auf eigne Kosten unterhalten. Dafür hatten sie blos die Ehre von gewissen körperlichen Strafen, wenn sie in den Fall kamen, sie erleiden zu müssen, befreit zu seyn, und wenn sie eine gewisse Anzahl Jahre gedient hatten, bekamen sie einen Titel und einen gewissen Rang. Es scheint nicht, daß sie für alle ihnen aufgelegte Dienste Gehalt oder sonstige Vergütung bekamen. Wenigstens ist in allen Gesetzen (Cod. Theod. lib. XII. ist voll davon), wo von ihren Pflichten sowohl als von ihren Belohnungen gehandelt wird, nie von Gehalten oder von andern Emolumenten die Rede; nur von Ehre. Das Decurionat war der Ruin der Wohlhabenden an jedem Orte. Daher scheute sich ein jeder vor dem Posten. Aber da sie, so lange sie in der Stadt wohnhaft waren, zu dem Amte gezwungen wurden, so flohen sie, sobald sie befürchteten, daß die Wahl sie treffen würde. Sie versteckten sich; sie nahmen Kriegsdienste; sie suchten Stellen bey Hofe. Aber dieß alles half ihnen nichts; sie wurden aufgesucht, und durch die härtesten Strafgesetze zur Annehmung des Decurionats gezwungen. Manche, um sich zu entschuldigen, daß sie nicht Vermögen genug hätten,

net waren, die wahrscheinlich alle funfzehn Jahr (wir werden dieß weiter unten sehn) neu verfertigt wurden. Wenn nun einer Stadt oder Commune ihr zu bezahlendes Quantum angekündigt war, so war das Geschäft der Decurionen, mit Hülfe dieser Kataster die Designation der Gutsbesitzer nebst der Anzeige, ob sie für ein, zwei, drei oder mehr, oder nur für ein Drittel, Viertel ꝛc. eines Caput zu bezahlen hatten, zu verfertigen.

Dann wurden von den Decurionen Exactore bestellt. Diese bekamen von den Tabulariis kurze Designationen (breves), nach welchen sie den Gutsbesitzern aufsagten, daß sie gegen den angesetzten Termin so oder so viel zu steuern hätten. Wenn die Steuerpflichtigen am Ende des Jahres noch nicht bezahlt hatten, mußten die Decurionen durch eben diese Exactoren die bestimmten Strafen gegen sie vollziehen lassen.

Man sieht, das Beschwerliche und Gehässige bey dem bisher beschriebnen Geschäfte fiel auf die Decurionen. Sie — die nicht kaiserliche Beamte, sondern Repräsentanten ihrer Mitbürger waren, mußten diesen ihren Mitbürgern die Last, die sie tragen sollten, jedem, so zu sagen, auf die Schultern legen, und gegen den sich Sträubenden oder Kraftlosen Zwang gebrauchen *).

*) Die Decurionen waren die geplagtesten Menschen in diesen Zeiten. Nichts als Lasten waren ihnen auf-

2) Die zweite Operation, das Einheben, Abliefern u. s. w. fieng von unten an, oder

gebürdet. Die reichsten Einwohner einer jeden Stadt waren zur Uebernahme des Decurionats verpflichtet. Sie mußten die Ausgaben der Commune mit ihrem eignen Vermögen bestreiten, seitdem den Communen ihr Gemeingut genommen war, Stadtmauern, Wege, Brücken, Wasserleitungen u. s. w. auf eigne Kosten unterhalten. Dafür hatten sie blos die Ehre von gewissen körperlichen Strafen, wenn sie in den Fall kamen, sie erleiden zu müssen, befreit zu seyn, und wenn sie eine gewisse Anzahl Jahre gedient hatten, bekamen sie einen Titel und einen gewissen Rang. Es scheint nicht, daß sie für alle ihnen aufgelegte Dienste Gehalt oder sonstige Vergütung bekamen. Wenigstens ist in allen Gesetzen (Cod. Theod. lib. XII. ist voll davon), wo von ihren Pflichten sowohl als von ihren Belohnungen gehandelt wird, nie von Gehalten oder von andern Emolumenten die Rede; nur von Ehre. Das Decurionat war der Ruin der Wohlhabenden an jedem Orte. Daher scheute sich ein jeder vor dem Posten. Aber da sie, so lange sie in der Stadt wohnhaft waren, zu dem Amte gezwungen wurden, so flohen sie, sobald sie befürchteten, daß die Wahl sie treffen würde. Sie versteckten sich; sie nahmen Kriegsdienste; sie suchten Stellen bey Hofe. Aber dieß alles half ihnen nichts; sie wurden aufgesucht, und durch die härtesten Strafgesetze zur Annehmung des Decurionats gezwungen. Manche, um sich zu entschuldigen, daß sie nicht Vermögen genug hätten,

gieng aus allen Puncten der Peripherie nach dem Centrum. Bey dieser Operation wurden alle Stellen vom Kaiser besetzt, und sie waren lucrativ. Die Steuerpflichtigen in jedem Districte entrichteten ihre Steuer dem Empfänger (Susceptor). Diese Empfänger hatten vorher eben solche kurze Designationen (breves) von den Tabulariis bekommen, als die Exactoren, wie wir oben gesehn, bekommen hatten. Der Contribuent, der seine Steuer bezahlt hatte, bekam vom Susceptor eine Quitung (Apocha), die er dem Tabularius bringen mußte. Man sieht, diese Einrichtung mit den Tabulariis sollte theils zur Controle dienen, theils den Unterthanen gegen unbefugte Foderungen der Hebungsbedienten schützen.

Die Steuer wurde theils in Naturalien, Getraide, Oel, Wein, Pferden u. s. w., theils in baarem Gelde, und zwar in Golde entrichtet.

Die Ablieferung der Naturalien geschah in Gegenwart öffentlicher Wäger und Messer (Ponderatores, Mensores;) die Geldzahlungen in Gegenwart öffentlicher Waradeine (Defensores). Durch

veräußerten ihre liegenden Gründe durch einen simulirten Verkauf. Wenn dieses an den Tag kam, wurde ihr ganzes Vermögen confiscirt. Es wurde vom Gesetzgeber für Impietät erklärt, das Decurionat nicht verwalten zu wollen. Was die Ursache dieser ungerechten, harten Belastung der Decurionen war, wollen wir weiter unten zeigen, wo wir überhaupt mehr Nachrichten von ihnen geben wollen.

diese Controle sollte sowohl der Unterthan gegen die Habsucht der Empfänger, als der Fiscus gegen ihren Betrug gesichert werden.

Die Naturallieferungen wurden alle vier Monate geleistet. Doch, wer wollte, konnte sie auf Einmal abtragen. Die Geldsteuern wurden in den letzten vierzig Tagen des Jahrs bezahlt. Wer die eine oder andre Art Abgaben am Ende des Jahres nicht bezahlt hatte, war straffällig. Den Empfängern war scharf verboten, Nachsicht zu haben. Sie hatten sie doch manchmal, wenn der Restant thätig erkenntlich war. Fehlte es an dieser Erkenntlichkeit oder hielten die Susceptoren eine längere Nachsicht für unrathsam, so zeigten sie die Saumseligen an. Die Strafe war Confiscation ihres Gutes.

Zum Wassertransport der Naturalien war, in den an der See und an großen Flüssen gelegnen Provinzen, eine große Menge Rheder und Schiffer verpflichtet, die zusammen ein Corps oder eine Art von Zunft ausmachten. Sie mußten die Schiffe und Fahrzeuge auf eigne Kosten anschaffen und unterhalten und den Transport auf eigne Kosten besorgen. Dagegen waren sie von der Steuer selbst und von andern Abgaben entweder ganz oder zum Theil, je nachdem sie zu mehr oder weniger Leistungen verpflichtet waren, befreit und genossen einiger andern Privilegien. Durch eine Menge Reglements und Verordnungen waren die Verbindlichkeiten

und Privilegien dieser Schiffergesellschaften bestimmt *).

Auf ähnliche Weise wurde der Landtransport durch ein ebenfalls dazu verpflichtetes und privilegirtes Corps, (man nannte es die Bastaga, und die Mitglieder desselben Bastagarios, besorgt **). In den Provinzen wurden die Naturalien abgeliefert: 1) an die Mutationes, Stationen, wo blos Wagen und Pferde gewechselt wurden. Bekanntlich war unter den Kaisern eine Art von Post durch das ganze Reich errichtet, aber nicht für das Publicum, sondern blos für die Regierung. An die Mutationes würden blos Pferde, das für sie nöthige Futter und Postknechte geliefert; 2) an die Mansiones, Stationen, wo die auf Staatskosten Reisenden auch bewirthet wurden; 3) an die horrea, Vorrathshäuser in den Hauptstädten, aus welchen dann diejenigen, deren Gehalt zum Theil in Naturalien bestand, ihre Deputate, und die Truppen ihre Rationen empfiengen; 4) an die Kriegsvorrathshäuser, aus welchen den Truppen Lebensmittel und Fourage gegeben wurden (per limites et castra).

Was zum Unterhalt der beiden Hauptstädte und für den Hof bestimmt war, wurde ebenfalls aus den verschiednen Provinzen dahin gebracht und an die horrea oder Magazine abgegeben.

*) Cod. Theod. lib. XIII. Tit. V—IX.

**) Cod. Theod. lib. VIII. Tit. V.

Nicht selten geschah es, daß neben der Indiction noch eine Superindiction, eine außerordentliche Steuer gefodert wurde.

Wir haben gesehn, daß zur Bestimmung dessen, was ein Gutsbesitzer zu dieser Steuer abzugeben hatte, ein ideales Gut von einem bestimmten Ertrage, und eine fixe Abgabe von demselben, zu Einheiten angenommen waren, und daß man dann bey jedem wirklichen Gute sein Verhältniß zu dem idealen ausmittelte, wodurch sich dann das Verhältniß der von ihm zu leistenden Steuer zu jener fixen Abgabe von selbst ergab. Es ist zu bedauern, daß uns keines der vorhandnen Gesetze, daß uns keiner der alten Schriftsteller weder sagt, wie man das ideale Gut, das Caput, bestimmt hatte, noch das Quantum nennt, das, als die fixe Steuer, von einem solchen Gute in den Indictionen, als das Gewöhnliche, als die Regel angenommen war. Dieses sind die beiden Hauptpuncte, wovon ich oben sagte, daß uns weder die Gesetze noch Godofreds Commentar, befriedigende Belehrung darüber geben. Aus einer Thatsache hat Gibbon das gewöhnliche Quantum errathen wollen. Constantius, aus Verschwendung und Prachtliebe ein Unterdrücker des Volks, hatte in Gallien die Abgabe von einem Caput aufs höchste getrieben, er hatte sie auf fünf und zwanzig Goldstücke (Aureos, ungefähr hundert sechszehn bis siebzehn Thaler) *) ge-

*) Grosse S. 308.

setzt. Der wirklich milde, und noch mehr den Ruhm der Milde suchende Julian, Nachfolger des Constantius, setzte sie auf sieben Aureos (ungefähr zwei bis drei und dreißig Thaler herab *). Die Mittelzahl, sechszehn Aurei (ungefähr vier bis fünf und siebzig Thaler) meint Gibbon **), möge die gewöhnliche Abgabe gewesen seyn. Er versucht hierauf zu berechnen, wie sich die damaligen Steuern der gallischen Gutsbesitzer zu denen unter Ludewig XV. mögten verhalten haben, gesteht aber, daß sich dieses Verhältniß nicht mehr finden läßt ***).

*) Amian. Marc. XVI. 5.

**) Ch. XVII.

***) Gibbon nimmt, nach den damals bekannten statistischen Nachrichten, an, daß die sämmtlichen Abgaben der französischen Nation nicht über achtzehn Millionen Pfund Sterling (ungefähr neunzig Millionen Thaler) betrügen, daß die Volksmenge Frankreichs ungefähr vier und zwanzig Millionen stark wäre, daß unter vier und zwanzig Millionen Individuen sieben Millionen, als die Steuer bezahlenden Hausväter oder Repräsentanten der übrigen, betrachtet werden könnten. Auf jede, Steuer bezahlende Person in Frankreich wären also damals ungefähr dreizehn Thaler jährlich gefallen. Ein alter gallischer Proprietär oder Repräsentant eines steuerbaren Guts (Caput) bezahlte vier bis fünf und siebzig Thaler; ein ungeheurer Unterschied. Er wird erklärbar, durch den Umstand, daß es in jenen Zeiten ungeheuer große Güter gab, die durch Sclaven, welche selbst dem

Es ist bekannt, daß, seit Constantin I. in den kaiserlichen Urkunden eine besondre Jahrrechnung gebraucht wurde. Man nennt sie den Indictionscykel. Funfzehn auf einander folgende Jahre wurden für Eine Indiction genommen. Und nun datirte man

Staate nichts bezahlten, bewohnt und gebaut wurden; der Besitzer allein zahlte, weil er von dem ganzen Boden eines so großen Umfangs den Ertrag allein bekam, wohingegen in spätern Zeiten an die Stelle jener wenigen unermeßlichen Güter eine viel größere Zahl, aber von kleinerem Umfange, und an die Stelle jener Sklaven, lauter freie, zum Theil selbst Besitzer, sey es noch so wenig Landes, getreten sind. Z. E. der District von Augustodunum in Gallien zu Constantins Zeiten war auf fünf und zwanzigtausend steuerbare Güter (Capita) gesetzt. Dieser District begrif ungefähr alles Land, das, vor der Revolution, zu den Bisthümern, Autun, Nevers, Chalons und Maçon gehörte. Die Bevölkerung in diesen vier Bisthümern wird jetzt zu achtmalhunderttausend Seelen geschätzt, worunter also ungefähr hundert und funfzigtausend Steuer zahlende Hausväter oder Familienrepräsentanten anzunehmen wären. Solchergestalt findet sich zwischen der Anzahl der steurenden Personen neuerer Zeiten und der Anzahl der steuerbaren Güter (Capita) unter Constantin ungefähr das nehmliche Verhältniß, wie zwischen der Größe der Abgaben eines steuerbaren Guts unter Constantin und der Größe der Abgabe der in neuern Zeiten steuernden Personen, nehmlich ungefähr das Verhältniß von 5 zu 1.

z. E. im ersten, im zweiten Jahre der ersten Indiction, im zweiten, im dritten Jahre der dritten, im vierzehnten, im funfzehnten Jahre der vierten Indiction u. s. w. Diese Jahrrechnung fieng an mit dem ersten September des Jahres 312 nach Christi Geburt. Vermuthlich war damals diese Steuer völlig regulirt. Daß man funfzehn Jahr als eine Indiction annahm, erregt die Vermuthung, daß alle funfzehn Jahre die Kataster der in jeder Provinz, in jedem District liegenden Güter neu verfertigt wurden. Wahrscheinlich nahm man an, daß binnen diesem Zeitraum die Güter sich merklich verbessert oder verschlechtert, durch Anbau oder Erbschaft neuer Pertinenzstücke vergrößert, oder durch Verkauf, verringert haben, kurz, daß im wirklichen Besitz große Veränderungen vorgegangen seyn könnten. So wie dann der Kataster gemacht wurde, blieb er die folgenden funfzehn Jahr, und der Besitzer mußte nach diesem Kataster funfzehn Jahre lang steuern, wenn gleich sein Gut schon in den ersten Jahren sich verschlechtert oder verbessert, vergrößert oder verringert hatte. Erst beym Anfange der folgenden Indiction wurde ihm entweder so viel mehr auferlegt oder so viel abgenommen, als er reicher oder ärmer geworden war.

Le Beau *) hat eine andre Vermuthung über den Ursprung des Indictionscykels. Man habe,

*) Mém. de l'acad. des Inscr. Vol. XLI. p. 159.

meint er, den Ertrag eines Gutes während funfzehn Jahren summirt, eine Mittelzahl herausgezogen und diese als den jährlichen Ertrag des Guts für die folgenden funfzehn Jahre festgesetzt. Man habe angenommen, daß funfzehn Jahre der Zeitraum wären, binnen welchem gewöhnlich alle die Abwechslungen böser und guter Zeiten, die auf den Ertrag eines Gutes Einfluß haben, ihren Kreislauf, so zu sagen, zu machen pflegten. Dieser Erklärung beizupflichten hält mich der Umstand ab, daß Gesetze vorkommen, aus welchem zu deutlich erhellt, daß die Kaiser eine so billige Schätzungsart nicht beliebten, sondern daß sie die möglich größte Einträglichkeit eines Gutes berechnet wissen wollten. Jeder Baum, jeder Weinstock, der etwas eintragen konnte, mußte angegeben und im Kataster mit aufgeführt werden. Weiter unten werden wir unsern Lesern ein Gesetz vorlegen, das diese Härte beweiset.

Wir wollen jetzt nur noch für unsre Leser, die es bisher nicht wußten, erklären, wie dieser Indictionscykel in unsre Notariatsinstrumente gekommen ist. Wir haben oben bemerkt, daß das Ceremoniel und die Titulaturen des römischen Kaiserhofes in den letzten Zeiten, insbesondre des constantinopolitanischen, das Muster für alle europäische Höfe wurden. Sie entlehnten von ihm Gebräuche und Formeln, die für sie keine Bedeutung haben konnten. Als Karl der Große den römischen Kaisertitel annahm, ahmte er den griechischen Kaisern in derglei-

Maaßstab erhalten, die Steuern unpartheiisch dem reellen Vermögen eines jeden proportionirlich zu bestimmen.

Bey näherer Betrachtung jedoch, und Vergleichung beider Steuern werden sich folgende Verschiedenheiten, in der Art sie aufzulegen, ergeben, aus welchen die Willigkeit der ehemaligen römischen Bürger das ihnen Abgefoderte zu entrichten, und das Murren und Klagen der spätern kaiserlichen Unterthanen über den Druck und die Härte ihrer Abgaben begreiflich wird.

1) Beym Census gab jeder Bürger selbst an, was er besaß. Man verließ sich auf seine Bürgertreue, auf sein Gewissen. Zwar, wenn zufälligerweise an den Tag kam, daß er falsch angegeben hatte, wurde er mit dem Verluste seines Vermögens, seiner Freiheit sogar bestraft. Aber es wurde nicht inquirirt, ob er auch richtig angegeben habe. Bey der Indiction aber wurde beständig und scharf inquirirt. Alle Inquisitionen aber nach dem Vermögenszustande eines Menschen sind mit Recht verhaßt.

Bey der Katastrirung wurde jeder Baum, jeder Weinstock gezählt. Eine Art von Aufsehern (Inspectores) waren in jeder Provinz, in jedem District angestellt, die scharf Acht auf den Zustand der darin befindlichen Güter geben mußten. Folgendes Gesetz, das wir übersetzt einrücken wollen, beweiset, wie genau untersucht, und wie hart, wie unproportionirlich der geringste Versuch, sich nur einem kleinen Theile der

dem römischen Bürger schon in den ersten Jahrhunderten durch den Census auferlegt wurde, entstanden. Jene uralte Steuer des Census war eine persönliche Vermögensteuer. Da aber in jenen Zeiten die römischen Bürger fast noch kein anderes Vermögen hatten, als ländliche Besitzungen nebst dem dazu gehörigen Vieh und den Sclaven, die darauf gehalten wurden, und da die Indiction nur von dem Ertrage ländlicher Besitzungen, des damit verbundnen Viehbestandes, und der zu ihnen gehörenden Sclaven bezahlt wurde: so waren offenbar beide Steuern im Wesentlichen einerlei. Neu waren nur die Modificationen, nach welchen die Steuer nicht blos von römischen Bürgern, sondern von allen Gutsbesitzern im ganzen Reich (wiewohl das Nominalbürgerrecht hatten sie alle seit dem Caracalla, die reellen römischen Bürgerrechte waren verschwunden,) bezahlt wurden, und daß die Indiction auf die Grundstücke, ohne Rücksicht auf die Besitzer gelegt war, statt daß die Steuer der römischen Bürger nach den Angaben, die sie selbst von ihren Besitzungen machten, bestimmt wurde. Durch den Census wurden die Personen, durch die Indiction die Fonds besteuert. Auf den ersten Anblick scheint es, diese Verwandlung der ehemaligen persönlichen in eine Realsteuer sey eine Verbesserung gewesen, die den Beyfall der Gerechtigkeit und Weisheit erhalten müsse, denn nun habe man, vermittelst Katastrirung der aufgemeßnen und bonitirten Grundstücke, einen zuverlässigen, richtigen

Maaßstab erhalten, die Steuern unpartheiisch dem reellen Vermögen eines jeden proportionirlich zu bestimmen.

Bey näherer Betrachtung jedoch, und Vergleichung beider Steuern werden sich folgende Verschiedenheiten, in der Art sie aufzulegen, ergeben, aus welchen die Willigkeit der ehemaligen römischen Bürger das ihnen Abgefoderte zu entrichten, und das Murren und Klagen der spätern kaiserlichen Unterthanen über den Druck und die Härte ihrer Abgaben begreiflich wird.

1) Beym Census gab jeder Bürger selbst an, was er besaß. Man verließ sich auf seine Bürgertreue, auf sein Gewissen. Zwar, wenn zufälligerweise an den Tag kam, daß er falsch angegeben hatte, wurde er mit dem Verluste seines Vermögens, seiner Freiheit sogar bestraft. Aber es wurde nicht inquirirt, ob er auch richtig angegeben habe. Bey der Indiction aber wurde beständig und scharf inquirirt. Alle Inquisitionen aber nach dem Vermögenszustande eines Menschen sind mit Recht verhaßt.

Bey der Katastrirung wurde jeder Baum, jeder Weinstock gezählt. Eine Art von Aufsehern (Inspectores) waren in jeder Provinz, in jedem District angestellt, die scharf Acht auf den Zustand der darin befindlichen Güter geben mußten. Folgendes Gesetz, das wir übersetzt einrücken wollen, beweiset, wie genau untersucht, und wie hart, wie unproportionirlich der geringste Versuch, sich nur einem kleinen Theile der

Steuer zu entziehen, bestraft wurde. „Wenn je„mand," sagt dieses Gesetz, „mit gottloser Sichel
„einen Weinstock sollte abgeschnitten, oder fruchtba„rer Zweige Sprößlinge vernichtet haben, um lü„genhaft sich für ärmer gelten zu machen, und treu„los nicht seine volle Steuer zu entrichten, der soll,
„nach entdecktem Frevel, mit dem Leibe büßen, und
„sein Vermögen soll an den Fiscus übergehn *)."

*) Si quis *sacrilega* vitem *falce* succiderit, aut feracium ramorum foetus hebetaverit, quo declinet fidem censuum, et mentiatur callide paupertatis ingenium, mox detectus capitale subibit exitium, et bona ejus in fisci jura migrabunt. Cod. Theod. l. XIII. t. 11. c. 1. An diesem Gesetze haben wir zugleich unsern Lesern eine Probe von der schwülstigen Schreibart geben wollen, in der man in diesen Zeiten die Majestät der Gesetzessprache finden wollte, so wie die Kaiser selbst ihre persönliche Majestät in äußerlichem Pompe suchten. Der zum Erstaunen gelehrte, und gründlich gelehrte Godofred hält diese Schreibart für sehr elegant; sie erhebe sich fast, sagt er, zur Gallischen Erhabenheit (elegantissimo stilo conscripta cothurno ferme Gallicano assurgit). Godofred tadelt den Tribonian, daß er, als er dieses Gesetz in den justinianischen Codex aufnahm, den Stil davon verändert, ihn seines Schmucks beraubt, und ihn, um mit den Worten des Gesetzes selbst zu reden, mit gottloser Sichel beschnitten habe. Wenn wir das Gesetz, so wie es Tribonian abgefaßt, in Justinians Codex (C. IX. tit. 52. l. 2.) nachsehn, so hat er sich weiter nichts zu Schulden kommen lassen, als daß er die beiden Worte, sacrilega falce, aus-

2) Beym Census taxirte ohne Zweifel jeder Bürger seine Besitzungen nach ihrem wirklichen Ertrage. Bey der Indiction aber wurden die Grundstücke nach dem möglich größten Ertrage auf funfzehn Jahr taxirt, da doch der Boden, der Viehbestand und die Anzahl der Sclaven, die zum Anbau desselben nöthig waren, während der funfzehn Jahre von einer Indiction bis zur andern, durch allerlei Ursachen, durch Ueberschwemmungen, Krankheiten, Mangel an Futter u. s. w. mehrere Jahre lang konnten verschlechtert werden. Gleichwohl mußte der Besitzer funfzehn Jahr lang von einer Indiction bis zur andern, die zu Anfange dieses Zeitraums auf dasselbe gelegte, nach dem möglich höchsten Ertrage bestimmte Steuer davon bezahlen. Einige Gesetze selbst bezeugen, daß wohl Gutsbesitzer, welche die Steuern nicht mehr aufzubringen vermochten, davon giengen. Ein sehr hartes, unbilliges Gesetz von Arcadius und Honorius befiehlt, daß solche verlaßne, wüstgewordne Güter unter die Nachbarn vertheilt und diese die Abgaben davon pro rata bezahlen sollten *). So sehr

gestrichen. Si quis vitem succiderit. Alles übrige ist geblieben. Das französische (eigentlich uralte gallische) Genie ist sich doch durch alle Jahrhunderte gleich geblieben. Eleganz, Verschönerung war ihm immer Vortreflichkeit.

*) Cod. Theod. lib. XIII. tit. 11. l. 5. Eine ähnliche Verordnung von Valentinian I. findet man Cod. Theod. lib. XI. tit. 1. l. 10.

hielt man über den Grundsatz, daß der Fiscus die fixirten Abgaben nicht verlieren sollte. Ein späteres, billiges Gesetz von Honorius und Theodos II. verordnet, daß ein Gut, das die ihm auferlegte Steuer nicht tragen könne, von neuem solle taxirt werden *).

3) In der Republik wußte der Bürger, wozu die Steuer bezahlt wurde. Er hatte vielleicht selbst in der Volksversammlung seine Stimme zu dem Kriege gegeben, der die Steuer nöthig machte. Der römische Bürger sah keinen Menschen weder über sich noch um sich, der von seinen Abgaben lebte, herrlich davon lebte, und eben deswegen, weil er von den Abgaben andrer lebte, sich vornehmer dünkte als diese andern, und mit Stolz auf sie herab sah. Der Unterthan hingegen unter den Kaisern wußte gar nicht, wozu die von ihm erpreßten Gelder verwandt wurden; er sah nur den prächtigen Hofstaat, die ungeheure Menge ebenfalls prächtig und im Ueberfluß lebender Beamte, die nicht so prächtig, nicht so herrlich leben konnten, wenn der Unterthan nicht bezahlte. Und von solchen Beamten mußte er sich verachten lassen.

4) Der Bürger in den Zeiten der Republik konnte, indem er die Steuer bezahlte, sich doch immer einige Hofnung machen, auch einmal ein einträgliches oder ehrenvolles Amt zu erlangen; denn alle Aemter wurden durch Wahlen in den Volksversamm-

*) Das. l. 10.

lungen und nur auf kurze Zeit verliehen. Der Bürger war nicht ewiger Lastträger allein; auch für ihn konnte eine Zeit der Ernte kommen, es mochte eine Ernte von Gelde oder von Ehre seyn. Diese Hofnung hatte der Unterthan unter den Kaisern nicht; er war dazu verdammt, ewiger Lastträger zu bleiben. Die Ertheilung der Aemter hieng von der Willkühr der Kaiser ab; sie wurden auf lange Zeit, auf unbestimmte Zeit ertheilet, und nur diejenigen konnten dazu gelangen, welche mächtige Freunde hatten, durch die sie denen empfohlen wurden, die zunächst um den Kaiser waren und seine Entschlüsse bestimmten.

5) Der Census oder die Vermögenssteuer der römischen Bürger war keine beständige, Jahr aus Jahr ein nach demselbigen Fuß zu bezahlende Steuer. Zwar mochten wenige Jahre seyn, wo sie nicht bezahlt würde. Wir haben oben gesehn, daß Livius solche Jahre, wo keine Steuern bezahlt wurden, eben ihrer Seltenheit wegen bemerkt hat. Aber sie wurde den jedesmaligen Staatsbedürfnissen in dem Jahre, wo sie bezahlt werden sollte, angemessen; sie war bald höher, bald geringer, je nachdem die Republik schwerere oder minder wichtige Kriege zu führen hatte. Eben so verhielt es sich mit den Provinzbewohnern. Sie mußten auch schon in den Zeiten der Republik Kopf- und Vermögenssteuern bezahlen; aber ebenfalls nicht jedes Jahr, sondern nur, wenn die Kriegsausgaben der Republik es nöthig machten, und die Größe der Steuer richtete sich immer nach

der Größe des Bedürfnisses. Durch die Indictionen aber wurden alle diese Steuern in beständige, die nach einem festgesetzten Fuß bezahlt werden mußten, verwandelt.

Von dem Urheber der Indictionssteuer.

Wir kommen nun zu der zweiten Frage: Wer war der Urheber dieser Steuer? Diocletian? oder Constantin? Denn zwischen diesen beiden müssen wir wählen, weil einige der alten Schriftsteller diesen, andre jenen nennen. Daß Constantin der Urheber gewesen sey, haben einige Gelehrte aus dem Grunde angenommen, weil der Indictionscykel, der, wie wir oben gesehn, durch diese Steuer veranlaßt worden, mit dem ersten September des Jahres 312 nach Christi Geburt, also unter Constantins Regierung anfängt.

Allein 1) nicht Constantin selbst hat sich schon dieser Jahrrechnung bedient, sondern erst seine spätern Nachfolger zu Constantinopel haben diese Sitte angefangen. Im October des Jahres 312 ließ sich Constantin nach seinem Siege über seinen Gegenkaiser Maxentius vom Senat zu Rom den Titel Augustus beylegen, welcher Titel damals die höchste Kaiserwürde bezeichnete, wohingegen der Cäsarstitel, den bis dahin Constantin geführt hatte, eigentlich nur einen Gehülfen, einen Vicarius des Augustus oder höchsten Kaisers bedeutete. Constantin, sage ich,

ließ sich vom Senat zu Rom den Augustustitel beyle-
gen, nicht als ob er dem Senat irgend ein Recht
über die Kaiserwürde zu verfügen zugestanden hätte,
sondern um nur dem Schritt, den er that, sich den
beiden damaligen höchsten Kaisern (Augustis), dem
Licinius und Maximinus, an die Seite zu setzen, durch
diese Formalität einen Schein von Rechtmäßigkeit
zu geben. In so weit also konnte das Jahr 312 als
das Anfangsjahr der kaiserlichen Regierung Con-
stantins — als Cäsar hatte er schon sechs Jahr in
Gallien regiert — betrachtet werden. Da nun die
Kaiser zu Constantinopel es für eine der wichtigsten
Handlungen ihrer Regierung ansahn, wenn sie das
Edict wegen der Indictionssteuer mit Purpurdinte un-
terschrieben, so scheinen sie das erste Jahr, in wel-
chem Constantin als Augustus oder höchster Kaiser
zu regieren anfieng, auch als das erste Jahr, wo
diese feierliche Handlung zuerst von ihm begangen
sey, betrachtet zu haben.

2) Eine historisch gewisse Thatsache beweist, daß
die Indictionssteuer älter ist. In eben dem Jahre
312, ehe Constantin nach Italien gieng, den Ma-
xentius zu bekriegen, war er zu Augustodunum
(dem jetzigen Autun) in Gallien gewesen, und hatte
dieser Stadt und dem dortigen Districte nicht nur
ihre Rückstände von der Steuer erlassen, sondern sie
auch im Kataster um ein Viertel niedriger ansetzen
lassen, als sie bis dahin war taxirt worden. Wir
werden von diesem Vorgange unten (Abschnitt VI.)

ausführlicher reden. Es ist also gewiß, daß Gallien schon mit dieser Steuer belegt war, ehe Constantin nach Rom kam, ehe er die Würde eines Augustus annahm, wie er nur noch in Gallien und Britannien, als bloßer, untergeordneter Cäsar, regierte.

3) Daß er nun aber, als bloßer Cäsar, in den ihm allein unterworfnen Provinzen, zuerst diese harte Steuer sollte eingeführt haben, ist auch nicht glaublich, weil es ganz unpolitisch von ihm gewesen wäre. Er hatte damals noch seine Rivale, den Maxentius, Licinius und Maximinus zu fürchten. Gegen diese war ihm die Zuneigung und Anhänglichkeit der Gallier die sicherste Stütze. Gewiß er wird sich wohl gehütet haben, diese Zuneigung und Anhänglichkeit durch eine neue, drückende Steuer zu verlieren, in Abneigung und Haß zu verwandeln. Es bleibt also nichts anders übrig, als die übereinstimmenden Nachrichten des Heiden Aurelius Victor (de Caesar. c. XXXIX.) und des Christen Lactantius (de mort. persec. c. 7.) für gegründet zu halten. Jener sagt: „Als Diocletian seine drei Mitkaiser angenommen, und das Reich unter ihnen getheilt worden, „und nun jeder dieser vier Kaiser seinen eignen Hof „und seine eignen Armeen zu unterhalten gehabt, „wäre das neue große Steuerübel eingeführt und „das neue, die Abgaben regulirende Gesetz bekannt „gemacht worden." Er fügt hinzu: „Anfangs „sey es noch erträglich gewesen, aber nachher der

„Ruin (des Staates oder auch des Volkes) ge„worden *).“

*) Aurelius Victor ist ein der Sprache nicht mächtiger, sich dunkel und verworren ausdrückender Schriftsteller. Die Stelle, aus der wir oben blos den Sinn angegeben, lautet in Victors schlechtem Latein folgendermaaßen: Et quoniam bellorum moles, de qua supra memoravimus, acrius urgebat, quasi partito Imperio, cuncta quae trans Alpes Galliae sunt, Constantio commissa; Africa Italiaque (*Maximiano*) Herculio; Illyrici orae ad usque Ponti fretum Galerio; cetera Valerius (*Diocletianus*) retentavit. Hinc denique parti Italiae invectum *tributorum ingens malum*. Nam cum omnis eadem functione moderataque ageret, quo exercitus atque Imperator, qui semper aut maxima parte aderant, ali possent, pensionibus *indicta lex nova*. Quae sane, illorum temporum modestia tolerabilis, in perniciem processit. Aus dieser Stelle wird einigermaaßen wahrscheinlich, daß nicht Diocletian selbst, sondern sein College Maximianus zuerst das neue Steuergesetz, und zwar in seinem Gebiete, in Italien, verordnet habe. Diocletian — es sey aus Milde oder Furchtsamkeit — war nicht für strenge, harte Maaßregeln; Maximian war despotisch gesinnt und hart bis zur Unmenschlichkeit. Aber vermuthlich war die Sache zwischen beiden verabredet. Bekanntlich soll Diocletian eben deswegen den Maximian zum Collegen angenommen haben, um durch diesen furchtlosen, festen und heftigen Mann ausführen zu lassen, was er selbst auszuführen entweder aus Klugheit oder aus dem Bewußtseyn, daß es ihm an der nöthigen Festigkeit fehle, nicht wagen wollte. — Daß aber Italien nicht allein mit dieser

Das Nehmliche, was Aurelius Victor historisch kalt erzählt, berichtet Lactantius mit rhetorischer Leidenschaft, die aus dem Umstande, daß er ein Christ war, ein Zeitgenoß und Zeuge der über die Christen von Diocletian verhängten Verfolgungen, begreiflich wird. Den Geiz dieses Kaisers giebt er als eine von den Ursachen an, die den Staat ruinirt hätten. „Er nahm drei Collegen an, und je„der derselben wollte nun eine noch größere Armee „halten, als vorher gehalten wurden, wie nur Ein „Kaiser regierte. Dadurch wurde die Zahl derer, „die vom Staat bezahlt wurden, um so viel grös„ser, als die Zahl derer, die dem Staate bezahl„ten, daß durch die ungeheure Größe der Steuern „(der Indictionen) die Aecker von den ganz ver„armten Landleuten verlassen und das urbare Land „wieder zu Waldungen wurde *).“

Steuer belegt wurde, wenn sie gleich dort vielleicht ihren Anfang nahm, erhellet aus dem hinzugefügten Grunde, warum die Steuer gefodert sey, weil nehmlich jeder der vier Kaiser seine Armeen und seinen Hof davon habe unterhalten wollen.

*) Hic orbem terrae, simul avaritia et timiditate, subvertit. Tres enim Participes regni sui fecit, in quatuor partes orbe diviso, et multiplicatis exercitibus, quum singuli eorum longe majorem numerum militum habere contenderent, quam priores principes habuerant, quum soli rempublicam gererent. Adeo major esse coeperat numerus accipientium, quam dantium, ut, enormi-

Nach eben diesem Lactantius (de mort. pers. c. 23. u. 31), waren es erst Maximianus, Diocletians gewesener Mitkaiser, als er sich vor diesem seinen Collegen, der abgedankt hatte, nicht mehr scheute, und nachher Galerius, welche die Einträglichkeit der neuen Steuer durch die härtesten, grausamsten Maaßregeln aufs höchste trieben.

Von einer Maaßregel, wodurch Diocletian dem gedrückten Volke Erleichterung verschaffen wollte.

Diese Maaßregel war die nehmliche, die Robespierre ergrif in dem Wahne, dadurch der größte Wohlthäter des Volks zu werden. Diocletian, als er sahe, daß, ohne Zweifel durch die neuen Steuern, die Preise aller Dinge ungeheuer gestiegen waren, verordnete ein Maximum der Preise, wozu die täglichen Bedürfnisse verkauft werden sollten. Aber Diocletian machte schon die Erfahrung, daß eine solche Verordnung unsinnig ist, und grade das Gegentheil dessen bewirkt, was dabei beabsichtet wird. Niemand wollte mehr etwas verkaufen, und alles wurde unendlich theurer, als es gewesen war. Es kam sogar zu Gewaltthätigkeiten zwischen denen, die kaufen wollten oder mußten, und denen, die nicht verkaufen wollten; Blut

tate *indictionum* consumtis viribus colonorum, desererentur agri, et culturae verterentur in silvam.

wurde vergossen. Nachdem das Gesetz also viel Unglückliche gemacht hatte, verlor es durch die Noth alle seine Kraft, und gerieth, ohne förmlich abgeschaft zu werden, in Vergessenheit *).

Schädliche Folgen der Indictionssteuer.

Diese Steuer war nicht blos an sich selbst hart und ruinirend für die Unterthanen, sondern sie hatte auch mittelbare äußerst schädliche Folgen für den Unterthanen und für den ganzen Staat.

Die Naturallieferungen insbesondre zogen den Unterthanen von der Habsucht und dem Eigennutz der Empfänger oft mancherlei Bedrückungen und Plackereien zu, die die Kaiser mit ihren Verordnungen dagegen doch nicht verhüten konnten, wie die öftere Erneuerung dieser Verordnungen und die darin geschärften Strafen gegen solche Misbräuche beweisen.

Vergebens waren öffentliche Wäger und Messer bestellt, die von den Unterthanen gelieferten Naturalien zu wägen und zu messen. Durch zu großes Maaß, durch zu schweres Gewicht, wurde ihnen

*) *Lactant. de mort. persec. c. 7.* Idem, quum variis iniquitatibus immensam faceret caritatem, legem *pretiis rerum venalium* statuere conatus est. Tunc ob exigua et vilia multus sanguis effusus, nec venale quidquam metu apparebat, et caritas multo deterius exarsit, donec lex necessitate ipsa, post multorum exitium, solveretur.

mehr abgenommen, als sie schuldig waren. Vier successive Verordnungen gegen diesen Misbrauch beweisen seine Fortdauer, und die geschärfte Strafe — (die Verbrecher sollten am Leben bestraft, und den Bevortheilten der Schade aus dem Vermögen des Verbrechers vierfach ersetzt werden) — beweist, wie häufig dieses Verbrechen begangen wurde. Eben diese Verordnungen beweisen, daß, aller Controle unerachtet, die Exactore und Susceptore oft in Einverständniß waren, den Unterthanen zu plündern *).

Den Unterthanen wurde oft von den Einnehmern zugemuthet, ihre Naturalien nicht nach den ihnen zunächst gelegnen Lageplätzen, den Gesetzen gemäß, sondern nach weit entfernten zu liefern, ohne Zweifel hatten die Einnehmer bey dieser eigenmächtigen Abweichung vom Gesetz einen gewissen eignen Vortheil zur Absicht, aber für den Unterthanen war sie drückend. Oft wurde die Lieferung zu kurz vor dem Termin angesagt, vielleicht damit die Einnehmer, wenn alsdann der Contribuent die Lieferung nicht gleich leisten konnte, einen Anlaß hatten, gleich eine ihnen vortheilhafte Pfändung anzustellen. Klagen über diese Misbräuche müssen oft an die Kaiser gekommen seyn. Auch gegen diesen Unfug verordneten sie Todesstrafe **).

*) Cod. Theod. lib. XI. tit. 1. c. 9. 11.

**) Cod. Theod. XI. tit. 8.

Aber nicht blos die Unterthanen, welche Naturalabgaben zu entrichten hatten, wurden auf diese und mancherlei andre Weise gedrückt. Auch diejenigen, die aus den kaiserlichen Vorrathshäusern mit Korn, Fourage u. s. w. versorgt werden sollten, die dergleichen Artikel, als einen Theil ihrer Besoldung bekamen, insbesondre die Truppen, wurden auf mancherlei Weise um das, was ihnen der Staat bestimmt hatte, betrogen, bekamen geringeres Maaß und Gewicht, bekamen oft schlecht und verdorben, was der Staat ihnen gut gegeben wissen wollte. Alle Verfügungen der Kaiser die Veruntreuungen und den Betrug der zur Verwahrung der Vorräthe und zur Austheilung derselben angesetzten Officianten zu verhüten, waren vergeblich. Von allen den weitläuftigen Anstalten, die in dieser Absicht unter den letzten Kaisern getroffen wurden, findet man in den Zeiten der Republik nicht die geringste Spur, findet aber auch keine Spur von Klagen, daß nicht z. E. den Truppen, alles was ihnen in natura geliefert werden sollte, Korn, Fourage, Kleidung, völlig so gut, als es seyn sollte, wäre geliefert worden. Aber die Zeiten der Republik waren Zeiten der Unschuld gegen die allgemeine Verdorbenheit unter den letzten Kaisern. In den Zeiten der Republik war die Gewissenhaftigkeit eines jeden Bürgers in Erfüllung seiner Pflichten gegen den Staat die sicherste Bürgschaft für seine Treue. Aber Egoismus, Eigennutz, Hab=

sucht, Prachtliebe, Vergnügungssucht hatten unter den Kaisern fast alle Herzen angesteckt; Gewissenhaftigkeit war, wie einst die Asträa der Dichter, von der Erde verschwunden. Nun könnte man sich die Kaiser, wenn man alle ihre Verordnungen ansieht, als die einzigen tugendhaften Kämpfer vorstellen, die sich einer ganzen verdorbnen Welt widersetzten. Aber es verhielt sich ganz anders mit ihnen. Meine Leser werden erstaunen, wenn sie weiter lesen. Ich werde aber einen andern reden lassen. Le Beau, in einer seiner schönen Abhandlungen, hat jene allgemeine Verdorbenheit, woran die Kaiser selbst mit Schuld waren, so richtig, so kräftig dargestellt, daß ich mich nicht enthalten kann, die Stelle, die dieses Gemählde enthält, meinen deutschen Lesern in einer Uebersetzung mitzutheilen. Vorher muß ich noch bemerken, daß Le Beau an umständlicher, genauer und gründlicher Kenntniß der Verfassung, Anstalten und Gesetze unter den letzten Kaisern von keinem Gelehrten ist übertroffen worden.

„Ich will," sagt Le Beau *), „diese Abhand„lung mit einer Nachricht von den Verwaltern der „Lebensmittel beschließen. Ich maße mir nicht an, „sie alle zu kennen: diese Art Leute figurirt in der „Geschichte nur dann, wenn sie einmal auffallend

*) Le Beau XXIIIme Mém. sur la Légion Romaine in den Mémoires de l'Acad. des Inscr. T. XLI. p. 165.

„bestraft wurden; man kennt sie überhaupt fast „nur aus den Gesetzen, die gegen ihre Betrügereien „gerichtet wurden."

„Es gab ihrer ein grosses Heer; die Vorgesetz„ten sogen den Staat aus und die Untergebnen be„nagten das wenige, was den Soldaten zugemessen „wurde. Unter den Kaisern kamen sie bey Tausen„den zum Vorschein; einige, um die von den Pro„vinzen erpreßten Lieferungen in Empfang zu neh„men, andre, um die Beschaffenheit des Gelieferten „zu untersuchen, andre um den Transport zu besor„gen, andre um über die Magazine, worin alles „verwahrt wurde, Aufsicht zu führen, andre zum „austheilen. Alle diese Leute standen wieder unter „Aufsehern, und diese hatten auch wieder Aufseher „nöthig."

Sed quis custodiet ipsos
Custodes?

Juven. Sat. 17.

„Da gab es Protocolle, Listen, Register, Bücher und „Contrabücher, und gleichwohl gab es grosse Armeen, „wo alles vor Hunger umkam, ausgenommen diese „Leute und die Lieferanten. Die beiden Gesetzbücher, „das theodosische und das justinianische, zeigen uns „die armen Kaiser, wie sie beständig gleichsam mit „Keulen unter die Betrüger schlagen, aber ohne zu „treffen; denn die Gesetze wurden immer schärfer; „ein Beweis, daß die vorigen nichts geholfen hätten."

„Aber was konnten auch Gesetze helfen, wenn „die Gesetzgeber selbst mehr auf Befriedigung ihres „Geizes, als auf das Wohl der Provinzen, sogar „mehr, als auf die Gesundheit und das Leben der „Soldaten sahn? Constantin hatte verboten, den „Soldaten verdorbnes Getraide zu geben *). Aber „Valentinian I. befahl ihnen nicht eher frisches zu „geben, als bis der alte Vorrath zu Ende wäre. „Wenn das Korn, sagt er, etwas ange„gangen ist, so daß es Murren erregen „könnte, so soll man es mit neuem ver„mischen, damit der Fehler nicht gemerkt „werde und die Staatscasse keinen Scha„den leide **). Ist dieses nicht eher die Ver„ordnung eines Financiers, als eines Fürsten? Ein „Kaiser erniedrigt sich zu einem so schmutzigen Be„truge? welche Blindheit des Verstandes, Betrü„gereien zu gebieten und selbst zu lehren, wie man „sie verbergen soll? Am meisten muß man sich aber „über den Tribonian wundern, daß er, durch die „Aufnahme dieser Verordnung in das Gesetzbuch, die „Schande ihres Urhebers verewigt hat."

*) C. Theod. lib. VII. tit. 4. c. 1.

**) Das. lib. II. tit. 14. c. 1. C. Justin. lib. X. tit. 26. c. 1. 2. Si qua species ita corrupta est, ut per semet erogari sine querela non possit, eidem ex nova portione misceatur, cujus adjectione corruptio velata damnum fisco non faciat.

2.

Eine **zweite** Steuer, eine Gewerbsteuer, die Lustralcontribution, (Lustralis Collatio, Lustralis Auri Collatio, Chrysargyrum etc. die vierjährige Steuer, die vierjährige Goldsteuer) war erfunden, alle diejenigen, die nicht Landbesitzer waren, aber sich durch Anwendung eines, es sey großen oder kleinen Capitals, großen oder kleinen Gewinn oder auch nur ihr bloßes Auskommen verschaften, (qui pecuniam habebant in conversatione) um einen Theil des Ertrags dieses Capitals zu besteuern. Für diese Classe war die Lustralcontribution, was die Indiction für die Gutsbesitzer. Vom reichsten Kaufmann in den größten Handelsstädten, vom reichsten Rentenirer an bis zum geringsten Krämer in elenden Flecken, vom größten Fabricanten an bis zum gemeinen Handwerker, waren dieser Steuer unterworfen. Einige geringe Handwerker, von denen im Gesetze der Character angegeben wird, daß sie mit der Hand ihren Unterhalt erwerben (qui manu victum rimantur) waren ausgenommen. Die Gesetze führen zum Exempel Töpfer, Schmiede und Zimmerleute an (vielleicht nur die Gesellen oder Arbeiter in diesem Handwerke; der Unternehmer einer Töpferfabrik, der Eigenthümer einer Schmiede braucht ein Capital und wurde dadurch also steuerbar *). Befreyt waren

*) Mit diesem Gesetze, das die geringen Handwerker von der Steuer ausnimmt, steht Libanius in Widerspruch. In einer öffentlich in Gegenwart des Kai-

auch die Artisten, deren Waare, sagt das Gesetz, ganz das Product ihrer Kunst ist (qui ea in mercibus habent, quae sunt propria artis ipsorum). Das Gesetz selbst nennt die Mahler, als ein Exempel *).

Wird man nicht erstaunen, wenn man hört, daß, unter christlichen Kaisern, diese Gewerbsteuer auch von Huren mußte bezahlt werden? Nicht blos Geschichtschreiber sagen dieses; ein Gesetz selbst bezeugt es; nehmlich das Gesetz Kaisers Theodosius II, wodurch er endlich dieser schändlichen Einnahme entsagte **). Sie muß nicht unbeträchtlich gewesen seyn. Eh man sie abschafte, wollte man Ersatz dafür haben. Ein reicher Patricier, Florentius, dem diese unsittliche Steuer anstößig war, der dagegen Vorstellungen gethan hatte, war so großmüthig, um den Kaiser zum Entschluß zu bringen, seine eignen Güter dem Fiscus anzubieten, damit die Einkünfte

sers gehaltnen Rede sagt er, daß auch Handwerker, die mit ihrer Hand sich kümmerlich ernährten, die Steuer bezahlen mußten und darüber zu Grunde giengen. „Nicht einmal die Schuhflicker," sagt er, „werden verschont; oft habe ich sie gesehn, ihre Pfriemen gen Himmel haltend, und schwörend, das wäre „ja alles, was sie hätten." Liban. contra Florent. p. 427.

*) In Cod. Theod. handelt lib. XI. tit. 1. u. 4. von dieser Gewerbsteuer.

**) Godofr. ad Cod. Theod. lib. XIII. tit. 1. c. 1.

aus denselben jenen Verlust ersetzten. Der Kaiser war unedel genug das Erbieten anzunehmen.

Zosimus, ein Geschichtschreiber im fünften Jahrhundert, nennt Constantin I. als Urheber dieser Gewerbsteuer, und insbesondre der vom Hurengewerbe *). Zosimus, noch in diesen späten Zeiten ein eifriger Anhänger der alten Religion, ist nicht ohne Groll gegen den schon hundert Jahr vorher gestorbnen Constantin wegen seines Uebergangs von jener alten Religion zu der neuen. Es ist auch erwiesen, daß die Hurensteuer älter war.

Wir haben oben gesehn, daß sie von Caracalla eingeführt und von seinen Nachfolgern nicht abgeschaft wurde. So haben wir auch gesehn, daß schon in jenen frühern Zeiten einzelne Gewerbe steuern mußten. Aber vermuthlich bezahlten sie nur ein Gewisses, und dieses Gewisse war leidlich. Constantin mag zuerst die Steuer allgemein gemacht, auf alle Gewerbe ausgedehnt, und statt einer bestimmten, erträglichen Summe, gewisse, vielleicht zu hohe Procente von dem Verdienst eines jeden Gewerbes gefodert haben. Daß diese Steuer äußerst drückend war, bezeugen mehrere Schriftsteller dieser Zeiten. Wir werden unten zu einem andern Zweck zwei Stellen, die eine aus dem Libanius, die andre aus dem Zosimus anführen, die das Elend beschreiben, das durch diese Steuer verursacht wurde. Libanius ist zwar

*) Zosim. II, 31.

eben dem Verdacht der Partheilichkeit, eines geheimen Hasses gegen die christlichen Kaiser, wie Zosimus, unterworfen. Aber beide führen Thatsachen an, deren Wahrheit oder Falschheit das Publicum für das sie schrieben, wissen konnte. Libanius sagte sogar das, was wir aus ihm anführen werden, in einer Rede, die er vor dem Kaiser hielt.

Aber sie war ihrer Natur nach eine drückende Steuer. Entweder wurde der Verdienst eines jeden Steuerbaren muthmaßlich taxirt, oder der Steuerbare mußte ihn eidlich angeben, oder es wurden Untersuchungen angestellt. Wir wissen nicht, welche von diesen drei Methoden gebraucht wurde. Alle drei waren gleich hart, gleich empörend, und, wenn die erste, wie man vermuthen muß, gewählt war, so ist leicht zu erachten, daß die Taxatoren mehr den Vortheil des Fiscus, als Schonung der Contribuenten, vor Augen hatten.

Die Steuer wurde alle vier oder alle fünf Jahre bezahlt. Der Name Lustralcontribution (Lustrum, eine Zeit von fünf Jahren) scheint zu sagen, daß sie jedes fünfte Jahr bezahlt wurde. Andre nennen sie die vierjährige Steuer *); sie sey nach vier Jahren bezahlt worden. Ritter erklärt, wie beide Benennungen auf die Steuer paßten. Sie wurde im Anfange eines jeden fünften Jahres bezahlt, davon heißt sie Lustralcontribu-

*) Godofr. am angeführten Orte.

tion; man bezahlte für vier Jahre, davon heißt sie die vierjährige Steuer *).

Es stand in eines jeden Belieben, die Steuer jährlich abzutragen. Aber im Anfange des fünften Jahres mußte sie für die vergangnen vier Jahre abgetragen seyn, wenn man nicht straffällig werden wollte **). Diese anscheinende Nachsicht machte die Steuer in der That drückender und ruinirender, als sie ohne Gestattung einer so langen Frist gewesen wäre. Wessen Umstände wirklich zu schwach waren, die einzelne Steuer eines jeden Jahres abzutragen, dem mußte sie auf Einmal vierfach aufzubringen unmöglich fallen. Wer in den vorhergehenden Jahren blos saumselig gewesen war, nicht an das Anwachsen seiner Schuld gedacht hatte, sah sich leicht im fünften Jahre von Mitteln entblößt, vierfach aufzubringen, was er einfach ohne große Anstrengung hätte bezahlen können. Diese Nachsicht war um so viel weniger Güte, da nun im fünften Jahre die ganze Schuld mit der größten Strenge eingetrieben wurde.

Sehr hart, grausam, waren die Strafen für Restanten, die man für hartnäckig (contumaces) hielt. Dem, in Entrichtung seiner Steuer saumseli-

*) Ritter in der Note zu Godofreds Commentar ad Cod. Theod. lib. XIII. tit. 1. c. 1. (p. 5. der Leipziger Ausgabe).

**) Cod. Theod. lib. XI. tit. 1. c. 1.

gen Gutsbesitzer nahm man sein Gut. Die der Erwerbsteuer Unterworfnen, wenn sie lange schuldig blieben, wurden wenigstens eine Weile, wie Verbrecher, gefesselt in Criminalgefängnisse geworfen, und mit Knuten ähnlichen Peitschen *) gegeißelt. Constantin, in einem Gesetz, worin menschliche Gesinnungen die Sprache führen, worin er sagt, daß Unglückliche nicht Verbrecher wären, schafte diese Greuel ab und verordnete daß blos ihre Habseligkeiten gepfändet, und sie selbst in militairischem Arrest, d. i. ungefesselt, nicht in unterirdische Gefängnisse, sondern in Wachzimmern **) sollten gehalten werden ***).

Constantin sagt selbst in diesem Gesetze, diese unmenschliche Behandlung der Nichtzahlenden sey von anmaßenden Obrigkeiten erfunden und willkührlich verhängt worden (ab insolentia Judicum reperta). Diese Obrigkeiten scheinen in der Folge sich an sein Verbot nicht gekehrt zu haben; denn seine Söhne, Constantius und Constans, finden eine neue Verordnung gegen diese Unmenschlichkeit nöthig ****). Und auch diese scheint ohne Wirkung geblieben zu seyn; denn alle spätern Schriftsteller erwähnen der Folter sogar und der Geißelhiebe, die gegen Restanten ge-

*) Mit plumbatorum ictibus. Godofred im Commentar zum Cod. Theod. lib. IX. tit. 35. c. 2.

**) αδεσμος φυλακη nennet es ein Grieche.

***) Cod. Theod. tab. XI. tit. 7. c. 3.

****) Cod. Theod. ib. c. 7.

braucht wurden; wir werden unten die Zeugnisse des Zosimus und Libanius darüber hören.

3.

Eine dritte Steuer sollte das Ansehn eines freiwilligen Geschenks haben. Sie wurde nicht von allen Unterthanen, sondern blos von den Decurionen, nicht jährlich, sondern nur bey gewissen Gelegenheiten bezahlt. Man nannte sie Kronengold (aurum coronarium). Sie war aus anfänglich wirklich freiwilligen Geschenken einzelner Städte und Communen, durch Observanz, die der Fiscus nicht abkommen ließ, zu einer pflichtmäßigen Steuer geworden.

Schon im alten Griechenlande war es üblich, daß Städte und Communen verdienten Bürgern, Feldherrn, Staatsmännern, auch wohl Fremden, die man verehrte, oder denen man Dankbarkeit schuldig zu seyn glaubte, ein Ehrengeschenk mit einer goldnen Krone machte. Wer kennt nicht die berühmte Rede des Demosthenes wegen der Ehrenkrone, mit der seine Mitbürger ihn belohnen wollten, und der sein Rival Aeschines ihn unwürdig zu seyn behauptete, welches den Demosthenes nöthigte, seine Verdienste um den Staat in jener Rede, die Bescheidenheit, Würde und Erhabenheit mit einander verbindet, auszuführen? In den Zeiten der römischen Republik pflegten alliirte Könige, Republiken, Städte und Communen einem römischen Feldherrn, der in ihrer Nachbarschaft glückliche Kriege geführt hatte,

aus Achtung, aus Dankbarkeit, und was sonst für Beweggründe die Klugheit an die Hand geben konnte, Geschenke mit Kronen von Golde zu machen, die bey seinem Triumphe vor ihm hergetragen und im Capitol niedergelegt wurden. Diese Sitte verbreitete sich allgemein in allen Ländern, wo man Roms Uebermacht empfand und für rathsam hielt, ihr zu huldigen. Vor Cäsars Triumphwagen sollen zweitausend achthundert zwei und zwanzig goldne Kronen, an Gewicht zwanzigtausend vierhundert vierzehn Pfund, hergetragen seyn. Diese Sitte nahm mit der Zeit die Wendung, daß alle im römischen Reich gelegnen Städte und Communen von einiger Bedeutung goldne Kronen zu Ehrengeschenken bringen mußten, so oft ein Kaiser die Regierung antrat, so oft er sich gefallen ließ, das Consulat zu übernehmen, so oft ihm ein Sohn geboren wurde, so oft er einen Cäsar creirte, so oft er einen Sieg über die Barbaren erhielt, so oft sonst etwas vorfiel, was als eine glückliche Begebenheit für den Staat angesehen wurde. Es blieb dem freien Willen der Städte nicht länger überlassen, ob sie diese Geschenke machen wollten. Wir sehen dieses aus einem Gesetze Julians, der sich, so wie durch Thätigkeit, also auch durch Milde unterscheiden wollte. Er verbot, das Kronengold, als welches ein freiwilliges Geschenk (munus voluntatis) sey, anzusagen (indicere) *).

*) Cod. Theod. lib. XII. tit. 13. c. 1.

Julian verordnete auch, daß die Kronen nicht über siebzig solcher Goldstücke, die damals in Curse waren und Solidi (Sousd'or) genannt wurden, werth seyn sollten. Siebzig solcher Goldstücke betrugen ungefähr zweihundert und funfzig Thaler *). Einige Städte hatten Kronen, tausend, ja gar zweitausend solcher Goldstücke werth, gesandt. Julian erklärte, der durch diese Geschenke gegebne Beweis der Liebe sey ihm immer gleich angenehm, möge das Geschenk mehr oder minder an Werth betragen; nur der Geiz könne in Achtungsbeweisen (εντιμων σχηματι), Gewinn suchen **). Aber so dachten Julians Nachfolger nicht. Valentinian I. und Valens ließen wieder alle auffodern das Kronengeld zu entrichten ***). In den letzten Zeiten wurde, statt wirklicher Kronen, so viel in Gelde übergeben, als die wirkliche Krone, die eine Stadt herkommlich zu senden pflegte, würde gekostet haben.

Bey einem alten Lehrer der Beredsamkeit findet sich ein Formular der Rede, die der Stadtdeputirte an den Kaiser bey Ueberreichung des Kronengoldes halten mußte. Im Eingange mußte er die großen

*) Große S. 249.

**) Libanius in der Rede auf Julians Tod. S. 305. edit. Morell. Godofred führt sie auch in seinem Commentar zu obigem Gesetze an.

***) Cod. Theod. ib. c. 2. Universi ad auri coronarii praestationem vocentur.

Thaten des Kaisers in Krieg und Frieden rühmen. Dann mußte er versichern, dieser Thaten wegen krône die Stadt den Kaiser, nicht blos um sich für die vielen von ihm empfangnen Wohlthaten dankbar zu beweisen; Demüthig und in Zuversicht auf die Alles umfassende Güte des Monarchen, mußte er dann flehen, ihr die Annahme des Beweises ihrer ehrfurchtvollen Gesinnungen nicht zu verweigern. Nach geendigter Rede las er das Decret seiner Stadt ab, worin sie dieses Ehrengeschenk für den Kaiser, und die Absendung des Redners zum Ueberbringen des Geschenks beschlossen hatte *).

In Einem Gesetze scheint der Ausdruck zu sagen, daß die Decurionen dieß Kronengeld aus ihrem eignen Vermögen bezahlen mußten **). Nach einem andern Gesetze scheint es, daß sie von ihren Mitbürgern Beyträge dazu bekamen ***).

Den Worten nach war der Senat zu Rom von der Entrichtung dieses Kronengeldes ausgenommen, in der That aber war er eben sowohl, als die Decurionen der übrigen Städte, dazu verpflichtet. Nur hieß es nicht Kronengeld, sondern ein Goldopfer, eine Goldgabe (auri oblatio), was er zu leisten hatte. Durch Observanz war hergebracht, daß es sechszehn-

*) Godofred, an oben citirtem Orte, führt dieses Formular aus dem alten Rhetor, Menander, an.

**) Cod. Theod. lib. XII. tit. 13. c. 1.

***) Das. c. 2.

hundert römische Pfund an Golde (über viermalhunderttausend Thaler) betragen mußte *).

4.

Als eine vierte Steuer, die aber nur einigen wenigen Individuen auferlegt war, können wir die Summen betrachten, welche den Prätoren in den beiden Hauptstädten zur Pflicht gemacht war aus ihrem eignen Vermögen zu Volksbelustigungen herzugeben.

Privatpersonen, wären sie auch die reichsten im Lande, Lasten aufzubürden, die entweder der ganze Staat oder die einzelnen Communen, je nachdem diese oder jener den Vortheil davon haben, tragen sollten; Privatpersonen zu nöthigen, aus ihrem Vermögen die Kosten herzugeben, um dem ganzen Publicum, es sey einer großen Hauptstadt, oder eines kleinen Orts Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten zu verschaffen, die das Publicum zu entbehren verdient, wenn es selbst sie sich nicht verschaffen will, und zu entbehren lernen muß, wenn es sie sich nicht verschaffen kann; Privatpersonen zu zwingen, ihr Vermögen für entbehrliche Bedürfnisse des Publicums aufzuopfern, ist unter den despotischen Maaßregeln der letzten Kaiser keine der geringsten. Es war vielleicht anfangs eine Maaßregel, die reichen Familien der alten Hauptstadt, die Abkömmlinge der alten römischen Familien, bey denen man immer noch etwas republikanischen Geist argwöhnte, zu drücken, zu

*) Ibid. tit. 13.

schwächen. Mit der Zeit diente sie auch dazu, dem Fiscus eine sehr wichtige Ausgabe, der er sich nicht entledigen konnte, zu ersparen.

Wir wissen, wie der römische Pöbel schon in den letzten Zeiten der Republik verwöhnt war, auf Kosten des Staats nicht nur genährt, nicht nur mit mancherlei Bequemlichkeiten versorgt, sondern auch amusirt zu werden. Immer wurden die verschiednen Arten von Schauspielen, die Gladiatorengefechte, die Thierhetzen, die Wagenrennen, die Pantomimen häufiger, immer prächtiger gegeben. In den letzten Zeiten der Republik fiengen die ehrgeizigen Großen, die sich populär machen wollten, an, dergleichen Spiele auf eigne Kosten zu geben, indem sie sich die Rechnung machten, durch die Volksgunst, die sie sich durch diesen Aufwand erwarben, die ersten und einträglichsten Aemter zu erlangen. Die ersten Kaiser traten in ihre Fußtapfen, um das Volk, den Pöbel Roms, über den Verlust der republikanischen Verfassung, nicht in böse Laune zu versetzen. Aber sie fiengen nun auch bald an, was ehemals die Candidaten zu hohen Stellen freiwillig gethan hatten, den Mitgliedern des Senats, die gewisse Aemter bekleideten, es zur Pflicht zu machen. Gewisse Titel von ehemaligen wichtigen Staatsämtern wurden unter den letzten Kaisern, nachdem die Aemter selbst schon eingezogen waren, beybehalten, um diejenigen, denen diese Titel zu Theil wurden, mit der Last dieses für den Pöbel zu machenden Aufwandes zu bebürden. So

war das ehrwürdige Amt der ehemaligen Prätoren, welche die obersten Pfleger der Gerechtigkeit waren, in Constantius Zeiten so herabgewürdigt, daß die damaligen Prätoren kein andres Geschäft hatten, als dem Volke in den beiden Hauptstädten auf eigne Kosten Vergnügen zu machen *) und Schauspiele zu geben.

Seit dieser Verwandlung wurden jährlich, anfangs drei, dann fünf, endlich acht Prätoren erwählt. So viel Prätoren, so viel Rangstufen waren unter ihnen. Der von der ersten, mußte die größten Summen auf die Spiele verwenden; die Summen wurden mit jeder niedrigern Stufe geringer. In einer Verordnung des Kaisers Constantius (damals waren drei Prätoren) wird der von dem Prätor vom höchsten Range zu machende Aufwand auf 25,000 Follis **) oder Beutel und funfzig Pfund

*) Populi voluptatibus dent, heißt es selbst in einem Gesetze Cod. Theod. lib. VI. tit. 4. l. 13. populo scenicas praebeant voluptates, ib. l. 29.

**) Es gab größere, und gab kleinere Follis oder Beutel. Der größere Follis war, bis auf eine Kleinigkeit 3½ Pfunden Silbers gleich. Godofred in seinem Commentar, glaubt, daß hier die größern müßten verstanden werden. 25,000 Folles also wären ungefähr 87,500 Pfund Silbers gewesen. Ein römisches Pfund Silber würde (nach Große S. 304.) unter Ludwig XVI. zu ungefähr 67 Livres, also in Deutschland zu etwa 17 Rthl. ausgeprägt seyn. 25,000 Folles hatten also 1,492,500

Silbers festgesetzt; für den vom zweiten Range, auf zwanzigtausend Folles und vierzig Pfund Silbers: für den vom dritten, auf funfzehntausend Folles und dreissig Pfund Silbers *). Das heißt, unter dieser

Rthl. gemacht. Ist es glaublich, daß man einer Privatperson so viel Millionen sie auch besitzen mochte, ein so ungeheures Opfer aufgebürdet habe? Ich bekenne meine Unwissenheit, die mich außer Stand setzt, dieß Unbegreifliche zu erklären. Daß übrigens der größere Follis so viel betragen habe, finde ich auch in Reitemeiers historischem Commentar zu Zosimus (lib. II. c. 38.). Der kleinste Follis betrug nicht einmal den hundertsten Theil eines Pfundes, denn er machte keinen vollen Denar, und in Constantins Zeiten giengen 100 Silberdenare auf Ein Pfund. (Große S. 306.) Dann würden jene 1,492,500 Thaler zu 14,925 herabfallen, welches auch durch den Umstand wahrscheinlicher wird, daß die Strafe der Abwesenden in 50,000 Maaß Waizen bestand, die sie an die öffentlichen Magazine liefern mußten. Die Strafe würde, wenn der gefoderte Aufwand über eine Million betragen sollte, in gar keinem Verhältniß zu der Größe des Vergehns, das sie verhüten sollte, gestanden haben. Wer hätte nicht lieber 50,000 Maaß (modios) geliefert, die höchstens 10,000 Thaler unsers Geldes kosten konnten, als über eine Million hergegeben? Es liegt uns aber nicht so viel daran die Größe des Opfers zu wissen, das man von den Prätoren verlangte, als die Größe der Ungerechtigkeit, die der Despotismus sich erlaubte, um den Pöbel auf Kosten reicher Privatpersonen zu amusiren.

*) Cod. Theod. lib. VI. tit. 4. l. 5.

Summe durften sie nicht bleiben, aber sie hinauszu-
gehn, wurde ihnen freigestellt.

Die Motiven, die in den Zeiten der Republik den Ehrgeizigen oder den Intriganten trieben, solche Opfer freiwillig zu bringen, waren nicht mehr. Man fühlte nur noch die Last solcher Ausgaben: jene Aussichten künftiger Größe und einer Bereicherung, die das Aufgewandte mit zehnfachen Zinsen ersetzte, waren verschwunden. Ehemals drängte man sich zu, solche kostbare Spiele zu geben; jetzt suchte man, sie von sich abzuwenden. Nun wurden Strafgesetze gegen die Reichen gegeben, die, wenn sie zu Prätoren erwählt werden sollten, sich von Rom entfernten. In einem dieser Strafgesetze wird verordnet, daß der Fiscus die Summe für den abwesenden Prätor auslegen, sie aber von diesem erstattet haben soll *); in einem andern, daß der Abwesende funfzigtausend Maaß Waizen in die öffentlichen Magazine zur Strafe liefern soll **). Nach einem dritten Rescripte Kaisers Constantius, ließ er diese reichen Flüchtlinge, die durch ihre Flucht schlauerweise (callide, das ist der Ausdruck des Kaisers) die Prätur von sich abwenden wollten, in den Provinzen aufsuchen und nöthigte sie, sich wenigstens in der Nähe der Hauptstadt auf ihren dortigen Lustsitzen aufzuhalten. Dort sey der Glanz ihrer Würde recht sichtbar, und diese

*) Cod. Theod. l. 6.

**) ib. l. 7.

Sichtbarkeit werde ihnen auch mehr Verlangen darnach einflößen *).

Zosimus berichtet gar, Constantin habe reiche Provinzialen zur Prätur berufen lassen, um unter diesem Vorwande große Summen von ihnen zu erpressen. Die Summe, welche den Prätoren auferlegt war, wurde jedoch zu Constantinopel nicht ganz für die Vergnügungen des Volks weggeworfen; ein Theil derselben wurde auf öffentliche Bauanstalten, Unterhaltung der Wasserleitungen u. s. w. verwandt **). Dieses war also auch eine der ungerechten Maaßregeln, wodurch die Despoten das Werk ihres Stolzes und ihrer Eitelkeit, die neue Hauptstadt, in ihrem Glanz erhielten.

Neben diesen Steuern dauerten alle die alten Abgaben fort, die nicht in jene Steuern umgewandelt waren, z. E. die Ackerzehnten, die man, ohne Zweifel in die Indiction, und die einzelnen Gewerbsteuern, die man in die allgemeine Lustralcontribution hineingezogen hatte. Der Fiscus bekam noch immer die beständig steigenden Zuflüsse aus den Zöllen (portoriis), aus der Accise (Centesima rerum venalium), von der Freilassung der Sclaven (Vigesima manumissionum), von Collateralerbschaften (Vigesima hereditatium) und von Confiscationen. Steigen

*) ib. l. 11.

**) Argentum inferant Urbis ejusdem fabricis. Cod. Theod. ib. l. 13. Der Wasserleitungen wird insbesondre erwähnt, l. 29. u. 30.

mußten alle diese verschiednen Einkünfte, weil der Handel zwischen dem Orient und Occident immer lebhafter wurde, weil eben dadurch in den großen Handelsstädten die Volksmenge anwuchs und also immer mehr Lebensmittel hingeführt werden mußten, weil das Freilassen der Sclaven immer mehr Sitte wurde, insbesondre durch die eingeführte christliche Religion, weil nun von einem Ende des Reichs bis zum andern jeder freie Mann römischer Bürger war, folglich die ehemals blos römischen Bürgern auferlegte Erbschaftssteuer, wenn er in den Fall kam, zahlen mußte, und weil immer mehr Vergehungen zu den Verbrechen, deren Strafe unter andern auch die Confiscation war, gerechnet wurden. Der Ertrag der Indiction muß hingegen in den letzten Zeiten immer abgenommen haben, weil sich die Classe der Gutsbesitzer, theils wegen des harten Drucks dieser Steuer selbst, theils wegen der vielen verwüstenden Kriege, die durch die Einbrüche der Barbaren verursacht wurden, immer mehr verminderte, und ganze Districte durch beide Ursachen zu Wüsten wurden, wie wir in der Folge mit Zeugnissen der Schriftsteller nicht nur, sondern der Kaiser selbst beweisen werden. Noch wollen wir bemerken, daß die meisten Städte in den Provinzen, auch in Italien, keine Handelsstädte waren, oder daß sie wenigstens keinen bedeutenden Handel hatten. Die vermögendsten Einwohner waren Gutsbesitzer; die geringern, Handwerker oder Krämer. Diese Städte waren in den letzten Zeiten ganz

ruinirt, wovon wir unten die Beweise vorlegen werden. Eine Mitursache ihres Ruins waren die beiden Steuern, die Indiction, welche die Gutsbesitzer, und die Lustralcontribution, welche die Krämer und Handwerker traf.

Von den Decurionen und von einer merkwürdigen Maaßregel Constantins I., wodurch die Gemeingüter der Communen christlichen Stiftungen zugeeignet wurden.

Die oben versprochne Nachricht von den Decurionen verbinden wir mit einer andern von einer bisher noch nicht hinlänglich erklärten, aber merkwürdigen Maaßregel Kaiser Constantins I, theils weil diese Maaßregel den Decurionen alle jene Lasten, von denen wir oben redeten, zuzog, theils weil diese Maaßregel als eine Finanzoperation betrachtet werden kann. Zu unserm Zwecke wird es nicht nöthig seyn, genaue, vollständige, juristische Begriffe von dem Amte, von den Rechten und Pflichten der Decurionen zu geben. Wir können es bey dem klaren Begrif bewenden lassen, daß jede Stadt ihre Decurionen (Curiales wurden sie auch wohl genannt) hatte, und daß diese Decurionen ein Collegium ausmachten (die Curia wurde es genannt), welches eine kleine Aehnlichkeit mit einem Stadtrathe in unsern deutschen Landstädten (nicht Reichsstädten), eine größere aber mit den Bürgercollegien (Bürgerdeputirten, Kämmereibür-

gern) hatte. Die kleine Aehnlichkeit mit einem heutigen Stadtrath bestand in einer untergeordneten, auf sehr geringe Geldsummen beschränkten Jurisdiction und in einer ebenfalls beschränkten Polizeigewalt. Die größere Aehnlichkeit mit heutigen Bürgercollegien bestand in der Verwaltung des Stadtgutes. Jede Stadt hatte ihr, allen Bürgern zusammen, als einer Societät, gehöriges Gemeingut (patrimonium). Aus diesem Stadtgut wurden alle Stadtausgaben bestritten, alle öffentliche Anstalten der Stadt, ihre Stadtmauern, Wege, Wasserleitungen, Brücken, Theater u. s. w. unterhalten; denn noch wurden dazu keine Geldbeiträge von den Bürgern gefodert.

Diese Curia der Decurionen war das einzige Ueberbleibsel von der Municipalverfassung, deren sich alle Städte im ganzen römischen Reiche seit der Einführung der kaiserlichen Regierung bis ungefähr zu Diocletians Regierung zu erfreuen hatten. In den Zeiten der Republik, wie wir oben gesehn, waren viel Städte in den Provinzen dergestalt privilegirt, daß wir sie in Ansehung ihres Gebiets (nicht in Ansehung der Regierung des ganzen Staats) mit unsern heutigen Reichsstädten vergleichen können, oder mit andern Worten, in Ansehung ihrer eignen innern Angelegenheiten hatten sie das Privilegium, wie die Reichsstädte, selbst alles zu beschließen, anzuordnen und einzurichten; aber zur Regierung des ganzen Staats concurrirten sie nicht, wie bisher die

deutschen Reichsstädte zur Regierung des Reichs concurrirten. Die mannigfaltigen Unterschiede dieser Städte, nach welcher sie in Municipalstädte, alliirte Städte, Colonien u. s. w. eingetheilet wurden, können wir gegenwärtig aus den Augen lassen.

Unter den Kaisern hatten diese Städte, theils durch Aufhebung der Verschiedenheiten ihrer Privilegien, theils durch Beschränkung dieser Privilegien ihre Aehnlichkeit mit den Reichsstädten verloren. Sie standen unter genauerer Aufsicht der Statthalter; ihre Anordnungen, Einrichtungen und Anstalten bedurften der kaiserlichen Genehmigung, und die richterliche Gewalt der Stadtobrigkeit war der des Statthalters untergeordnet worden. Uebrigens hatten die besseren und weiseren Kaiser, die Trajane, die Adriane, die Antonine, eine solche, ihrer Oberaufsicht untergeordnete, übrigens aber nicht willkührlich beschränkte Selbstregierung der Städte für die beste, billigste und zweckmäßigste Methode gehalten, Ordnung, Wohlstand und Zufriedenheit in diesen Städten zu befördern. Mit der Zeit hatten die Städte in allen Provinzen des ganzen Reichs, zumal seitdem Caracalla das römische Bürgerrecht über sie alle ausgedehnt hatte, diese Einrichtung bekommen. Aber von dieser bessern Methode wichen die spätern Kaiser, insbesondre von Diocletian an, ab, unterwarfen die Städte mehr der Willkühr der Statthalter, nahmen den Stadtobrigkeiten die richterliche Gewalt und gaben den Städten Vorsteher (Judices,

Rectores, Praefectos), welche sowohl die richterliche Gewalt ausübten, als in allen andern Stücken die Beschlüsse des Stadtraths entweder zu bestätigen, oder zu ändern, oder zu verwerfen das Recht hatten.

So wurde in allen Städten der Stadtrath, der im Kleinen ungefähr das war, was der Senat zu Rom im Großen, der auch wohl Senat genannt wurde, aus einem für die Stadt gesetzgebenden und richterliche Gewalt besitzenden Körper in ein bloßes zur Verwaltung des Stadtguts bestimmtes Bürgercollegium verwandelt *).

Gegen diese Decurionen nun, gegen diese Verwalter des städtischen Gemeinguts, ergrif Constantin I. eine Maaßregel, die kein Unbefangner gegen den Vorwurf der härtesten Ungerechtigkeit, des höchsten Despotismus vertheidigen kann. Diese Maaßregel versetzte die Decurionen in jenen bedaurenswürdigen Zustand, der uns oben bewog, sie die geplagtesten Menschen der damaligen Zeiten zu nennen; in jenen Zustand, welcher machte, daß die wohlhabenden Bürger sich durch die Flucht der Uebernahme des Decurionats zu entziehen suchten, welches dann die harten Strafgesetze veranlaßte, wodurch sie zur

*) Wer die anfängliche Verfassung der Städte im römischen Reiche und ihre allmähligen Abänderungen mit juristischer Bestimmtheit genauer kennen will, dem werden F. Roth de re municipali Romanorum libri II. hinlängliche Befriedigung geben.

Uebernahme eines sie ruinirenden Amts gezwungen wurden.

Diese Maaßregel Constantins bestand in einer doppelten, großen Ungerechtigkeit. Er raubte vielen Städten ihr Stadtgut; er eignete es sich zu; erste Ungerechtigkeit, und da bis dahin aus diesem Stadtgut öffentliche Anstalten, Wege, Wasserleitungen, Brücken, Stadtgebäude u. s. w. unterhalten, auch aus demselben die Kosten der öffentlichen Spiele (damals zum Theil ein Stück des öffentlichen Gottesdienstes) bestritten wurden; so legte Constantin den Decurionen auf, die zu diesen Ausgaben erforderlichen Gelder aus ihrem eignen Vermögen aufzubringen; zweite Ungerechtigkeit, die allein hinreicht, diesen Constantin als einen Tyrannen zu bezeichnen. Constantius plünderte auf diese Art die Städte, die sein Vater noch nicht geplündert hatte *).

Man wird begierig seyn zu wissen, wozu Constantin den Raub anwandte? Etwa dem Fiscus zu ersetzen, was die Erweiterung und Verschönerung der neuen Hauptstadt, und die Errichtung des prächtigen Hofstaats gekostet hatte? Zum Theil soll er sie dazu verwandt (zum Theil aber auch seine Günstlinge, „unwürdige und dem Staat unnütze Menschen" sagt Zosimus **), damit beschenkt haben.

Wir glauben eine Vermuthung wagen zu dürfen, nach welcher Constantin sie zu einem ganz andern

*) Roth im angeführten Werke lib. I. §. XII. u. XIII.

**) ib. II. 38.

Zweck bestimmte. Uns ist wahrscheinlich, daß Constantin die christlichen Bisthümer, Kirchen und Klöster damit dotirte. Zugleich scheint uns, daß er dabey die Absicht hatte, den alten Gottesdienst, den er noch durch kein Gesetz abschaffen wollte, der auch wirklich erst unter Theodosius verboten wurde, und der bis dahin unter den wohlhabenden Einwohnern der Städte noch viel Anhänger hatte, heimlich zu untergraben. Wir wollen die Gründe vorlegen, auf welche wir diese beiden Vermuthungen stützen.

1) Es ist Thatsache, daß Constantin in jeder beträchtlichen Stadt Fonds anwies, den Bischöfen gute Einkünfte zu verschaffen, Klöster zu unterhalten, und die Kosten des christlichen Gottesdienstes zu bestreiten *). Vermächtnisse frommer Seelen zu diesem Ende waren zwar schon häufig. Aber es konnte doch auf sie nicht gerechnet werden, daß sie einen hinreichenden Fond abgeben würden. Von seinen Domainen konnte der Kaiser bey der Menge und Größe seiner übrigen Ausgaben schwerlich etwas missen.

2) Die Decurionen in den Städten waren noch der alten Religion zugethan. Der Senat selbst zu Rom war es noch und blieb es bis unter Theodosius I. Bis zu diesem Kaiser standen noch in allen Städten die den falschen Göttern geweihten Tempel,

*) Gibbon Ch. XX. Vol. III. p. 231. der Baseler Ausgabe.

und der Gottesdienst dauerte mit aller seiner alten Pracht fort. Dieses wäre nicht möglich gewesen, wenn die wohlhabendsten Einwohner diesem Gottesdienst nicht angehangen hätten. Aus den wohlhabendsten Einwohnern aber wurden die Decurionen gewählt. Doch völlige Gewißheit hierüber giebt uns die Verordnung Diocletians, nach welcher die Christen von öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen ausgeschlossen wurden *). Diese Verordnung war noch in Kraft, als Constantin sich zur christlichen Religion bekannte.

3) Kaiser Julian restituirte den Städten ihr geraubtes Stadtgut **) und half den Decurionen wieder auf. Diese Handlung der Gerechtigkeit wird von einem mit Julian in Ansehung der Religion gleichgesinnten Schriftsteller, von einem Libanius ***)

*) Gibbon Ch. XVII. Vol. III. p. 38.

**) Ammian. Marc. XXV. 4. — *vectigalia* civitatibus restituta cum *fundis*, absque his, quos velut jure vendidere praeteritae potestates. Julians Verordnung selbst ist noch im Theodosianischen Gesetzbuch aufbehalten; Possessiones publicas civitatibus jubemus restitui, ita ut justis aestimationibus locentur, quo cunctorum possit civitatum reparatio procurari. Cod. Theod. lib. X. tit. III. c. 1.

***) Libanius vergleicht den Julian, dieser Handlung wegen, dem Jupiter, dem die Gerechtigkeit (Δικη) zur Seite sitzt, und rühmt die Erhabenheit seiner Seele, daß er den aus ihren alten und rechtmäßigen

vorzüglich gepriesen, so wie die beiden christlichen Vorgänger Julians wegen ihrer gegen die Städte begangnen Ungerechtigkeit von den heidnischen Autoren allein getadelt werden *).

Bey der bekannten Denkungsart Julians und bey den feinen Mitteln, die er anwandte, das Christenthum zu unterdrücken, kann man sicher annehmen, daß er die Decurionen, wenn sie schon Christen ge-

Besitzungen gestoßnen Städten (τοις πολεσιν εξεληλαμενοις αρχαιων τε και δικαιων κτηματων) wieder zu ihrem Rechte verhalf. Liban. προσφων. p. 182.)

*) Zosimus II. 38. Er nennt die Leute, welche Constantin bereicherte, unwürdige und unnütze Menschen. Daß er insbesondre die Mönche darunter verstehe, daran lassen die Absicht seiner Geschichte, den Verfall des Reichs von der christlichen Religion herzuleiten, und seine Manier, die Christen zu tadeln, ohne sie zu nennen, keinen Zweifel, zumal wenn man folgende Stelle (V. 23.) dazu nimmt: „Schon „war die Kirche (zu Constantinopel) von denen, „welche die Christen Mönche nennen, eingenommen" (in einem Aufstande wegen des Johannes Chrysostemus). „Diese Leute sind unverheirathet und füllen „in den Städten und auf dem Lande große Gebäude „von vielen Wohnungen an, ohne dem Staat weder „im Kriege noch sonst die geringsten Dienste zu lei„sten. Aber sie haben einen großen Theil der Län„dereien an sich gebracht, unter dem Vorwande, al„les mit den Armen zu theilen; in der That aber, „kann man sagen, sie haben alle arm gemacht."

wesen wären, lieber noch tiefer niedergedrückt, als ihnen wieder empor würde geholfen haben, und Libanius, wenn er diesen ihnen bewiesenen Schutz, als eine edle Handlung lobt, wenn er das Collegium der Decurionen die Seele der Städte nennt, hätte gewiß von Christen in diesem Tone nicht gesprochen *).

Doch was wir bisher blos Vermuthung nannten, wird zur Gewißheit durch das Geständniß eines christlichen Schriftstellers, der in spätern Zeiten lebte, wo man, nach dem völligen Untergange des Heidenthums, sich nur noch der von Constantin gegen die Kirche bewiesenen Freigebigkeit, nicht aber mehr der damit verknüpft gewesenen Ungerechtigkeit gegen die Heiden erinnerte **); denn es existirte niemand mehr,

*) ἡ της βελης ισχυς ψυχη πολεως. Liban. in Επιταφ. p. 296.

**) Sozomenus, der ungefähr eine Generation später lebte, als Zosimus, sagt (lib. V. c. 5.) die nackte Thatsache, Constantin habe, als er die christliche Kirche einrichtete, aus den Einkünften einer jeden Stadt (εκ των ἑκαστης πολεων φορων) den Fond zu den kirchlichen Anstalten angewiesen. Valesius hat das Wort φορων durch tributa (Geldbeyträge, Steuern) übersetzt; φοροι sind aber das römische vectigalia, Einkünfte aus liegenden Gründen, oder Zöllen.

Sozomenus sagt: Μεχρι τε παρθενων και χηρων, τας δε ενδειαν εν τοις κληροις τεταγμενας εισπραττεσθαι προσεταξεν ἁ πριν παρα τα δημοσια εκομισαντο; ἡνικα γαρ Κωνσταντινος τα των εκκλησιων διετυπε πραγματα, εκ των ἑκαστης πολεως φορων τα

der sich dieser letztern zu erinnern ein Interesse gehabt hätte.

αρκȣντα προς παρασκευὴν επιτηδειων απενειμε τοις πανταχȣ κληροις, και νομῳ τȣτο εκρατυνεν, ὡς και νυν κρατει, εξ ȣ τεθνηκεν Ιȣλιανος, επιμελως φυλαττομενος. Ωμοτατην δε και χαλεπωτατην την, δε γενεσθαι φασι την εισπραξιν. Μαρτυρει δε και τα τοτε παρα των πατερων γενομενα γραμματεια τοις εισπραχθεισιν εις αποδειξιν της αναδοσεως, ὡν ειληφεσαν κατα τον Κονσαντινȣ νομον, d. i.: Bis zu den Jungfrauen und Wittwen hinab, die der Dürftigkeit wegen zum geistlichen Stande gerechnet waren, befahl er zurückzufodern, was sie vormals von Gemeingütern bekommen hatten; denn als Constantin die kirchlichen Einrichtungen anordnete, hatte er der Geistlichkeit allenthalben aus den Einkünften jeder Stadt das Erforderliche zu ihren Bedürfnissen hinlänglich angewiesen, und diese Verfügung durch ein Gesetz bekräftigt. Mit sehr vieler Härte und vielem Drucke, sagt man, sey diese Zurückfoderung begleitet gewesen. Das beweisen auch die damals von den Vätern (diesen Titel gab man damals den Decurionen) ausgefertigten Angaben alles dessen, was die Geistlichen vermöge Constantins Verfügung erhalten hatten und demnach zurückgeben sollten.

Hieraus ergiebt sich 1) daß Constantins Verfügung allgemein war; jede Stadt mußte aus ihren Einkünften (die Einkünfte der Städte kamen damals noch blos aus liegenden Gründen oder Zöllen,) etwas hinlängliches für die Bedürfnisse der christlichen Kirche hergeben; 2) daß Julians Befehl, den Städten dieses zurückzugeben eben so allgemein war; nicht blos die

Julians Nachfolger stießen seine Verordnungen zu Gunsten des Decurionats wieder um. Nun

Mönche und Nonnen sollten zurückgeben. Der Ausdruck, bis zu ihnen herab (μεχρι), soll die Härte Julians ausdrücken, daß auch diese von ihm nicht ausgenommen wurden. 3) Daß nach Julians Tode seine Verordnung wieder umgestoßen, und den christlichen Geistlichen alles, was sie nach Constantins Verfügung bekommen hatten, von neuem zuerkannt wurde.

Das Gesetz Julians (Cod. Theod. lib. X. tit. III. c. 1.) nennt, so wie wir es haben, die Christen nicht. Es lautet so: „Wir befehlen, den Städten ihre Stadt„güter wiederherzustellen, so daß sie nach billigen Ta„xirungen verpachtet werden, damit dadurch allen „Städten ihr Wohlstand wieder verschaft werde."

Eigentlich war dieses Gesetz nur ein Abschnitt, ein Paragraph aus einer Verordnung Julians, die noch mehr andre auf die städtische Verfassung zielende Verfügungen enthielt. Im theodosianischen Gesetzbuch kommen hin und wieder mehr Gesetze dieses Kaisers vor, die nach Godofreds Urtheil wahrscheinlich aus der nehmlichen Verordnung genommen sind. Verordnungen, die mehrere Gegenstände betrafen, wurden von den Sammlern der Gesetzbücher nicht ganz in ihre Sammlung aufgenommen, sondern nur diejenigen Artikel aus denselben, die einen bestimmten Gegenstand betrafen, unter dem Titel oder Abschnitt, der von diesem Gegenstande handelte, eingerückt. Die Einrückung des gegenwärtigen Artikels scheinet zu beweisen, daß die Sammler mit wenig, fast mit gar keinem Nachdenken zu Werke giengen; daß sie unter jeder Rubrik

könnte man denken, seitdem endlich alles Christ geworden, seitdem kein Heide mehr übrig geblieben,

alles excerpirten, was sie in den Verordnungen dahin Gehöriges fanden, ohne zu überlegen, ob es noch in Kraft oder von Nutzen sey. Der gegenwärtige Artikel war gegen die Christen, gegen Constantins zu Gunsten der christlichen Geistlichen gemachte Verfügung gerichtet. Den Städten wieder aufzuhelfen, den Decurionen ihre ihnen unbillig aufgebürdeten Lasten wieder abzunehmen, war Julians nicht blos vorgegebner, sondern aufrichtiger Zweck, und gewiß ein nicht zu tadelnder, es war ein gerechter Zweck. Aber daß dabey kein Nebenzweck war, den Christen wehe zu thun, urtheilet auch Godofred, und muß jeder zugeben, der die Gesinnungen Julians und seine indirecten Maaßregeln gegen die Christen kennt. Auch sein Haß gegen Constantins Andenken hatte wohl Antheil an diesem Gesetze. Julian konnte bey aller seiner philosophischen Mäßigung seinen nicht schwachen Groll gegen das Ch und gegen das K (gegen das Chi und Kappa, sagten die damaligen griechisch redenden Christen,) d. i. gegen die Christen und gegen Konstantin, nicht verbergen. Dieses damalige Sprichwort wendet Godofred auf dieses Gesetz an.

Wie unüberlegt also scheint es von den Sammlern des Gesetzbuches gewesen zu seyn, dieses Gesetz mit einzurücken! Sie waren Christen, unter einem christlichen Kaiser. Das Heidenthum war ganz unterdrückt. Noch mehr, dieses julianische Gesetz war nach dem Tode seines Urhebers wieder aufgehoben und die christliche Geistlichkeit und die Klöster hatten Alles wieder

hätten die Kaiser sich der Decurionen wieder ange-
nommen. Einige Verfügungen zu ihren Gunsten

bekommen, was ihnen Constantin gegeben, Julian aber
zurückgefodert hatte. Wenn die Sammler bey der
Aufnahme dieses Gesetzes etwas dachten, so kann es
nichts anders gewesen seyn, als daß sie dasselbe zum
Denkmal der Feindschaft, die Julian dadurch gegen
die Christen bewiesen hatte, wollten dienen lassen und
den Haß gegen sein Andenken unterhalten. Die nach
Julians Tode gegen ihn fortdauernden feindseligen Ge-
sinnungen der Christen, die bis zur Verabscheuung stie-
gen, sind bekannt. Doch es läßt sich ein besserer
Grund denken, warum die Sammler dieses Gesetz auf-
nahmen. In den Zeiten des jüngern Theodosius, wo
es in den Städten keine heidnische Decurionen, kei-
ne heidnische wohlhabende Familien, aus welchen die
Decurionen genommen wurden, mehr gab, wo alles
christlich war, hatte man keine Ursache mehr, die
Städte zu drücken, hatte vielmehr Ursache, ihrem zu
sichtbar gewordenen, zu tiefen Verfall abzuhelfen.
Dieser jüngere Theodosius gab selbst eine Verordnung,
den Städten ihre verlornen Güter wieder zu verschaf-
fen. Freilich wurden darunter nicht die an die christ-
liche Geistlichkeit abgegebnen Güter, sondern solche,
die auf andre Art abgekommen waren, verstanden.
(Godofred citirt Novelle 30.) In so weit also, als
diese Verordnung des jüngern Theodosius mit Julians
seiner überhaupt die Wiederaufnahme der Städte zum
gemeinschaftlichen Zwecke hatte, harmonirten beide
Verordnungen mit einander, und deswegen mochte
die julianische den Sammlern der Aufnahme würdig
scheinen.

wurden auch von Theodosius gemacht *). Allein woher sollten die Städte neue Fonds zu ihren Ausgaben bekommen? Was die Kirchen und Klöster nun schon so lange besaßen, zurückzufodern, konnte nicht die Maaßregel christlicher Kaiser seyn, die ihre Hauptpflicht in Verherrlichung der Kirche setzten. Eine Folge dieser Verlegenheit war, daß nun endlich die Bürger in den Städten zu den städtischen Ausgaben Geldbeyträge liefern, daß sie dazu von ihrem Vermögen steuern mußten. Diese bis dahin unbekannten Lasten der Bürger wurden durch eine Verordnung Kaisers Arcadius befohlen **).

Diese Maaßregel also Constantins I, wodurch das zu Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft gewidmete Gemeingut der Städte ihnen entzogen und der Kirche zugeeignet wurde, war das Gegentheil der Maaßregel, die man verschiedentlich in neuern Zeiten ergriffen hat, die zu den Bedürfnissen der Kirche bestimmten Güter ihr zu nehmen und zu politischen Zwecken anzuwenden, und so wie man diese letzte Operation eine Secularisirung geistlicher Güter genannt hat, könnte man jene Operation Constantins ein Ecclesiastisirung bürgerlicher Gemeingüter nennen. Die schädlichen Folgen dieser Operation zum Verfall der Städte hier weiter auszuführen würde eine zu starke Abschweifung von dem eigentlichen Gegenstande unsers Versuches seyn. In

*) Roth. p. 42.
**) Ib. p. 45. 46. Note 112.

der oft angeführten Schrift des Herrn Roth werden unsre Leser hierüber vollkommen Befriedigung finden.

IV. Von einigen, mit den Finanzen in Verbindung stehenden Anstalten, kaiserlichen Fabriken und Manufacturen.

Nicht blos in Absicht auf den Geistescharacter; nicht blos in Absicht der Begriffe von einer zweckmäßigen Staatsverfassung, von dem wahren Ursprunge, von der wahren Natur der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, von bürgerlichen Rechten, von einem Vaterlande, das eine innig empfundne Liebe, das im Nothfall eine freudige Aufopferung von seinen Söhnen verdient; nicht blos in Absicht auf Tapferkeit, die aus dieser Vaterlandsliebe entspringt, waren die letzten Römer ihren Vorfahren völlig unähnlich geworden, in undenkende, gefühllose Asiaten ausgeartet, sondern auch in Absicht auf die äußerlichen Sitten machten die Römer Constantins mit den Römern in den Zeiten der Scipionen, ja selbst in den Zeiten der Auguste, Neron und Domitiane den vollkommensten Contrast. Kein großes Volk war je so einfach in Titeln und Ceremonien, als jene alten Römer; keine demüthige Verbeugungen, keine Titel, als der bloße Amtsname, keine vorgeschriebne Beywörter, keine Phrasen, den Abstand der Höhern von den Niedrigern anzudeuten;

alle Ceremonien aus der Natur der Handlung hergenommen, feierlich und erhaben, wenn die Gegenstände selbst es wirklich waren; aber keine, die dem Einen den Stolz eines Gottes, dem andern Sclavendemuth einflößen konnte. Die Kaiser wurden blos mit dem Worte, Imperator, oder Domine, angeredet; Freigelaßne führten den Audienzsuchenden in das Zimmer, wo der Kaiser nicht blos ihn hörte, sondern mit ihm sprach.

In Constantins Zeiten war es ein Studium geworden, alle die Titel mit den dazu gehörenden Beywörtern zu kennen, und zu wissen, welchem Range, welchem Stande sie gebührten; es erfoderte beständige Aufmerksamkeit, das Gravitas tua, Excellentia tua, Laudabilitas tua, u. s. w. gehörig anzubringen, den Illustrem nicht Spectabilem, den Spectabilem nicht Clarissimum, den Clarissimum nicht Perfectissimum, den Perfectissimum nicht Egregium zu nennen. Noch mehr mußte man sich hüten, einen Titel unwidersprochen anzunehmen, zu dem man nicht berechtigt war. Wer etwa aus Eitelkeit sichs gefallen ließ, oder aus Achtlosigkeit nicht widersprach, wenn ihm solche Titel aus Schmeichelei oder Unwissenheit gegeben wurden, machte sich des Sacrilegii (der Schändung des Heiligen) schuldig; es wurde als eine Verachtung göttlicher Gebote angesehn; dafür erklärt es Kaiser Gratianus *).

*) Si quis igitur indebitum sibi locum usurpaverit, nulla se ignoratione defendat; sitque plane *Sacrilegii* reus,

Noch lästiger waren die vielen, willkührlichen, abgemeßnen Ceremonien, die von Personen verschiedenen Ranges gegen einander mußten beobachtet werden. Diese spätern Römer waren den Chinesern ähnlicher, als den ächten Römern, ihren Vorfahren.

Dieser Contrast wurde noch durch die Kleidung vollendet. Man denke sich einen August in einer wollenen Toga; einige Purpurstreifen ihr ganzer Schmuck; keine Strümpfe; Halbstiefeln oder bloße Sohlen mit Riemen um die Beine bis an die Waden gewunden; mit bloßem Haupte, oder zu Zeiten mit einem runden Hute. Man denke sich dagegen einen Constantin, mit einer goldnen reich mit Perlen besetzten Krone; darunter eine künstlich frisirte Perücke; ein seidnes Gewand über das andre, mit Gold und Silber gestickt, so daß die Seide fast ganz bedeckt ist; seine Schuhe, ebenfalls bedeckt, mit Perlen. Wenn August dreihundert Jahr nach seinem Tode wieder auf der Erde hätte erscheinen können, wie würde er seinen damaligen Nachfolger in der Kaiserwürde angestaunt haben!

Diocletian hatte den Anfang gemacht, den einfachen Hof seiner Vorgänger in einen orientalischen umzuwandeln, aus Politik meint man, um den Legionen, die das Kaisermachen und Absetzen wie ein Spiel trieben, mehr Ehrfurcht gegen die geheiligte, göttliche Würde (Sacrum Numen), die

qui divina praecepta neglexerit. Cod. Theod. lib. VI. tit. 5. l. 2.

er zuerst annahm, einzuflößen. Aus eigner Prachtsucht soll Constantin, was Diocletian angefangen hatte, vollendet haben.

Diese Prachtsucht steckte alle Stände an. In den Zeiten des Tacitus (Ann. II. 33.) wurde Seide noch, als eine zu theure, und für Männer zu weichliche Tracht angesehn. Elagabalus war der erste Kaiser, der ganz seidne Kleider trug, (Hist. Aug. in Eleg. Herod. V.) Aber bey seinem allgemein verachteten Character ist es wahrscheinlich, daß sie damals, seines Exempels unerachtet, noch nicht Mode wurden. Aber seitdem auch Diocletian den Luxus der morgenländischen Höfe nachahmte, seitdem er in Gold und Seide, in Perlen und Edelgesteinen, in Stickereien äußere Merkmale seiner Würde zu finden glaubte, wollte jedermann entweder seinen Stand und Rang, oder seinen Reichthum durch diese äußern Merkmale beweisen. Die Sucht, mit Gold gestickte, seidne oder auch leinene Kleider zu tragen — (Paragaudae wurden sie genannt) — wurde so herrschend und so heftig, insbesondre beym weiblichen Geschlechte, daß man den Ruin mancher reichgewesenen Familien daraus erklären wollte. (Cod, Theod. lib. XX. tit. 21. c. 2.) Die Kaiser verordneten, daß dergleichen Kleider nur in ihren eignen Fabriken, und nur für den Hof verfertigt werden sollten; wer dergleichen Kleider tragen würde, wurde mit einer nicht leichten,

jedoch unbestimmten Strafe bedroht, (non levi animadversione plectetur. Ib.)

Doch von diesen und andern eignen Fabriken der Kaiser wollten wir eigentlich in diesem Abschnitt reden. So wie in neuern Zeiten europäische Fürsten für ihre Rechnung Fabriken und Manufacturen angelegt und die Fabrication gewisser Artikel sich ausschließlich zugeeignet haben, theils um ihre Einkünfte dadurch zu vermehren, theils weil sie glauben machten, daß gewisse Fabriken und Manufacturen nur durch die Pflege des Souverains zur Vollkommenheit gedeihen könnten; so waren auch unter den letzten Kaisern viel Fabriken und Manufacturen ein Eigenthum derselben. Wir glauben nicht, daß unsern Lesern mit einem Verzeichniß derselben, das wir aus der Notitia Dignitatum entlehnen könnten, gedient seyn würde. Wir wollen uns mit einigen, wie es uns scheint, nicht uninteressanten Bemerkungen begnügen. Insbesondre wollen wir aus den jene Fabriken betreffenden Verordnungen und Verfügungen ein paar Züge anführen, in welchen der despotische Geist der Zeiten sichtbar ist. Die Kaiser hatten Seiden- und Leinewandfabriken. Die Seide selbst zu produciren, war noch das Geheimniß der Chineser, China selbst aber war den Römern noch ein unbekanntes Land. Sie bekamen die rohe Seide durch die Caravanen, die ihren Weg durch Persien nahmen.

Das Spinnen, Weben und Stricken der Seide sowohl als der Leinewand, wurde von Weibern verrichtet. Daher hießen diese Fabriken Gynaeceia (Weiberhäuser). In der Notitia Dignitatum wer- den funfzehn Oerter genannt, wo dergleichen wa- ren. Es war eine Art leibeigner Familien auf den kaiserlichen Domainen, die bey diesen, wie bey al- len andern Fabriken, die Arbeiter und Arbeiterin- nen stellen mußten. (Cod. Theod. lib. X. tit. 20.)

Aus einigen Gesetzen erhellet, daß es auch Privatfabriken gab, deren Eigenthümer die Arbei- ter und Arbeiterinnen aus den kaiserlichen Fabriken an sich lockten. Dieß wurde verboten; wer solche ausgetretne, dienstpflichtige Leute heimlich aufnahm und verbarg, sollte mit drei Pfund Goldes, und wenn er sich dadurch nicht abschrecken ließ, das Ver- gehn zu wiederholen, sogar mit der Acht bestraft werden. (Cod. Theod. ib. l. 6.)

In einer Verordnung Kaisers Theodosius II. wird geboten, daß alle und jede, ohne Unterschied des Geschlechts, Standes oder Ranges, ihre seidnen ächtpurpurnen (d. i. mit dem bloßen ungemischten Saft der Purpurschnecke gefärbten) Kleidungsstücke (holoveras vestes nannte man sie) an die kaiserliche Schatzkammer ausliefern sollen, ohne ihren Werth erstattet zu bekommen; über Verlust, den sie dadurch litten, hätten sie sich nicht zu beklagen; es sey schon Gewinn für sie, daß sie unbestraft bleiben sollten, da sie sich eines Vorrechts angemaßt hätten, das

nur dem Kaiser und dem kaiserlichen Hause zukäme, solche Kleider zu tragen. Wer dieser Verordnung zuwider handle, solle, als des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig, angesehn werden. (Cod. Theod. lib. XX. tit. 21. c. 3.)

Das Sammeln der Purpurschnecke war ebenfalls, so wie das Weben und Sticken, einer großen Zahl leibeigner Familien auf den kaiserlichen Domainen zur beständigen Dienstpflicht gemacht. Eine eigne Art von Schiffen wurde dazu gehalten, deren sich niemand zu einem andern Gebrauch, bey Strafe von zwey Pf. Goldes, bedienen durfte. (Cod. Theod. lib. XX. tit. 20. c. 5. 12.) Das Färben selbst war auch ein Hofdienst, den dazu bestimmte Leibeigne in den kaiserlichen Färbereien verrichten mußten. Neun Färbereien (Baphia) werden in der Notitia Dignitatum angeführt. Darunter ist eine auf den balearischen Inseln, eine zu Toulon, eine zu Narbonne. Aus diesem Umstande wird wahrscheinlich, daß damals die Purpurschnecke, die man hauptsächlich zum Färben brauchte, im ganzen mittelländischen Meere häufig gefunden wurde.

Die große Anzahl und Wichtigkeit der Waffenfabriken in einem so großen, ganz militairischen Staate, der sich vom atlantischen Meere bis zum Euphrat, von den schottischen Gebirgen bis an die africanischen Sandwüsten erstreckte, läßt sich leicht erachten. In der Notitia Dignitatum werden sie alle genannt; die Anzahl ist neun und dreißig. In eini-

gen wurden blos Bedeckungswaffen (Harnische, Helme, Schilde,) gemacht, in andern blos Angrifs-waffen; in einigen blos eine gewisse Art, z. E. zu Concordia in Italien Pfeile, zu Lucca und Rheims (Remi) Degen; in andern z. E. zu Strasburg alle Arten. Zu Trier war eine Fabrik blos von Schilden und eine andre blos von Mauerbrechern (Balistae).

Die Arbeiter in diesen Fabriken wurden ebenfalls wenigstens wie Leibeigne gehalten. Zu den Mitteln, die man brauchte, ihr Entweichen zu verhindern, oder die Entwichnen leicht wieder zu finden, gehörte, daß ihnen, nach einer Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius, Zeichen auf die Arme gebrannt wurden. (Cod. Theod. lib. X. tit. 22. c. 4.)

Wir haben bis hieher verspart, von den Bergwerken zu reden. Goldbergwerke waren in Kleinasien, Macedonien, Illyrien, Sardinien, Italien, Gallien. Privatleute durften sie anlegen; nur mußten sie einen gewissen Canon davon bezahlen. Wir halten nicht für nöthig, hier umständlicher davon zu handeln. Zu den Arbeiten in den Bergwerken war theils eine Classe von Menschen (die Metallarii) auf immer verpflichtet, theils wurden gewisse Verbrecher dazu verurtheilt. (Cod. Theod. lib. X. tit. 19. und Godofreds Commentar.)

Der Silberbergwerke wird in diesen Zeiten nicht erwähnt. Ob aus dieser Nichterwähnung, und aus dem Umstande, daß das Verhältniß des Silbers

zum Golde gestiegen war, auf den Stillstand jener Bergwerke, besonders der spanischen, die noch in den Zeiten des ältern Plinius so ergiebig waren, zu schließen sey, getrauen wir uns nicht zu entscheiden.

Marmor und andre Steinbrüche durften ebenfalls das Eigenthum von Privatpersonen seyn; nur mußten diese den Zehnten an den Kaiser und dann noch Zölle davon bezahlen. Wenn die Unternehmer der Steinbrüche und der Eigenthümer des Bodens, wo sie lagen, verschiedne Personen waren, mußten jene diesen ebenfalls einen Zehnten abgeben. (Cod. Theod. lib. X. tit. 19. c. 8. 10. 11.) Der häufige Gebrauch des Marmors in diesen Zeiten wird in einer Verordnung, und von einem gleichzeitigen Geschichtschreiber, als ein Fortschritt des Luxe bemerkt. In der Verordnung wird ihm der hochgestiegne Preis des Marmors zugeschrieben, und um ihn wieder fallen zu machen, jedem die Freiheit gegeben Marmorbrüche anzulegen. (Cod. Theod. ib. c. 2.) Der Geschichtschreiber, (Ammian. Marc. XXII. 4.) indem er das Gemählde von dem Luxe seiner Zeiten macht, führt an, daß auch der Soldat mit Marmor geschmückte Wohnungen verlange.

V. Von der Verwaltung der Finanzen in dieser Periode.

Die Notitia Dignitatum enthält ein Verzeichniß von Aemtern und Stellen, die zusammen das Depar-

lement der Finanzen ausmachten. Die Notitia giebt aber blos die Namen dieser Aemter, ohne sie zu erklären; einige sind ziemlich verständlich, andre so dunkel, daß es kaum möglich ist, Vermuthungen über ihre Bedeutung zu haben. Uebrigens läßt sich aus diesem Verzeichniß ziemlich deutlich ersehen, sowohl durch welche Canäle das Geld aus den Händen der Unterthanen in die kaiserlichen Cassen zusammenfloß, als durch welche es wieder an diejenigen zurückgieng, die entweder Besoldung empfiengen, oder dem Staate oder Hofe Gegenstände ihrer Bedürfnisse für Bezahlung lieferten. — Wir wollen unsre Leser blos erinnern, daß wir die einfache Verwaltung der Finanzen in den Zeiten der Republik, oben (zweite Periode, Abschn. V.) beschrieben haben; die Vergleichung derselben mit der mehr zusammengesetzten unter den letzten Kaisern wollen wir ihnen selbst überlassen.

In jeder Provinz war eine Provinzialcasse. Seit Constantins neuer Eintheilung des Reichs begrif der orientalische Theil desselben sieben Diöcesen (Generalgouvernements, Oberstatthalterschaften); diese sieben Diöcesen enthielten neun und funfzig Provinzen. Der occidentalische Theil bestand zwar nur aus zwei Diöcesen; aber diese zwei Diöcesen enthielten eben so viel Provinzen, als die sieben Diöcesen des Orients, neun und funfzig. Es gab also hundert und achtzehn Provinzen und Provinzialcassen.

Alle Abgaben und Steuern aus einer Provinz wurden von den Einnehmern an die Provincialcasse abgeliefert, deren Vorsteher oder Cassirer Thesaurensium Praefectus betitelt wurde. Dieser zahlte die Summen, die für den Civil- und Militairetat und sonstige Ausgaben der Provinz bestimmt waren, an den Comes Largitionum (Grafen der Freigebigkeiten, der Spendungen,) von welchem die Auszahlungen der Gehalte, Besoldungen und aller übrigen Ausgaben der Provinz besorgt wurden. — Den Ueberschuß lieferte der Thesaurensium Praefectus an den Statthalter der Provinz (Praeses Provinciae), der ihn in natura an die Hauptstaatscasse in der Hauptstadt sandte. Die Wagen zum Transport der Gelder mußten von gewissen Einwohnern der Provinz, als eine Pflicht, gestellt werden, und gehörten zu der Art von Post, die man Cursus publicus nannte und die blos für den Hof und die Regierung, nicht aber für Privatpersonen errichtet war. Auf Einen Wagen wurden funfzehn Centner geladen.

Wir haben gesehn, daß in den Zeiten der Republik nur Eine Casse war, das Aerarium; daß unter den ersten Kaisern eine zweite errichtet wurde, die Kriegscasse, Aerarium militare, auch wohl der Fiscus; daß unter den letzten Kaisern jene erste eingegangen, und nur der Fiscus übrig geblieben, aber nun auch Hauptstaatscasse geworden war. Jetzt, seit dem Constantin wurde sie die Arca Lar-

gitionum (der Kasten der Freygebigkeiten, Gaben, Spenden) genannt. Sie, so wie das ganze Finanzwesen stand unter einem Finanzminister oder Generalschatzmeister, welcher Comes Sacrarum Largitionum (Graf der heiligen Spenden) betitelt wurde. Den Ausdruck Largitionum hatte schon August in seiner tabellarischen Darstellung der Bedürfnisse und Kräfte des Staats gebraucht, von der wir oben (dritte Periode, Abschn. IV.) geredet haben. Aber es scheint, daß August unter dieser Benennung nur diejenigen Ausgaben verstand, die wirklich als Spenden, als Freigebigkeiten, konnten betrachtet werden; die außerordentlichen Geschenke an die Truppen (Donativa) und an das Volk (Congiaria.) Die Ausgaben, welche die Gerechtigkeit oder die Weisheit erfoderten, scheint er unter dem Worte Necessitates (Nothwendigkeiten, wesentliche Bedürfnisse) begriffen zu haben. (Tacit. Ann. I. 11.) Seit der Einführung des orientalischen Stils, scheint es, wurde der Ausdruck, Largitiones, auf alle Zahlungen des Hofes, auf den Truppensold, auf die Civilgehalte, ohne Unterschied ausgedehnt, anzuzeigen, daß blos die Freygebigkeit, die Gnade der Kaiser, nicht ihre Gerechtigkeit gegen geleistete Dienste, die Quelle aller Gehalte und Besoldungen wäre. Das Beywort, heilige Spenden (Sacrae Largitiones) sollte ohne Zweifel den großen Abstand zwischen dem Geber und den Empfängern bezeichnen, und die letztern

erinnern, daß sie alles, als eine Wohlthat aus der Hand des Gebers, wie einer nach Willkühr freigebigen Gottheit empfiengen.

Der Comes Sacrarum Largitionum war einer von den sieben höchsten Staatsbeamten, welche die Minister des Pallastes (Ministri Palatini) heißen, in der Ersten Classe der Rangordnung den vierten Platz einnehmen und den Titel Illustres bekamen.

Das unter ihm stehende Departement war in zehn Scrinia (Comptoire, Bureaus) eingetheilt. Scrinium bedeutet eigentlich ein Schreibpult, das man verschließen kann, ein Bureau. — Jedes Scrinium hatte seinen Vorgesetzten, welcher der Primicerius oder Magister Scrinii genannt wurde.

Das Personale bey diesen Bureaus wurde mit der Zeit immer zahlreicher, theils weil ohne Zweifel die Arbeiten bey so vielen und so verwickelten Geschäften sich immer häuften, theils weil das Zudrängen zu diesen Stellen, wo man sich gewöhnlich die Arbeit bequem macht, wenn keine strenge Aufsicht ist, wo man sich die Wege zu einträglichern Sellen eröfnen kann, und wo man, bis man eine bessere Stelle erhält, wenigstens ein gewisses Auskommen hat, immer größer wurde, so daß auch einst der Hof beschloß, eine Menge dieser Officianten, die er als überflüssig, als unnütze Kostgänger ansah, abzudanken. (Cod. Theod. lib. VI. tit. 20.)

Der Fleiß und die Sorgfalt, womit einige Statistiker und Reisende die Departemente, Collegien

und Aemter in fremden Ländern, mit ihren Benennungen in den fremdesten, unbekanntesten Sprachen anzuführen pflegen, läßt vermuthen, daß die Wißbegierde auch in solchen Nachrichten etwas Befriedigendes finde. Wir wollen daher, durch das Beyspiel dieser Reisenden und Statistiker aufgemuntert, die Namen jener Scrinien hersetzen, und bey einigen die Vermuthungen der Gelehrten über die Geschäfte, die ihnen angewiesen waren, beyfügen; denn, wie wir oben bemerkten, Gewißheit darüber giebt es nicht, da wir in der Notitia blos die Namen, ohne weitere Erklärung, finden.

Von einigen dieser Scrinien zeigt es der bloße Name, daß sie dem eigentlichen Finanzwesen selbst, der Cassefühxung und den Rechnungen darüber gewidmet waren. In diese Classe gehört

1) das Scrinium Canonum,

2) das Scrinium Tabulariorum und

3) das Scrinium Numerariorum.

Canon hieß, was wir heut zu Tage einen Etat, einen Kataster, eine Designation nennen. Tabulae sind Rechnungen. Numerare heißt zählen. Etwas Bestimmteres läßt sich über diese drei Scrinien nicht sagen.

Ganz dunkel ist, wozu 4) das Scrinium Auri ad Responsum gedient habe. Responsum hieß in jenen Zeiten manchmal ein specieller Befehl, eine Ordre. Pancirollus in seinem Commentar über die Notitia vermuthet, dieses Comtoir habe die von den

Kaiserlich verordneten Geldversendungen in die Provinzen (vielleicht auch an auswärtige Fürsten, denen Subsidien oder Tribut bezahlt wurde), zu besorgen gehabt?

5) Das Scrinium aureae massae (das Comtoir der goldnen Masse);

6) das Scrinium ab argento (das Silbercomtoir). Hatten diese beyde Comtoire vielleicht das unverarbeitete Gold und Silber zu empfangen, zu verwahren und zu berechnen? Oder hatten sie auch die goldnen und silbernen Möbeln und Geräthe zu besorgen und zu verwahren?

Ein Räthsel ist, was 7) das Scrinium Annularense bedeutet habe. Sollte es von Annulus, ein Ring, benannt und blos für Ringe und Juwelen bestimmt gewesen seyn? Aber vielleicht muß man nicht Annularense, sondern Miliarense lesen; denn so wird das Wort auch irgendwo geschrieben. Pancirollus zieht sogar diese Leseart vor. Miliarensia sollen eine Sorte von Münzen gewesen seyn. Wo ist aber je ein eignes Finanzcomtoir zum Ausmünzen und Berechnen einer einzigen, zumal seltneren, Münzsorte, bestimmt gewesen?

8) Das Scrinium a pecuniis hat seinen Namen vom Gelde, das Geldcomtoir. Eine sehr unbestimmte Benennung. Pancirollus meint, es habe die Rechnung mit den verschiedenen Münzstädten geführt. Aber, wenn dieses seine Bestimmung gewesen wäre,

so, scheint es, hätte es nach dem römischen Sprachgebrauch Scrinium a monetis heißen müssen, das Münzcomtoir.

9) Das Scrinium Mittendariorum, ein dunkler Name.

10) Das Scrinium Vestiarii Sacri (der heiligen Bekleidung). Es lieferte den Truppen ihre Kleidungsstücke, oder führte wahrscheinlicher blos die Rechnung darüber. Es hatte die nehmlichen Geschäfte in Ansehung der Garderobe des Monarchen, der Familie desselben und der Hofbedienten, die vom Hofe Kleidung bekamen.

Das Personale bey diesem Scrinium belief sich, zur Zeit, da die Notitia geschrieben wurde, auf fünf und siebzig, die alle in die vierte Classe der Rangordnung gehörten und Perfectissimi betitelt wurden.

Wir können uns nicht enthalten, hier einer Grabschrift zu erwähnen, welche dazu dienen kann, den großen Contrast zwischen dem Hofe des Augustus, und dem der Constantine und Theodose, in Absicht auf altrömische Simplicität und neurömischen, orientalischen Pomp und Schwulst, in ein neues Licht zu setzen. Jene Grabschrift hat L. Vibius, ein Sclave des Augustus, Schreiber bey der apollinischen Bibliothek, seiner treuen und frommen Frau Vibia, Sclavin der Livia (Gemahlin des Augustus), deren Silbergeräth und Klei-

dung sie zu besorgen hatte, aus dankbarem Andenken setzen lassen *).

Unter dem Comes Sacrarum Largitionum standen auch die kaiserlichen Fabriken, Manufacturen und andere mit den Finanzen verbundne Anstalten. Die Notitia nennt, als ihm untergeordnet:

1) den Comes Metallorum (den Grafen der Bergwerke);

2) die Procuratores Gynaeceiorum (die Vorgesetzten der Weiberhäuser, d. i. der Webereien und Stickereien);

3) die Procuratores Baphiorum (die Vorgesetzten der Färbereien);

4) die Procuratores Monetarum (die Vorgesetzten der Münzstädte). Sechs Münzstädte werden in der Notitia genannt; eine war zu Trier;

5) die Procuratores Bastagarum (die Vorgesetzten des öffentlichen Fuhrwesens);

6) die Procuratores Linificiorum (die Vorgesetzten der Leinewandfabriken, oder vielleicht blos der Flachsbereitungen und Garnspinnereien; denn das Weben gehörte für die Gynaeceia).

*) Ossa Vibiae Successae, Liviae Aug. Serv. ab argento Potorio, item a Veste, L. Vibius; Aug. Ser. Pamphilus, Scriba Lib. et a Bibliotheca Latina Apollinis, Conjugi fidelissimae Et piissimae, b. d. s. m.

Grut. Inscr. DCXXVIII. 5.

Wir sollten nun noch von den Verpachtungen reden. Wir haben gesehn, in den Zeiten der Republik waren die meisten und wichtigsten Zweige der öffentlichen Einkünfte verpachtet. Dieses hörte unter den Kaisern auf; blos die Zölle wurden noch in Pacht gegeben; alle übrigen Einkünfte wurden verwaltet. Wann und wie das Verpachten abgeschaft wurde, darüber finden wir keine Nachricht. Wir würden, fürchten wir, unsre Leser eher ermüden, als unterhalten, wenn wir ihnen das Wenige, Abgebrochne und Unbefriedigende, was sich darüber hin und wieder bey den Alten findet, vorlegen wollten. Diejenigen, die hierüber gleichwohl ihrer Wißbegierde mehr Genüge verschaffen wollen, werden beym Burmann (de Vectig. P. R. c. IX.) und beym Bouchaud (Mém. de l'Acad. des Inscr. T. XXXVII. p. 241 u. f.) alles hieher Gehörige gesammelt finden.

V. Beweise, daß die drückenden Steuern eine Hauptursache von dem Verfall und Untergange des römischen Reichs gewesen sind.

Nicht die Barbaren allein haben das römische Reich zu Grunde gerichtet. Sein Verfall war das Werk seiner eignen Beherrscher; sie selbst hatten es dergestalt geschwächt, daß es den Barbaren keinen Widerstand leisten konnte. Entkräftung lieferte ihnen die größten, die schönsten Provinzen, als eine schlechtvertheidigte Beute, in die Hände. Das Land

und die Städte waren entvölkert: in den immer mehr verfallenden Städten, auf dem immer mehr verödeten Lande schmachteten Bürger und Landleute, von Nahrungssorgen verzehrt, alles Muthes beraubt, niedergeschlagen und ihr Schicksal verwünschend, ein kummervolles Leben hin; ingeheim sogar wünschend, daß es den Barbaren nur gelingen möchte, die oft gedrohte und einigemal versuchte Eroberung auszuführen. Denn, obgleich die Eroberung selbst mit grossem, mannichfaltigem Elende anfangen würde, so würde es doch nur, — wenigstens schmeichelte man sich mit dieser Hofnung, — vorübergehendes Elend seyn, und bald ein grosses, bleibendes Gut, — Befreiung von unerträglichen Lasten, — an seine Stelle treten. In den vorigen, bessern Zeiten hatten die Bürger selbst ihre Städte gegen eindringende, barbarische Völker vertheidigt. Jetzt, da die Mauern der Städte verfallen waren, seitdem ihnen Constantin die Mittel sie auszubessern, seitdem er ihnen ihre Stadtgüter genommen hatte; jetzt, da die Zahl der Bürger abgenommen, durch die Härte der Steuern abgenommen hatte, da die übriggebliebnen bey den sie drückenden Lasten keines frohen Lebens genossen, jetzt hatten sie weder Muth noch Verlangen für ein Vaterland, — was sag' ich Vaterland? — das Wort und der Begrif waren aus der Sprache, aus dem Verstande und aus dem Herzen der Menschen verschwunden, — für eine Regierung, die nur da zu seyn schien, um sie unglücklich zu machen, sich auf-

zuopfern. Wo die Volksmenge abnimmt, wo angebaute, fruchtbare Ländereien zur Wüste, wo große, blühende Städte menschenleer und nahrungslos werden, wo froher Muth und Anhänglichkeit an die Regierung sich verloren, und Niedergeschlagenheit und Wunsch nach Veränderung sich aller Gemüther bemächtigt haben, da kann man mit Wahrheit sagen, daß die Hauptkräfte, die ein Staat zu seiner Vertheidigung bedarf, daß seine Lebenskräfte vernichtet sind; dieses war der Zustand der römischen Provinzen unter den letzten Kaisern; er war die Wirkung der unaufhörlichen, immer steigenden, den Unterthan zu Boden drückenden Steuern. Diese beyden Behauptungen nun, — nehmlich, daß dieses der wirkliche Zustand der Provinzen war, ohne alle Uebertreibung, und daß er von der Enormität der Steuern herrührte, — soll jetzt mit unverwerflichen, authentischen Zeugnissen bewiesen werden. Wir wollen zwei Classen von Zeugnissen liefern, erstlich aus gleichzeitigen, glaubwürdigen Schriftstellern, zweitens Zeugnisse der Kaiser selbst.

I.

Wir wollen mit den heidnischen Schriftstellern anfangen. Da diese unter den christlichen Kaisern lebten, und allerdings ein gewisser Verdacht gegen sie statt findet, daß sie sowohl gegen die christl. Religion als gegen die ihr zugethanen Kaiser Vorurtheile hatten, als ob beiden der Verfall des Reichs zuzuschreiben

wäre, so wollen wir dann Stellen aus den gleichzeitigen christlichen Schriftstellern folgen lassen, aus welchen sich ergeben wird, daß die Gemählde jener Heiden von dem Elende der Zeiten und von den Ursachen desselben keinesweges übertrieben sind.

Heidnische Schriftsteller.

1. Libanius.

In einer vor dem Kaiser selbst gehaltnen Rede sagt er folgendes: „Aber nun muß noch von dem Aergsten, von der unerträglichen Erwerbsteuer gesprochen werden; eine Steuer, welche die Lustralfeier „in eine Schreckenszeit verwandelt. Der Name „Gewinnsteuer *) paßt wohl auf die großen „Kaufleute, die durch Seehandel großen Gewinn „machen; aber diejenigen, die mit ihren Händen ein „kümmerliches Brod erwerben, werden dadurch zu „Grunde gerichtet. Nicht einmal der arme Schuhflicker wird verschont. Oft habe ich diese Leute gesehn, ihre Pfriemen gen Himmel richten, und betheuren, das wäre ja doch alles, was sie hätten. „Aber das schützt sie nicht gegen den Angrif der Einnehmer, die mit wüthender, bellender Stimme Zah-

*) Der griechische Name der Steuer (χρυσ...) schien eigentlich zu sagen, daß sie nur von Gewinn (grossen Gewinn,) Profit sollte bezahlt werden. Als solchen Gewinn kann man gewiß den bloßen Erwerb, von dem ein Handwerker, ein Tagelöhner kümmerlich lebt, nicht betrachten.

„lung fodern. — O Kaiser, diese Zeit vermehrt die
„Sclaven! Kinder werden von ihren Eltern verkauft;
„nicht damit sie, die Eltern, den Kaufpreis in ihren
„Kasten legen, sondern ihn dem Steuereintreiber hin=
„geben." (Liban. contra Florent. p. 427.)

Dieses ist die Stelle, die wir oben S. 309. er=
wähnten, als von der Gewerbsteuer die Rede war.
Wir sehn Libanius führt Thatsachen an, deren Wahr=
heit notorisch gewesen seyn muß; denn er beruft sich
öffentlich auf sie in Gegenwart des Kaisers. Außer=
dem war Libanius, bey aller seiner Anhänglichkeit
an das Heidenthum, bey aller seiner Abneigung ge=
gen die Christen, ein rechtschafner Mann, selbst von
den Christen seiner Zeit, selbst von Bischöfen, insbe=
sondre von dem Gregorius von Nazianz hochgeschätzt,
wie die zwischen beiden gewechselten Briefe beweisen.

2. Ammianus Marcellinus.

Wir finden bey ihm folgende Anekdote. Als Ju=
lian vom Kaiser Constantius aus der Einsamkeit,
worin er bis dahin gelebt hatte, an den Hof berufen,
zum Cäsar erhoben und darauf nach dem durch die
Einbrüche der Allemannier und Franken äußerst zer=
rütteten Gallien gesandt war, trieb er gleich nach
seiner Ankunft jene räuberischen Völker über den Rhein
zurück. Der Feldzug währte bis in die Mitte des
Winters. Darauf begab sich Julian nach Paris, wo
er den übrigen Theil dieser Jahrszeit theils auf Vor=
bereitungen zu einem neuen Feldzuge, theils auf in=

nere Einrichtungen der Provinz, insbesondre zur Erleichterung der durch die Streifzüge jener Barbaren und durch den Druck der Abgaben elend gewordnen Einwohner, verwandte. Der eigentliche Statthalter, Florentius, legte ihm einen Entwurf vor, nach welchem die Abgaben erhöht werden sollten. Julian erklärte, er wolle eher das Leben verlieren, als diese Erhöhung zugeben. „Er wußte, sagt Ammianus, „daß dergleichen Erhöhungen den Provinzen unheilbare Wunden geschlagen, und ihr Elend aufs höchste „getrieben hatten. Diese Erhöhungen," fügt Ammianus hinzu, „haben in der Folge den gänzlichen „Untergang von Illyrien verursacht." Sobald Julian jene Erklärung gegeben hatte, antwortete Florentius lebhaft, das würde Pflichtverletzung gegen den Kaiser seyn. Julian, ruhig und gelassen, suchte ihn zu besänftigen und ihm zu beweisen, daß die gewöhnlichen Abgaben hinreichen würden, alle Ausgaben zu bestreiten. Gleichwohl brachte ihm Florentius einige Zeit nachher die von ihm entworfne Verordnung wegen der erhöhten Steuer zur Unterschrift. Julian, statt sie zu unterschreiben, warf sie auf den Boden. In der Zwischenzeit aber hatte Florentius dem Kaiser das zwischen ihm und Julian Vorgefallne berichtet, und sich beschwert, daß Julian ihn in Verdacht des Eigennutzes hätte. Julian bekam in einen Schreiben des Kaisers die Erinnerung, gegen einen treuen Diener nicht so unvorsichtig Mistrauen zu beweisen. Julian antwortete dem Kaiser, man müsse

sich Glück wünschen, wenn die Provinz nur zu so viel Kräften wieder käme, die üblichen Abgaben entrichten zu können. Kurz, Julian blieb standhaft bey seinem menschenfreundlichen Entschlusse, setzte ihn durch und bewirkte durch seine Milde, daß die Contribuabeln ihre Abgaben zu rechter Zeit, ohne Zwang, und ohne daß einige im Rückstande blieben, abtrugen. (Amm. Marc. XVII. 3.)

Ammianus erscheint in seinem Werke als ein so unbefangner, unpartheiischer Mann, daß er in dieser Hinsicht unter den Geschichtschreibern kaum seines Gleichen hat. Er redet von Heiden, er redet von Christen, mit gleicher Freimüthigkeit wo sie Tadel, mit gleicher Bereitwilligkeit zu loben, wo sie Lob verdienen. Julian ist von keinem seiner Zeitgenossen so unbefangen, in Absicht auf seine Tugenden und Fehler, gewürdigt worden, als vom Ammian. Wir bemerken, daß wir das Beweisende dieser Stelle nicht in Julians Widerstande gegen eine Steuererhöhung setzen. Julian, damals erst auf den öffentlichen Schauplatz hervorgetreten, und im ersten, vollen Enthusiasmus für das, was er für Gut und Schön hielt, konnte vielleicht den Zustand Galliens für elender, als er wirklich war, und die Steuerhöhung für drückender, als sie in der That würde befunden seyn, gehalten haben. Das eigne Urtheil Ammians, womit er die Erzählung begleitet, insbesondre seine Bemerkung, daß „die erhöhten Steuern wirklich den völ„ligen Ruin von Illyrien befördert hätten," sind es

„ist dadurch allmählig aller Reichthum aus den Städ-
„ten verschwunden, und die Volksmenge in den mei-
„sten derselben hat sich verloren." (Zosim. II. 38.)

In einer andern Stelle schildert Zosimus (IV. 31.) außer dem durch die Auflagen verursachten Elende, auch die verzweiflungslosen Gesinnungen, die dadurch bey den Unterthanen entstanden. Die Rede ist von der Regierung Theodosius des I. — Nach dem Abzuge der Gothen aus Macedonien und Thracien, wo sie feindselig eingedrungen waren, wurden die Abgaben in diesen Provinzen mit aller Schärfe, als ob sie nichts gelitten hätten, einge-
trieben. „Da wurde ihnen," sagt Zosimus, „auch
„das genommen, was ihnen die Menschlichkeit der
„Barbaren noch gelassen hatte; bis zum weiblichen
„Schmucke, bis zu dem letzten Kleidungsstücke, bis
„zum letzten Hemde mußte alles, um die Auflagen
„zu berichtigen, hergegeben werden. Jede Stadt,
„jedes Dorf war voll Thränen und Jammers; alle
„wünschten die Barbaren zurück, und sahen keine
„Rettung, als in ihrer Zurückkunft."

Unsern Lesern, die mit der Literairgeschichte nicht so bekannt sind, wird es vermuthlich angenehm seyn, diesen Zosimus, aus dem wir diese Stellen angeführt haben, etwas näher zu kennen. Er bekleidete unter dem Kaiser Theodosius II, ungefähr 430 nach Chr. Geb., das nicht unwichtige Amt eines Advocatus Fisci zu Constantinopel. Er war ein fester Anhänger der alten Religion, obgleich die öffentliche Ausübung

derselben schon von Theodosius I, ungefähr 390 nach Chr. Geb., durch Strafgesetze verboten war. Indessen wurden keine Anhänger desselben gezwungen, das Christenthum anzunehmen. Es gab noch angesehne, dem Heidenthum treugebliebne Bekenner selbst unter Justinian I, ungefähr 530–560 nach Chr. Geb. z. E. der Philosoph Simplicius und seine Freunde, die den philosophischen Schulen zu Athen vorgestanden hatten. Zosimus schrieb sein historisches Werk offenbar in der Absicht, zu beweisen, daß der Abfall von der alten Religion, bey der Rom so groß geworden und so viel Jahrhunderte glücklich gewesen war, und die Annahme einer neuen, die, statt patriotischer Thätigkeit, Müssiggang zur ersten Tugend machte, den Verfall des Reichs verursacht habe. Man wird also gegen die angeführten Stellen einwenden, dieser religiösen Vorurtheile wegen könne Zosimus nicht als glaubwürdiger Zeuge betrachtet werden. Wir haben oben schon selbst bemerkt, daß Zosimus keinen Glauben verdient, wenn er den Constantin zum ersten Urheber jener drückenden Auflagen macht. Aber völligen Glauben verdient er in dem, was er von dem Druck der Auflagen selbst sagt. Denn nun wollen wir sehn, daß seine Aussagen von christlichen Zeitgenossen bestätigt werden.

Christliche Schriftsteller.

1. Ambrosius, Bischof von Mailand.

In seinem Briefe an den Faustinus kommt folgende Stelle vor: „Als du von Bologna abgereiset warst, „hattest du diese Stadt, sodann Claterna, Modena „und Reggio hinter dir, Parma zur Rechten, Pia„cenza, einst eine herrliche Stadt, vor dir; zur Lin„ken sahest du die appenninischen Wüsten, sahest dort „die traurigen Ueberbleibsel von Oertern, die einst die „blühendsten waren. Alle diese Städte, alle diese „Landschaften sind gleichsam nur noch vermodernde „Gerippe, auf immer ruinirt; ihr Wohlstand auf im„mer verschwunden" *).

*) *Ambros. Ep. ad Faustinum, quem propter obitum germanae consolatur* (in der Baseler Edition ist es Ep. VIII.). Verum hoc nobis commune non solum cum hominibus, sed etiam cum civitatibus terrisque ipsis. Nempe, de Bononiensi veniens urbe, a tergo Claternam, ipsam Bononiam, Mutinam, Rhegium derelinquebas: in dextera erat Brixillum; a fronte occurrebat Placentia, veterem nobilitatem ipso adhuc nomine sonans: ad laevam Apennini inculta miseratus et florentissimorum quondam populorum castella considerabas, atque affectu relegebas dolenti. Tot igitur semirutarum urbium cadavera, terrarumque sub eodem conspectu expositarum funera non te admonent, unius, sanctae licet et admirabilis feminae decessionem consolabiliorem habendam, praesertim cum illa in perpetuum prostrata ac diruta sunt, haec autem, ad tempus quidem erepta nobis, meliorem illic vitam exigat?

Wir bemerken, 1) daß diese Stelle von uns nur angeführt wird, um damit zu beweisen, daß dieses damals der Zustand dieser von der Natur so gesegneten Länder war, was auch die Ursache dieses Zustandes seyn mochte. Das Gemählde ist unübertrieben. Dieses ist klar aus dem Zwecke, warum Ambrosius es aufstellt. Der Brief, worin er es aufführt, ist eigentlich ein Trostschreiben. Ambrosius will seinen Freund Faustinus über den Verlust seiner Schwester trösten, die er durch den Tod verloren hatte. Der Trostgrund ist von der Vergänglichkeit aller irdischen Dinge hergenommen. „Du wirst dich „nicht über die Hinfälligkeit der Menschen beklagen, „da du selbst gesehen hast, wie hinfällig Städte und „Länder sind." Man sieht, dieser Grund würde alle Kraft verloren haben, wenn Faustinus jene Städte und Landschaften nicht wirklich so ruinirt gesehn hätte, als Ambrosius sie vorstellt.

Was nun aber 2) die Ursache dieses Zustandes anbetrift, so waren damals noch keine Barbaren in Italien eingefallen. Ambrosius lebte unter Kaiser Theodosius I.; er starb 397. Erst unter dem Nachfolger dieses Kaisers, unter dem Honorius, fiengen die Einbrüche der Barbaren in Italien an. An jenen Verwüstungen also waren diese Völker unschuldig. Aber schuldig waren vielleicht die Bürgerkriege, die Maximiam, Galerius, Constantin und die übrigen Competenten zur Kaiserwürde mit einander geführt hatten? Diese Kriege waren von kurzer Dauer. Je

der Krieg verheert, verwüstet. Aber sobald der Krieg vorüber ist, wird auch alles wieder angebaut, wenn anders die Menschen nicht durch andre Ursachen vom Wiederanbauen abgeschreckt werden. Durch viele Erfahrungen ist erwiesen, daß nach einem Kriege Anbau und Bevölkerung in einem Lande oft noch höher steigen, als sie vor dem Kriege gewesen waren, wenn nicht neue, abschreckende, muthbenehmende Hindernisse eintreten. Fortdauernder, zunehmender Verfall von Städten und Ländern wird nur durch fortdauernde Umstände verursacht — durch Nahrungslosigkeit und Muthlosigkeit, welche die Folgen einer schlechten und niederdrückenden Regierung sind. Doch das folgende, zweite Zeugniß wird jeden Zweifel widerlegen, den man noch gegen unsre Behauptung haben könnte.

2. Salvianus.

Er war Bischof zu Marseille in der letzten Hälfte des fünften Jahrhunderts. Schon hatten die Vandaler Gallien durchstreift und waren in Spanien eingedrungen; schon hatten sich die Westgothen des südlichen Theils von Gallien bemächtigt; schon drohten die Franken einzufallen. Die Gothen und Vandaler waren zwar schon Christen geworden, aber Arianer; die Franken waren noch Heiden. Bey dieser Zertrümmerung des Reichs, bey diesem Unglück der Zeiten wurde unter den rechtgläubig christlichen Einwohnern Galliens die Frage aufgeworfen, warum doch Gott

den Waffen der Ketzer und der Heiden den Sieg verliehe, und die römischen Provinzen, den Sitz des rechtgläubigen Christenthums, eine Beute jener Ketzer und Heiden werden ließe. Diese Aufgabe, die damals fromme Gemüther ängstigte, aufzulösen, schrieb Salvianus seine acht Bücher von Gottes Weltregierung (de gubernatione Dei). Seine Auflösung war: „Dieses über das römische Reich gekom„mene Unglück sey Gottes Strafgericht wegen der „Sünden, Verbrechen und Schandthaten der Chri„sten.“ Eines dieser Verbrechen ist, nach Salvians Urtheil, die Unterdrückung der Armen durch die ungerechtesten Steuern (oppressio pauperum per tributa injustissima). Im fünften Buche führt er den Beweis dieser Behauptung. Wir wollen einige Stellen anführen, welche Thatsachen enthalten. „Die Armen werden ausge„sogen; die Wittwen seufzen; die Waisen werden un„ter die Füße getreten. Daher gehen viele, von nicht „geringer Herkunft, von der besten Erziehung, zu den „Feinden über, um nicht unter dem Druck, den sie „vom Staate leiden, umzukommen. — Die Verschie„denheit der Sprachen, der Sitten, ja selbst die Un„sauberkeit der Barbaren an ihrem Körper und An„zuge schreckt die Unglücklichen nicht ab, lieber unter „diesen rohen Völkern zu leben, als unter Römern „solche wüthende Ungerechtigkeiten zu leiden. Sie wan„dern aus zu den Gothen, zu den Franken, und wo „sonst nur ein barbarisches Volk die Herrschaft erlangt

„hat; und sie bereuen es nicht, ausgewandert zu „seyn. — Kann man es aber diesen Unglücklichen „verdenken? Ist ihre Wahl nicht ganz natürlich? „Können sie anders den unaufhörlichen Eintreibungen „zu Grunde richtender Abgaben entgehen? Hängt „ihnen nicht in einsweg die Gefahr über dem Haupte, „ihr Vermögen, wenn sie die Steuern nicht entrich„ten, eingezogen zu sehn? Sie fliehn, weil, wenn „sie bleiben, die Folter und Leibesstrafen auf „sie warten. Die Feinde sind ihnen weniger schreck„lich, als die Einnehmer der Steuern. — Die Mäch„tigen beschließen, was die Armen bezahlen sol„len. — Von dieser Ungerechtigkeit, von diesem Ver„brechen wissen die Franken nichts, nichts die Hun„nen, nichts die Vandaler, nichts die Gothen. Nichts „dergleichen leiden die Römer, die unter die Herr„schaft dieser Völker gerathen sind. Daher ist ihr „einstimmiger Wunsch, doch ja nie unter die römische „Herrschaft zurückzukehren. Nur Eine Rede hört „man aus Aller Munde, diese, daß sie das Leben, „was sie noch zu leben haben, unter den Barbaren „leben mögen *)."

*) Inter haec vastantur pauperes, viduae gemunt, orphani proculcantur; in tantum, ut multi eorum, non obscuris natalibus editi, et liberaliter instituti, ad hostes fugiant, ne persecutionis publicae afflictione moriantur. — Et quamvis ab his, ad quos confugiunt, discrepent ritu, discrepent lingua, ipso etiam, ut ita dicam, corporum atque induviarum barbaricarum foetore differ-

Es ist klar, nicht blos das Schwert, nicht blos die Tapferkeit der Gothen, der Vandaler, der Franken, und wie diese Völker weiter heißen, hat das römische Reich zertrümmert und seine Provinzen erobert. Die Gesinnungen der römischen Unterthanen, ihre Verzweiflung, ihr höchstunglücklicher Zustand hat jenen Völkern die Eroberung wenigstens erleichtert.

Wir müssen noch bey einem Umstande, der in dieser Stelle vorkommt, etwas verweilen. Salvianus spricht von der Folter und von Leibesstrafen, welche die Unglücklichen, die die Steuern nicht abtrugen, hätten erleiden müssen; sollten wirklich so

tiant, malunt tamen in barbaris pati cultum dissimilem, quam in Romanis injustitiam saevientem. Itaque passim vel ad Gothos, vel ad Bagaudas, vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, et migrasse non poenitet. — Sed quid possunt aliud velle miseri, qui assiduum, imo continuum exactionis publicae patiuntur excidium? quibus imminet semper gravis et indefessa proscriptio? qui domos suas deserunt, ne in ipsis domibus *torqueantur?* exilia petunt, ne *supplicia* sustineant? Leviores his hostes, quam exactores sunt. — Decernunt potentes, quod solvant pauperes. — Franci hoc scelus nesciunt; Chuni ab his sceleribus immunes sunt. Nihil horum est apud Vandalos, nihil horum apud Gothos. — Itaque unum illic Romanorum omnium votum est, ne unquam eos necesse sit in jus transire Romanorum. Una illic et consentiens Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam, quam agunt, agere cum barbaris. *Salvian. de gubern. Dei. lib. V.*

grausame Mittel gebraucht seyn? Wir müßten es glauben, wenn wir auch weiter kein Zeugniß, als dieses des Bischofs, Salvianus, darüber hätten. Aus seinem Werke leuchtet ein so guter, frommer Charakter hervor, — wir finden darin sogar keine Spuren von Erbitterung oder Tadelsucht gegen die damalige römische Regierung, — er zeigt allenthalben die Gesinnungen eines gegen die Obrigkeit nie murrenden, immer sie verehrenden, sanftduldenden Christen, daß nicht der geringste Verdacht falsch oder übertrieben vorgestellter Thatsachen gegen ihn entstehen kann. Aber wir haben oben (S. 355.) gesehn, daß die Sache auch von Zosimus bezeugt wird; wir haben gesehn (S. 312.), daß die Gesetze selbst sie bezeugen. In den Gesetzen zwar mißbilligen die Kaiser diese Barbareien; aber die Gesetze vermochten nicht, sie abzuschaffen; es war hergebrachte Gewohnheit. Nach dem Lactantius (de morte perf. c. 23.) war es Maximian, der zuerst die Folter in Steuersachen anwenden ließ, und zwar, welches noch abscheulicher ist, gegen diejenigen, gegen welche der geringste Verdacht entstand, daß sie bey der Angabe ihres Vermögens irgend etwas verschwiegen, oder falsch angegeben hätten. Nicht blos die Hausväter selbst, auch ihre Kinder, auch ihre Sclaven wurden auf die Folter geworfen, um aus ihnen heraus zu pressen, ob auch irgend ein Artikel verschwiegen, oder unrichtig angegeben wäre. Zwar ist Lactantius in jenem Werke, wo er dieses anführt, kein unbefang-

ner Geschichtschreiber, sondern vielmehr ein äußerst heftiger Declamator gegen die letzten heidnischen Kaiser, insbesondre gegen den Maximian. Aber er schrieb das Werk etwa zwei oder drei Jahre nach Maximians Tode, als Constantin sich mit dem Licinius, der ein Heide war, alliirt hatte. Maximian war auf Constantins Befehl hingerichtet im Jahr 310. Die Allianz zwischen Constantin und Licinius wurde 313 geschlossen. So früh, da noch alles Vorgefallne im frischen Andenken war, und wo die Heiden den Christen noch das Gleichgewicht hielten, hätte Lactantius keine Thatsachen behaupten dürfen, deren Unwahrheit ihm allen Glauben bey seinen Lesern benommen hätte. Dieses vorausgesetzt, läßt sich erklären, wie die Obrigkeiten in den Provinzen es wagen durften, unerachtet der Verbote Constantins und nachher seiner Söhne, die Folter und die Geißel zur Eintreibung der Steuern zu brauchen. Sie waren anfangs von einem Kaiser dazu autorisirt worden. Constantin und seine Nachfolger waren nicht weniger habsüchtig, als ihre Vorfahren. Die Obrigkeiten mußten dafür sorgen, daß die Summen, die auf ihre Districte repartirt waren, unverkürzt eingiengen. Die Obrigkeiten scheinen also darauf gerechnet zu haben, daß sie wegen Nichtbefolgung jener Verbote keine Ahndung würden zu befürchten haben, so lange sie sich damit rechtfertigen könnten, daß sie durch Nachlebung derselben außer Stand würden gesetzt werden, die vollen Steuern einzuliefern.

II.

Als ein authentisches Zeugniß eines Kaisers von dem durch die Unerträglichkeit der Steuern verursachten Elende der Provinzen können wir, ohne Zweifel, folgende Handlung Constantins I. betrachten. Denn eine Handlung, eine Maaßregel eines Monarchen, die er anwendet, einem Uebel abzuhelfen, ist ein Zeugniß, das er giebt, daß nach seinem Urtheil das Uebel existire. Constantin kam in den ersten Jahren seiner Regierung (312 nach Chr. Geb.), als noch Maxentius, Maximian und Licinius seine Mitkaiser waren, nach Augustodunum, dem jetzigen Autun in Frankreich. In dieser Stadt war, neben andern Lehranstalten, eine Schule der Beredsamkeit. Der Lehrer an derselben, Eumenius, hielt, nach damaliger Sitte, eine öffentliche Lobrede auf den Kaiser, der selbst Zuhörer dabey war. In dieser Rede wird vorzüglich der Kaiser auch deswegen gepriesen, und der Dankbarkeit der Augustoduner versichert, weil er der Provinz nicht nur die rückständigen Steuern erlassen, sondern auch die Provinz von fünf und zwanzig tausend steuerbaren Gütern (capitibus, wir haben oben erklärt, was capita bedeuten), wozu sie im Kataster angesetzt war, auf achtzehn tausend, auf drei Viertheile also dessen, was sie bis dahin hatte bezahlen müssen, herabgesetzt hatte. Aber vielleicht war diese Erlassung der Steuern, diese Verminderung der Lasten, Großmuth des Kaisers? Nein, es war

Noth; so viel ehemals angebaute Ländereien waren wüste, waren mit Morästen und Heiden bedeckt worden *); die Eigenthümer hatten sich verloren, waren davon gegangen. Aber vielleicht hatte Krieg sie zur Flucht genöthigt, oder eine andere Landesplage sie in Armuth gestürzt? Nein, Eumenius sagt in Gegenwart des Kaisers: „Die Unerträglichkeit der neuen Steuer hatte sie an den „Bettelstab gebracht **).“ Die Flucht der unglücklichen Landleute entschuldigt der Redner vor den Ohren des Kaisers mit dem Grunde: „es sey ihnen zu verzeihen, daß es ihnen verhaßt geworden wäre, zu arbeiten, ohne selbst Nutzen davon „zu haben“ ***).

Ein zweites eigentliches Zeugniß haben wir an einer Verordnung des Kaisers Honorius. In derselben erläßt er dem ehemals seiner großen Fruchtbarkeit wegen berühmten Campanien, nachdem ihm die dahin gesandten Committirten, den Zustand des Landes zu untersuchen, ihren Bericht abgestattet, die Steuern von fünfhundert acht und

*) Quicquid olim fuerat tolerabilis soli, aut corruptum est paludibus, aut sentibus impeditum est. Eumen. Pan. c. 6.

**) Novi census exanimaverat acerbita. Eumen. ibid. c. 5.

***) Merito quivis ignoscet ipsis cultoribus, quos piget laborare sine fructu. Id. ib. c. 6.

zwanzig tausend, zwei und vierzig Morgen Landes (jugera), weil sie völlig zu Wüsten geworden *). Die Verordnung ist vom ersten Regierungsjahre des Arcadius, vom Jahre 395 nach Chr. Geb. Damals hatte Italien noch nichts von feindlichen Völkern gelitten. Campanien war von keinen verheerenden Armeen betreten. Campanien hatte immer den gewissesten, den unfehlbarsten, stärksten Absatz seiner Producte nach der Hauptstadt. Von der Seite also fehlte es seinen Einwohnern nicht an Aufmunterung zum Fleiße. Es bleibt also keine andre Ursache übrig, den Ruin dieses vorhin so gesegneten Landes zu erklären, als die nehmliche, die Eumenius in seiner Rede dem Kaiser Constantin von dem Ruin der Augustodunischen Provinz angab. Die ungeheuern Abgaben hatten die Einwohner aufgerieben.

Vielleicht werden einige meiner Leser, die mit der Geschichte dieser Zeiten und mit den Verordnungen der Kaiser bekannt sind, sich wundern, daß ich nicht vor dieser Verordnung des Arcadius eine frühere von Constantin I. angeführt habe, die schon von mehrern Schriftstellern als ein authentisches Zeugniß des Kaisers von der grossen Noth der Zei-

*) Cod. Theod. lib. XI. tit. 28. l. 2. Quingenta viginti octo millia quadraginta duo jugera, quae Campania provincia, juxta Inspectorum relationem, et veterum monumenta chartarum, in desertis et squallidis locis habere dignoscitur etc.

ten ist betrachtet worden. Ich rede von der Verordnung dieses Kaisers gegen den Kindermord. Sie mußte, wie er selbst im Eingange derselben befiehlt, in allen italienischen Städten angeschlagen werden. In derselben setzt er aber nicht eine Strafe auf den Kindermord, sondern will, daß Eltern, die ihre Kinder nicht ernähren oder kleiden können, sich bey der nächsten Obrigkeit melden, und ohne weitere Rücksicht auf ihre Verhältnisse, entweder aus der Staatscasse (aus dem Fiscus), oder aus des Kaisers Privatcasse (re privata) unterstützt werden *).

Gibbon, der, wie mehr andre, in dieser Verordnung einen Beweis von dem Elende der Zeiten zu finden glaubte, urtheilte, es hätten vielleicht einige damals neuerlich vorgefallene, von Verzweiflung der Eltern herrührende, außerordentliche Grausamkeiten gegen Kinder den Anlaß zu dieser Verordnung gegeben **). Bey dieser Voraussetzung könnte man dann sicher auch annehmen, daß der Kaiser, wohl bekannt mit dem allgemeinen Elende in Italien, mehr solche Ausbrüche der Verzweiflung befürchtet habe. Die sonst ungewöhnliche Verfügung im Eingange der Verordnung, daß sie

*) Cod. Theod. lib. XI. tit. 27. l. 1. de alimentis, quae inopes parentes de publico petere debent.

**) Gibbon Ch. XIV. p. 207.

in allen italienischen Städten angeschlagen werden solle, scheint eine gewisse ängstliche Besorgniß des Käisers zu verrathen, daß das Uebel, dem er gern vorbauen will, sich durch das ganze Land ausbreiten mögte.

Indessen bin ich doch geneigter die Vermuthung, die Godofred über die Veranlassung dieses Gesetzes hat, für wahrscheinlicher zu halten. Alle historischen Umstände, die bey der Zeit, da sie vom Kaiser gegeben wurde, zusammentreffen, bestätigen seine Vermuthung. Die Verordnung ist vom zwölften May des Jahres 315; sie ist gegeben zu Naissus, einem kleinen Orte in Pannonien. In diesem Jahre am achten October gewann Constantin die Schlacht gegen den Licinius bey Cibalis, ebenfalls in Pannonien. Er gab also die Verordnung zu der Zeit, als ihm die Entscheidung zwischen ihm und Licinius, als Sieg oder Niederlage bevorstand. Zwischen den beiden Religionen, der alten und der christlichen, die einander jetzt die Herrschaft streitig machten, schwankend, war er doch mehr zur christlichen hingezogen, und die Christen, die seinen völligen Uebergang zu ihrer Parthei erwarteten, hatten ihm den Sieg über seine Feinde verkündigt. Um diese Zeit hatte Lactantius, den Constantin seinem Sohne Crispus zum Lehrer gegeben hatte, seinen Unterricht in der christlichen Religion (libros divinarum Institutionum) geschrieben; er hatte sie Constantinen dedicirt. In diesem Werke

kommt eine kräftige, eindringende Stelle gegen die römische Sitte, neugeborne Kinder auszusetzen, vor *).

*) Ich will die Stelle aus dem Lactanz übersetzt und im Original beyfügen:

„Nicht einmal das kann zugegeben werden, daß „es erlaubt sey, neugeborne Kinder zu tödten. Es „ist die größte Gottlosigkeit. Gott haucht ihnen die „Seele ein, daß sie leben, nicht daß sie sterben sollen. Aber die Menschen — damit keine Unthat „denkbar sey, mit der sie ihre Hände nicht beflecken, „rauben den hülflosen, unschuldigen Wesen das Leben, „das sie ihnen nicht gegeben haben. Sie schonen „ihres eignen Blutes nicht; kann man erwarten, daß „sie eines Fremden schonen sollten? Diese Kindermörder sind, ohne Widerspruch, ungerecht, sind „Bösewichte. Vielleicht sind die unschuldiger, die „ein Kind aus falschem Mitleid aussetzen? Nein, „man kann diejenigen nicht für unschuldig halten, die „die Kinder hinwerfen, daß sie von Hunden verzehrt „werden; daß sie grausamer umkommen, als wenn „sie gleich wären erstickt worden. Ist es nicht Unmenschlichkeit, sie dem Zufall zu überlassen, ob „Fremde sich ihrer vielleicht erbarmen würden? Gesetzt aber, ein Fremder erbarme sich ihrer, erziehe „sie; wie, wenn er sie zu Sclaven? wenn er sie „für Hurenhäuser erzieht? Dazu willst du dein Kind „widmen? Ein Kind aussetzen, ein Kind tödten, ist „gleich gottlos. — Aber sie klagen, daß sie nicht Vermögen genug haben, mehrere Kinder zu erziehen; „als ob nicht Glücksgüter so veränderlich wären; „als ob Gott nicht täglich Reiche arm, und Arme „reich mache. Wer der Armuth wegen keine Kinder

Was ist wahrscheinlicher, als daß Constantin dieses Werk des Lactantius gelesen; daß er mit ihm sich über

„erziehen kann, thut besser, sich des Umgangs mit sei„ner Frau zu enthalten, als daß er mit gottlosen „Händen Gottes Geschöpf vernichte."

Ergo, ne illud quidem concedi aliquis existimet, ut recens natos liceat oblidere, quae vel maxima est impietas. Ad vitam enim Deus inspirat animas, non ad mortem. Verum homines, ne quod sit facinus, quo manus suas non polluant, rudibus adhuc et simplicibus animis abnegant lucem non a se datam. Expectet vero aliquis, ut alieno sanguine parcant, qui non parcunt suo? Sed hi, sine ulla controversia, scelerati et injusti: Quid illi, quos falsa pietas cogit exponere? Non possunt innocentes existimari, qui viscera sua in praedam canibus objiciunt, et quantum in ipsis est, crudelius necant, quam si strangulassent. Quis dubitat, quin impius sit, qui alienae misericordiae locum tribuit? qui, etiam si contingat ei, quod voluit, ut alatur, addixit certe sanguinem suum vel ad servitutem, vel ad lupanar. Tam igitur est nefarium exponere, quam necare. At enim parricidae facultatum angustias conqueruntur, nec se pluribus liberis educandis sufficere posse praetendunt, quasi vero aut facultates in potestate sint possidentium, aut non quotidie Deus ex divitibus pauperes, et ex pauperibus divites faciat. Quare, si quis liberos ob pauperiem non poterit educare, satius est, ut se ab uxoris congressione contineat, quam sceleratis manibus Dei opera corrumpat. *Lactant. Divinar. Institut.* lib. VI. c. 20.

den Inhalt unterredet; daß er insbesondre von dieser Stelle gerührt worden; daß er in der ersten Rührung, um auch durch Abschaffung dieser unmenschlichen Sitte sich den Gott der Christen gewogen zu machen, diese Verordnung beschlossen? Sie ist offenbar das Werk, nicht reiflicher Ueberlegung, sondern des ersten Eindrucks. Er verspricht überhaupt, die armen Kinder sollen ernährt werden. Aber das Versprechen ist zu allgemein und unbestimmt; kein bestimmter Fond wird zu der Unterstützung der Eltern angewiesen; weder die Größe noch die Dauer der Unterstützung werden angegeben; keine Bedingungen, unter welchen die Unterstützung gegeben werden soll, kein Grad der Armuth, der zu derselben berechtigen solle, werden festgesetzt. Und vollends der Zusatz, daß die Unterstützung, ohne alle Rücksichten auf die Verhältnisse der Bedürftigen, aus der Staatscasse oder des Kaisers Privatcasse, sie möchten sich bey der einen oder andern melden, gereicht werden sollte, läßt keinen Zweifel übrig, daß die Verordnung nicht ganz und lediglich aus der Rührung des Kaisers geflossen sey, ohne daß er hinlänglich über die Mittel, seine gute Absicht auszuführen, nachgedacht hatte. Die Verordnung war also nicht durch damalige vermeinte neue, ungewöhnliche Vorfälle, sondern durch die neuen, bey dem Kaiser damals erst entstandnen christlichen Gesinnungen veranlaßt und war gegen eine hergebrachte, uralte Sitte der Römer, gegen das Aussetzen der Kinder, bey dem kein Heide, weil

es seit so viel Jahrhunderten in Gebrauch gewesen war, auch nur eine Ahndung von Unmenschlichkeit hatte, gerichtet.

Eine andre Verordnung vom Kaiser Constantin, ähnlichen Inhalts, vom Jahr 322 ist für die Provinz Africa gegeben. Hier war wirkliche Noth die Veranlassung. Africa hatte durch den Krieg mit dem Maxentius sehr gelitten. Im Eingange sagt der Kaiser, er habe erfahren, daß dort Eltern, von Armuth gedrungen, ihre Kinder verkauften oder verpfändeten. Es sey, sagt er, seiner Denkungsart, seinen Gesinnungen zuwider, daß jemand vor Hunger umkommen, oder zu solchen empörenden Handlungen durch Armuth sollte gedrungen werden. Er verordnet also, solche nothleidende Eltern sollen sich angeben; er autorisirt die Statthalter, Vorgesetzten und andre Behörden, solchen Armen aus den öffentlichen Vorrathshäusern den benöthigten Unterhalt zu geben. Diese Verordnung ist mit mehr Ueberlegung, als die vorige, abgefaßt. In dieser ist bestimmt, woher die Unterstützung genommen werden und wie groß sie seyn soll *).

Godofred wundert sich, daß, dem Inhalt dieses Gesetzes zufolge, die Africaner, selbst in der Noth, menschlicher gegen ihre Kinder gehandelt hätten, als die Römer. Jene verkauften ihre Kinder nur, diese tödteten sie oder setzten sie aus. Gleichwohl hatten

*) Cod. Theod. lib. XI. tit. 27. c. 2.

die Africaner den Ruf der Grausamkeit. Godofreds Verwunderung würde aufgehört haben, wenn er die Macht hergebrachter Sitten bedacht hätte.

Gegen alles das, was bisher von dem Druck der Unterthanen, von der Unerträglichkeit der Lasten, von dem Elende der Zeiten gesagt worden, werden vielleicht diejenigen eine Einwendung machen, die sich der Beschreibungen erinnern, welche gleichzeitige Schriftsteller von dem damaligen Luxus machen. Nie war er so hoch gestiegen. Die Vergnügungen der Tafel, die Kleiderpracht, die Sucht in großen, prächtigen, mit den ausgesuchtesten Möbeln angefüllten Pallästen zu wohnen, hatten sich unter allen Ständen nie so verbreitet, waren nie so zügellos gewesen. Keine Sittlichkeit wurde geachtet, wenn man sich auf ihre Kosten Genuß verschaffen konnte. Den sittenlosesten Pantomimen zuzusehn, den wollüstigsten Musiken zuzuhören, wurde für die höchste menschliche Glückseligkeit gehalten. Jede tugendhafte Anstrengung wurde, als etwas das jener Glückseligkeit Abbruch thäte, gefürchtet und vermieden. Jeden Tag neuen Genuß zu haben, war das allgemeine Bestreben. So characterisiren die glaubwürdigsten Schriftsteller, ein Ammianus Marcellinus (XXII. 4.), ein Zosimus, (IV. 33.) ein Chrysostomus in mehreren seiner Reden *),

*) Die hieher gehörigen Stellen aus dem Chrysostomus wird man in einer sehr gelehrten, sehr interessanten

diese von uns, als so unglücklich, vorgestellte Zeiten. Wo sieht man in diesen Gemählden eine Spur von Noth, von Elend?

Wir wollen diese Einwendung durch die Bemerkungen eines Mannes widerlegen, der an kaltem Beobachtungsgeiste, in genauer Abwägung des Guten und Bösen, das zusammengenommen den jedesmaligen Zustand der Menschheit in den verschiednen Perioden der Geschichte ausmachte, kaum seines Gleichen gehabt hat. „Es giebt wenig Beobach„ter," sagt Gibbon (Ch. XXVII. p. 75. Baseler Ausgabe), „welche die Revolutionen in den gesell„schaftlichen Sitten mit deutlichem Blicke ganz „überschauen und die feinen, verborgnen Triebfe„dern unterscheiden, die auf die Neigungen, Lei„denschaften und Lebensweisen der Individuen wir„ken. Wenn es mit Wahrheit, oder mit Wahr„scheinlichkeit behauptet werden kann, daß der „Luxus in diesen spätern Zeiten schaam- und zü„belloser war, als in den frühern; so kann diese „Veränderung nicht dem allmähligen Anwachs des „Nationalreichthums und dadurch beförderter Ver„feinerung zugeschrieben werden. Vielmehr, wie-

Abhandlung gesammelt finden, in welcher dieser Gegenstand, der Luxus dieser Zeiten, nach allen seinen Zweigen, ausführlich beschrieben wird; nehmlich in Hrn. Prof. Müllers zu Copenhagen Commentatione historica de genio, moribus et luxu aevi Theodosiani. Havniae 1797. und Part. II. Götting. 1798.

„derholte Calamitäten, Verheerungen durch Barba-
„ren, Steuern müssen sowohl den wirklichen Reich-
„thum als die Bestrebsamkeit der Unterthanen ver-
„mindert haben. Ihr Luxus war also das Resul-
„tat träger Verzweiflung, die, um sich mit
„der drohenden Zukunft nicht zu ängstigen, das
„Gegenwärtige nur zu genießen eilt. Die Unge-
„wißheit, ob sie ihr Eigenthum behalten würden,
„hielt die Unterthanen der letzten Kaiser von nütz-
„lichen Unternehmungen und Arbeiten ab, bey de-
„nen die ersten Auslagen gewiß, die künftigen Vor-
„theile entfernt und ungewiß waren. So viel Bey-
„spiele von Reichen, die durch die vielen Kriege,
„Einfälle der Barbaren u. s. w. verarmt waren,
„verleiteten, das, was man noch hatte, lieber
„nicht zu sparen, da es einem doch geraubt wer-
„den konnte. Es war die Verschwendung des den
„Schifbruch vor Augen sehenden Matrosen, der sich
„zu guter Letzt noch betrinkt, um vor dem Unter-
„gange noch einen Genuß zu haben."

Druckfehler:

S. 176, Z. 2, (von unten) ist statt: Warum, zu lesen: Wenn

S. 338, Z. 7, (von unten) statt: Neron — Nerone.

Register.

A.

Abgabe von freigelaßnen Sclaven, 57. von Aeckern, 70. Die Abgaben von Aeckern in Italien abgeschaft, 136. S. Steuern — Gewerbsteuern — Collateralerbschaften.

Accise, 198.

Aedilen, wie sie unerlaubte Steuern aus den Provinzen zogen, 122.

Aegypten, Betrag der Einkünfte aus diesem Lande, 217.

Aerarium, 78. wann und wie es aufgehört, 183. militare, 178.

Agri publici, decumani, vectigales, 70.

Ambrosius, sein Zeugniß vom Ruin der Städte in Italien, 366.

Ammianus Marcellinus, sein Zeugniß vom Ruin der Provinzen durch die Steuern, 359.

Appius Claudius, ein ungerechter, raubsüchtiger Statthalter, 125. 157 u. f.

Arca Largitionum, 348.

Arcadius setzt die Steuern von Campanien herab, 375.

Auflagen, das Recht, sie zu machen, 29. 30. 43. 176. 248.

August, errichtet die Kriegscasse, 178. Widerstand, der ihm geschah, als er die Steuer von Collateralerbschaften einführte, 199.

Augustodunum, jetzt Autun, elender Zustand daselbst, 374.

Aurum coronarium, 313. vicesimarium, 58.

Ausrufer, 92.

Auswärtige Angelegenheiten; die Römer hatten kein solches Departement, 81.

B.

Bäder, öffentliche, warme, zu Rom, 241.

Baphia, 314.

Barbarische Völker; Veranlassung, daß Constantin sie in Sold nahm, 269. haben nicht blos durch ihre Tapferkeit das römische Reich zerstört, 272.

Bastaga, Bastagarii, 282.

Bergwerke, 173. 345.

Betrügereien der Beamten bey Erhebung und Ablieferung der Naturalien, 304.

Beute, aus eroberten Ländern, eine Revenue der Republik, 62.

Beutel, Geldsummen darnach berechnet, 319.

Brodaustheilungen zu Rom, 238.

Brutus, wie hart seine Agenten gegen seine Schuldner verfuhren, 156. 157. nimmt wucherhafte Zinsen, 158.

C.

Caduca bona, 207.

Cäsar, durch die Gunst der Ritter legt er den Grund zu seiner Macht, 104. läßt Campanien unter die römischen Bürger vertheilen, 138.

Campanien, harte Behandlung dieses Landes, 67. wie sehr es unter den letzten Kaisern verwüstet war, 375.
Caput, was es bey der Indiction bedeutete, 276.
Cato, seine patriotische Aufmerksamkeit auf die Finanzen, 90. seine unpolitische Strenge gegen die Pächter, 105.
Censoren, ihre Geschäfte bey den Finanzen, 85. in welchem Sinn sie die Urheber von Steuern und Auflagen waren, 80.
Census, 49.
Centesima rerum venalium, 198.
Ceremoniel, orientalisches, am römischen Kaiserhofe, 255.
Cicero, seine Politik in Ansehung des Ritterstandes, 109. sein gerechtes, menschliches Betragen, als Statthalter, 114. 123. 154.
Collateralerbschaften, Steuer davon, 199.
Comes Largitionum, 348.
Confiscationen, 208.
Congiaria, 226.
Constantin I. hebt die Strafen der Ehelosigkeit auf, 208. seine Maaßregeln, seine neue Hauptstadt zu vergrößern und zu verschönern, 264. nimmt barbarische Völker in Sold, 269. ist nicht Urheber der Indiction, 295. nimmt den Städten ihre Gemeingüter und giebt sie der Kirche, 324. seine Prachtsucht, 342. setzt die Steuern des Districts von Augustodunum herab, 374. seine Verordnungen, den Kindermord und das Aussetzen der Kinder betreffend, 377. 382.
Constantinopel, Erbauung und Verschönerung, 261. welche Summe darauf verwandt worden, 263.
Cubiculum, Sacrum, 252.
Curia, Curiales, 275.

Register.

D.

Decurionen, 278. 324.
Despotismus, Mittel, wodurch er befördert wurde, 178. 181. 185. 190. 194. vollständig, 248.
Diocletian, Urheber der Indiction, 247. will ein Maximum der Preise festsetzen, 300. führt das orientalische Ceremoniel ein, 340.
Domänen, wie die Domainen der Kaiser entstanden, 195.
Donativa, 224.

E.

Edictum, edicere, ursprüngliche Bedeutung dieser Wörter, 173.
Ehelosigkeit der reichen Römer unter den Kaisern, 203. 205. Strafe derselben, 203. von Constantin I. aufgehoben, 208.
Eigenthum, wie man sich allmählig gewöhnte, das Reich als ein Eigenthum der Kaiser zu betrachten, 181. 183.
Einkünfte des römischen Staats, über ihren Betrag, 215.

F.

Fabricius, seine Weigerung, von Pyrrhus Geschenke zu nehmen, 16.
Färbereien, kaiserliche, 344.
Felix, ein Freigelaßner, Procurator in Judäa, 189.
Finanzen, ob die Könige die Gewalt über die Finanzen hatten? 29. In der Republik hat sie der Senat ausschließlich, 30. Finanzgewalt unter den Kaisern, 167. 248.
Finanzpachten, s. Pachtungen.
Fiscus, 180. 181. 183.
Follis, 319.

Folter, in Steuersachen gebraucht, 371.
Freigelaßne der Kaiser. Durch ihre Beförderung zu Statthalterschaften wird der Despotismus befördert, 189.

G.

Gehalt, ob die römischen Staatsbeamten in den ersten Zeiten Gehalt bekamen? 16.
Geldgeschenke an die Truppen, 221. an das Volk zu Rom, 225.
Gemeingüter der Städte in Kirchengüter verwandelt, 324.
Getraidelieferungen der Provinzen, 71. 72. Getraideaustheilungen unter Roms Einwohner, 231. verdorbenes Getraide auf Kaiser Valentinians I. Befehl unter gutes gemischt, für die Truppen, 306.
Gewerbsteuer, 213. 307.
Gewissenhaftigkeit der alten Römer, 38. 53. 303.
Gynaeceia, 343.

H.

Handelsthätigkeit der Römer, 100. warum der römische Senat nie Verordnungen gab, den Handel zu reguliren? 101.
Hofstaat, ob die Könige einen hatten? 16. prächtiger unter den letzten Kaisern, 249. schädliche Folgen desselben, 257.
Honorius, erläßt dem verödeten Campanien die Steuern, 375.
Hortalus, Enkel des Hortensius, wie sein Gesuch um Unterstützung vom K. Tiber aufgenommen wurde, 168.
Hurensteuer, 213. 308.

J.

Indiction, wie sie angesagt und repartirt wurde, 274. wie sie gehoben wurde, 279. Verschiedenheit der Indiction vom Census, 288. ihr Urheber, 295.

Indictionscykel, 285.

Julian, Kaiser, seine Reformen beym Hofstaat, 260. seine Milde, 314. 315. 361. giebt den Städten ihre Gemeingüter zurück, 330.

K.

Kirchengüter, woher Constantin I. sie nahm, 324.

Knute, mit einer Art Knute werden diejenigen gegeisselt, welche die Steuern nicht abtragen, 312.

Kornaustheilungen, s. Getraide.

Kriegscasse, 178.

Kronengold, 313.

Kunstwerke, als Beute aus eroberten Ländern nach Rom gebracht, 63.

L.

Largitiones, 349.

Lastträgersteuer, 213.

Leges Censoriae, 97. Lex Papia Poppaea, 206.

Leibesstrafen in Steuersachen, 371.

Libanius, sein Zeugniß vom Verfall des Reichs durch die Steuern, 358.

Liber hastarius, 97.

Lieferungen aus eroberten Ländern, 64.

Ligustinus, ein merkwürdiger Charakter, 149.

Löhnung der römischen Truppen, s. Truppensold.

Luciner See, 97.

Lustralsteuer, 307.
Luxus unter den letzten Kaisern, 257. wie er mit dem Elende der Zeiten bestehen konnte, 383.

M.

Manceps, 98.
Marmorbrüche, 346.
Maximum der Preise, von K. Diocletian verordnet, 300.
Metellus Nepos, Volkstribun, schaft die Zölle in Italien ab. 137.
Militaircasse, 178.

N.

Nero, sein Einfall, alle Zölle aufzuheben, 171.
Notitia Dignitatum, 254.

O.

Oeffentliche Werke, warum sie wenig kosteten, 25.
Ornare provinciam, 111.
Ostindische Waaren, zunehmender Verbrauch derselben, 197. dadurch verursachter Geldverlust, 257.

P.

Pachtungen; Ursprung der Finanzpachten, 93. wie bey dem Verpachten der römischen Finanzen verfahren wurde, 96. Pächtersocietäten, 98. der Senat erkennt ihre Schädlichkeit, 130. wann sie aufgehört, 355.
Pächter der Finanzen, wie sie redliche Statthälter verfolgten, 116.
Papia Poppaea, Lex, 206.
Paragaudae, 341.
Patrimonium, s. Eigenthum.
Piso, ein raubsüchtiger Statthalter, 119.

Plinius, der jüngere, wie er sich schon an Rang und Würde in einer monarchischen Verfassung gewöhnt hatte, 187.
Pöbel zu Rom, wie für seine Bequemlichkeiten und Vergnügungen gesorgt wurde, 241. zu Constantinopel ebenfalls, 265.
Pompejus, sein Reichthum, 162. wie stark er die Einkünfte der Republik durch seine Eroberungen vermehrte, 216.
Posthumius, seine Rachgier gegen die Pränestiner veranlaßt einen großen Misbrauch, 112.
Prachtwuth unter den letzten Kaisern, 341.
Präconen, 92.
Präfecten der Kriegscasse, 184. 185.
Pränestiner, ihre unzeitige Gelassenheit, 112.
Praes, 99.
Prätorwürde, unter den letzten Kaisern blos beybehalten, um die Reichen zu belasten, 319. 363.
Privilegirte Städte, 74.
Procuratoren, 188. ihre richterliche Gewalt befördert den Despotismus, 189.
Provinzen, ihre Bedrückungen, 110. 146. dennoch blühender Zustand einiger derselben, 148. ihre Eintheilung in kaiserliche und senatorische, 194. ihr Zustand unter den Kaisern, 244.
Purpur, ächt purpurne Kleider, ein Vorrecht der kaiserlichen Familien, 343. Sammeln der Purpurschnecken, das.

Q.

Quästoren, unter den Königen, 29. in der Republik, 82.

Register.

R.

Rachgier der Römer, 61.
Rangordnung seit Diocletian, 252.
Rede, die bey Ueberreichung des Kronengoldes gehalten wurde, 315.
Redlichkeit der Römer in Erfüllung ihrer Bürgerpflichten, s. Gewissenhaftigkeit.
Richterliche Gewalt, Veränderungen, die damit unter den Kaisern gemacht wurden, 190.
Ritterstand, Einfluß und Wichtigkeit desselben, seitdem er durch die Finanzpachten reich geworden, 103.
Römer, die achtungswürdigste Seite ihres Charakters, 38. 53. 303. ihre Gleichgültigkeit gegen die Steuergewalt des Senats, 44. 75. ihre Empfindlichkeit hingegen über die Ehrenvorzüge des Senats, das. Triebfeder ihrer grossen Thaten, 140. Betrachtungen über die ungeheure Vermögensungleichheit der römischen Bürger, die durch ihre Weltherrschaft verursacht wurde, 142. ihre Ausartung unter den letzten Kaisern, 303. 318. Gesinnungen eines Römers in Absicht auf den Kriegsdienst in den bessern Zeiten, 149.
Rutilius, ein rechtschafner, von den Pächtern verfolgter Statthalter, 116.

S.

Salamis, harte Behandlung dieser Stadt von den Agenten des Brutus, 157. 164.
Salz, Abgaben davon und Salzmonopol, 59.
Salvianus, sein Zeugniß, daß die Steuern den Untergang des Reichs befördert, 363.
Schreiber bey den Finanzen, 88. regierten, im gewissen Sinn, den Staat, 89.

Schauspiele, 242.

Schulden, nur Einmal machte die Republik Schulden, 106.

Sclaven, Verkauf der im Kriege gemachten, eine Revenue der Republik, 61. Abgabe von freigelassnen, 55.

Scrinia, 350.

Scriptura, 72.

Seide, zunehmender Gebrauch derselben, 341.

Senat, sein Unvermögen, die Provinzen gegen die Raubsucht der Statthalter und Pächter zu schützen, 127.

Silberservice der römischen Staatsbeamten, 17.

Sold, s. Truppensold.

Staatsverbrecher, ihr Vermögen verfällt an den Staat, 208.

Staatswirthschaft, gute Ordnung in derselben in der Republik, 79.

Städte, privilegirte, 74. ihr Verfall in den letzten Zeiten, 327. 328.

Statthalter, rechtmäßige Vortheile, die der Staat ihnen beylegte, 111. wie der Misbrauch entstand, daß sie sich von den Einwohnern der Oerter, durch die sie reißten, frei halten ließen, 112. wie die Provinzen von bösen Statthaltern gedrückt wurden, 110 u. f.

Steuern der römischen Bürger unter den Königen, 27. das Recht, sie zu fodern, s. Auflagen. — Die römischen Bürger in den Zeiten der Republik sehr damit gedrückt, 43. 48. aus den Provinzen, 66. jedes Jahr nach den Bedürfnissen des Staats bestimmt, 80. nach der Eroberung Macedoniens nicht abgeschaft, sondern nur einige Jahre nicht gefodert, 131. eine despotische

Vermögenssteuer von den Triumviren auferlegt, 134.
Zeugnisse, daß die Härte der Steuern das Reich unter den letzten Kaisern ruinirten, 358 u. f.
Steuerfreiheit der Tempel, 22.
Subhastatio, 97.

T.

Tabulae Censoriae, 97.
Tempelländer, 19. deren Steuerfreiheit, 22.
Tiber, seine Bemerkungen über Pensionen, 170.
Tribuni aerarii, 93.
Titelwuth in den letzten Zeiten des Reichs, 339.
Tribut der letzten Kaiser an die Barbaren, 269.
Truppensold, eingeführt, 32. Sold eines Fußgängers und eines Reuters, 35. erhöht, 200.

U.

Urinsteuer, 212.

V.

Vacantia, bona, 207.
Valentinian I. autorisirt ein betrügerisches Verfahren gegen die Truppen, 306.
Vectigal artium, 213.
Verkäuflichkeit der Aemter unter den letzten Kaisern, 258.
Verpachtungen, s. Pachtungen.
Verwaltung der Finanzen unter den Königen, 29. in der Republik, 75. unter den Kaisern bis zum Diocletian, 176. von Diocletians Regierung an, 346.
Vigesima hereditatum, 199.

Register.

W.

Waffenfabriken, 344.
Weiden, Abgaben davon, 72.
Wein, erzwungne Wohlfeilheit desselben zu Rom, 239.
Werke, öffentliche, warum sie wenig Geldaufwand erfoderten, 25.
Wucher der römischen Großen, 100. 117.
Wucherer, ihr schädlicher Einfluß auf die Republik, 106.

Z.

Zehnte, (der) von Aeckern, 70.
Zölle, unter den Königen, 26. in der Republik, 55. 74. in Italien abgeschaft, 137. wiederhergestellt, 196.
Zosimus, sein Zeugniß vom Ruin des Reichs durch die Steuern, 362.

Kiel,
gedruckt von C. L. Wäser.



